

# **Archiv der Gossner Mission**

**im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin**



Signatur

**Gossner\_G 1\_1887**

Aktenzeichen

ohne

## **Titel**

Missionsausschuss der Evangelischen Kirche der Union (EKU) in der DDR - Kirchenkanzlei

Band

Laufzeit 1964 - 1985

## **Enthält**

u.a. Sitzungsprotokolle; Vereinbarung zwischen EKU und Berliner Missionsgesellschaft; Korrespondenz der EKU zu Veranstaltungen und Termine; Ökumenische Aufgaben der EKU

Digitalisiert/Verfilmt 2009 von Mikro-Univers GmbH

Protokoll

=====

der 8. Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche  
der Union am 4. 12. 1968 in Berlin

-----

Anwesend:

Dr. von Stieglitz  
D. Brennecke  
Dühr  
Dr. Freese  
Dr. Hagemeyer  
D. Hildebrandt  
Juergensohn  
Lehmann  
Lingner  
Linnenbrink  
Dr. Müller  
Niebuhr  
Wagner  
Schulz  
Seeberg  
Lic. Strachotta  
Dr. Verwiebe  
Meckel

Der amtierende Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet. Er richtet Abschiedsworte an Missionsdirektor D. Brennecke, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, der mit dem 31. 12. 1968 aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand geht, und dankt ihm für alle Mitarbeit im Ausschuß sowie in der deutschen Mission überhaupt. Brennecke dankt für die Worte des amtierenden Vorsitzenden und versichert, mit welcher Freude er in dem Ausschuß mitgearbeitet habe und wie sehr ihn sein Ausscheiden schmerzt, zumal der Ausschuß in der Zukunft für die Missionen in der EKU größere Bedeutung gewinnen wird als bisher. Brennecke versichert, daß er aus der Ferne die Arbeit des Ausschusses weiter verfolgen werde. Der amtierende Vorsitzende erwidert ihm, daß er zu seiner Freude dann doch in der Nähe bleibe. Hildebrandt und Meckel richten dann noch Dankesworte an den scheidenden D. Brennecke.

---

Meckel informiert den Ausschuß darüber, daß der bisherige Vorsitzende, Präses D. Beckmann, den Vorsitz im Ausschuß offiziell niedergelegt, weil er an der Ausübung seiner Aufgaben gegenwärtig behindert wird. Meckel schlägt vor, daß der amtierende Vorsitzende, Superintendent von Stieglitz, Dortmund, zum Vorsitzenden gewählt wird. Hildebrandt übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung den Vorsitz und stellt den Antrag Meckel zur Aussprache. Der Ausschuß wählt einstimmig Superintendent von Stieglitz zum Vorsitzenden; dieser nimmt die Wahl an und übernimmt wieder den Vorsitz. -- Meckel stellt den Antrag, daß der Ausschuß in seiner nächsten Sitzung über einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet. Der Ausschuß nimmt diesen Antrag an. -

Umdr. B 5/69

Meckel

Meckel verliest Grüße von den Vertretern der Rheinischen Mission, Menzel und Falkenroth, die wegen einer Sitzung der Missionsleitung verhindert sind. Außer der Rheinischen Mission sind nicht vertreten der Jerusalemsverein und die Evangelische Kirche im Rheinland.

Es liegt folgende Tagesordnung vor:

- 1) Reiseberichte
    - a. Die Missionsprobleme in Lateinamerika
    - b. Die Bewährung der Missionsausbildung in Süd- und Südwestafrika
    - c. Die wirtschaftlichen Bindungen der Missionsgesellschaften als Faktor der Integration von Kirche und Mission in Südafrika
    - d. Eindrücke in Ostasien
  - 2) Das öffentliche Zeugnis der Kirchen im südlichen Afrika (Erklärung des Nationalen Rates der Kirchen)
  - 3) Die Koordinierung der Missionsarbeit in Nah-Ost
  - 4) Die Finanzlage der Berliner Mission
  - 5) Arbeitsbericht über den Stand
    - a. der Rechtsstellung der Missionare
    - b. des III. Hilfsprogramms der EKU für Südafrika und Tanzania
    - c. der gemeinsamen Ausbildung von ökumenischen Mitarbeitern (vgl. Protokoll v. 26. 6. 68, TO 5)
  - 6) Verschiedenes
    - a. Erwägungen von Königsfeld und Spandau über Zusammenarbeit der Missionen im Bereich der EKU
    - b. Weiterarbeit des Ausschusses
    - c. Sitzungstermine
- - -

Zu TO 1) Reiseberichte

- a. Die Missionsprobleme in Lateinamerika - wird wegen Erkrankung von Dr. Schlingensiepen auf die nächste Sitzung vertagt. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Thema wird vom Vorsitzenden die Frage gestellt: Was weiß die Gemeinde von Lateinamerika, dem Subkontinent der missionarischen Möglichkeit und der ökumenischen Bewährung der Kirchen in der Gegenwart? Hierzu werden einige Beiträge gegeben. Meckel informiert über die geplante VI. Ökumenische Studientagung der EKT vom 5. - 8. 5. 1969, die sich mit den kirchlichen Problemen und den sozialen Aufgaben der Kirche in Lateinamerika befassen soll. Es wird vorgesehen, daß der Ausschuß sich in seiner nächsten Sitzung im Anschluß an das Referat von Dr. Schlingensiepen erneut mit der aufgeworfenen Frage befassen soll.
- b. Die Bewährung der Missionsausbildung in Süd- und Südwestafrika und d. Eindrücke in Ostasien werden wegen Abwesenheit der Referenten vertagt.
- c. Die wirtschaftlichen Bindungen der Missionsgesellschaften als Faktor der Integration von Kirche und Mission in Südafrika. Dühr berichtet unter dem angegebenen Thema über eine eben beendete längere Afrikareise, bei der er sich kurz in Tanzania und drei Monate

Monate als Schatzmeister der Berliner Mission in Südafrika aufgehalten hat.

Dühr beschreibt zunächst den historischen Hintergrund des aus den Missionsstationen im 19. Jahrhundert hervorgegangenen heutigen Besitzes der heutigen Missionsgesellschaften in Südafrika (SA), der besonders heute für alle diese Missionen ein zum Teil ungelöstes Problem darstellt. Gegenüber der Anfangszeit, wo die Missionsstationen den Getauften als Sammelstelle Schutz vor ihrem eigenen Stamm gaben und auch wirtschaftliche Existenz boten, ist die Bedeutung der Missionstation für die Mission und für die Getauften in einer industrialisierten und mehrrassigen Gesellschaft seit längerer Zeit nicht mehr vorhanden. Vielmehr ist der auf den Namen der Missionsgesellschaften eingetragene Besitz für diese selbst zu einem Problem geworden.

Referent geht dann auf die durch den Besitz der großen und kleinen Farmen gegebenen Probleme ein:

Eindeutige Nutzung des Besitzes für die entstandenen selbständigen Kirchen, wo es sich um Pfarr- und Kirchengrundstücke handelt. Problem der Überschreibung dieses Besitzes wegen der Apartheidsgesetzgebung, die Grundbesitz nur in gleichrassigem Territorium zuläßt, d.h. in weißen-Mannes-Land kann keine Bantu-Kirche Grundbesitz haben. - Schaffung einer Property-Management-Company als Treuhänder für die Kirche. - Bei den Großfarmen entsteht die Frage, ob Bewirtschaftung zu Gunsten der Kirche oder für die Sicherung der zum Teil zahlreichen Missionare der Missionsgesellschaften erfolgen soll? Dies wird für die Berliner Mission in ihrer ungesicherten Finanzlage als eine existentiell wichtige Frage angesehen.

Dühr berichtet dann, daß die Berliner Mission sich nur bei einigen Großfarmen für eine rentable Bewirtschaftung durch Fachkräfte entschieden hat, während der andere Farmbesitz nach und nach zu möglichst günstigen Bedingungen Privatpersonen oder staatlichen Einrichtungen zum Verkauf angeboten werden soll. - Bei den Verkäufen erhebt sich das Problem der Verwendung der Verkauffsummen: Verteilung an die mit der Mission verbundene Kirche, die nur ohne Zweckbestimmung möglich ist und eine Bezuschussung aus Übersee nicht erübrigt, oder Kapitalanlage mit späterer Bestimmung über die Verteilung des Kapitals und die Verteilung der Zinsen an die Kirchen. Oder Kapitalanlage mit derselben Zweckbestimmung und Verwendung der Zinsen für die Sachunkosten der Missionare (Wohnung, Autogelder etc.), die die Kirchen zu tragen haben, aber bisher außer den Gehältern auch von der Missionsgesellschaft getragen werden. In jedem Falle besteht der Grundsatz, daß Erlös und Bewirtschaftung von Farmen den Kirchen dienen sollen und als Aktionsreserve zu betrachten sind. - Dühr erwähnt, daß die Kirchen in der Missionsgesellschaft wegen ihres Besitzes eine Beeinträchtigung ihrer Suveränität ansehen und dies tun, obgleich sie ihr jährliches Defizit durch überseeische Kirchen und deren Missionen gedeckt wissen wollen.

Dühr stellt abschließend drei Fragen, deren Beantwortung von der Mission in SA gegenwärtig neu durchdacht werden müssen:

1. Wie kann man den Kirchen mit dem Grundbesitz der Missionen am besten dienen?

2. Welchen Weg gibt es in SA, um den Kirchen die Nutzniesung des Missionsbesitzes trotz der Apartheidsgesetze rechtlich zu ermöglichen?

3. Sollen Gelder der Mission gewinnbringend angelegt werden?

In der Aussprache fragt Lingner, ob nicht eine vierte Frage hinsichtlich des Missionsbesitzes gerechtfertigt sei:  
Muß der Besitz der Sicherstellung der Missionarsgehälter dienen? Meckel: Diese Frage setzt die Ungesichertheit der Heimatkirchen voraus, da in erster Hinsicht die Heimatkirchen die Verpflichtung haben, ihre Missionare wie ihre Pfarrer zu besolden. - Es wird die Frage nach der Bedeutung des Landbesitzes der Missionen für die Kirchen in anderen Ländern beantwortet. Bethel-Mission: In Tanzania ist die Übereignung des Grundbesitzes an die Kirchen 1961 erfolgt. Goßner-Mission: In der indischen Goßner-Kirche wurde der Besitz bereits 1940 übereignet; er hatte nicht die Bedeutung einer wirtschaftlichen Sicherung.

Für die nächste Sitzung wird in Aussicht genommen, daß Pastor Groth (RMG) eine umfassende Darstellung der Behinderung der Missionsarbeit der jungen Kirchen in Südafrika und Südwestafrika durch den Missionsbesitz für die europäischen Kirchen gibt.

Zu TO 2) Das öffentliche Zeugnis der Kirchen im südlichen Afrika

Meckel referiert über das angegebene Thema. Er gibt zunächst einen durch Einzelheiten belegten Überblick über die jüngsten Ereignisse, durch die infolge der Apartheidspolitik der Regierung in Südafrika und des Apartheidsdenkens auch in deutschen Gemeinden die Missionsarbeit in SA und SWA beeinträchtigt worden ist:

Zum 31. 12. 1968 ist der Missionar H. Heselbarth der BMG, der als Dozent am College in Umpumulo tätig ist, von der Regierung Südafrikas ohne Begründung ausgewiesen worden. Der Missionar Christian Fobbe, Missionar der EMG im Verderland, erhielt nach seinem Deutschlandaufenthalt im November 1968 ohne Begründung keine Wiedereinreise in die Republik. Der rheinische Pfarrer Windisch, der im Auslandsdienst in einer Johannesburger Gemeinde Dienst tut, hat nach fast einjährigen Schwierigkeiten mit seinem Gemeindevorstand jetzt die Aufforderung des Vorstandes erhalten, die Gemeinde zu verlassen. Missionar Eichholz von der RMG, der im Doppelamt in einem Gemeindebezirk der ELK/SWA und in einer deutschen Gemeinde dort Dienst tut, ist seine Arbeit in den Farmgemeinden der ELK unmöglich gemacht worden, und muß mit Ausweisung rechnen.

Referent geht dann auf die Wirkungen dieser Vorkommnisse auf die Kirchen und die zum Teil seit länger Zeit im Dienst stehenden Missionare ein, die eine Unsicherheit sowohl hinsichtlich ihres missionarischen Zeugnisses als auch der Verhaltensweise in der Öffentlichkeit allgemein verursacht haben. Es wird gefragt:

Ist es Verleugnung des Evangeliums, wenn wir anders entscheiden und handeln als die betroffenen Brüder? Es wird empfohlen:

Warum können Sie nicht über gewisse Unregelmäßigkeiten schweigend hinweggehen und sich auf die Predigt des Evangeliums beschränken?

Es wird von kirchenleitenden Missionaren geurteilt: Die Brüder haben uns keinen guten Dienst getan, Referent fragt, ob - abgesehen von persönlichen, seelsorgerlichen Antworten auf solche

brieflichen Anfragen - die Mitarbeiter aus unseren Kirchen nicht Tröstung und Weisung für ihre zum Teil angefochtene Gewissen haben müssen?

müssen?

Es wird dann eine Einführung in die in deutscher Übersetzung vorliegende "Botschaft an die christliche Bevölkerung Südafrikas" gegeben, die vom Rat der Kirchen in Südafrika im September 1968 veröffentlicht worden ist und von einer theologischen Kommission erarbeitet war. In dieser Kommission hatte der ausgewiesene Missionar Heselbarth mitgearbeitet. Die Botschaft soll inzwischen in einigen 10.000 Exemplaren verbreitet worden sein. Referent informiert über die Wirkung der Botschaft auf die Regierung und eine Antwort des Generalsekretärs des CCSA, Bischof Burnett, an den Ministerpräsidenten. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die reformierten Kirchen der Niederlande gemeinsam mit Vertretern südafrikanischer reformierter Kirchen eine Resolution verfaßt haben, die, zwar vorsichtig in ihren Formulierungen, aber doch verdeutlicht, daß auch in den reformierten Burenkirchen Südafrikas sich die kritischen Stimmen zur Apartheid mehren, wovon auch eine größere Zahl der mit dem christlichen Institut in Südafrika sympathisierenden Reformierten Zeugnis gibt.

In der längeren Aussprache über diesen Punkt der TO werden viele Fragen und Argumente aufgeworfen. Eine schnell verfaßte Erklärung der Kirchen für die Missionare und Auslandspfarrer im südlichen Afrika wird nicht empfohlen. Konkrete Fälle und Anfragen müssen jeweils konkrete Behandlung bzw. Antwort erfahren (Hildebrandt). Vorsitzender wird gebeten, bei Landespropst Milk Informationen über den Sachverhalt bei Missionar Eichholz in SWA und die Vorkommnisse in der deutschen Gemeinde Swakopmund einzuholen. Linnenbrink informiert über den Beschuß der Südafrikakommission, des DEMB regelmäßig für die Herausgabe von Informationen und Dokumenten über die Apartheidspolitik Sorge tragen zu wollen. Eine erste Informationssammlung ist beim Pressedienst der EAGWM bereits erschienen.

Es wird angeregt:

- a. Alle Kreismissionspfarrer in der DDR müssen über die Botschaft des CCSA informiert werden (Schulz),
- b. Die Missionen und Landeskirchen sollten sich in ihren Antworten an die betroffenen Brüder auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Missionsausschusses berufen und auf die Charta der Menschenrechte hinweisen,
- c. Die Landeskirchen und das Kirchliche Außenamt sollten der Vorbereitung der Auslandspfarrer für ihren Dienst im südlichen Afrika angesichts der Vorkommnisse noch größere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Ferner wird einstimmig beschlossen:

Missionsausschuß hält es für dringend geboten, daß Gliedkirchen und Missionen eine umfassende Forschung in der Rassenfrage - vor allem auch in der DDR - beginnen sollten, damit dem Mangel an Informationen begegnet werden kann, und für die Weisung und Tröstung angefochtener Missionare und Auslandspfarrer fundierte Aussagen gemacht werden können.

Missionsausschuß bittet daher die Kirchenkanzlei um die Bildung einer Studienkommission für Rassenfragen beim Ökumenischen Institut in Berlin. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission sollte darauf geachtet werden, daß sowohl offizielle Vertreter der Gliedkirchen

und

und der EKU als auch besonders geeignete Einzelpersonen bzw. Fachleute in die Kommission berufen werden. Die zu bildende Studienkommission sollte mit der Studiengruppe Südafrika bei der Missionsakademie in Hamburg sowie mit der Rassenkommission der Rheinischen Kirche in Velbert zusammenarbeiten. Als erste Aufgabe für die Studienkommission empfiehlt der Ausschuß eine Stellungnahme mit der Botschaft des CCSA vom September 1968 und der in dieser Botschaft angekündigten zweiten Erklärung des CCSA.

Zu TO 3) Die Koordinierung der Missionsarbeit in Nah-Ost

Linnenbrink berichtet über eine Zusammenkunft in Königsfeld im September 1968, zu der der DEMR eingeladen hatte und zu der Vertreter von den Kirchen und Missionen erschienen waren, die sowohl in den von Israel besetzten Gebieten als auch im Staate Israel selbst und schließlich in anderen nahöstlichen Ländern arbeiten, und die durch den Krieg Juni 1967 in zum Teil große Nöte wegen ihrer Weiterarbeit gekommen sind. Außerdem war das KA mit einigen Kirchen vertreten, die Interesse an einer Koordinierung der Hilfen für die Einrichtungen und Kirchen haben, die nicht von deutschen Missionen getragen werden.

Vorsitzender dankt dem Referenten für die Unterrichtung. Der Ausschuß stellt die Frage nach dem Gegenüber eines deutschen Koordinierungskomitees in Nah-Ost und gibt der Meinung Ausdruck, daß dies nicht im nahöstlichen Christenrat gesehen werden kann.

Zu TO 4) Die Finanzlage der Berliner Mission

Meckel referiert über das angegebene Thema, das bereits in der letzten Sitzung behandelt worden war. Er beschreibt zunächst die verschiedenen Haushaltsbereiche der BMG: DDR, westlicher Bereich und Südafrika. Für Tanzania besteht kein eigener Haushaltsplan, da BMG dort keine eigene Organisation hat, und alle finanziellen Verpflichtungen von Berlin aus direkt erledigt werden. In seinen Ausführungen geht Referent auf die Auswirkung der Tatsache aus, daß der DDR-Bereich fast ganz für finanzielle Hilfe und völlig für personelle Hilfe in Übersee ausfällt. Die Auswirkungen der besonderen Finanzlage der BMG sind folgende:

a. Eine Armut, von der die Arbeit und auch die Missionare seit 1939 zum Teil sehr betroffen worden sind.

b. Das hilfsweise Eintreten für die BMG durch andere:

DMR (120.000), LWB (bis 1947: 300.000) und EKU (1.100.000)

Das hat mehr und mehr eine multilaterale Finanzierung der Arbeit in Übersee ergeben, die eine langfristige Planung allerdings unmöglich macht, die aber auch durch institutionelle Wandlungen und Steigerung der Preise in Übersee immer schwieriger wird.

Die Finanzbereiche im einzelnen:

1. Südafrika: Jahresbedarf 1968 DM 2.144.000, davon für Missionarsgehälter DM 615.000 und Pensionen in Südafrika DM 142.000. Zur Deckung des Haushalts tragen Einnahmen aus Südafrika bei: DM 279.000 aus Pächten und Landwirtschaften, DM 224.000 Missionskollektien aus der Heimat (vor allem DDR), DM 168.000 DEMR und Sonderkollektien der Kirchen, sowie DM 5.900 Gaben und Kollektien meist deutscher Gemeinden in Südafrika.

2. Tanzania: Für Gehälter der Missionare und deren Sachunkosten DM 100.000, die von der EKU aufgebracht werden.
3. Westhaushalt: 1968 DM 2.011.000. Für heimatliche Arbeit und Verwaltung werden 18 % der Haushaltsmittel benötigt; darin sind die Kosten für ein Urlauberheim, Gehälter der Urlauber sowie Ausbildung und Ausreisekosten enthalten.  
DM 586.000 Gaben, Kollekten und Aufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Die Konsequenzen aus der finanziellen Beschränkung der BMG:

1. Die Missionsleitung beschäftigt die Frage der verantwortlichen Trägerschaft der Gliedkirchen der EKU, die unter 5 b) behandelt wird. Diese Frage ist für die Missionsleitung eine Frage der Glaubwürdigkeit der Integration und des Selbstverständnisses der BMG als einer Kirchenmission.
2. Die Missionsleitung ist genötigt, ihre Policy generell und auch die Prioritäten bei Aussendungen insbesondere zu überprüfen. Referent beschreibt zunächst, wo die BMG in ihrer Arbeit engagiert war und ist. Er bezeichnet dann die Gebiete und jungen Kirchen, wo die BMG mit anderen Kirchen und Missionen engagiert ist: Die drei Kirchen in Tanzania, wo sie wegen des Drängens der Kirchenleitung in der Südsynode engagiert bleiben möchte, in der Südost-Regionalkirche in Südafrika. Als einzige Mission ist die BMG in der Transvaal- und der Kap/Oranje-Regionalkirche verpflichtet. Bei beiden Kirchen bestehen für die BMG vertraglich festgelegte Verpflichtungen, die auch bei Aussendungen in erster Hinsicht bedacht werden.

#### Schwerpunkte der Arbeit:

Diese liegen wegen ihrer Dringlichkeit in der urban-and-industry-mission, Ausbildung von Theologen und Laien, allgemeinen missionarischen Aufgaben und - wenn erforderlich - leitenden Aufgaben in den Kirchen. Missionsleitung hat die Praxis des Denkens in Missionsstationen schon wegen der heute im Vordergrund stehenden Schwerpunkte, die in der Regel nicht auf dem Lande liegen, längst aufgegeben. Auch aus diesem Grunde werden jetzt im Gemeindedienst stehende Missionare nach ihrer bevorstehenden Pensionierung kaum ersetzt werden können, so sehr Kirchenleitungen auch wegen des von ihnen für notwendig angesehenen Leitbildes für den Pfarrdienst darum bitten. Vor Probleme besonderer Art wird die Missionsleitung durch ehemalige, jetzt leerstehende Missionsstationen als "Denkmäler alter Segensstätten" gestellt, weil die Verfügbarkeit nicht allein bei der Missionsleitung liegt. Wegen des Mitarbeitermangels sind nach und nach fast alle Theologen aus Verwaltungsaufgaben für die Mission zurückgezogen worden, damit Mitarbeiter für den Missionsdienst frei werden. Referent zählt dann die Personalanforderungen aus Übersee auf.

Abschließend geht Referent auf die grundsätzliche Frage der Trägerschaft, d. h. auf die Verantwortung der EKU-Kirchen für die aus der Arbeit der BMG in Afrika entstandenen Kirchen ein, die nicht mehr allein von dem früher so genannten Hinterland einer Gesellschaft bestimmt sein kann. Die Internationalisierung in der Mission hat

bei

bei den Gesellschaften und Kirchen bereits ein stärkeres Umdenken verursacht. Aus diesen gewonnenen Erkenntnissen heraus wäre bei den Landeskirchen eine größere Beachtung wünschenswert, die eben durch die Behinderung einiger EKU-Kirchen und der BMG für sie entstehen, wobei die EKU-Kirchen vor größere Anforderungen und Verantwortlichkeiten gestellt sind, als die EKD-Kirchen und die Missionsgremien auf EKD-Ebene. Referent fragt nach den Notwendigkeiten, die sich aus der bezeichneten Situation und dem heute erforderlichen gemeinsamen Handeln für ein gemeinsames Engagement der EKU-Kirchen in der Weltmission ergeben: Gemeinsame Ausbildung von ökumenischen Mitarbeitern (TO 5 c), eine finanzielle und eine personelle Hilfe für die jungen Kirchen im gemeinsamen Entscheiden und Handeln, was auch eine Notwendigkeit des stärkeren Zusammengehens der Missionen in Barmen, Bethel und Berlin umschließt. Es wird vom Referenten vorgeschlagen, daß der Missionsausschuß über dieses umfassende Problem wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung in ein verantwortliches Gespräch eintritt.

In der Aussprache stellt Linnenbrink im Zusammenhang mit der letzten Ausführung des Referenten die Frage nach der theologischen Relevanz einer regionalen und einer konfessionellen Kooptierung der Missionen in der EKU. Vorsitzender dankt für die Ausführungen in Referat und Aussprache, die für die Kirchen hilfreich sind und die in einem größeren Zusammenhang (vgl. TO 6 a) nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen.

TO 5). Arbeitsbericht über den Stand ...

- a. der Rechtsstellung der Missionare - wird aus Zeitmangel vertagt.

Zu TO 5 b. des III. Hilfsprogramms der EKU für Südafrika und Tanzania geben Lingner und Hildebrandt Berichte, nach denen auf Grund neuer Aspekte das III. Hilfsprogramm zunächst nur um 10 % erhöht werden soll. Die von Lingner gegebenen Begründungen werden dann von Freese durch die Frage ergänzt, ob das Aufkommen des Hilfsprogramms von der EKU oder den drei westlichen Gliedkirchen jeweils verhandelt werden soll. Es wird geltend gemacht, daß alle Kirchen der EKU an der Hilfe für Afrika beteiligt sein sollen. Von Hildebrandt wird festgestellt, daß im Zusammenhang mit den Ausführungen zu TO 4) diese Frage neu aufgegriffen werden muß. Er bittet die Vertreter der Gliedkirchen, mit den Zahlungen für das Hilfsprogramm 1969 trotz einiger Unklarheiten zu beginnen.

TO 5 c) .. der gemeinsamen Ausbildung von ökumenischen Mitarbeitern wird abgesetzt und um Verständigung über offene Fragen zwischen Vorsitzendem und Sekretär gebeten. (Diese Verständigung wurde im Anschluß an die Sitzung herbeigeführt)

Zu TO 6 Verschiedenes

- a. Erwägungen von Königsfeld und Spandau über Zusammenarbeit der Missionen im Bereich der EKU soll Lohmann (EAGWM) um ein Referat gebeten werden, das er nach Möglichkeit

Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Ausschusses hält. (Vorsitzender richtet Grüße von Lohmann an die Ausschußmitglieder aus)

TO 6 b. Weiterarbeit des Ausschusses wird aus Zeitmangel abgesetzt, aber die Behandlung dieser Frage im Zusammenhang mit TO 6 a. für erforderlich gehalten.

Zu TO 6 c. Sitzungstermine

wird der nächste Sitzungstermin vereinbart. Wegen einer Mitteilung der RMG kann der 26. 3. 1969 nicht als Termin vorgesehen werden. Die Einberufung des Ausschusses wird zu Mittwoch, dem 23. April 1969, erfolgen.

Die Sitzung wird um 16 Uhr geschlossen.

Für das Protokoll

gez. Meckel

Protokoll

=====

der Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche  
der Union am 26. Juni 1968 in Berlin

-----

Anwesend:

Dr. Althausen	Niebuhr
D. Becker	Dr. Schlingensiepen DD
Dr. Freese	Schulz
Dr. Hagemeyer	Dr. Seeger
Hübner	Dr. von Stieglitz
Lehmann	Lic. Strachotta
Lingner	Meckel
Dr. Müller	

M

Meckel eröffnet die Sitzung mit Psalmgebet und Tageslosung und begrüßt die neuen Mitglieder des Ausschusses Dr. Seeger, Düsseldorf, und Dr. von Stieglitz, Dortmund. Er gibt die Grüße der verhinderten Ausschußmitglieder weiter und stellt fest, daß sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme gehindert sind. Die anwesenden Mitglieder wählen auf Vorschlag der Kirchenkanzlei Dr. von Stieglitz zum amtierenden Vorsitzenden. Dr. von Stieglitz nimmt die Wahl an und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Es liegt folgende Tagesordnung vor:

- 1) Kritische Einführung in den Sektionsentwurf II Dr. Althausen  
für die IV. Vollversammlung des ÖRK Meckel
- 2) Die Finanzlage der Berliner Mission Meckel
- 3) Planung eines III. Hilfsprogramms für Lingner  
Südafrika und Tansania 1969/71
- 4) Zur Rechtsstellung der Missionare Lingner
- 5) Ausbildung und Nachwuchs von Missionaren Meckel
- 6) Aktion "Wort in die Welt" Lehmann
- 7) Verschiedenes
  - a. Zusammenarbeit Weltmission und Volksmission
  - b. DOAM - EKU
  - c. Protokoll vom 3. 10. 1966
  - d. Nächste Sitzung

Umdr. 3 183/68

Zu TO 1)

Zu TO 1) Kritische Einführung in den Sektionsentwurf II  
für die IV. Vollversammlung des ÖRK

Der Ausschuß nimmt das einführende Referat von Dr. Althausen mit Dank entgegen und macht sich die Ausführungen des Referenten weitgehend zu eigen. Seine Stellungnahme entspricht der Stellungnahme, die das Ökumenisch-missionarische Amt zu dem Sektionsentwurf II abgegeben hat.

Bei der Aussprache werden unter anderem folgende Gesichtspunkte genannt. Sie sollen bei den Verhandlungen über den Entwurf in Uppsala nach Möglichkeit noch Berücksichtigung finden:

1. Der Ausschuß wird darauf hingewiesen, daß die Sprache des Dokumentes so bewußt gewählt worden ist, daß es auch außerhalb des Bereiches der konventionellen Kirchensprache verstanden werden kann. Der Ausschuß ist der Meinung, daß auch so gedacht und gesprochen werden muß, damit das Dokument von den jungen Kirchen angenommen werden kann. Dieser Grundsatz wird begrüßt und sollte beim endgültigen Text beibehalten werden.
2. Der Bezug der Mission auf das neue Menschsein in Christus und auf die Verheißung von Offb. 21 wird als eine hilfreiche Weiterführung der missionstheologischen Debatte angesehen. Bei dieser neuen Begrifflichkeit ist aber darauf zu achten, daß die anthropozentrische Beschreibung der Mission und der Christologie nicht von den biblischen Grundlagen abführt.
3. Es wird die Frage gestellt, wo die Orthodoxie ihr Kirchen- und Christusverständnis in dem Text des Entwurfs wiederfindet und sich verstanden fühlen kann (Hinweis: Neue Menschheit, dargestellt in der Göttlichen Liturgie)
4. Um die Teilnahme der Christen im Dialog als Zeugen zu beschreiben, wird sehr viel davon abhängen, daß die abschließende Frage von These 9 verständlicher und genauer gestellt und beantwortet wird.
5. Zu These 14, Satz 5 werden folgende Neuformulierungen vorgeschlagen:
  - a) ".... Hoffnung durch ein Kreuz, an dem Niederrlage und Sieg sichtbar wurden."
  - b) ".... richtete er das Kreuz auf, das als Zeichen der Niederrlage und der Hoffnung gedeutet wird."
  - c) ".... richtete er das Kreuz auf, das als Zeichen des Endes und des Anfangs gedeutet wird."

Für alle drei Vorschläge wurde darauf hingewiesen, daß durch die Einfügung des Wortes 'zugleich' an geeigneter Stelle klar gemacht werden müßte: Diese Deutungen sind gleichzeitig möglich.

Diese Protokollnotiz wird akzeptiert. Es wird beschlossen, sie für die Verwendung bei den Beratungen in der Sektion II in Uppsala den Delegierten Präs. Prof. D. Beckmann, D. Thimme, D. Brennecke und Dr. Althausen zuzusenden.

Meckel

Umdr. B 183/68

Meckel gibt noch bekannt, welche Stellungnahmen über den Sektionsentwurf II bisher abgegeben worden sind oder über die referiert wurde. Ein eben eingegangener, von einem Arbeitskreis der EAGWM noch am 21. 6. 1968 erarbeiteter, zum Teil neuer Wortlaut eines Entwurfs für die Sektion II wird dem Protokoll beigelegt.

Zu TO 2) Die Finanzlage der Berliner Mission

Meckel referiert in seiner Eigenschaft als gegenwärtig amtierender Direktor der Berliner Mission. Es wird die augenblickliche Situation der Finanzlage durch Aufzeigen einiger wichtiger Entwicklungsaspekte seit 1945 dargelegt, Einzelheiten mit Zahlenangaben über die drei Haushaltsbereiche der Berliner Missionsgesellschaft werden mitgeteilt und schließlich bei den sich aus der Finanzlage ergebenden Konsequenzen einige grundsätzliche Fragen gestellt.

Da über die Ausführungen von Meckel aus Zeitmangel nicht diskutiert werden kann, bittet der Ausschuß, daß der Vortrag von Meckel in der nächsten Sitzung noch einmal gehalten werden möchte.

Zu TO 3) Planung eines III. Hilfsprogramms für Südafrika und Tansania 1969/71

Lingner referiert und erläutert zunächst Gesamthöhe, Aufteilung und Aufbringung des II. Hilfsprogramms für die Jahre 1966/68. Über die Summe von DM 350.000,-, die jährlich an drei Regionalkirchen in Südafrika nach einem alten Aufteilungsschlüssel gegangen ist, liegt noch kein Verwendungsbericht vor. Referent macht Angaben über bisher bekannt gewordene Verwendung (Pastorengehälter, kirchliche Bauten), über die aber ein umfassender Bericht bei den Kirchen angefordert ist.

Auf Grund von Einzelnachrichten aus Südafrika erscheint die jährliche Gesamtsumme von DM 550.000,- für Missionarsgehälter bei der Fortsetzung des Hilfsprogramms als nicht mehr ausreichend, da eine ungewöhnlich hohe Verteuerung der Lebenshaltung von 8,4 % jährlich eingetreten sein soll.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß es nicht angemessen ist, die Gehalter der Missionarinnen mit nur 65 % der Gehälter für Verheiratete anzusetzen. Lingner schlägt im Einvernehmen mit der BMG eine Anhebung auf 80 % vor, zumal die Teuerung dies zwingend gebietet. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Relationen in der Gehaltszahlung in Deutschland zwar auf Grund der Qualifikationen üblich seien, aber sonst die Grundgehälter von Verheirateten und Unverheirateten nicht unterschieden werden.

Der Ausschuß beschließt nach einer Aussprache, dem Finanzausschuß und dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Fortsetzung des Hilfsprogramms mit einer Erhöhung zu empfehlen, die eine Anhebung der Ledigengehälter und die Zahlung von Teuerungszulagen zum Grundgehalt möglich macht. Mit der Maßgabe, daß angeforderte amtliche Bestätigungen der Teuerung in Südafrika und Tansania die vorliegenden Errechnungen bestätigen, wird die Erhöhung des Hilfsprogramms aus den angegebenen Gründen wie folgt vorgesehen:

Umdr. B 183/68

a)

a) Anhebung von 11 Ledigengehältern auf 80 % p.a.	DM 22.176,-
b) 20 % Teuerungszulage zum Grundgehalt der aktiven Mitarbeiter p.a.	" 94.994,-
c) 20 % Teuerungszulage für Pensionäre und deren Witwen p.a.	" 33.553,-
	DM 150.723,-

Da mit diesen Teuerungszulagen die Verteuerung der Lebenshaltung in den vergangenen Jahren ausgeglichen werden soll, aber mit einem Anhalten der Teuerung auch in den kommenden Jahren gerechnet werden muß, schlägt der Referent die Bildung eines Rücklagefonds bei der Kirchenkanzlei vor. Aus diesem Fonds soll bei nachgewiesener und anhaltender Steigerung der Lebenshaltungskosten ab 1969 eine von der Kirchenkanzlei auf Vorschlag des Missionsausschusses zu beschließende weitere Teuerungszulage gezahlt werden. Es werden DM 100.000,- für das erste Jahr des Hilfsprogramms in Anschlag gebracht. Im Laufe dieses ersten Jahres wird geprüft werden müssen, ob dieselbe Summe auch für das folgende Jahr notwendig ist.

Diese Erhöhungen sind ausschließlich für Missionsarsgehälter vorgesehen. Da der Anteil der Regionalkirchen am bisherigen II. Hilfsprogramm von DM 350.000,- vornehmlich für Pastorengehälter und deren Anhebung verwandt worden ist, erscheint es dem Ausschuß geboten, ebenfalls auch für die von der Teuerung betroffenen Pastoren und Mitarbeiter der Regionalkirchen eine Erhöhung obiger Summe vorzusehen. Dies wird noch dringlicher durch die ab 1968 erfolgten 10 %igen Kürzungen um DM 30.000,- (DM 29.948,80) jährlich, die diese Kirchen durch eigene Leistungen nicht ausgleichen können. Die Deckung ihrer Haushaltspläne erfolgt nur z. T. aus eigenen Mitteln, die zwar stets ansteigen und auch bei der Transvaal-Regionalkirche 1968 bereits 56,4 % ausmachen. Auf Vorschlag des Referenten sollen die für die Kirchen ausgefallenen Gelder als Richtzahlen für die Anhebung der jährlichen Beihilfe an die Kirchen angesetzt werden, um eine Teuerungszulage auch für ihre Mitarbeiter zu ermöglichen. Der Ausschuß beschließt einmütig, Finanzausschuß und Rat der EKU zu empfehlen, wenigstens 75 % der ausgefallenen Jahresbeihilfe des LWB, also 23.000,- DM, für Anhebung der Pastorengehälter aufzubringen, wenn nicht 100 % = DM 30.000,- möglich sind.

Im ersten Jahre des III. Hilfsprogramms 1969/71, also für 1969, würde sich nach obigen Berechnungen das Hilfsprogramm wie folgt erhöhen:

Bisherige Höhe	DM 1.000.000,-
Für Teuerungszulagen	" 150.000,-
Für einen Reservefonds für evtl. weitere Teuerungszulagen	" 100.000,-
Für Teuerungszulagen zu den Pastorengehältern 1969	" 30.000,-
Im Jahre 1969 etwa:	DM 1.280.000,-

Umdr. B 183/68

Bei

Bei der Frage der Aufbringung der neuen Summe von etwa DM 1.230.000,- wird vom stellvertretenden Katsvorsitzenden Dr. Müller für die Gliedkirchen in der DDR darum gebeten, daß angesichts der steigenden Finanznot in den Kirchen die Umlage nicht erhöht werden möchte. Dr. Schlingensiepen macht für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (W) darauf aufmerksam, daß mit der Kirchenleitung über die vorgesehene Erhöhung noch besonders verhandelt werden muß. Die Vertreter von Rheinland und Westfalen teilen mit, daß für eine Weiterzahlung und die Anhebung des Hilfsprogramms aus den genannten Gründen Bereitschaft vorhanden ist, aber über die endgültige Summe der Aufbringung ebenfalls noch Verhandlungen notwendig sind.

Der Vorsitzende dankt dem Referenten und den Vertretern der Gliedkirchen für ihre Ausführungen und ihre Mitarbeit. Er bittet die Kirchenkanzlei, die Empfehlungen des Ausschusses an Finanzausschuß und Rat weiterzugeben und sie dort zu vertreten.

Zu TO 4) Zur Rechtsstellung der Missionare Lingner referiert über den Stand der Verhandlungen mit den Referenten der Gliedkirchen. Der Vorsitzende dankt für die mühevolle Arbeit, die 1963 abgeschlossene Vereinbarung EKU/BMG wenigstens für die im Dienst befindlichen Missionare u. a. Mitarbeiter der BMG auf eine praktikable und für die Mitarbeiter geordnete Grundlage gebracht zu haben. Ausschuß hat keine Bedenken gegen die Ausführung des Versorgungsmodus. Er nimmt den Bericht entgegen und bittet Referenten, die vorgesehenen Regelungen zum Abschluß zu bringen und dem Ausschuß darüber zu berichten. Die grundsätzliche Frage der Rechtsstellung von Missionaren und ökumenischen Mitarbeitern und deren Regelung in der EKU soll in einer späteren Sitzung des Ausschusses beraten werden.

Zu TO 5) Ausbildung und Nachwuchs von Missionaren Aus Zeitmangel referiert Meckel abgekürzt über den vorgesehenen Punkt der Tagesordnung:

Nach einem Hinweis auf das theologische Problem der Berufung und ihren Zusammenhang mit dem Engagement des Missionars auf Zeit oder auf Lebenszeit und dem Hinweis auf die damit zusammenhängende Diskussion über eine seminaristische oder akademische Ausbildung von Missionaren, geht Referent auf folgende Punkte ein:

- a. Die Frage einer heute noch vertretbaren gesellschaftseigenen Ausbildung - Forderung einer Partnerschaft in der Mission, die isolierte Ausbildung fragwürdig macht -. Das erforderliche Niveau der Ausbildung und die sich ergebenden Konsequenzen. - Die notwendige Spezialausbildung und ihre institutionelle Folgerung. - Die Gewähr für missionarisch ausgerichtete Ausbildung.
- b. Die Verantwortung der Kirche für die Sendung. - Missionar als Sendbote der Kirche. - Die kirchliche Verantwortung für die Auswahl, Ausbildung und Aussendung. - Der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Rechtsstellung von Missionaren.

c.

Umdr. B 183/68

c. Vorschlag einer kirchlichen Ausbildung der EKU für ökumenische Mitarbeiter. - Die traditionellen ökumenischen Verbindungen zu Lateinamerika, Indonesien und Ostasien, südlichem Afrika und Tansania. - Die drei Missionsgesellschaften RMG, BMG und Bethel als missionarische Zentren der Kirchen der EKU.

d. Praktische Erwägungen:

Zusammenlegung der bestehenden Seminare der RMG und des Lateinamerikaseminars mit Status der letzteren (Kirchen der Arnoldshainer Konferenz?). - Studienplan und Studiengang: Grundstudium (Bonn und KH Barmen). - Spezialausbildung für zukünftigen Arbeitsbereich (s.o.). - Frage einer Zubringeranstalt für "Spätberufene" - Frage der Leitung und des kirchlichen Leitungsgremiums und seine Vollmachten für Studienplan und Examen, für Verwendungsauswahl und Dozenten. Der Ausbau des Vorhandenen (Einrichtungen und rechtliche Regelungen). Die neue kirchliche Verantwortung für die Aussendung. Die Möglichkeit eines neuen Engagements der EKU-Kirchen in der Weltmission neben der alten Verpflichtung zwischenkirchlicher Hilfe in obigen Bereiches. Die größere Effektivität im gemeinsamen Handeln.

Nach einer kurzen Aussprache, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß der jetzt ausführlicher referierte Vorschlag bereits im Rheinland diskutiert worden ist, beschließt der Ausschuß: Er nimmt den Vorschlag und seine Begründung auf und bittet die Kirchenkanzlei, entsprechende Schritte bei der Leitung der RMG und des Lateinamerikaseminars zu unternehmen. Der Ausschuß gibt dem Wunsche Ausdruck, daß von den genannten Stellen eine Vorlage erarbeitet wird, die nach einer Beratung im Ausschuß dem Rat der EKU vorgelegt werden kann.

Zu TO 6) Aktion "Wort in die Welt"

Lehmann referiert über die bisher nur in Westdeutschland vorbereitete Aktion "Wort in die Welt", die entweder zwischen Rose und Pfingsten oder am ersten Sonntag im Oktober ab 1969 durchgeführt werden soll. Gegen beide Termine gibt es Bedenken. Während die Kirchen zurückhaltend sind, haben die Missionsgesellschaften zwar unterschiedlich, aber meist positiv für die Durchführung der Aktion votiert, die als "Tag der Weltmission" eingeführt werden soll. Über die Verwendung der Mittel - es wird auf die hohen Ergebnisse einer ähnlichen Aktion in Holland 1968 verwiesen - sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Es ist an funktionale Aufgaben, aber auch Finanzierung von Projekten gedacht, die die Missionsgesellschaften vermitteln und vertreten.

Der Ausschuß nimmt den Bericht von Lehmann dankbar entgegen. Ihm wird vom Vorsitzenden gedankt. Die Frage wird aufgeworfen, was über eine ähnliche Aktion der Kirchen in der DDR bekannt sei.

Zu TO 7) Verschiedenes

a. Zusammenarbeit Weltmission und Volksmission  
wird auf die nächste Sitzung vertagt.

b. DOAM - EKU

Schlingensiepen berichtet über einen Antrag der DOAM an die

Umdr. B 183/68

die Kirchenkanzlei der EKU. Nach dem Wechsel in der Leitung der DOAM soll neu verhandelt und evtl. ein Vertreter der Kirchenkanzlei in den Vorstand DOAM entsandt werden.

c. Protokoll vom 3. 10. 1969

Auf Bitte von Oberkirchenrat Lohmann wird das Protokoll der Ausschußsitzung vom 3. 10. 1966, Seite 3, Zeile 8/9 von unten wie folgt berichtigt:

	1964	1965
	DM	
a) Landeskirchliche Beiträge zur Liste des Bedarfs	2.950.000,--	6.254.000,--
b) Landeskirchliche Zuwendungen an Missionsgesellschaften	12.366.000,--	12.173.000,--
c) Landeskirchliche Direkt-Zuwen- dungen an Kirchen in Asien und Afrika	<u>1.400.000,--</u>	<u>3.000.000,--</u>
	<u>15.716.000,--</u>	<u>21.427.000,--</u>

d. Nächste Sitzung des Ausschusses:

Mittwoch, 4. Dezember 1968 - 10 Uhr

Kirchenpräsident Dr. Müller schließt die Sitzung um 16.30 Uhr mit Gebet.

Für das Protokoll:  
gez. Meckel

## N i e d e r s c h r i f t

über die 6. Sitzung des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union am  
3. Oktober 1966 um 10 Uhr in Berlin

<u>Anwesend:</u>	D. Brennecke	Lehmann
	Dr. Florin	Lingner
	Dr. Freese	Lohmann
	Füg	Dr. Moritzen
	D. Hildebrandt	Dr. Rieger
	Juergensohn	Schulz
		Meckel

Es fehlten: Berlin-Brandenburg (Dr. Hagemeyer)  
Bethel-Mission (Dr. Busse)  
Jerusalem-Verein (Dr. von Rabenau)  
Rheinische Mission (D. de Kleine)  
Rheinische Kirche (D. Beckmann/Stöver)

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet für den behinderten Vorsitzenden die Sitzung mit Verlesung der Losungen und Gebet. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder und besonders die erstmalig an der Sitzung des Ausschusses teilnehmenden Vertreter der EAGWM (Dr. Florin) und des DEMR (Dr. Moritzen).

Es liegt folgende Tagesordnung vor:

- 1) Integration von Kirche und Mission
  - a. Thesen zur Integration
  - b. Bericht über die Tagung der EAGWM mit den Missionsreferenten am 5. und 6. Mai 1966
- 2) Bericht über die Arbeit der EAGWM
- 3) Stellungnahme der Südafrika-Kommission zum Südafrikabericht von Dr. Florin
- 4) Orientierung über die geplante Weiterentwicklung des Ökumenisch-missionarischen Rates und Amtes Berlin
- 5) Überprüfung der Vereinbarung EKU/BMG
- 6) Fortsetzung des Hilfsprogramms für Südafrika und Tanzania 1967
- 7) Verschiedenes
  - a. Kommission für Rassenfragen
  - b. Bericht der Kirchen und Missionen
- 8) Thematik und Termine der nächsten Sitzungen

### TO 1a) Integration von Kirche und Mission - Thesen von Dr. Florin

Zu den allen Mitgliedern zugeleiteten Thesen gibt der Verfasser eine Einführung, in der er über deren Entstehung aus der Nacharbeit seines Südafrika-Berichtes referiert und auf die Hauptprobleme anhand der verschiedenen Thesen-Gruppen hinweist.

An die Einführung schließt sich eine Aussprache an:

Es müßte ein anderes Wort für Integration gefunden werden, um deutlich zu machen, daß es sich bei der Integration um einen

geistlich-

geistlich-theologischen Prozeß handelt, der nicht mit der administrativen Verschmelzung auf oberer Ebene - Neu Delhi 1961 - abgetan ist, sondern - als heute noch im Gang befindlich - Folgerungen für Kirchen und Missionsgesellschaften fordert. (Florin/Brennecke) Die Voraussetzung für die Integration in Neu Delhi und die von uns zu suchende Integration ist die Erkenntnis, daß Mission nicht delegiert werden kann. (Brennecke) - Sind unsere bei der Integration auftretenden Probleme nicht weithin damit erklärbar, daß Kirche und Mission zwei verschiedene Arbeitsgrößen sind, die sich sehr unterschiedlich verändert haben? Die Veränderung einer dynamischen Bewegung zur Institution bedingt nicht eine Veränderung der Kirche und ihrer Ordnungen. Die Mission darf die geordnete Kirche nicht verachten. (Freese) - Kann Mission erst integriert werden, wenn Kirche missionarische Kirche geworden ist? (Brennecke) - Weg und Form der Integration dürfen nicht von dem Geld der Kirche her bestimmt werden, das zur "goldenen Fessel" einer Bewegung werden kann. Hinweis auf den amerikanischen Anteil an der Weltmission. (Freese) -

Es ist zu hören, was in Übersee und in Deutschland als Integration verstanden und gefordert wird, aber eine landeskirchlich gebundene Mission wird nicht unsere Aufgabe sein. Gibt es eine Alternative: "missionierende EKD" oder eine Mission der EKD, die nicht ohne Zusammenhang mit der Mission der Freikirchen getan wird? Es gilt, die Fragen zu beachten, wie wir die Internationalisierung der Missionen in die Integration einbringen und bei allen Konzeptionen für eine Integration das Heilwerden der Kirche als vordringliche Aufgabe im Auge behalten. Hüten wir bei der Integration das Frömmigkeitserbe der Gemeinde? Hinweis auf abwandernde alte Freundeskreise an biblizistische Missionen. Wir haben der Tatsache zu begegnen, daß allgemein der Wille der Landeskirchen zur Integration in den letzten Jahren schwächer geworden ist! Ein neues Verständnis für die Integration könnte durch die Erkenntnis geweckt werden, daß die Einheit von Kirche und Mission darin zu sehen ist, daß Kirchen und Missionen als Träger der missionarischen Dienste und die Kirche in Übersee Glieder an dem einen Leib Christi sind. (Lohmann). -

Der Ausschuß empfiehlt, daß die Fragen der Integration weiter besprochen werden sollen, und zwar im Ökumenisch-missionarischen Rat, im Beirat für Weltmission in Westberlin und in den Missionskammern im Rheinland und von Westfalen.

TO 1b) Integration von Kirche und Mission - Ergebnisse der Tagung der EAGWM am 5./6. Mai 1966 in Berlin

Lohmann gibt anhand der vorliegenden Unterlagen Hinweise auf Ergebnisse der damaligen Beratungen in den Gruppen I und II. Die beiden Gruppenberichte werden noch einmal dem Protokoll beigelegt.

B 139/66

TO 2)

TO 2) Bericht über die Arbeit der EAGWM

Der Generalsekretär, Oberkirchenrat Lohmann, gibt den vor-  
gesehenen Bericht:

a. Ausbau und Festigung der Arbeit:

Einrichtung der Geschäftsstelle in Hamburg beendet, Räume  
im Hause des DEMR vorhanden, Mitarbeiterstab vollzählig:  
Lohmann, Florin, Pressesekretär Melzer und drei Sekretärinnen.-  
Kommissionen arbeiten als gemeinsame Gremien für EAGWM, DEMR  
u. a.: Tanzania-Kommission, Südafrika-Kommission, Literatur-  
Kommission, Gastdozenten-Kommission. - Bedarfsliste 1964 =  
18 Millionen, 1965 = 26 Millionen.

b. Weiterführende Tagungsergebnisse:

Anfang Oktober in Königsfeld Klärung der ernsten Frage nach  
dem Verhältnis von Zeugnis und Dienst in der Einheit des  
theologischen Auftrags. Praktische Folgerung einer Beratung  
mit der Oekumenischen Diakonie am 21. 3. 1966: Gemeinsame  
Vorlage der Bedarfslisten bei den Gliedkirchen ab 1968. -  
Gemeinsame Beratungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Volks-  
mission am 1./2. 3. und 26. 9. 1966 in Salzuflen und Berlin.  
Als Vorlage diente ein Memorandum der Heimatkommission DEMR  
über die Einheit von Volksmission und Weltmission. Bei der  
Berliner Tagung wurde das Memorandum von der AGfVM angenommen.  
Das wird Bedeutung für die "Heimat"-Arbeit der Missionen und die  
Tätigkeit der Volksmission in den Gemeinden haben, wenn bei  
beiden Aktivitäten die beiderseitigen Aspekte des Dienstes  
mitbedacht werden: Evangelisation und Berichterstattung der  
Weltmission. Dem soll auch ein Kirchlicher Kongreß für den  
Bereich der Deutschen Demokratischen Republik im Dezember 1967  
mit dem Thema "Missio heute" dienen. -

Tagung der Geschäftsführer ökumenischer Dienste (VELKD, DN,  
EKU, GAW, Brot für die Welt etc.) in Bad Boll am 22./23. 6.  
1966. Thema: Die Zukunft unseres missionarischen Dienstes  
bei den jungen Völkern in Übersee. Das Problem ist die gemein-  
same Arbeit in neuen Gesellschaftsstrukturen, die Forderung der  
Bekehrung von der Welt zur Welt. Frage: Muß sich mit der Ge-  
sellschaftsstruktur die Struktur der Kirche ändern? Bedeutet  
das Reden vom "schweigenden Zeugnis", daß missio durch zwi-  
schenkirchliche Hilfe abgelöst werden soll? Berichterstatter  
verweist auf einen von ihm vorgelegten schriftlichen Bericht  
von dieser problemreichen Tagung. - Gesamtkirchliche Tagung  
der Missionsreferenten aller Kirchen am 5./6. 5. 1966 in  
Berlin, die überraschend gut besucht war. (Vgl. TO 1b) -

c. Neue Einrichtungen:

Das Ökumenische Studienwerk kann jetzt auf kirchlichem Ge-  
lände in Bochum errichtet werden, um dann Studenten aus Über-  
see Unterkunft und Hilfen für die erste Zeit des Studiums in  
Deutschland zu geben. - Der ökumenisch-missionarische Stu-  
dienkurs an der Missionsakademie in Hamburg kann erstmalig  
im Frühjahr 1967 stattfinden, da der ehemalige Indienmissionar  
Dr. Waack berufen werden konnte. Man erhofft durch diese Kur-  
se u. a. auch die Gewinnung von missionarischem Nachwuchs. -

Die

B 139/66

Die Bildung der Deutschen Japan-Kommission am 7. 3. 1966, die ein "Gebilde eigener Art" ist. In Japan ist in Verbindung mit dem NCCN ein entsprechendes Komitee für Deutschland entstanden. Die Initiative für die Bildung dieser Gremien geht zurück auf den Japan-Besuch des EKD-Ratsvorsitzenden Bischof D. Scharf im Oktober 1965 (vgl. Niederschrift der 5. Sitzung, TO 1). Von 100 Millionen Japanern sind 0,83 % Christen (471.000 Protestant, 309.000 Katholiken, 35.000 Orthodoxe). Die größte evangelische Kirche ist die Vereinigte Kirche Christi - Kyodan - mit 195.000 Getauften. Die Schwierigkeit der Zusammenarbeit in Japan und des Zusammenschlusses der sendenden Instanzen in Deutschland wird von der Tatsache belegt, daß von 72 deutschen Mitarbeitern im Missionsdienst nur 10 Mitarbeiter durch ihre sendende Mission im direkten Zusammenhang mit der EKD stehen. In Japan geschieht die Arbeit der deutschen Mitarbeiter kaum zur Hälfte im Zusammenhang mit dem NCCN, der in die japanische Kommission von 15 Mitgliedern nur 6 entsendet, aber den Vorsitzenden stellt. Die deutsche Japan-Kommission mit ebenfalls 15 Mitgliedern und einem Exekutiv-Komitee von 6 Mitgliedern hat am 7. 3. 1966 seine Aufgaben wie folgt beschrieben: Dienst der gemeinsamen Beratung der von deutscher Seite in Japan zu leistenden Aufgaben sowie die Herstellung und Pflege engerer Verbindung mit den dortigen Kirchen und Gemeinden innerhalb und außerhalb des NCCN. Für 1967 ist ein finanzieller Bedarf von insgesamt DM 428.000,-- angemeldet. Den japanischen Kirchen geht es vor allem aber um "geistige, theologische Nahrung und echte schwesterkirchliche Verbindung".

In der Aussprache wurde nach dem im Bericht nicht erwähnten Arbeitsverhältnis zwischen EAGWM und Kirchlichem Außenamt d. EKD gefragt. - Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß die EKU keine allgemeinen missionarischen Aufgaben in Japan übernimmt, aber an den sich aus ihrem Freundschaftsverhältnis mit dem Kyodan ergebenden Aufgaben festhält (Stipendiaten etc.).- Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Deutsche Japan-Kommission ein Exempel für "gemeinsames Handeln in der Mission" werden möchte.

#### TO 3) Stellungnahme zum Südafrika-Bericht von Dr. Florin

Dieser Bericht wurde zurückgestellt, da bis zum 31. 12. 1966 Stellungnahmen der in Südafrika arbeitenden Missionen angefordert sind. Eine Unterrichtung wird daher auf eine spätere Sitzung vertagt.

#### TO 4) Orientierung über die geplante Weiterentwicklung des Okumenisch-missionarischen Rates und Amtes Berlin

Brennecke referiert über eine geplante Ausweitung der Aufgaben des ÖMAB im Rahmen der im Februar 1960 abgeschlossenen Vereinbarung der Kirchen. Nachdem bereits die Heimatarbeit in der Verantwortung der Kirchen von den Missionen weithin gemeinsam

gemeinsam wahrgenommen wird, soll dies jetzt auch auf die "Verbindung zu den Kirchen, die aus dem Missionsdienst der im Bereich der beteiligten Gliedkirchen beheimateten Missionsgesellschaften entstanden sind", ausgeweitet werden. Dieser Schritt - damals bereits vorgesehen - wird jetzt um der "jungen" Kirchen willen notwendig, damit die direkte Verantwortung der im Ökumenisch-missionarischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt auch für die Kirchen in Übersee sichtbar wird. Damit dies auch tatsächlich geschieht, schlägt Brennecke vor, daß das ÖMAB der Kirchenkanzlei der EKU nebengeordnet und damit in seiner Arbeit dem Rat der EKU verantwortlich sein soll. Der bisherige Ökumenisch-missionarische Rat würde in einen Ökumenisch-missionarischen Beirat umgewandelt und erweitert werden.

Aussprache: Meckel erinnert daran, daß in den Sitzungen des Ausschusses wiederholt davon gesprochen worden ist, wie der Ausschuß dem Rat der EKU ein gemeinsames theologisches Arbeiten - vgl. Protokoll der letzten Sitzung - und ein gemeinsames Handeln in der Weltmission innerhalb der EKU vorgeschlagen werden kann. Es ist zu fragen, ob das nicht schrittweise möglich ist. Ein gemeinsames Handeln in der EKU würde das gesellschaftsgebundene Handeln auch schrittweise abbauen. Ein Schritt in diesem Sinne könnte die gemeinsame Ausbildung der Missionare sein. Als gemeinsames Ausbildungszentrum bietet sich Barmen an, wo die beabsichtigte Umwandlung des bisherigen Missionsseminars in ein staatliches Proseminar mit kirchlichem Abitur nicht erfolgen kann. Aus einer gemeinsamen Ausbildung innerhalb und in der Verantwortung der EKU würde sich auch eine Aussendung ergeben, die in gleicher Weise die Anforderungen der aus den Missionen in Barmen, Bethel und Berlin entstandenen Kirchen berücksichtigt und bei der evtl. auch an Gebiete gedacht werden kann, die nicht zu den traditionellen Arbeitsfeldern der genannten Missionen gehören. Die EKU würde damit auch schrittweise direkte und bestimmte Verantwortung für die jungen Kirchen übernehmen, die bisher patenschaftlich nur von einem Teil der Gliedkirchen der EKU getragen worden ist. Es ist im Sinne der Integration, daß Ausbildung und Aussendung nicht mehr eng und ausschließlich gesellschaftsgebunden geschehen, sondern unter weiträumigen Aspekten stehen. -

Die politischen Verhältnisse in Deutschland (Spaltung etc.) treiben uns dazu, immer mehr weiträumiger zu denken und zu handeln. (Freese) - Die Verhältnisse nötigen uns auch, langfristiger zu denken, was bei organisatorischen Planungen Konsequenzen haben muß. (Moritzen) - Im Rahmen der EKU zu planen, ist auch großräumiges Denken. (Brennecke) - Wir müssen zu kühneren Wagnissen bereit sein und eine Zusammenfassung der Kräfte anstreben. Bei dem engen Zusammenhang von Einheit und Zeugnis darf das Ziel nicht aus dem Auge verloren werden, in Deutschland eine Kirche und eine

Mission

B 139/66

Mission zu haben. Dann ist auch eine "Strategie" in der Weltmission möglich, bei der etwa an ein neues Gebiet missionsarischen Einsatzes gedacht werden kann, in dem es kein oder kaum ein christliches Zeugnis gibt. Unsere Kräfte gelten gegenwärtig nur der Stützung bereits bestehender, selbständiger Kirchen. Die Horizonte sollten nicht bestimmt sein von den Folgen des Westfälischen Friedens von 1648. (Hildebrandt) - Solche Ziele zu proklamieren, ist heute fast bedenklich, aber in dieser Richtung beharrlich zu arbeiten, wäre sehr wünschenswert. Sind wir aber in der Führungsstruktur soweit? (Moritz) -

#### Der Ausschuß empfiehlt

- a) Weiterarbeit an diesen Fragen in den Gremien, die sich bereits innerhalb des bisherigen ÖMA damit befassen,
- b) eine Beschäftigung mit den in dieser Sitzung vorgetragenen Integrationsvorschlägen in den Kirchen von Westfalen und im Rheinland sowie in Westberlin,
- c) einen Vortrag von Brennecke in der November-Sitzung des Rates der EKU.

#### TO 5) Überprüfung der Vereinbarung EKU/BMG

Meckel trägt die Stellungnahmen der Gliedkirchen in der DDR vor, die von Lingner durch einen Bericht über mündlich und schriftlich vorgetragene Bedenken zu einer endgültigen Stellungnahme der Gliedkirchen in Westdeutschland und West-Berlin geäußert worden sind. Freese gibt für Westfalen die Zustimmung zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Vereinbarung bekannt, erbittet aber von der Kirchenkanzlei noch einmal Anforderung der schriftlichen Stellungnahme beim Landeskirchenamt Bielefeld.

Die Kirchenkanzlei wird gebeten, die noch ausstehenden Stellungnahmen der Gliedkirchen anzufordern, damit dem Rat noch in diesem Jahr die "Ergänzenden Bestimmungen" zur Beschlüffassung vorgetragen werden können. Die für 1966 vorgesehene Überprüfung der Vereinbarung sollte zu einem Abschluß kommen, um für die praktische Handhabung der Vereinbarung verbindliche Unterlagen ab 1967 bereit zu haben.

#### TO 6) Fortsetzung des Hilfsprogramms für Südafrika und Tanzania 1967

Meckel referiert über Umfang und Zwecke des für drei Jahre beschlossenen Hilfsprogramms, das für 1966 eine Million DM vor sieht. - Der Ausschuß empfiehlt dem Rat und den Gliedkirchen die Aufbringung der Mittel für das Hilfsprogramm im zweiten Jahr (1967) in unveränderter Höhe.

#### TO 7) Verschiedenes

Die Behandlung der beiden vorgesehenen Punkte wird aus Zeitmangel abgesetzt.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, 8. März 1967 - 10 Uhr vorgesehen. Zu dieser Sitzung sollen gemäß der bereits früher gegebenen Anregung Vertreter der anderen unierten Kirchen der EKD eingeladen werden.

Die Sitzung wird um 17.25 Uhr mit dem Segen geschlossen.

Für das Protokoll  
gez. Meckel

Evangelische Kirche  
der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 2968/66

104 Berlin, den 9. Juli 1966  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

Betr.: Tagesordnung der nächsten Sitzung des  
Missionsausschusses der EKU

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Wie bereits angekündigt, wird ein wichtiger Punkt der Tagesordnung unserer nächsten Sitzung die Frage der Integration sein. Dabei werden uns sowohl die Ergebnisse einer Tagung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission mit den Missionsreferenten in den Gliedkirchen der EKiD und ihre Bedeutung für die Integration in der EKU beschäftigen als auch insbesondere ein Integrationsvorschlag der Berliner Missionsgesellschaft.

Es wird aus diesem Grunde für die Vorarbeit der Mitglieder des Ausschusses dienlich sein, wenn wir Ihnen zu Ihrer Information einen Auszug des Vortrages senden, den Herr Missionsdirektor D. Brennecke in der Jahreshauptversammlung des Vertrauensrates der Berliner Mission im Juni d. J. gehalten hat.

Für den Präsidenten

*Merkel*

An die  
Herren Mitglieder des  
Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche  
der Union

Herrn Pastor Bruno Schottstädt  
1058 Berlin, Göhrener Str. 11

Auszugsweise Abschrift

aus dem Bericht des Direktors anlässlich der Jahreshauptversammlung der Berliner Mission 1966 vor dem Vertrauensrat

.....  
Es ist gar keine Frage - und hier darf ich Visser 't Hooft zitieren -, daß es für Christen eine "schwere Aufgabe ist, inmitten einer pluralistischen Welt zu leben". Von daher erklärt es sich, daß sich gerade in unserer Zeit eine ganze Anzahl von "kleinen Herden", Bruderschaften, Gemeinschaften, Orden u. ä., gebildet hat, von denen zwar nicht alle in der Gefahr des Introvertiertseins stehen, von denen aber doch viele dieser Gefahr ausgesetzt sind. Und gilt dies nicht sogar in einem erschreckenden Maße für unsere Gemeinden? Wir resignieren. Wir wissen nicht mehr, was wir eigentlich mit dieser pluralistischen Welt anfangen sollen. Wir zählen die Verfallserscheinungen der Kirche auf, beschreiben den "Schrumpfungsprozeß" und sind ihm gegenüber hilflos.

.....  
Wenn ich recht sehe, versucht man auf drei verschiedenen Wegen diesem Dilemma zu entgehen. Der eine Weg ist die Priorität der Volksmission: "Warum wollt ihr euch um die fernen Heiden kümmern? Wir haben sie doch vor unserer Tür." Dies ist eine weitverbreitete Meinung, auch dort, wo man sie nicht so ausspricht. Und es wird immer schwieriger, zu missionarischen Veranstaltungen aufzurufen, bei denen wie früher die sogenannte "äußere" Mission oder, wie man noch früher sagte, "Heidemission" im Mittelpunkt stehen soll. Es gelingt freilich auch jetzt noch, Kreise dafür in Bewegung zu bekommen, weil ja vieles von dem, was erzählt wird, interessant ist. Aber doch meine ich, im Blick auf Weltmission eine Art Resignation feststellen zu müssen.

Der zweite Ausweg - und ich gestehe freimütig, daß auch wir nicht immer frei davon gewesen sind, diesen Weg, aber eben als Ausweg, zu gehen - ist (ich will jetzt überspitzt formulieren) eine gewisse Flucht in die Ökumene. Ökumene ist heute "dran". Wenn man geschickt berichtet, kann man die Missionsvorgänge in den großen Zusammenhang der Ökumene hineinstellen. Dann kommt das an, was man berichtet. Man kann gewiß sein, daß das Interesse wach bleibt. Ein wenig ist man dann nur immer in Verlegenheit, in welcher Weise man zu Opfern und zum Gebet für die Mission aufrufen soll.

Und schließlich der dritte Ausweg: eine gewisse Flucht in die ökumenische Diakonie. Es ist überflüssig zu bemerken, daß damit in keiner Weise etwas gegen die Diakonie oder etwa gegen die Ökumene gesagt werden soll. Ich rede jetzt nur über das Dilemma, in dem sich die Weltmission zu befinden scheint. Es ist doch einfach eine Tatsache, daß Aufrufe für "Brot für die Welt" auf ein weites und von uns auch voll bejahtes, aber uns doch auch immer wieder erschreckendes Echo treffen, wenn wir dies mit der Wirkung eines Aufrufs zur Verkündigung des Evangeliums in

aller

B 85/66

aller Welt, also zur Mission, verpflichten. Natürlich leuchtet es sehr viel schneller ein, den Millionen von Hungernden Indiens wenigstens etwas mit Reis und anderer Nahrung, mit Medikamenten und ähnlichen Dingen zu helfen, als in der pluralistischen Welt Indiens, von der man nicht weiß, ob sie nicht morgen schon eine singuläre, nämlich beherrscht vom Hinduismus, werden könnte, mit schwachen und von der Vergangenheit belasteten Kräften das Evangelium zu verkündigen.

.... Das Dilemma der Mission besteht jedenfalls in unserem Gebiet nicht nur darin, daß wir oft keine "Erfolgsberichte" zu geben vermögen, sondern auch darin, daß die Gemeinde nicht an der unmittelbaren Sendung beteiligt werden kann. Muß sich nicht einfach einer der drei Wege nahelegen? Oder vielleicht gar alle drei? Aber können wir dann noch in einer echten Weise von der Sendung in die Welt reden, um derentwillen dieses Haus einmal gebaut worden ist?

Um ja kein Mißverständnis entstehen zu lassen: Wir sind die letzten, die nicht sowohl zur Volksmission und Evangelisation - und dies meinen wir nicht nur im alten Sinn, sondern auch in dem der "Präsenz" der Gemeinde in aller Welt - als auch zur Ökumene und zur ökumenischen Diakonie ein volles Ja sagen und haben dies, wie ich denke, immer wieder unter Beweis gestellt. Aber ist damit der volle missionarische, der weltmissionarische Auftrag erfüllt? Es ist auch keine Frage, daß die missionarische Durchdringung der Welt, in der wir leben, die Erfassung der ökumenischen Wirklichkeit und das Teilhaben an der Diakonie, die in dieser Welt geschieht, unmittelbar zum missionarischen Auftrag mit dazugehören. Und doch bleibt die beunruhigende Frage: Was ist es um die Weltmission? Gibt es ein Moratorium, bedingt durch die Situation, in der wir leben, oder gar noch mehr bedingt durch die pluralistische Welt, in der man sich nun auf Koexistenz der Religionen, Weltanschauungen und Ideologien, der sozialen und der Wirtschaftssysteme einzustellen soll, weil man gar nicht anders kann?

In dem erwähnten Aufsatz von Visser 't Hooft - nun muß ich ihn doch noch einmal zitieren - gibt es einen Satz, der all dem, was er über den Pluralismus sagt, zu widersprechen scheint. Im Zusammenhang mit der Gefahr der Introvertiertheit spricht er darüber, daß mit dem Rückzug der Kirche auf sich selbst oder auf die kleinen Kreise, Orden und Gemeinschaften die Überzeugung aufgegeben werden könnte, "daß die frohe Botschaft von Gottes Einreifen in das Leben der Menschheit durch Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen ist". Ich glaube in der Tat, daß man nur auf diese Weise, im Ernstnehmen der frischen Botschaft Gottes für alle Welt, wieder auf ein festes Fundament kommt, und dann kann man den anscheinend so gewagten Satz sagen: "Die Mission ist heute wieder zu einer Prüfung für die Wirklichkeit unseres Glaubens an die universale Dimension des Evangeliums und an die damit verbundene göttliche Verheibung geworden."

Das heißt also, es gibt kein Moratorium, und es gibt keine Auswege. Es kann wohl sein, daß die Durchführung eines solchen Auftrages durch die Umstände schwierig oder sogar unmöglich ist. Es kann auch sein, daß die drei anderen Wege, von denen wir gesprochen haben und die ja für sich keine Auswege, sondern selbständige Wege der Kirche Jesu Christi sind, jedoch zu Auswegen der Flucht vor dem vollen missionarischen Auftrag werden können, daß diese drei Wege nicht nur beschreibbar sind, sondern auch beschritten

beschritten werden müssen. Was aber nicht eintreten darf, ist, daß die Gemeinde Jesu Christi sich innerlich von dem weltmissionarischen Auftrag löst.

Den Willen zur Weltmission wachzuhalten; uns selbst und die Gemeinde Jesu Christi die christliche Existenz im Weltaspekt zu lehren und ein Leben und Denken in diesem Weltaspekt einzubüben; von der missio dei in Jesus Christus ausgehend die missio in die Welt zum bewegenden Motor der Gemeinde und des einzelnen Christen werden zu lassen - das sehen wir als Aufgabe heute an.

Wenn wir uns nun fragen, wie diese Aufgabe erfüllt werden könnte, so müste man wohl auf vier Bereiche aufmerksam machen, in denen unser Dienst heute zu gesuchen hat.

- (1) Grundlage aller unserer Arbeit kann nur die Verkündigung des Wortes Gottes sein, und zwar in einer evangelistischen Zuspritzung, wobei dieses "evangelistisch" nicht nur in der alten Weise verstanden zu werden braucht. Auslegung des Wortes Gottes, Predigt, biblische Besinnung, Ansprache und Aufruf. Weitergeben der Berichte von den großen Taten Gottes, wie sie in der Heiligen Schrift aufgezeichnet hat - dieses alles gehört in einen solchen Zusammenhang hinein. Die Väter nannten das Erweckung. Wenn wir es nicht nur in den bestimmten, pietistisch geprägten Formen verstehen, meine ich, daß dieses Wort auch heute noch das rechte Wort für einen solchen Dienst ist. Wach werden durch das Wort und am Worte Gottes, darum geht es an erster Stelle.
- (2) Daneben steht nun der ganze große Bereich der Information. Er umfaßt den Bericht von den Taten Gottes, die heute geschehen. Aber er braucht auch die Vermittlung eines nüchternen und klaren Bildes der Welt - in sechs Kontinenten -, in der wir leben. Die Information muß über die pluralistische Welt in ihren mannigfaltigen Formen genauso Aufschluß geben können wie über die Kirchen, die in dieser Welt leben und ihren Auftrag ausrichten. Hierher gehört also alles, was wir bisher als Heimatarbeit in ihrer Breitenwirkung bezeichneten. Es ist aber notwendig, noch zwei weitere Tätigkeiten zu erwähnen, die einer größeren Vertiefung dienen können.
- (3) Auf der Weltmissionskonferenz in Mexiko 1963 hatte einer der fünf Ausschüsse, die dort gebildet worden waren, über das Thema der "Erziehung zur Mission und Evangelisation" zu arbeiten. Diese Erziehung (das englische Wort "education", das ja auch im Deutschen als "Edukation" gebraucht wird und Erziehung und Bildung zusammenschließt, ist klarer als das deutsche Wort "Erziehung") gehört zu den ganz wichtigen Aufgaben, die uns heute gestellt sind. Erziehung zur Mission und Evangelisation - unter diesem Gesichtspunkt geschieht all das, was wir in der umfangreichen Konferenzarbeit tun, mit Pastoren, Katecheten und anderen kirchlichen Mitarbeitern. Zu dieser Education würde auch der Dienst in Pfarrkonventen gehören und vieles ähnliche.

(4) Im engen Zusammenhang damit, aber nun noch einen Schritt weiter führend vorwegend zur eigenen Arbeit und Forschung, wäre dann die Studienarbeit zu sehen, die auch das Material liefern müßte, was sowohl bei der Information als auch bei der Edukation gebraucht wird. Ansätze dafür haben wir in unserem Haus in dem Ökumenischen Institut. Diese Ansätze müßten allerdings noch weiter entwickelt werden.

....  
In dem Bericht, der vor einem Jahr der Jahreshauptversammlung erstattet wurde, stand die Integration im Mittelpunkt. Es wurde versucht, eine Art Bestandsaufnahme dessen zu geben, was im Blick auf Integration geschehen war. Das Fazit war vor einem Jahr nicht sehr ermutigend. In einem Teil des Berichtes und auch in einer der Aussprachegruppen haben wir uns dann mit den möglichen nächsten Schritten beschäftigt.

Der Bericht fand im ganzen im Vertrauensrat Zustimmung. Der Ausschuß, der am Nachmittag unter dem Thema "Ist die Integration steckengeblieben?" zusammentrat, ermutigte ausdrücklich die Leitung der Berliner Mission, in den vorgeschlagenen Bahnen Verhandlungen zu führen. Darüber hinaus wurde darum gebeten, daß Auszüge aus dem Bericht vor allem der Synode der EKU zugänglich gemacht werden möchten. Dies ist auch im Herbst vorigen Jahres geschehen. Der Tätigkeitsbericht der Kirchenkanzlei hat in seinem Anhang große Abschnitte unseres Berichtes veröffentlicht. Wie zu erwarten, gab es neben vielen Zeichen der Zustimmung auch Kritik und Ablehnung. Der Bericht hat dann im Laufe des Jahres bei einer ganzen Anzahl von Beratungen nicht nur in unserem Kreis, sondern auch weit darüber hinaus eine Rolle gespielt. So darf man feststellen, daß der Hauptzweck, das Gespräch und die Überlegungen erneut so in Gang zu bringen, daß man vor die Frage gestellt wird: Was nun? erreicht worden ist.

Besonders eingehend sind das Grundanliegen des Berichtes und die eventuell daraus zu ziehenden Folgerungen im Komitee unserer Berliner Mission und im Ökumenisch-missionarischen Rat und Amt diskutiert worden. Bei diesen Gesprächen, besonders im Ökumenisch-missionarischen Amt, tauchte die Frage auf, ob wir uns mit einer Integration begnügen sollten, die nur eine Weiterführung der Ansätze vorsieht, die im ökumenisch-missionarischen Amt vorhanden sind. Wäre es nicht an der Zeit, - so wurde gefragt - zu einer Gesamtlösung für die DDR zu kommen, wie dies bei der Gründung des Amtes schon einmal geplant gewesen ist: Dieser Gedanke wurde auch von uns gern aufgegriffen, da er in der Tat die ursprüngliche Konzeption des Amtes als Organ für die Zusammenarbeit aller Kirchen in der DDR und aller hier arbeitenden Missionen erneut zur Diskussion stellte. Es wurden Entwürfe ausgearbeitet, wie etwa ein solches Amt aussehen könnte.

....  
Dabei ergab sich bei der Leipziger Mission die gleiche Bejahung der Integration wie bei uns. Die Leipziger Mission steht aber auf dem Standpunkt, daß zunächst einmal die Integration mit den für sie bisher zuständigen Kirchen durchgeführt werden müsse. Die Leipziger Mission ist vor Jahren zum "Werk der VELKD" erklärt worden. Während dies eine zeitlang kaum Bedeutung zu haben schien, werden jetzt daraus im Blick auf Integration wichtige Folgerungen gezogen. Dabei hat sich eine besondere Annäherung der Leipziger Mission an die sächsische Landeskirche ergeben, in der sie beheimatet ist. Auf der letzten Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen wurde ein Stellenplan für sämtliche Mitarbeiter der Leipziger Mission in der DDR und in Übersee beschlossen.

schlossen. Meines Wissens ist dies die erste Missionsgesellschaft in beiden Teilen Deutschlands, die zu diesem bedeutsamen Integrationsgeschritt gekommen ist. Wir können unsererseits die Leipziger Mission dazu nur brüderlich beglückwünschen. Hier sind genau die Folgerungen gezogen worden, die in der Linie des an dieser Stelle vor einem Jahr erstatteten Berichtes liegen.

Unsere Leipziger Brüder sehen also zur Zeit nur die Möglichkeit, eine immer stärkere Integration mit den Landeskirchen zu vollziehen, an die sie von ihrem Ursprung her gewiesen sind. Sie glauben nicht, daß es möglich ist, den Integrationsvorgang gemeinsam mit den übrigen in der DDR arbeitenden Missionen und allen im gleichen Bereich existierenden Kirchen durchzuführen. Selbstverständlich soll es Zusammenarbeit geben, nicht nur auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen, sondern auch in dem DDR-Bereich der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. Man könne diese Zusammenarbeit auch noch intensivieren.

.... Auch wenn wir in Berlin zunächst über das bisherige Ergebnis der Bemühung um eine größere Lösung etwas enttäuscht waren, so mußten wir uns doch sagen, daß der Grundgedanke, der dahintersteht, nicht falsch ist. Sieht man auf den gesamten Integrationsprozeß in beiden Teilen Deutschlands, so kann man nur feststellen, daß zwar im vergangenen Jahr einiges weiter vorangegangen ist. - es wird noch davon zu reden sein - aber es bietet sich nach wie vor ein sehr vielfältiges Bild dessen, was Integration im einzelnen heißt.

Eine uniforme Lösung ist heute tatsächlich nicht möglich. Das hängt einerseits mit der Tatsache zusammen, daß wir weithin noch in Landeskirchen denken. Die beiden großen Kirchen VELKD und EKU haben nur gewisse Möglichkeiten eines einheitlichen kirchlichen Handelns. Noch geringer ist dies - ich kann nur sagen, zu unserem Bedauern - bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. An diesen Fakten kann man nicht vorübergehen.

.... In einem Überblick, den der Exekutivsekretär des Deutschen Evangelischen Missionsrates, Dr. Moritzen, über den "Aufbau des heimatlichen Missionslebens" gegeben hat, werden in einem ersten Teil ("Kirchen als Mitträger der Weltmission") 34 verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Mission und Kirche aufgezählt. Wenn man will, also 34 Integrationsformen, auch wenn natürlich deutlich wird, daß manche ähnlich sind und vielleicht auch stärker noch zusammengefaßt werden könnten. Aber genau dies ist das Bild, dem wir gegenüberstehen.

Man kann es bedauern, aber man muß damit rechnen. Auch auf diesem Gebiet kann es nicht anders sein als im Gesamtleben unserer Kirchen. So sehr wir uns eine Evangelische Kirche in Deutschland wünschten - wir haben sie nicht oder haben sie doch nur in einer sehr losen Form eines Kirchenbundes, der nur wenig Befugnisse hat. "Große" Integrationslösungen können aber in der Bundesrepublik wie in der DDR nur dann vollzogen werden, wenn auch eine "große" Lösung des Pluralismus unserer Kirchenstruktur erreicht wird. Integration kann sich nur zwischen Kirche und

Mission

Mission vollziehen. Schon bei Kirchenbünden ist es sehr viel schwieriger, es sei denn, daß diese Kirchenbünde sich auf dem Weg befinden, Kirche zu werden, auch wenn dies vielleicht ein weiter Weg sein sollte. Integration scheint mir unmöglich zu sein zwischen Kirchenkonferenzen einerseits und Missionsgesellschaften andererseits.

Nun gibt es Vorgänge im Gesamtbereich der EKD, sogar organisatorische Gestaltungen, die zwar noch keine Integration darstellen, die aber dazu beitragen, daß der Boden für eine Integration mehr und mehr bereitet wird. Hier ist an erster Stelle die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission zu nennen, die im vergangenen Jahr eine erfreuliche Entwicklung genommen hat.

....  
Wie sehr wir noch in den Anfängen des Integrationsprozesses stehen, wird schon an der Tatsache deutlich, daß es bei einer vor wenigen Wochen gehaltenen Arbeitstagung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, an der Referenten aus allen deutschen Landeskirchen teilnahmen und die hier in unserem Hause stattfand, notwendig wurde zu beschreiben, wenigstens versuchsweise, was Integration eigentlich ist. Ohne dies schon als ein endgültiges Ergebnis zu werten, möchte ich den erarbeiteten Text hier wiedergeben.

Er lautet:

- (1) Jesus Christus spricht: "Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Joh. 20,21). Die Kirche ist somit von ihrem Ursprung her missionarisch. Sie ist hineingenommen in die missio dei und zugleich deren Träger. Im Vordergrund der Integration von Kirche und Mission geht es daher um die Erweckung und Erneuerung der Kirche zum Dienst an der Welt. Dieser Dienst umschließt die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat. Sie läßt Gott Kirche werden. Dieser Dienst erfordert die geistlich und praktisch richtige Einfügung der Mission in das Leben der Kirche.
- (2) Der Verwirklichung dieser Erkenntnisse stehen heut auf Seiten der Kirchen und der Missionsgesellschaften verschiedene, zumeist geschichtlich bedingte strukturelle und rechtliche Gegebenheiten entgegen, deren Veränderung möglich erscheint. Sie hängen zu einem nicht geringen Teil mit der territorial-kirchlichen Beschränkung des Kirchenrechts zusammen.

Als Beispiele seien genannt:

Die kirchliche Stellung der Missionare ist nicht überall angemessen geregelt.

Die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination ist nicht allgemein anerkannt.

Die geltenden Grundordnungen der Kirche und die Satzungen der Missionsgesellschaften entsprechen vielfach nicht mehr den gewonnenen Erkenntnissen.

In einigen Kirchen werden die zur Wahrnehmung missionarischer Aufgaben berufenen Geistlichen aus dem Dienst der Kirche entlassen oder beurlaubt.

Einige Missionsgesellschaften verstehen die Entsendung und Abordnung von Missionsarbeitern als Akt einer Gesellschaft und nicht der Kirche.

Diese

B 85/66

Diese und ähnliche Schwierigkeiten können erst dann überwunden werden, wenn die anfangs ausgesprochenen theologischen Erkenntnisse von den Priestern und den Gemeinden bejaht und verwirklicht werden.

.....

Sind wir in der Lage ein Fazit auf den Versuchungen um Integration in unserem Raum, wie sie im vergangenen Jahr sichtbar wurden, zu ziehen? Können wir die positiven und negativen Ergebnisse und Stimmen so aufrechnen, daß sich daraus in einer Klarheit ergibt, welche die nächsten Schritte sein müssen?

Ich bin überzeugt, daß dies möglich ist.

Ich will versuchen, dies in einigen Thesen zusammenzufassen.

(1) Es besteht in Kirche und Mission - d.h. jetzt für uns in den Gliedkirchen der EKU, die mit der Berliner Mission zusammenarbeiten und in der Berliner Missionsgesellschaft so gut wie volle Übereinstimmung in der theologischen Erkenntnis, die die Integration von Kirche und Mission dringend erforderlich macht.

(2) In der Grundordnung der Berliner Mission von 1956 steht in § 2:

Die in der Grundordnung der Berliner Missionsgesellschaft niedergelegte Organisationsform dient allein dem Zweck, in der rechten Einordnung in die Heimatkirche den Missionsauftrag der Kirche im Geiste des Glaubens zu erfüllen. Mission ist Kirche. Alle Arbeit der Berliner Missionsgesellschaft ist daher kirchlicher Dienst, getragen von den Gemeinden ihres Heimatgebietes, voll eingebettet in das Leben der Heimatkirchen und ausgerichtet auf das Ziel, daß in den ihr zugewiesenen Missionsgebieten das Evangelium verkündet und Gemeinde Jesu Christi gesammelt werde.

Die Berliner Missionsgesellschaft gehört, wie der weit-aus größte Teil ihres Mitarbeiter- und Freundeskreises, der Evangelischen Kirche der Union an und bekannt sich zu den evangelisch-lutherischen Glaubensbekennissen.

Diese Sätze haben auch in den vorhergehenden Ausgaben der alten Missionordnung in ganz ähnlicher Weise gestanden. Die geistliche und geistige Integration ist daher für die Berliner Mission bereits seit langem - längst bevor man von Integration sprach - ein Faktum, mit dem sie rechnete.

(3) Was von der Berliner Mission im ganzen gilt, gilt auch von ihren Missionaren und allen anderen Mitarbeitern.

Die Missionare sind durch die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Union und der Berliner Mission nicht nur geistlich, sondern auch rechtlich den Gliedkirchen der EKU zugeordnet. Sie stehen in ihrem Dienst als die

von diesen Kirchen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter. Die Berliner Mission wird von keinen anderen Gruppen getragen als von den Gemeinden in bestimmten Gliedkirchen der EKU. Ihr Dienst vollzieht sich in diesen Gliedkirchen.

- (4) Ein beträchtlicher Teil der Hilfe, die die mit der Berliner Mission verbundenen Kirchen in Afrika erhalten, kommt vor den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.
- (5) Es gibt eine Fülle personeller Verflechtungen zwischen der Evangelischen Kirche der Union und der Berliner Mission, angefangen damit, daß der Vizepräsident des Komitees und amtierender Präsident in der DDR D. Hildebrandt, Präsident der Kirchenkanzlei der EKU ist.
- (6) Aus diesen Tatsachen folgt, daß die Integration auf theologischem, geistlichen und geistigem Gebiet und in einer Reihe von praktischen Fragen schon vollzogen ist.
- (7) Es fehlt nur noch der letzte Schritt: der der organisatorischen und rechtlichen Einordnung der Zuordnung. Für die organisatorische Einordnung ist bereits im Jahre 1960 eine bedeutsame Vorentscheidung gefallen: die Gründung des ökumenisch-missionären Amtes und Rates.
- (8) Der ökumenisch-missionäre Rat und sein Amt bedeuten aber nicht nur eine Zuordnung der Berliner Mission zu den in der DDR liegenden Gliedkirchen der EKU, sondern es wurden damit einige erste Voraussetzungen für die Integration auch anderer Missionen in der DDR geschaffen.
- (9) Um den Integrationsprozeß zu einem gewissen Abschluß zu bringen, bedarf es nicht der Schaffung irgendeiner neuen Organisation. Es ist nur notwendig, daß Amt und Rat eine noch stärkere Verbindung und rechtliche Verknüpfung mit der EKU bzw. ihren Gliedkirchen erhalten. Den übrigen Missionen, die schon jetzt im Amt miterbeiten, müssen alle Möglichkeiten erhalten bleiben, die sie für die Ausübung des Dienstes, der über die Gliedkirchen der EKU hinausreicht, brauchen. Über das Wie eines vorläufig abschließenden Schrittes wird man verhandeln müssen.
- (10) Zum Schluß muß hier erneut darauf hingewiesen werden, daß nächst den theologischen Erkenntnissen vor allen die Existenz der Kirchen in Afrika, die aus der Arbeit der Berliner Mission entstanden sind, notwendigerweise eine integrierte Mission verlangt.

Damit ist aber nur der eine Teil des Integrationsprozesses beschrieben. Ein zweiter Teil muß parallel dazu laufen und nicht nur in der DDR, sondern auch in der Bundesrepublik den größeren Integrationsprozeß vorantreiben. Hier wird, wenn nicht alles täuscht, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission die entscheidende Rolle zufallen. Nachdem in diese Arbeitsgemeinschaft auch die Freikirchen mit eingetreten sind und im Verbindungsausschuß Sitz und Stimme haben, entwickelt sich diese Arbeitsgemeinschaft immer stärker zu einem Gesamtgremium, das alle Landeskirchen, Freikirchen und alle in Deutschen Evangelischen Missionstag vertretenen missionarischen

missionarischen Organisationen und Gruppen zu einer größeren Einheit führt. Dabei soll noch einmal unterstrichen werden, daß es in diesen Bereich vorläufig keine uniforme Lösung des gesamten Integrationsprozesses geben wird. Aber es zeichnen sich heute - 5 Jahre nach Gründung der Arbeitsgemeinschaft - bereits die Linien ab, auf denen ein immer stärkeres Miteinander von Kirche und Mission erreicht werden kann.

Dieser größere Prozeß sollte aber keinesfalls hindern, daß in den einzelnen Bereichen die jeweilige Integrationsform gefunden wird, die möglich und organisch ist. So für die Berliner Mission organisch ist, wurde eben in knapper Zusammenfassung dargestellt. Wir würden als voll integrierte Mission nicht den übrigen Integrationsprozeß hindern, sondern nach reiner vollen Überzeugung fördern. Es hat sich ja bereits abgezeichnet, daß die Leipziger Mission, völlig unabhängig von uns, zu der gleichen Überzeugung gelangt ist. Wer oder was sollte aber die Leipziger Mission mit den ihr verbundenen lutherischen Landeskirchen grundsätzlich hindern, sich mit der Berliner Mission und den Gliedkirchen der EKU mehr und mehr in missionarischen Auftrag zusammenzufinden? Eventuelle Hindernisse wären nach einer organisch mit unseren Kirchen vollzogenen Integration nicht größer als jetzt. Denn beide Gesellschaften können schon heute keine Schritte tun, ohne daß nicht auch das Verhältnis der mit ihnen verbundenen Kirchen zueinander berührt wird. Dazu ist die sogenannte "größere" Lösung der Integrationsfrage zugleich eine Frage an die Zukunft der Kirche in der DDR, ja in beiden Teilen Deutschlands, und läßt sich nur zusammen mit dieser Frage lösen.

....  
Wenn wir uns heute, wie in jedem Jahr, in dieser Versammlung fragen: Wo stehen wir, und welches sind die nächsten Schritte? dann können wir nur darum bitten, daß uns eine Antwort auf die entscheidende Frage werden möchte: "Herr, was willst du, was wir tun sollen?" Die Wiedergewinnung des missionarischen Auftrages und der missionarischen Existenz der ganzen Kirche Jesu Christi und die Folgerungen, die daraus für die Struktur unserer Kirchen und unserer Missionen zu ziehen sind, sind Gabe des Heiligen Geistes. Wir können Gott nur bitten, daß er uns für jeden nächsten Schritt die Augen öffnen möchte, daß wir ihn in Gehorsam gegenüber einem Wort gehen, und daß er uns erkennen läßt, welches sein Wille ist - für uns selber und für die Welt.

Evangelische Kirche  
der Union

KIRCHENKANZLEI

B 9314/64

BEI BEANTWORTUNG WIRD UM ANGABE  
DER GESCHAFTSNUMMER GE BETEN

BERLIN C 2, DEN  
BISCHOFSTRASSE 6-8  
TELEFON: 51 43 76

14. August 1964

*M*

Betr.: Protokoll der 2. Sitzung des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union am 1. Juni d.J.

Verehrte Herren und Brüder!

Die Kirchenkanzlei übersendet Ihnen anliegendes Protokoll  
der letzten Sitzung des Missionsausschusses und weist auf  
den nächsten Sitzungstermin am

Mittwoch, 4. November 1964 - 10 Uhr

hin. Eine besondere Einladung zu dieser Sitzung erfolgt  
später rechtzeitig.

Die späte Versendung des Protokolls bitten wir zu entschul-  
digen.

Für den Präsidenten

*Minul*

Herrn  
Pastor Schottstädt

B e r l i n N 58  
Göhrener Straße 11

Protokoll  
über die zweite Sitzung des Missionsausschusses der Evan-  
gelischen Kirche der Union am 1. Juni 1964 in Berlin

---

Anwesend:

Fräses D. Beckmann  
D. Hildebrandt  
Kühhirt  
de Kleine DD.  
Schottstädt  
Lic. Kunze  
Schulz - Ziethen  
Orland  
Lehmann  
Dr. Müller - Dessau  
D. Brennecke  
Dr. Schlingensiepen  
Stöver  
Rieger  
Meckel

Es liegt folgende Tagesordnung vor:

- 1) Die Akademiearbeit und die Aufgaben der EKU in Japan
- 2) Die bisherige Arbeitsplanung der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
- 3) Bericht über eine Afrikareise und die sich aus ihr ergebenden Aufgaben für die EKU
- 4) Die Auswirkung und die Weiterführung des Nothilfsprogramms für die Berliner Mission
- 5) Die Bereitstellung von Nachwuchskräften für Aussendungen in das südliche Afrika
- 6) Die Aussendung von Predigtamtkandidaten für die Vertretung von Urlaubsmisionaren
- 7) Die Zuordnung der Missionare der BMG zu den Gliedkirchen der EKU
- 8) Verschiedenes
- 9) Nächste Sitzungen

Zu To 1)

Der vorgesehene Bericht entfällt wegen Verhinderung des Referenten. - Hildebrandt verliest einen Brief von Schmidt/Tokio. Der Auftrag von Schmidt in Tokio ist auf Wunsch des Kyōdan bis Juni 1967 verlängert. - Der Vorsitzende bittet Strachotta, über die Arbeit der OAM zu berichten. Die OAM, deren Mitarbeiter Oehler, Klaus und Hamel in Japan arbeiten, strebt eine Zusammenarbeit mit der OAM in der Schweiz an. Für den Kyōdan will die OAM eine Weimarer Lutherausgabe nach Japan versenden.

Zu To 2)

Der Vorsitzende berichtet über die Einführung des Generalsekretärs Lohmann in Hamburg am 24. Mai 1964 und die letzte Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in Hamburg am 25. Mai 1964. - Es ist vorgesehen, nach einem Jahre Dr. Florin, jetzt im Auftrage des Lutherischen Weltbundes in Südafrika, als hauptamtlichen Mitarbeiter zu berufen. Bis dahin soll Lohmann von Dr. Moritzen/DEMR in seinen laufenden Aufgaben in der Geschäftsstelle entlastet werden.

Hildebrandt

Hildebrandt und Brennecke weisen auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus bisher nicht geklärten Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen AG und DEMR einerseits und dem Kirchlichen Außenamt andererseits ergeben. Bisheriges Gegenüber zur CWME/Genf ist der DEMR. Ferner stellt sich heraus, daß die Vertretung der Freikirchen in der AG die Zuordnung der AG zur Evangelischen Kirche in Deutschland wegen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland schwierig macht.

Der Vorsitzende berichtet weiter über die Beteiligung der AG mit 500.000,-- DM an dem Projekt "Bibeln in der neuen Zeit" des Weltbundes Bibelgesellschaften. Die zukünftigen Aufgaben der Bibelgesellschaften und deren Stellung werden besprochen.  
- Das Arbeitsprogramm der Arbeitsgemeinschaft für 1965 ist umrissen worden -.

Zu TO 3)

Schlingensiepen gibt den vorgesehenen ausführlichen Bericht über seine Reise von Februar bis Mai 1964 durch Südwestafrika, Südafrika und Tanganyika. Er behandelt folgende Fragen und Probleme besonders:

Die Anhebung der kümmerlichen Gehälter der Pastoren und Evangelisten in den Kirchen Südafrikas und Tanganyikas;

die Anhebung der Missionarsgehälter der BMG in Südafrika sowie

die Differenziertheit der Missionarsgehälter bei den verschiedenen Missionen. Die notwendige Aussendung von neuen Missionaren nach Südafrika und Tanganyika, die durch die Gehälterfrage schwierig wird, weil einem jungen Theologen nicht zugemutet werden kann, bei den erhöhten Anforderungen eines Einsatzes in Übersee nur etwa das halbe Gehalt einer Pfarrstelle seiner Heimatkirche zu bekommen. - Die Auszahlung der Überschüsse von Missionsfarmen an die jungen Kirchen, die einen Ausgleich durch Zahlung der entsprechenden Summen an die Mission finden müßten. Durch die Auszahlung der Überschüsse an die jungen Kirchen wird Mißtrauen gegenüber der Mission gewehrt. - Die notwendige Neuregelung des Deutschlandurlaubs der Missionare. - Die Errichtung einer Fahrschule für PKW am Colleg in Umpumulo durch Stiftung einer Anzahl von gebrauchten Wagen an das Colleg. - Motorisierung der Pastoren in den jungen Kirchen. - Die Förderung der Pastoren und deren Ausbildung, weil schlechte Pastoren mit minderer Ausbildung und Leistung auch in der Regel schlechte Gemeinden ohne Glaubensfestigkeit und Lebendigkeit und Opfersinn bedeuten. Das gefährdet aber die Zukunft der jungen Kirchen, die ohnehin durch Nationalismus (besonders Tanganyika), Aktivität der Römischen Kirche (Rehoboth) und Sekten bereits äußerst angefochten sind. - Die Notwendigkeit der kircheneigenen Pfarrhäuser und die Frage der Übergabe des Missionseigentums an die jungen Kirchen.

Zu TO 4)

Schlingensiepen berichtet über die Auswirkungen des Nothilfsprogramms der EKU in Südafrika, besonders im Kirchbau und den bereits fühlbar angehobenen Pastorengehältern. - Die BMG soll gemeinsam mit der Kirchenkanzlei den Vorschlag eines neuen Nothilfsprogramms ab 1966 unter Berücksichtigung der Anregungen von Schlingensiepen so vorbereiten, daß es in der nächsten Sitzung des Ausschusses im Entwurf vorliegt und dem Rat bis März 1965 vorgetragen werden kann.

Zu TO 5)

Zu TO 5)

Von dem Vertreter der BMG werden die dringlichen Anforderungen von Missionaren für Südafrika genannt: Dozent im Colleg in Umpumulo, drei Missionare für neue Einsätze in der Heidenmission in Mapulanaland und Phalaborwa (Transvaal) sowie am Rande der Kalahari (Oranje). Der Vorsitzende und Kühhirt weisen auf verschiedene Theologen hin. Es werden Seminare genannt, bei denen der BMG eine Nachfrage wegen Nachwuchs empfahlen wird: Johanneum/Barmen, Predigerseminar in Unterweissach/Württ. und Missionsseminar der Rhein. Mission.

Zu TO 6)

Anknüpfend an einen früheren Vorschlag des Vorsitzenden, Predigtamtskandidaten während ihrer Hilfsdienstzeit für Vertretungsdienste auf zwei bis drei Jahre in die jungen Kirchen zu entsenden, schlägt Schlingensiepen vor, die jungen Kirchen möchten von den entsprechenden Missionen zu Anträgen an die EKU aufgefordert werden. Vorsitzender weist darauf hin, daß durch solche kurz befristeten Dienste zukünftiger Pfarrer nicht nur den jungen Kirchen an bestimmten Stellen geholfen werden kann, sondern die zurückgekehrten Pfarrer in ihrer Kirche und in ihrer Gemeinde die Aufgabe der Weltmission lebendig vertreten werden oder sich gar zum Missionsdienst in Übersee zur Verfügung stellen.

Zu TO 7)

Schlingensiepen trägt das Ergebnis seiner Gespräche mit den Missionaren der BMG in Afrika vor, die von ihm nach ihren Wünschen für ihre Zuordnung zu den Gliedkirchen der EKU gemäß Vereinbarung Abschnitt IV befragt worden sind. Die dem Ausschuß vorliegende Liste der geplanten Zuordnungen wird besprochen und als Vorschlag der Kirchenkanzlei für die Anträge bei den Gliedkirchen überwiesen.

Meckel berichtet über ein Schreiben des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg an die Kirchenkanzlei, in dem das Konsistorium die Auffassung vertritt, die der Gliedkirche zugeordneten Missionare erhielten als Geistliche der Gliedkirchen eine Pfarrstelle oder ein Provinzialpfarramt im Sinne der kirchlichen Gesetze den Status eines Vereins- oder Anstaltsgeistlichen. Der Ausschuß berät über die Absichten, die der Vereinbarung bei ihrem Abschluß zugrunde lagen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Meinung von Berlin-Brandenburg nicht geteilt werden kann.

Zu TO 8)

liegen keine Verhandlungspunkte vor.

Zu TO 9)

Als nächster Sitzungstermin wird der 2. November 1964 vorgesehen.

(Bem.: Inzwischen ist dem Wunsche einiger Mitglieder entsprochen worden und der nächste Termin im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden auf Mittwoch, 4. November 1964 - 10 Uhr festgelegt worden. Eine entsprechende Mitteilung ist bereits ergangen.)

Es wird in Aussicht genommen, daß die am 1. August in Berlin

anwesenden

anwesenden Mitglieder des Ausschusses eine Besprechung mit  
Superintendent Dr. Schmidt/Tokio haben.

Schluß der Sitzung um 16.55 Uhr.

gez. D. Beckmann  
Vorsitzender

gez. Meckel  
Sekretär

B 141/64

Sekretariat

A 3900-1418/85

BUND DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
EVANGELISCHE KIRCHE DER UNION  
NATIONALKOMITEE DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES  
VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE  
in der Deutschen Demokratischen Republik

GEMEINSAME EINRICHTUNG ÖKUMENE

1040 Berlin, den 19.7.85  
Auguststraße 80  
Telefon 28 86 0

An  
die Empfänger  
der Ausarbeitung  
"Die evangelischen Kirchen in der DDR -  
Partner in der Mission"

Die anliegende Ausarbeitung "Die evangelischen Kirchen in der DDR - Partner in der Mission" ist in Zusammenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig, dem Missionsausschuß der EKU und dem Facharbeitskreis Ökumenische Diakonie der Ökumenischen Kommission des Bundes entstanden. In Aufnahme von Impulsen, die sich aus Entwicklungen im Bereich von Weltmission und Ökumene ergeben haben, stellt sie den Versuch dar, eine Standortbestimmung der evangelischen Kirchen in der DDR zu ihrem weltmissionarischen Auftrag vorzunehmen mit dem Ziel, für eine verstärkte Teilhabe unserer Kirchen an der weltweiten Mission im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen die notwendige Grundlage zu bieten.

Die Leitungsgremien von Bund und EKU (die VELK und das Nationalkomitee des LWB in der DDR hatten aus terminlichen Gründen noch keine Gelegenheit zu votieren) haben diese Ausarbeitung mit Dank entgegengenommen und festgestellt, daß sie diesen Text in seiner gegenwärtigen Fassung nicht als endgültig ansehen können, und deshalb eine weitere Diskussions- und Arbeitsphase zu den einzelnen Punkten des Papiers empfohlen. Sie haben beschlossen, die Ausarbeitung zunächst den Gliedkirchen und entsprechenden Fachgremien zur Stellungnahme zuzuliefern.

Die Gemeinsame Einrichtung Ökumene begleitet den Prozeß in dieser zweiten Arbeitsphase mit dem Ziel, daß in absehbarer Zeit ein gemeinsam akzeptiertes Dokument verabschiedet werden kann.

gez. Eberhard Völz  
Stellv. Vorsitzender  
des Koordinierungsausschusses der GEÖ

## DIE EVANGELISCHEN KIRCHEN IN DER DDR - PARTNER IN DER MISSION

---

Die Evangelischen Kirchen in der DDR haben der ökumenischen Gemeinschaft der Weltchristenheit viel zu danken. Die inhaltliche Bestimmung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ist Frucht ökumenischen Lernens. Gott sendet Jesus Christus, um durch ihn die Welt zu erneuern. Er, unser gekreuzigter und auferstandener Herr, lässt uns teilnehmen an dieser seiner Sendung.

Die Armut und das Massenelend in den Ländern der sogenannten Dritten Welt stellen eine besondere Herausforderung für unser Zeugnis und unseren Dienst dar. Nachdem wir in der ökumenischen Gemeinschaft über Jahrzehnte vor allem Empfangende waren, wollen wir nun nach Kräften auch Gebende sein. Dabei sind Bemühungen um die Verkündigung des Evangeliums und um Entwicklungsförderung in der Dritten Welt zwar zu unterscheiden, aber nicht voneinander zu scheiden.

"Durch die Armen der Erde lernen die Kirchen erneut, den alten Gegensatz zwischen Verkündigung des Evangeliums und sozialem Handeln zu überwinden. Das 'geistliche Evangelium' und das 'materielle Evangelium' waren bei Jesus ein Evangelium."

("Mission und Evangelisation - eine ökumenische Erklärung"  
ÖRK 1982 Nr. 33)

Deshalb werden im folgenden zwei Ausarbeitungen unterbreitet, die aufeinander bezogen sind als zwei Aspekte einer Sache:

- (1) Neubesinnung der Evangelischen Kirchen in der DDR zum Verständnis von Weltmission  
(gemeinsame Ausarbeitung des Kollegiums der Ev.-Luth. Mission zu Leipzig und des Missionsausschusses der EKU)
- (2) Solidarität ier Kirche mit den Armen als Teil ihrer Mission  
(Ausarbeitung des Facharbeitskreises Ökumenische Diakonie des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR)

Da Aktivitäten der Weltmission eine lange Geschichte haben, bemüht sich die entsprechende Ausarbeitung zunächst um eine Reflexion dieser Geschichte. Kirchliche Bemühungen um Beteiligung an Entwicklung hingegen sind erst jüngerer Datums.

Die innere Zusammengehörigkeit beider Ausarbeitungen zeigt sich in manchen nicht zufälligen Parallelen: Beide sehen die Christenheit als eine weltweite Gemeinschaft des Teilen von Gütern und Lasten zwischen gleichberechtigten Partnern. Beide betonen den nötigen Lernprozeß in unseren Kirchen. Teilnahme an ökumenischen Diensten ist nur möglich, wenn wir spezifische Erfahrungen aus der eigenen Situation einzubringen haben, und hat Rückwirkungen auf unser Selbstverständnis. Unsere Lebensweise im eigenen Land ist entweder Teil unseres Zeugnisses und Dienstes oder wird uns als unglaublich erweisen. Deshalb hat die entsprechende Bewußtseinsbildung grundlegende Bedeutung - für unsere Teilnahme an Entwicklung wie an ökumenisch-missionarischen Diensten in der Dritten Welt.

## Neubesinnung

der Evangelischen Kirchen in der DDR zum Verständnis von Weltmission

### 1. Anlaß und Zeitpunkt der Neubesinnung

1.1. Nach einem Jahrzehntelangen unfreiwilligen Moratorium für eine Beteiligung an Weltmission und im Zuge einer ständig wachsenden ökumenischen Partnerschaft zeichnen sich für die Evangelischen Kirchen in der DDR neue Möglichkeiten für ökumenische Dienste im Rahmen des missionarischen Auftrags der Kirche ab.

Dieses Moratorium ist eine Herausforderung zur Umkehr von falschen Wegen der Vergangenheit. Darum können die neuen Möglichkeiten nicht bedeuten, daß "endlich wieder" Missionare ausgesendet werden können, als wäre in der Zwischenzeit nichts geschehen. Vielmehr werden die Kirchen in der DDR prüfen müssen, wie weit sie fähig sind, neue Schritte zu wagen, bevor sie auf Anfragen zur Mitarbeit in Projekten der Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika eingehen können. Diese Selbstprüfung wird die Irrwege in der Mission und die Erfahrungen im Lernprozeß der Kirchen in der DDR zu bedenken haben. So werden diese Anfragen zu dem längst fälligen Anlaß für eine Neubesinnung auf das Verständnis von Weltmission der Kirche in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

### 1.2. Diese Neubesinnung hat folgende Fragen zu berücksichtigen:

Welche historischen Veränderungen berühren unser Verständnis von Weltmission heute? (2)

Welche Fehler in der Praxis der Weltmission erkennen wir rückblickend, um aus ihnen zu lernen? (3)

Was haben wir als Kirchen in einer sozialistischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten gelernt? (4)

Welche neuen Einsichten der ökumenischen Diskussion über Mission können unsere Neubesinnung bereichern? (5)

Auf diesem Hintergrund kann dann von Konsequenzen (6) und künftigen Tätigkeitsfeldern (7) gesprochen werden.

### 2. Veränderungen, die unser Verständnis von Weltmission berühren

2.1. Vorbereitet durch die moralische und politische Schwächung der europäischen Kolonialmächte als Folge des 1. Weltkrieges; die Erstarkung nationaler Befreiungsbewegungen während des 2. Weltkrieges und das Entstehen sozialistischer Staaten kam es nach dem 2. Weltkrieg zum schrittweisen Zusammenbruch aller europäischen Kolonialreiche.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas politische Selbständigkeit errungen.

- 2.2. Teilweise schon vor der Erringung der nationalen Unabhängigkeit sind die aus der Arbeit europäischer und nordamerikanischer Missionare erwachsenen sogenannten "jungen Kirchen" in Asien und Afrika selbständig geworden. Mit wachsendem Selbstbewußtsein drängten sie auf Überwindung ihrer Abhängigkeit von den Kirchen Europas und Nordamerikas zugunsten einer gleichberechtigten Partnerschaft in der Kirche Jesu Christi. Dieses wachsende Selbstbewußtsein, vor allem der asiatischen Kirchen, zeigte sich bereits auf der 3. Weltmissionskonferenz 1938 in Tambaram bei Madras (Indien) und führte 1947 bei der 4. Weltmissionskonferenz in Whitby bei Toronto (Kanada) zu dem klassischen Postulat "Partnerschaft im Gehorsam". Trotzdem sehen sich viele Kirchen Asiens und Afrikas immer noch weithin abhängig von ihren Partnerkirchen in Europa und Nordamerika.

Um so mehr werden wir unsere ökumenisch-missionarischen Beziehungen nur so zu gestalten haben, daß wir die eigenständige Verantwortung unserer kirchlichen Partner achten und uns sorgsam davor hüten, neue Abhängigkeiten zu schaffen.

### 3. Fehler, aus denen wir lernen

Wenn im folgenden in rückblickender Einschätzung der Missionsgeschichte Fehler benannt werden, so geschieht das im Interesse unseres Lernens für die Zukunft. Die Redlichkeit und Opferbereitschaft tausender Missionare und Missionarinnen und ihr oft trotz aller Fehler gesegnetes Wirken sollen dabei keineswegs mißachtet werden.

- 3.1. Der Hauptfehler der bezeichnenderweise mit den sogenannten "Entdeckungen" einsetzenden missionarischen Aktivität der europäischen Christenheit ist die bewußte oder auch unbewußte Gleichsetzung von Mission mit der Ausbreitung der "christlichen Welt".

Der Kontakt zu außereuropäischen christlichen Kirchen war seit Jahrhunderten verloren gegangen. Das christliche Europa "entdeckt" andere - nichtchristliche - Teile der Welt, um sie gleichzeitig für sich zu erobern. Dieses europazentrische Denken bestimmte die Konzeption der verschiedenen Missionsversuche vom Anfang des 16. Jahrhunderts an, so daß es kein Wunder ist, daß uns asiatische Theologen heute vorwerfen, die europäischen Kirchen hätten ein auf Okkupation zielendes Konzept von Mission gehabt.

- 3.2. Ausgehend von dieser Grundvorstellung einer "christlichen Welt", die sich geographisch erweitern will, lag eine enge Verbindung missionarischer Bemühungen der Kirchen Europas und kolonialer Eroberungsbestrebungen der europäischen Mächte nahe. Es hat in der Missionsgeschichte auch immer die Spannung zwischen dem Eintreten im Namen Christi für gequalte Menschen und den Interessen der Eroberer gegeben, wie u. a. das frühe Beispiel des Las

Casas zeigt. Aber die häufige unkritische Verquickung missionarischer Aktivitäten mit der Stützung auf eine vorwärts-irrigende Kolonialmacht notigt zur bußfertigen Verarbeitung der Geschichte und zur Bereitschaft, Schuld konkret zu benennen.

- 3.3. Bei allen Unterschieden im theologischen Verständnis von Inhalt und Ziel der Mission waren die meisten Träger der Missionsarbeit von einem Überlegenheitsgefühl gegenüber den Menschen in den anderen Erdteilen bestimmt, so daß Verkündigung des Evangeliums unkritisch mit der Ausbreitung abendländischer Zivilisation verquickt wurde. "Man diente den 'armen Heiden', wobei man sie unwillkürlich als arm ansah, nicht nur, weil sie es nicht so gut hatten wie wir; und als Heiden nicht nur, weil sie fremden Göttern dienten, sondern auch, weil sie nicht so zivilisiert und gebildet waren wie wir" (Walter Freytag, 1950).
- 3.4. Auf dem Hintergrund dieses zivilisatorischen Überlegenheitsbewußtseins kam es oft bei einigen - es gibt markante Ausnahmen - zu einem Mangel an Respekt gegenüber der jeweiligen Kultur der Menschen, denen die christliche Botschaft mitgeteilt werden sollte. Kulturelle Überfremdung und Entwurzelung werden als Folge der Mission vielfach beklagt.
- 3.5. Trotz des erklärten Willens der meisten Missionare und Missionarinnen, die konfessionellen Trennungen ihrer Heimatkirchen bei der Missionsarbeit zugunsten der einen Sache Jesu Christi zurückzustellen, kam es zu einem Export der europäisch-nordamerikanischen Vielfalt von Kirchentumern.
- 3.6. Das rückblickende Erkennen dieser Fehler wird uns helfen, bei unserer künftigen Beteiligung am missionarischen Dienst der Weltchristenheit
  - missionarisches Handeln nicht mit speziellen politischen Interessen zu vermischen,
  - Angehörige anderer Völker als ihre eigene Geschichte gestaltende Partner zu respektieren,
  - dabei besonders die kulturelle Identität der Partner zu achten und im Sinne der entsprechenden Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen den interkulturellen Dialog zu suchen,
  - die sozialen Gegebenheiten anderer Länder zu berücksichtigen und
  - Partnerschaft auch mit Kirchen anderer Konfessionsfamilien zu suchen
4. Was haben wir als Kirchen in einer sozialistischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten gelernt?

Im Zusammenhang dieser Ausarbeitung soll nur von den Lernergebnissen die Rede sein, die für unser Verständnis von Weltmission relevant sind.)

- 4.1. Die gesellschaftlichen Veränderungen in unserem Land öffneten uns die Augen für das Ende einer Welt, in der Kirche, christlicher Glaube und politische Macht eine Einheit zu bilden schienen. Die Erfahrung einer den meisten Christen zunächst fremden Gesellschaftsordnung, die offensichtliche Säkularisierung immer weiterer Lebensbereiche und das Kleinwerden der Zahl der Mitchristen in der eigenen Umgebung machten deutlich: Mission als Ausbreitung einer "christlichen Welt" ist absurd geworden.
- 4.2. Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in der sozialistischen Gesellschaft haben uns geholfen, als Kirche in einer Minderheitssituations zu leben, von Privilegien und Machtansprüchen Abschied zu nehmen und dadurch in neuer Weise christliche Existenz zu praktizieren, vom Evangelium her unseren Dienst anderen Menschen anzubieten und sie zur Begegnung mit Christus einzuladen.
- 4.3. Als Bürger eines sozialistischen Landes lernten wir gleichzeitig, aufmerksamer für die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse in den Ländern der Dritten Welt zu werden bzw. die Folgen des Kolonialismus und den Kampf der Befreiungsbewegungen zu verstehen.
- 4.4. Wir lernten, uns auf den eigenen Kontext zu konzentrieren: mit Menschen zusammenzuleben und zu kooperieren, die unseren Glauben nicht teilen, die Identität dieser Mitmenschen zu respektieren und den Dialog mit ihnen zu praktizieren.

Indem wir dazu angehalten wurden, gegenüber jeder Verquickung von Kirche und politischer Macht kritisch zu werden, erkannten wir deutlicher, was die Kirche im Blick auf bestimmte Gesellschaftsschichten versäumt hat, zu einer Zeit, da sie die "Macht" hatte, die Gesellschaftsordnung mitzubestimmen.

Diese Elemente unseres Lernens, ja unserer Buße, dienten mittelbar der Vorbereitung für wirklich partnerschaftliche Begegnungen mit Christen der sogenannten Dritten Welt.

- 4.5. Die uns aufgenötigte und später als heilsam erkannte Konzentration auf den eigenen Kontext führte zu neuen Einsichten im Verständnis der Mission

Wir lernten, uns vor einer Einteilung der Welt in einen christlichen und nichtchristlichen Bereich zu hüten - als gäbe es Teile der Welt, die nicht in Gottes Hand, die nicht von Christus geliebt wären. Die ganze Welt ist Gottes geliebte Schöpfung, die Er mit der ganzen Menschheit und ihrer Geschichte Seinem Ziel entgegenführt. Deshalb geht uns die ganze Welt an, bewegen uns die Lebensfragen aller sozialen Schichten im eigenen Land und der Volker der ganzen Welt so, daß wir an ihrer Lösung mitarbeiten wollen.

Wir lernten, daß Mission als Teilhabe an Seiner liebenden Zuwendung zu allen Menschen keine zusätzliche Aktivität im kirchlichen Aktionsprogramm ist, sondern Merkmal des Lebens der Christen. Jede christliche Gemeinde und jeder einzelne Christ ist immer und überall zum Zeugnis des Glaubens am Ort und gleichzeitig in der gemeinsamen Verantwortung aller Christen weltweit herausgefordert.

Dabei haben uns die Anfragen und Anregungen der Partner in der ökumenischen Bewegung entscheidend geholfen.

#### 5. Einsichten, die wir der Teilnahme an der ökumenischen Diskussion über Mission danken

In der ökumenisch-missionarischen Diskussion der letzten Jahrzehnte ergaben sich Einsichten, die sich in jüngster Zeit in drei internationalen Dokumenten niedergeschlagen haben, aus denen zu den Abschnitten des folgenden Kapitels einige Sätze zitiert werden sollen:

- "Mission und Evangelisation - Eine ökumenische Erklärung"

Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf, 1982, i. F.: ORK mit Absatznummern

"Brief an die Kirchen" einer Konferenz der Weltweiten Evangelischen Allianz 1983 in Wheaton, i.F.: E A

"Arbeitspapier zur Mission" der Abteilung für kirchliche Zusammenarbeit des Lutherischen Weltbundes für dessen Vollversammlung, Budapest 1984, i.F.: LWB mit Absatznummern

5.1. Die im Zusammenhang mit der Weltmissionskonferenz 1952 in Willingen eingeleitete ökumenische Diskussion über Mission half, ein Verständnis von Mission zu überwinden, als ginge es in der Mission darum, daß die Kirche ihre eigene Zukunft sichert: Die Orientierung auf das wahrscheinliche Wachstum der kleiner werdenden Gemeinden braucht, ja darf nicht bestimmendes Motiv unseres Handelns sein: Gott ist sendend tätig (*missio Dei*), weil Er Seine Schöpfung heilen, weil Er die Welt so verwandeln will, daß "Friede und Gerechtigkeit sich in ihr küssen" (Ps. 85,11) können. Gott sendet Christus, der seinerseits seine Jünger sendet: "Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch." Wir sind gewürdigt, seine Mitarbeiter in der Welt zu sein, - nicht mehr und auch nicht weniger.

Denn grundlegend für alle kirchlichen Aktivitäten ist die in der Heiligen Schrift zum Ausdruck kommende Zuwendung Gottes zur Welt und den Menschen, die er erhalten und erneuern will. Diese liebende Zuwendung Gottes erreicht ihren Höhepunkt in der Sendung seines Sohnes Jesus Christus. Damit ist Mission für alle Zeiten gekennzeichnet als Gottes ureigenstes Handeln. Es ist seine Mission und es wird niemals die unsere. Darum können wir nur Zeichen des Reiches Gottes setzen, das Er selbst in der Vollendung schaffen wird. Doch die Kirche ist niemals und nirgends aus ihrem Mandat entlassen, an Gottes Mission teilzunehmen.

"Gott sendet u n s in die Welt, doch es bleibt seine Mission." E A Schlußwort

"Die biblische Verheißung einer neuen Erde und eines neuen Himmels, wo Liebe, Frieden und Gerechtigkeit herrschen werden, ermutigt unser Handeln als Christen in der Geschichte." ORK-Einleitung

5.2. Weil Gottes Zuwendung der Welt und den Menschen universell gilt, ist sie grundsätzlich grenzüberschreitend. Sie gilt jeder neu heranwachsenden Generation und reicht in alle Lebensbereiche hinein.

Deshalb und um partnerschaftlich teilen und gemeinsam handeln zu können, braucht die Kirche an jedem Ort die Möglichkeit, über diese Grenzen hinweg geistliche, personelle und materielle Hilfe geben und empfangen zu können.

"Gott wendet sich an jedes seiner Kinder besonders, ebenso aber auch an die ganze Menschheit. Jeder Mensch hat das Recht, die gute Nachricht zu hören." ORK Nr. 10

"Wir können unser Zeugnis nicht auf einen vermeintlichen Privatbereich des Lebens begrenzen. Die Herrschaft Christi muß in allen Lebensbereichen verkündigt werden.... Die gute Nachricht vom Reich ist eine Herausforderung an die Strukturen der Gesellschaft wie auch ein Bußruf an einzelne." ORK Nr. 14

5.3. Mission heißt also, Christus nachzufolgen, an seiner Sendung und an seiner Wegbereitung für das Reich Gottes teilzunehmen. In dieser Teilhabe an seinem Wirken geht es stets sowohl um den Weg der menschlichen Gemeinschaft (Gesellschaft), als auch um Heil und Wohl jedes einzelnen. Wir lernten, in der ökumenischen Diskussion aufeinander zu beziehen, was wir in unserer Tradition oft zu stark voneinander getrennt haben: Verkündigung des Evangeliums und soziales Handeln; Veränderung der Lebensbedingungen für alle und geistliche Lebensorientierung für die einzelnen bzw. Hilfe dazu, Subjekt des eigenen Lebens werden zu können.

Da Gottes Zuwendung zur Welt und zum Menschen alle Bereiche des Lebens einschließen, muß auch die missionarische Praxis der Kirche ganzheitlich sein. In ihren vielfältigen Formen der Verkündigung des Evangeliums teilt sie Gottes Liebe mit, spricht sie Vergebung von Schuld zu, ruft sie zum Vertrauen auf Gottes Zusagen, lädt sie zu neuer Gemeinschaft ein, bekämpft sie Not und Elend der Menschen und setzt sie sich für Gerechtigkeit und Frieden ein.

"Durch die Armen der Erde lernen die Kirchen erneut, den alten Gegensatz zwischen Verkündigung des Evangeliums und sozialem Handeln zu überwinden. Das 'geistliche Evangelium' und das 'materielle Evangelium' waren bei Jesus ein Evangelium" ORK Nr. 33

"Die Gegenwart des Reiches Christi gibt Hoffnung auf das Heil der ganzen Welt in allen ihren Dimensionen: unter und mit Menschen in Not und ihrem Kampf gegen die dämonischen Mächte dieses Zeitalters, und der persönlichen Dimension, die die Bedeutung und Rechte jedes Menschen unterstreicht." LWB Nr. 51

5.4. Nachfolge bedeutet auch, am Kampf Christi gegen die Mächte des Todes, gegen die Sünde, teilzunehmen. In der ökumenischen Diskussion lernten wir, für unsere Verkündigung und unseren Dienst nicht nur die individuelle Sünde im Auge zu haben, sondern auch die strukturelle Sünde. Wir lernten, daß wir zwar alle Sunder sind - daß es aber Menschen und ganze Menschengruppen gibt, die Opfer von Sünde sind, von Sünde, die durch ungerechte Machtstrukturen innerhalb einzelner Länder wie international z. B. in den Ausbeutungsmachenschaften internationaler Konzerne wirksam ist.

Die Teilnahme unserer Kirchen am Programm des ökumenischen Rates der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus wurde zu einem Testfall für diese Einsicht. Bei diesem Kampf gegen strukturelle Sünde haben wir erkannt, daß wir von Marxisten lernen können und deshalb das Gespräch mit ihnen immer wieder suchen sollten.

"Als wir uns Gedanken über die fast 3 Milliarden Menschen machten, die noch von Christus und seinem Evangelium hören müssen, wurde uns mit Erschrecken bewußt, daß die meisten von ihnen arm sind und daß viele von ihnen immer noch ärmer werden. Millionen unter diesen Menschen leben in Situationen, in denen sie unter Ausbeutung und Unterdrückung leiden, und in denen ihre Würde je als nach dem Bilde Gottes geschaffene Menschen in vieler Weise bedroht ist." E.A. III, Abs. 1

"Jesus sah auf die breite Masse voll tiefstem menschlichem Mitgefühl. Er erkannte die Armen als diejenigen, gegen die gesündigt wurde, Opfer sowohl persönlicher als auch struktureller Sünde." ORK Nr. 32

5.5. In seiner Zuwendung zur Welt und zum Menschen bedient sich Gott menschlicher Geschichte und weltlicher Strukturen, d. h. seine Mission hat dialogische Gestalt. Darum ist die missionarische Aktivität der Kirche nur möglich in einer dialogischen Haltung. Diese bewahrt die Kirche vor Überheblichkeit, achtet die Werte Andersdenkender und Andersglaubender, ermöglicht die Zusammenarbeit mit ihnen zur Lösung übergreifender Probleme wie z. B.: Frieden, Gerechtigkeit, Erhaltung der Umwelt - ohne unser Bekennen zu Jesus Christus zu verleugnen.

"Dialog ist diejenige Form der Mission, die die frohe Botschaft von Jesus Christus aus dem Zentrum unseres Glaubens heraus anderen mitzuteilen sucht, und sich gleichzeitig bemüht, das Zeugnis anderer zu hören und ihr Menschsein zu verstehen." LWB Nr. 54

"Wenn sie sich also in ein Dialogverhältnis mit anderen einlassen, dann suchen Christen die unergründlichen Reichtümer Gottes zu entdecken und die Weise, in der er mit der Menschheit umgeht." ORK Nr. 43

5.6. Christus führt die Seinen (die Glieder seines Leibes - vgl. 1. Kor. 12) zu einer weltweiten Gemeinschaft zusammen, in der das Schicksal eines Gliedes alle angeht. In ökumenischer Gemeinschaft ist jede Kirche zu der gemeinsamen Aufgabe gleich gerechtigt und gleich verpflichtet. Jede Kirche hat ihre besonderen Gaben, aber auch ihre besonderen Mängel. Nur das partnerschaftliche gegenseitige Teilen der geistlichen, materiellen und personellen Kräfte kann der gemeinsamen, missionarischen Aufgabe und der Einheit der Christenheit gerecht werden.

In der ökumenischen Diskussion lernten wir, wie lokale Gruppen, wie z. B. Basisgemeinden in Lateinamerika, eine globale Bedeutung haben können. Umgekehrt konnten wir erfahren, wie die Wahrnehmung unseres Zeugnisses und Dienstes in unserer eigenen Situation von Bedeutung auch für andere Teile der Christenheit sein kann. Wir lernten, daß wir nicht der Mittelpunkt der Welt sind, wir wohl aber ein Teil der Weltchristenheit sind, von dem andere etwas erwarten. Diese Erwartungen beziehen sich vor allem auf unsere Erfahrungen als Christen in einer sozialistischen Gesellschaft.

"Die Erfahrungen und Erkenntnisse, das theologische Erbe sowie personelle und finanzielle Ressourcen jeder Kirche sind Gaben Gottes für die Mission der ganzen Kirche. Sie können deshalb nicht als alleiniger Besitz einer Kirche verstanden werden, sondern müssen geteilt werden." LWB Nr. 107

"Angesichts der Herausforderungen und Bedrohungen der Welt vereinen sich Kirchen zwar oft zur Verteidigung gemeinsamer Positionen. Doch sollte die natürliche Konsequenz ihrer Einheit mit Christus in seiner Sendung das gemeinsame Zeugnis sein. ... In Solidarität helfen die Kirchen einander in ihrem jeweiligen Zeugnis vor der Welt. In gleicher Solidarität sollten sie ihren geistlichen und materiellen Besitz teilen, um miteinander und deutlich ihre gemeinsame Hoffnung und gemeinsame Berufung zu verkündigen." ORK Nr. 23

## 6. Konsequenzen für die Teilnahme der Evangelischen Kirchen in der DDR an ökumenisch-missionarischen Diensten in den sogenannten Entwicklungsländern

6.1. Frucht unseres Lernens sollte sein, daß wir uns in einer Gemeinschaft des Teilens wissen, in der keiner ohne den anderen sein will, in der einer dem anderen mit seinen geistlichen, materiellen und personellen Möglichkeiten hilft, Gottes Zuwendung zur Welt bekannt zu machen und Gestalt anzunehmen zu lassen. Unter dieser Voraussetzung halten wir uns für gezielte Anforderungen einer Kirche oder einer ökumenischen Institution (ORK, LWB u. a.) bereit und brauchen umgekehrt den Beitrag anderer Kirchen für unseren eigenen Weg.

6.2. Besuche ökumenischer Gäste haben in den letzten Jahren viele Gemeinden in der DDR erfahren lassen, daß wir als Teil der Weltchristenheit von anderen lernen können. Berichte der Besucher über ihre Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen in ihrem Heimatland waren eine fruchtbare Herausforderung, sich mehr für die Entwicklung der eigenen Gesellschaft zu engagieren. Einladungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Kirchen anderer Länder zu einem Weiterbildungsaufenthalt in die DDR sollen daher der gegenseitigen Hilfe dienen. Auch für die Probleme anderer Bürger aus Ländern der Dritten Welt, die sich zeitweilig in der DDR aufhalten, sollten wir offen sein.

Darüber hinaus brauchen wir Mitarbeiter aus diesen Ländern für spezielle kirchliche Dienste in unserem Land.

- 6.3. Bei der Frage, ob wir auf an uns gerichtete Anforderungen antworten wollen, ist zu prüfen, ob der erbetene Dienst dem von uns neu gelernten ganzheitlichen Verständnis von Mission entspricht bzw. beispielhaft die Teilnahme an der Sendung Christi in dem betreffenden Kontext ermöglicht. Grundsätzlich sollte gelten: Wir wollen unsere eigenen Erfahrungen machen! Das bedeutet z. B.: Wir sollten nicht einfach in vorgegebene Projekte aufgrund von Nachfragen nach bestimmten Fachleuten Einzelpersonen entsenden, ohne Kontext und Zielstellung des Projektes sorgfältig geprüft zu haben. Es ist notwendig, daß die Projekte überschaubar sind und die verantwortliche Trägerschaft klar geregelt ist.
- 6.4. Von uns zu entsendende Mitarbeiter (z. B. Theologen, Lehrkräfte, Ärzte, Schwestern, Landwirtschaftsexperten u. a. m.) haben sich auf die Aufgaben zu konzentrieren, die zwischen den beteiligten Kirchen und gegebenenfalls dem Ökumenischen Rat der Kirchen bzw. LWB angesprochen sind. Wenn es sich um eine entwicklungsbezogene Aufgabe handelt, sind Zielstellung und Durchführung mit der Entwicklungspolitik des betreffenden Landes abzustimmen. Wenn es sich um eine gemeindebezogene Aufgabe handelt, ist sie in der Einbindung in die betreffende Kirche zu erfüllen. In diesem Rahmen werden die von uns zu entsendenden Mitarbeiter Erfahrungen aus dem Kontext unserer sozialistischen Gesellschaft einzubringen haben.
- 6.5. Bei der Auswahl von Personen ist neben fachlicher und sprachlicher Eignung wichtig, daß die Kandidaten für einen ökumenischen Dienst im Ausland Erfahrungen einer missionarischen Existenz im eigenen Kontext, d. h. in der sozialistischen Gesellschaft der DDR, einbringen können. Es kommen nur Personen in Frage, die sich im Kontext unserer Gesellschaft bereits als dialog- und kooperationsfähig erwiesen haben und in der Lage sind, im Ausland ihre Kirche und ihr Land angemessen zu vertreten.

## 7. Tätigkeitsfelder

- 7.1. Bei grundsätzlicher Offenheit für Anforderungen im ökumenischen Austausch von Mitarbeitern haben Aufgaben Vorrang, für die wir spezifische Erfahrungen einbringen können oder die Teil der gesamtgesellschaftlichen Solidarität unseres Landes sein können.
- 7.2. Für die uns mögliche Mitarbeit kommen alle Länder in Frage, die begründete Aussicht dafür bieten, daß Erfahrungen aus unserem gesellschaftlichen Kontext eingebracht werden können. Wir sollten im Interesse gegenseitiger Befruchtung offen sein für geographisch wie konfessionell gesehene neue Partner, wie es den Zielen des ökumenischen Programms für den "Austausch von Ressourcen" entspricht.
- 7.3. Von besonderer Bedeutung sind die historischen Beziehungen zu den Partnerkirchen im südlichen Afrika, in Tanzania, Indien und Papua-Neuguinea. Die Anstrengungen dieser unserer Partnerkirchen, durch ihr Zeugnis und ihren Dienst das Evangelium für ihr Land ganzheitlich zu vermitteln, sollten durch unseren Beitrag unterstützt werden.
- 7.4. Alle Dienste in anderen Ländern sind so zu begleiten und auszuwerten, daß Impulse für unser Zeugnis und unseren Dienst im eigenen Land in geeigneter Weise weitergegeben werden, so daß die Beteiligung von Christen aus der DDR am missionarischen Dienst der Weltchristenheit dem weiteren Lernen der Kirchen in der DDR dienen kann.

18. 3. 1985

11

## II. Solidarität der Kirche mit den Armen als Teil ihrer Mission: Ein oekumenischer Lernprozess der Evangelischen Kirchen in der DDR

### 1. Anlaß und Kontext oekumenischen Lernens

Zur gleichen Zeit, als sich der Bund der Evangelischen Kirchen als "Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der sozialistischen Gesellschaft" bildete, begann in der weltweiten oekumenischen Gemeinschaft mit dem Scheitern der ersten Entwicklungsdekade ein intensiver Lernprozeß über Probleme von Weltarmut, Gerechtigkeit und Entwicklung. Stationen des Lernens waren: Konferenz Kirche und Gesellschaft, Genf 1966; ORK-Vollversammlung, Uppsala 1968; Konferenz über oekumenische Entwicklungsprojekte, Montreux 1970; Bildung der Kommission für kirchlichen Entwicklungsdiensat beim ORK 1970.

"Wir hörten den Schrei derer, die sich nach Frieden sehnen. Die Hungernden und die Ausgebeuteten rufen nach Gerechtigkeit. Die Verachteten und Benachteiligten verlangen ihre Menschenwürde. Millionen suchen nach einem Sinn ihres Lebens. Gott hört diese Rufe und richtet uns. Er spricht aber auch das befreiende Wort. Wir hören ihm sagen: Ich gehe vor Euch her. Weil Christus Eure schuldhaften Vergangenheit auf sich nimmt, macht der Heilige Geist Euch frei zum Dasein für andere. Lebt jetzt schon in meinem Reich in fröhler Anbetung und in wagemutigem Handeln. Unser Herr spricht: "Siehe ich mache alles neu".

(Botschaft Uppsala 1968)

Dieser Lernprozeß dauert bis heute an und vollzieht sich vor allem in Aktions-Reflexions-Programmen der oekumenischen Bewegung. Weitere Stationen waren: Konferenz über oekumenischen Austausch von Ressourcen, Glion 1977; ORK Studie 'Kirche in Solidarität mit den Armen', 1975 bis 1980; 2 % Appell, Uppsala 1968, erneuert in Vancouver 1983; Hauptthema des ORK: Frieden, Gerechtigkeit und Integrität der Schöpfung seit 1983.

Die Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen nehmen im Rahmen ihrer ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten an diesem Lernprozeß teil. Dazu gehört

- daß wir in unseren Gemeinden und Kirchen verstehen, wie das Evangelium auf das Leben der Armen und rassistisch, kulturell und politisch Unterdrückten bezogen ist und was es uns angesichts ihrer Lage zu sagen hat;
- daß wir lernen, durch welche ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Faktoren Armut und Unterdrückung hervorgerufen und begünstigt werden, wie diese Faktoren beeinflußt worden und welche Rolle Christen und Kirchen dabei spielen können;

- worin der Beitrag unserer Gemeinden und Kirchen zu mehr Gerechtigkeit und Menschenwürde bestehen kann, was wir von den durch Unterentwicklung und Armut Betroffenen zu lernen haben und welche unserer im Kontext einer sozialistischen Gesellschaft gemachten Erfahrungen im Einsatz für mehr Gerechtigkeit wichtig sein könnten.

Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert von uns

1. den ständigen Versuch, weltwirtschaftliche und weltpolitische Vorgänge zu analysieren;
2. die Bereitschaft, globale Vorgänge in lokalem Handeln zu reflektieren;
3. die Fähigkeit, biblische Texte und die kirchliche Tradition im Licht der Herausforderung durch die Situation der Armen zu interpretieren;
4. Konsequenzen für die persönliche Lebensweise der Einzelnen sowie von Gemeinden und Kirchen zu ziehen und in einer mit den Armen solidarischen Lebensweise zu realisieren.

Wo in unseren Gemeinden und Kirchen das Verhältnis für diese Aufgaben gewachsen ist, ist das vor allem durch die Beteiligung an oekumenischen Aktionsprogrammen und die damit verbundene Reflexion geschehen. Dabei ist von Anfang an deutlich gewesen (und unsere Erfahrungen haben diese Einsicht erhärtet), daß Beteiligung unserer Kirchen an Entwicklungsaufgaben und Solidarität von Christen und Kirchen mit den Armen nicht nur durch nach außen gerichtete Aktivitäten erfolgen kann, sondern durch die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit innerhalb unserer Kirchen und in ihrem Umfeld ergänzt werden muß. Diese Bewußtseinsbildung, die Zusammenhänge zwischen unserer Lebensweise und den Lebensbedingungen der Armen, und der rassisch, kulturell und politisch Unterdrückten durchschaubar macht, ist integrativer Bestandteil oekumenischer Diakonie und Solidarität. Dabei haben die Erfahrungen von Menschen und Kirchen aus Entwicklungsländern sowie der Dialog mit Christen anderer Länder und Konfessionen und mit Nichtchristen eine wichtige Funktion. Oekumenisches Lernen ist nicht als Einbahn-Kommunikation, sondern als Mit-Teilen von Erfahrungen, Einsichten und Hoffnungen möglich.

## 2. Lernergebnisse

- 2.1. In der oekumenischen Gemeinschaft haben wir gelernt, Rassismus als "eine krasse Leugnung des Christlichen Glaubens" (Uppsala '68) zu verstehen und ihm in Wort und Tat zu begegnen. Ein wichtiger Aktions-Reflexions-Prozeß ist die Beteiligung unserer Kirchen am Programm zur Bekämpfung des Rassismus des ÖRK. Dieses Programm

ist eine bedeutsame Form der Solidarität mit rassisches, kulturell und politisch unterdrückten Gruppen und Völkern und zugleich Bestandteil der ganzheitlich verstandenen Mission der Kirche:

"Sie (die Kirche) darf sich nicht damit begnügen, den Armen und Unterdrückten die frohe Botschaft nur zu predigen, sondern muß auch Bedingungen schaffen, welche Armut, Unterdrückung und Ungerechtigkeit ausschließen"

(Programm zur Bekämpfung des Rassismus,  
Jamaika 1979)

Durch die Beteiligung unserer Kirchen an diesem Programm sind Solidarität mit Befreiungsbewegungen (z.B. Frelimo, ANC, SWAPO) ausgedrückt worden und Beziehungen zu verschiedenen Kirchen in Entwicklungsländern zustandegekommen, die als eine Form oekumenischer Partnerschaft weiterentwickelt werden (z.B. partnerschaftliche Beziehungen zum Nationalen Christenrat von Mosambik).

- 2.2. In der oekumenischen Gemeinschaft haben wir gelernt, daß es zur Mission der Kirche gehört, die "Gute Nachricht für die Armen" glaubwürdig zu entfalten.

"Die Kirche Jesu Christi ist aufgerufen, die gute Nachricht für die Armen zu verkündigen, so wie es ihr Herr in seinem Dienst getan hat, als er das Reich Gottes ankündigte,.... Die Mission, die sich des Reiches bewußt ist, wird um Befreiung und nicht um Unterdrückung bemüht sein; um Gerechtigkeit, nicht Ausbeutung; um Fülle, nicht Verarmung; um Freiheit, nicht Versklavung; um Gerechtigkeit, nicht Krankheit; um Leben, nicht Tod. Ganz gleich wie die Armen bestimmt werden mögen, diese Mission gilt ihnen"

(Weltmissionskonferenz Melbourne 1980)

Wir haben den Ruf aus der Oekumene nach einer "Mit den Armen solidarischen Kirche" gehört und grundsätzlich bejaht.

"Hunger, Krankheit und Armut sind ein Skandal, der die Botschaft unglaublich macht. Glaube kann und muß sich im Kampf gegen Ungerechtigkeit bewähren und artikulieren"

(Konferenz der Kirchenleitungen 1980)

Die konkrete Ausformung dieses grundsätzlichen Ja zur mit den Armen solidarischen Kirche stößt allerdings noch immer auf beträchtliche Grenzen, die z.T. situationsbedingt sind, aber auch durch eine mangelnde Bereitschaft unserer Kirchen entstehen, sich konsequent zum Zeugnis und Dienst im Sinne der "Guten Nachricht für die Armen" zu öffnen. Als Beispiel für Aktionen der Solidarität mit den Armen sind jedoch Hilfen für Flüchtlinge aus Afrika, besonders aus dem südlichen Afrika zu nennen.

**2.3. In der oekumenischen Gemeinschaft haben wir gelernt,**  
daß Armut und Unterentwicklung nur abgebaut werden  
können, indem Strukturen verändert werden, durch die  
Menschen unterdrückt und in Abhängigkeit gehalten  
werden. Nach dem in der oekumenischen Bewegung erar-  
beiteten Entwicklungskonzept können Armut und Unter-  
entwicklung nicht nur nach ökonomischen Maßstäben ge-  
messen werden; Entwicklung muß vielmehr neben ökono-  
mischem Wachstum auch soziale Gerechtigkeit und Mit-  
bestimmung der Menschen über ihre politischen, öko-  
nomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Belan-  
ge einschließen.

"Entwicklung muß als Prozeß begriffen werden,  
durch den einzelne wie Gesellschaften die  
Möglichkeiten menschlichen Lebens in sozialer  
Gerechtigkeit und Selbstverantwortung zu vol-  
ler Entfaltung bringen können. Dabei ist  
wirtschaftliches Wachstum als ein Mittel zur  
Förderung dieses Prozesses zu verstehen."

(aus dem Mandat der Kommission für kirch-  
lichen Entwicklungsdienst, 1970)

Vor dem Hintergrund eines Entwicklungskonzepts, das  
Strukturveränderungen einschließt, sehen wir die Auf-  
gabe, die im Sozialismus gemachten Erfahrungen mit  
Kirchen zu reflektieren, die in anderen gesellschaft-  
lichen Kontexten leben, und Solidarität mit Kirchen  
zu üben, deren Gesellschaften radikale Strukturverän-  
derungen vollzogen haben, z.B. Vietnam, Cuba und Ni-  
karagua. Diese Solidaritätsaktionen unserer Kirchen haben  
zur Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen mit  
diesen Kirchen beigetragen.

**2.4. In der oekumenischen Gemeinschaft haben wir gelernt,**  
daß alle Kirchen zugleich Geber und Empfänger und  
daher partnerschaftlich aufeinander bezogen sind.

"Alle Kirchen haben Anspruch auf Teilhabe  
an den Ressourcen der anderen und tragen  
Verantwortung dafür, einander aufzufordern,  
sie sinnvoll zu nutzen. Materieller Reichtum  
soll den Besitzenden nicht Macht ver-  
leihen und die anderen in Abhängigkeit halten.  
Vielmehr sollte kirchliches Miteinandertei-  
len ein Schritt der menschlichen Gemeinschaft  
sein"

(Teilen und Heilen, Vancouver '83)

Solidarität von Kirchen mit den Armen und die Beteiligung  
von Kirchen an Entwicklungsprojekten kann daher nicht an  
den Werten, Bedürfnissen und Interessen von "Gebern"  
orientiert sein, sondern sollte so gestaltet werden,  
daß es den Empfängern von Hilfe volle Gleichberechtigung  
und alle Möglichkeiten zur Mitbestimmung einräumt.

### 3. Notwendige Schritte

1. Die Kirchen müssen lernen, daß "Solidarität mit den Armen" sich nicht in Spendenaufrufen und Almosengeben verwirklichen läßt. Vielmehr sollte Werken, Gruppen und Einzelnen innerhalb unserer Kirche Möglichkeiten aufgewiesen werden, wie sie Solidarität mit den Armen glaubhafter leben könnten. Dies kann unter anderem durch regelmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel und die Beschaffung von Materialien für gezielte, partnerschaftlich abgesprochene, langfristige Projekte und Hilfen geschehen.
2. Unsere Kirchen müssen lernen, sich in das Teilen von Ressourcen einzutunen: Es genügt nicht, Überschußmittel abzugeben, sondern die begrenzten materiellen, menschlichen, spirituellen und kulturellen Ressourcen so einzusetzen, daß sie nicht nur der eigenen Kirche zugute kommen, sondern in oekumenischer Diakonie und Partnerschaft mit anderen geteilt werden.
3. Wünschenswert wäre es, wenn durch einen intensiveren Austausch von Personal, von Partnerbeziehungen zwischen Kirchen und Gemeinden im eigenen Land und in Entwicklungsländern menschliche Beziehungen geschaffen würden, die dem gegenseitigen Verständnis und der gemeinsamen Wahrnehmung von Verantwortung für Frieden und Gerechtigkeit dienen.
4. Unsere Kirchen sollten mutiger, unbefangener und selbstbewußter die Erfahrungen, die sie als "Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der sozialistischen Gesellschaft" gemacht haben und machen, in der oekumenischen Gemeinschaft berichten und reflektieren.
5. Solidarität von Kirchen mit den Armen erweist sich auch darin ob wir fähig sind, uns im eigenen Land für eine Lebensweise einzusetzen, die dem Frieden, der Gerechtigkeit und der Integrität der Schöpfung dient. Das bedeutet nicht die provinzielle Sicherung eigener Interessen sondern lokales Handeln im globalen Kontext.

USB-Nr.: 415/85

Protokoll der 49. gemeinsamen Sitzung der  
Missionsausschüsse der EKU am 27. September 1985 in Berlin

Anwesend: Berger, Linn, Sens, Tschoerner; Grengel; Poppitz

Goedeking, Dr. Gruhn, Koslowsky, Sandner,  
Dr. von Stieglitz; Groscurth. Gast (zeitweise):  
Dr. Keiling.

Vorsitz: Dr. von Stieglitz

Tagesordnung

1. Protokoll - Tagesordnung
2. Philippinen
3. Ausarbeitung zum Missionsverständnis - Reaktionen und Weiterarbeit
4. Missionsverständnis - Diskussion EMW/EKD
5. Entwicklung in Südafrika
6. Zwischenergebnis unserer "Weltreise"
7. Berichte aus den Kirchen
8. Finanzfragen bei längeren Ausreisen
9. Verschiedenes

9.1. Termine 1986

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken die Anwesenden an den am 26. Juni 1985 verstorbenen Pfarrer i.R. Kirchenrat Walter Böttcher, der über lange Jahre einer der beiden Sekretäre des Ausschusses war. Verschiedene Anwesende tragen dazu bei, das Wirken des Verstorbenen gerade auch im Blick auf die Arbeit der Weltmission zu beschreiben. Darüber hinaus wird über den besonders eindrucksvollen Trauergottesdienst in der Kladower Dorfkirche berichtet.

TOP 1: Protokoll - Tagesordnung

Das Protokoll der 48. Sitzung wird genehmigt, und die Tagesordnung wird festgestellt. Das Protokoll folgt der Reihenfolge der Tagesordnung, nicht dem zeitlichen Ablauf.

TOP 2: Philippinen

Bei der "Weltreise" wurde deutlich, wie viele weiße Flecken bei den Länderberichten bestanden. Durch einen Besuch von der United Church of Christ in the Philippines bei der VEM wurde deutlich, daß diese Kirche einen wichtigen Beitrag zum Thema Mission und Einheit geleistet hat. Deswegen lud der Vorsitzende LKR Dr. Hanns Peter Keiling ein. Er war durch Vermittlung der EAGWM von 1969 bis 1978 Dozent an der Sulliman-University und war schon während seines Aufenthaltes bei der United Church of Christ um diesen Dienst gebeten worden. Er ist auch bei der UCCP ordiniert worden.

Aus dem ungemein anschaulichen Bericht von Dr. Keiling, der mit der Beschreibung der 7.107 Inseln, der 80 Sprachen und der drei großen Einwanderungswellen durch die Jahrtausende begann, werden nur die kirchlich unmittelbar relevanten Dinge festgehalten: sogenannte Entdeckung durch die Spanier von Lateinamerika her 1521; Manila 1571 spanisch, einschließlich katholischer Missionierung - 300 Jahre Herrschaft Spaniens. Der große Einschnitt 1898, als die USA die Spanier ablösen. Ihre Verantwortung reicht bis 1946 (1942 bis 1945 Besatzung durch die Japaner). Bis heute sind 82 % der Bevölkerung katholisch. Keiling erläutert sodann anhand des dem Protokoll beigefügten Schaubildes die Ankunft der protestantischen Missionare, durchweg aus den USA - wobei die 1901 beginnende Mission der Episkopal-kirche bis heute in Nähe zur 1902 von der katholischen Kirche abgespalteten unabhängigen philippinischen Kirche steht - beide zusammen umfassen etwa 5 % der Bevölkerung. (Erster Episkopal-bischof bis 1919 war Charles Brent!) Die übrigen protestantischen Kirchen zählen etwa 2 Mill. (= 4 % der Bevölkerung).

Keiling nennt einige Gründe für den Erfolg der protestantischen Mission: Eine biblisch begründete Botschaft mit christologischer Mitte; den nationalen Gefühlen entsprechende nationale Kirchen; gegenüber der Tyrannei des spanischen Klerus eine Mitbestimmung der Ortsgemeinden; Bedeutung des Glaubens für das tägliche Leben - und daraus ein Engagement für soziale Fragen und die Bildung; zumindest bis 1965 viel Personal und Finanzmittel aus den USA; behutsamer Umgang mit einheimischen Werten und Versuche der Akkulturation.

Die UCCP, 1948 entstanden, hat vier Diözesen und 26 Kirchenkreise. Bei 200.000 Mitgliedern gibt es 500 ordinierte Pfarrer und 700 Laienprediger. Kennzeichen der Kirche sind

- self leadership: Alle Bischöfe sind Filipinos. Aktive Beteiligung in der ökumenischen Bewegung wie ÖRK und CCA.
- self support: Das Ziel wurde nie ganz erreicht; der Pensionsfonds für Pfarrer wurde auch mit bundesdeutschen Finanzmitteln aufgestockt. Allerdings gibt es nicht genügend Finanzmittel für die theologische Ausbildung.
- self propagation: Evangelisation wurde immer stark betont, nicht nur im eigenen Land, sondern auch in anderen Ländern.
- Kirchenverfassung: Mischung kongregational-presbyterianisch. Liturgie ursprünglich stärker westlich, inzwischen im Wandel begriffen - aber was ist wirklich philippinisch?

In der Aussprache geht es vor allem um folgende Punkte:

- Wie ist das Verhältnis zum Kyodan? Es gibt keine offiziellen Beziehungen, allenfalls über die beiden National Councils. Aber das Verhältnis zu den Japanern ist nach wie vor belastet.
- Was ist das Motiv für die Unionsbemühungen (die aus dem beigefügten Schema hervorgehen)? Es gab bereits 1900 in New York Verabredungen zwischen den entsendenden Kirchen. Die Unionsbewegungen in den USA spielten dabei eine Rolle, ebenso aber auch die Bemühungen des Internationalen Missionsrates. Allerdings ist mit finanziellen Mitteln aus den USA auch zu Spaltungen beigetragen worden.

- Wie steht es um das soziale und politische Engagement? Bis in die 60er Jahre war die Betonung von Bildungsaufgaben und Sozialengagement völlig klar. Es hat auch behutsame politische Stellungnahmen gegeben; allerdings ist die UCCP gegenüber Präsident Marcos gespalten. Es gibt ebenso konservative wie deutlich oppositionelle Kreise. Die Frage des Nationalismus ist ebenso ungeklärt wie die der Gewaltanwendung.

Der Vorsitzende dankt Dr. Keiling für den aufschlußreichen Bericht. Gerade auch im Blick auf die Tatsache einer unierten Kirche sollte die UCCP weiter im Blickfeld des Ausschusses bleiben.

#### TOP 3: Ausarbeitung zum Missionsverständnis - Reaktionen und Weiterarbeit

Linn berichtet über den Fortgang der Gespräche, auch über ein erstes Gespräch mit staatlichen Vertretern. Allgemein ist das Thema als wichtig erkannt und wird in verschiedenen Gremien weiterberaten. Es wäre gut, wenn das Papier des FAK Ökumenische Diakonie eingearbeitet werden könnte und man nicht nur an Austausch von Personen, sondern auch an den von Ressourcen denken könnte. Vermutlich taucht nach den Reaktionen auch die Frage nach einem Instrumentarium auf (Wer wählt aus? Wer bildet aus?). - Grengel berichtet über das Gespräch bei der EKU: Beide Bereichsräte wurden informiert; der Bereichsrat DDR hatte ein ausführliches Gespräch. Der Text ist nun mit einem Deckblatt versehen (das für die westlichen Mitglieder dem Protokoll beigefügt wird); inzwischen sind auch alle Gliedkirchen des Bundes um Stellungnahme gebeten worden.

#### TOP 4: Missionsverständnis - Diskussion EMW/EKD

Dr. Gruhn berichtet über das spannungsvolle Verhältnis im Bereich der EKD. Im Grunde gehen die Spannungen auf die Anfänge der Bemühungen um Integration von Kirche und Mission zurück, haben aber an Schärfe gewonnen. Da ist einerseits die EKD, da steht andererseits das EMW, in der Regel auf der Linie des ÖRK, und da hat sich schließlich die Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Mission (AEM) gebildet. Dahinter stehen ernste theologische, aber auch Machtfragen. Gruhn bezweifelt nicht die Entscheidung zur Integration, fragt aber, ob die EKD als solche wirklich missionarisch sein kann. Sie sucht direkte Beziehungen zu den Kirchen in Übersee, und die Hauptabteilung III des Kirchenamtes sucht nach Erweiterung des ökumenischen Mandats; schon dadurch wird die Rolle des EMW schwieriger. Andererseits ist die AEM an wirklicher Kooperation überhaupt nicht interessiert. Die regionalen Missionswerke sind klar in das EMW eingebunden.

Zur Bewertung des heutigen Missionsverständnisses bemerkt Dr. Gruhn:

- Der traditionelle pietistische Ansatz besteht weiter, ist allerdings etwas kirchlicher geworden.
- Die ökumenische Offenheit hat sehr zugenommen (Kooperation auch mit anderen Werken).
- Was bedeutet der Einschnitt 1945? (Tagungen in Rheinfelden 1946 und Baarn, Holland, 1947, siehe auch Walter Freytag, Wittenberg 1947, Die Lage nach dem zweiten Weltkrieg und der deutsche Anteil an der Weltmission der Christenheit. Reden und Aufsätze I, S.51 ff. Chr.Kaiser Verlag München 1961 ;

- gedankens und statt dessen transnationale Kooperation).
- Nach 1945 ergibt sich allmählich ein neues Bezugsnetz mit einer Fülle neuer Programme.
  - Zu den Folgekosten des Integrationsprozesses gehört, daß der "Apparat" Kirche größeres Eigengewicht bekommt; Tendenz zur Bevormundung.
  - Die Mission ist offen für alle nur denkbaren staatlichen Formen in den Partnerkirchen.
  - Es gibt einen neuen Dialog mit den Kirchen in Übersee: Nach der Selbständigkeit zunächst gewisse Rücksichtnahme, jetzt aber viel stärker brüderliches Verhältnis mit zunehmender Offenheit.
  - Die Frage nach der Kirche der Armen wird weiterhin in den Mittelpunkt rücken.

In der Aussprache unterstreicht Sandner die schwere Krise des EMW, das gleichsam von zwei Seiten in die Zange genommen wird. Die AEM ist (auch durch den Anspruch von Kirchensteuermittel) ein Angriff auf die Volkskirche - Koslowsky ergänzt, daß die Evangelikalen auch von interessierter wirtschaftlicher Seite erhebliche Mittel bekommen und Parallelstrukturen auf allen denkbaren Gebieten sich entwickeln. Berger weist darauf hin, daß solche Entwicklungen für die DDR-Kirchen erhebliche Auswirkungen haben können.

Nach v. Stieglitz besteht die Schwierigkeit der EKD darin, daß sie kein eigenes Missionswerk hat und deswegen der geistliche Rückfluß fehlt. Die Ursachen der Entfremdung sind auch Fragen an uns selber und müssen die Fragen nach Geld und Macht einschließen.

- Die volkmissionarischen Ämter in Rheinland und Westfalen zeigen allerdings ein eigenes Profil und haben guten Willen zur Zusammenarbeit (Koslowsky). Was bedeutet es aber, wenn Berichte aus den Partnerkirchen von stark pietistisch geprägten Gemeinden berichten - sind unsere Gemeinden auf diese Begegnung vorbereitet? (Goedeking)

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Missionsausschüsse der EKU bitten das EMW, künftig wieder ein Mitglied des Stabes zu den Sitzungen der Missionsausschüsse zu entsenden.
2. Die Debatte über das Missionsverständnis soll, weil es um ein gemeinsames Problem geht, unter Berücksichtigung der verschiedenen Missionsträger in der DDR und in der BRD auf den künftigen Sitzungen fortgesetzt werden.

Die TOP 4, 5 und 8 müssen wegen Zeitmangel entfallen; zu TOP 8 (Finanzfragen bei längeren Ausreisen) sollen zunächst Vorüberlegungen angestellt werden.

TOP 7. Berichte aus den Kirchen

(1) KPS (Sens)

Pfarrer Kitaponda aus Tansania ist für acht Monate in ... Ein auswertender Bericht soll auf der nächsten Sitzung gegeben werden. - Bei der Halleschen Missionskonferenz geht es

um die Frage der ökumenischen Solidarität und den Zwei-Prozent-Appell. - eine vierköpfige Delegation der KPS ist vor zwei Tagen aus Tansania zurückgekommen.

(2) EKiBB

Erstmalig waren zwei Besucher aus der EKiBB im Zwaziland, die gerade zurückgekehrt sind.

(3) EKiRh.(Sandner/Goedeking)

Zwei VEM-Mitarbeiter sind als Deutschlehrer in China und schickten erste Berichte. - Eine Gruppe der presbyterianischen Kirche in Uganda (ein Pfarrer, drei Laien) waren drei Wochen im Rheinland. - Eine Gruppe der African Episcopal Church aus Namibia hat den Kirchenkreis Gladbach besucht.

Willem Boesak berichtete im Rheinland, daß die Lage in Südafrika kaum noch zu ertragen sei..

(4) EKiBB Berlin West (Dr. Gruhn)

Im BMW wird ein Afrika-Referent und ein zusätzlicher Verwaltungsreferent gesucht. - Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Simbabwe kam es zum Austausch von Briefen. - Es gibt starkes Interesse an Kontakten bei Kirchen aus reformierter oder unierter Tradition (Sudan).

TOP 9 Verschiedenes

9.1. Termine 1986:

Festgelegt werden

Mittwoch, 12.2.,

Mittwoch, 25. 6.,

Freitag, 3. 10.

9.2. Für die nächste Sitzung wird die Kirche von Südindien als Schwerpunktthema vorgesehen.

9.3. Tschoerner berichtet über einen DDR-Dozenten, der nach längererem Indien-Aufenthalt nicht zurückgekehrt ist.

9.4. Eine Bitte der AEM, Archivmaterial für ein neues Archiv in Korntal bereitzustellen, sollte möglichst nicht aufgegriffen werden.

9.5. Zur Frage eines evangelikalen Kongresses mit dem Namen EXPO am Jahresende 1985 betont Gruhn, daß das BMW eine Einladung nicht annimmt, weil Mitwirkungsmöglichkeiten nicht geboten werden.

gez. Groscurth

- ~~Papua~~  
~~Peru~~
- Madagaskar - Becker - luu
  - Südafrika -
  - 3- Südafrika - Harare → Koroway // Kains
  - Südafrika - Kaffir.
  - Südafrika - lo-yer Austruru
4. Beide
- 4.1 Tansania. - few Kitapanga.
  - 4.2 Sizilien - Sicilian.
5. Timor + Wallstraße // fallende dichten  
von Pappe aus Timor-Australien + Philippinen-Australien,  
Einführung in Pappe + Holzwandbildung.

Protokoll der Sitzung der Missionsausschüsse der EKU  
am 1. Februar 1985 in Berlin, Auguststraße 80

Anwesend: Dr. Blauert, Linn, Poppitz, Schlegel, Schülzgen,  
Sehmsdorf, Sens, Tschörner; Grengel  
Goedeking, Dr. Gruhn, Jung, Karzig, Koslowsky,  
Dr. von Stieglitz; Groscurth

Den Vorsitz übernimmt zum Eingang stellvertretend Koslowsky,  
dann Dr. Blauert.

Weil LKR Fiedler krankheitshalber für einige Zeit ausfällt,  
ist OKR Dr. Bayer einstweilen mit der Vertretung beauftragt;  
weil er so kurzfristig nicht kommen konnte, wird er von Jung  
vertreten.

Das Protokoll der Sitzung vom 18.9.1984 lag erst zu dieser Sitzung  
vor; es muß mit diesem Protokoll zusammen bei der nächsten  
Zusammenkunft genehmigt werden.

#### TAGESORDNUNG

1. Tagesordnung - Protokoll
  2. Partnerschaftsprogramm
  3. Preisaufgabe "Evangelium und Kultur"
  4. Verständnis von Weltmission
  5. Berichte
    - 5.1. Tanzania
    - 5.2. ÖRK-Konsultation "Evangelium und Kultur" / Kommissions-  
sitzung Limuru (Linn)
  6. Auswertung der Hauptthemen der letzten Sitzung
  7. Verschiedenes
- 

1. Das Protokoll folgt der Tagesordnung, nicht dem zeitlichen Ablauf.

#### 2. Partnerschaftsprogramm

Im Westbereich hat am Vorabend eine Vorbesprechung stattgefunden,  
bei der vor allem die Frage des Partnerschaftsprogramms im Mittelpunkt stand. Die Frage ist - so berichtet Dr. Gruhn - in Westfalen  
aufgebrochen, ob und wie das Programm weitergehen soll. Dabei ist  
auf allen Seiten viel guter Wille festzustellen. Es gibt einen  
Beschluß der beiden Bereichsräte zur Fortführung des Partnerschafts-  
programmes, und nach der protokollierten Beschußfassung sind  
weiter alle Gliedkirchen beteiligt - das ist aber mehr Absichtserklärung als Tatsache. Groscurth erwähnt die Entwicklung bei der  
Evangelischen Kirche im Rheinland, die die Zuschüsse für die Arbeit  
des BMW planmäßig und konsequent verringert hat, bis hin zum vollen  
Aufhören. Nach Koslowsky ist unter dem Gesichtspunkt, daß  
das Partnerschaftsprogramm in der DDR weitergeführt wird, vielleicht  
doch die Möglichkeit gegeben, die Frage noch einmal aufzugreifen.

Frau Grengel verweist noch einmal auf die Behandlung der Frage  
in den beiden Bereichsräten, wo die Vorlage ohne Änderungen ange-  
nommen wurde. Für eine allgemeine Einführung in die besonderen

Probleme ist es noch zu früh, aber womöglich muß das Thema noch einmal in die beiden Bereichsräte. Koslowsky gibt zu bedenken, daß die Missionsausschüsse eine gemeinsame Willenserklärung für die gemeinsame Fortführung des Programms abgeben könnten; die Modalitäten der Beteiligung des Rheinlandes könnten ggf. auf Beteiligung von Gemeinden und einzelnen geprüft werden.

Nach Ankunft von Dr. von Stieglitz wird die Frage noch einmal aufgegriffen. Dr. Gruhn erwähnt auch den Gesichtspunkt, daß die Kontakte aus der DDR nach Südafrika besonders wichtig sind für die Zeit nach einem politischen Wandel. Dr. von Stieglitz wird mit OKR Dr. Ulrich Bayer am 11. April nach Berlin kommen, um die Beteiligung der EKvW mit der EKU-Kirchenkanzlei und mit dem BMW zu besprechen. Wichtig sind dabei die Gesichtspunkte der gemeinsamen Partnerschaft zum Südlichen Afrika, der Beteiligung der EKU (später durch bilaterale Absprachen ersetzt) und das Eintreten für ein gemeinsames Handeln innerhalb der EKU in ihrer Gliedertheit. Es wird in der Diskussion deutlich, daß es nicht nur um Finanzfragen geht, sondern um die Zusammengehörigkeit der EKU und ihrer Gliedkirchen.

### 3. Preisaufgabe "Evangelium und Kultur"

Es wird nur kurz darauf hingewiesen, daß eine Veröffentlichung der Arbeiten in den beiden Bereichen nicht möglich erscheint. Nach Möglichkeit soll für einen Austausch der prämierten Arbeiten gesorgt werden.

### 4. Verständnis von Weltmission

Dr. Blauert führt ein: Das Verständnis von Weltmission in Ost und West war über lange Jahre ein wichtiges Motiv für das Zusammenbleiben der beiden Ausschüsse. Jetzt wird die Frage nach dem Verständnis auch von staatlichen Stellen gestellt. Die Herren Schülzgen, Linn und Dr. Althausen bereiteten einen (3.) Entwurf zur "Neubesinnung" vor. Gleichzeitig sind bei der Leipziger Mission ähnliche Überlegungen angestoßen worden; dort wurde um Absprachen mit der EKU gebeten. Das EKU-Papier ist allen Anwesenden bekannt, die Vorlage aus Leipzig ist noch DDR-intern. Sie ist deduktiv gehalten und bezieht die ÖRK-Erklärung zu Mission und Evangelisation, die Wheaton-Verpflichtung und das Budapest-Papier des LWB ein. Dabei ergaben sich wesentliche Übereinstimmungen. Es ergibt sich aus beiden Papieren die Notwendigkeit einer klaren Antwort und die Hoffnung, mit einer Stimme reden zu können. Eine Vorbesprechung am Vorabend hat dazu gute Ansatzpunkte gebracht.

Schlegel ergänzt, daß es in dem lutherischen Papier weniger um die Geschichte ging als um das Verständnis von Mission und die Begründung der Dimension Mission. So geht es von dem Wort Mission aus, zieht die Querverbindungen zu den drei Erklärungen und sieht die Basis für Mission in Gottes Aktivität; es geht um die Zuwendung Gottes zur Welt und zu den Menschen, und wir versuchen nur, die Konsequenzen zu ziehen. Folgende Stichworte werden dabei erwähnt:

Mission ist Gottes Sache

Partnerschaftliches Handeln und Denken

Grenzüberschreitung, einschließlich Geben und Nehmen

Begriffe Eigenständigkeit und Inkulturation

Ganzheitlichkeit der Mission

Mission in der doppelten Dimension: in die Welt und vor der Haustür (auch Ausländerseelsorge!)

Dialogische Gestalt der Mission; sie erlaubt in bestimmten Fragen Kooperation.

In der Aussprache wird deutlich, daß das Ergebnis auch für die Gemeinden annehmbar sein muß. Allgemein begrüßt wird die Einbeziehung der ökumenischen Erfahrungen.

Es geht dann um spezielle Rückfragen zu Einzelpunkten, insbesondere zu 7.2. und 7.3. der "Neubesinnung". Hier ergibt sich, daß schon in der Vorbesprechung Änderungsvorschläge gemacht wurden. Weitere Rückfragen gibt es über die Vorstellung des corpus christianum (3.2.) sowie um den Absatz 5.1. und die Einschätzung der Arbeiten von Hoekendijk und Casalis. Möglicherweise sind die Schlagwortreihen nicht hilfreich, obwohl sich diese Begriffe durchgesetzt haben.

Gibt es wirkliche Fehler in der Missionsgeschichte - oder eher Aporien oder Irrwege? Wie kommt es zu neuen Diensten, und wo sind wir angefragt? Schlegel betont die Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns in der Mission als Ausdruck für die Einheit der Kirche. Er dankt ausdrücklich für die Einladung zu dieser Besprechung und erhofft sich in der Zukunft größere Gemeinsamkeit. Linn verbindet den Dank für die Reaktionen mit der Bitte um schriftliche Ergänzungen und Korrekturen.

Sens stellt die Frage, wann eine Besprechung mit den überseeischen Partnern sinnvoll sei. Nach Schülzgen gibt es bei der Gossner Kirche in Indien einen Vorlauf, aber man kann wahrscheinlich nicht alle Partner gleichzeitig einbeziehen. Die Frage, wie das überhaupt möglich ist, soll im Juni bei der nächsten Sitzung noch einmal besprochen werden.

## 5. Berichte

### 5.1. Tanzania

Sehmsdorf schrieb nach seinem dritten Tanzania-Besuch einen ausführlichen Bericht, aus dem er Teile verliest. Die Mitglieder erbitten den vollständigen Bericht.

Angesichts mancher (berechtigten!) kritischen Anmerkungen wird gefragt, ob man unter dem Gesichtspunkt, nichts beschönigen zu wollen, nicht in Gefahr steht, das Schöne nicht genug zu berücksichtigen (Koslowsky). Sehmsdorf will keine Besserwisserei und weiß um die Schwierigkeit von verallgemeinernden Einschätzungen. Vielleicht gibt es doch Gesprächsmöglichkeiten, z.B. mit Bischof Kiwowe. Dr. Gruhn weist auf das erhebliche finanzielle Defizit im Gesamthaushalt des LCS hin.

#### 5.2.1. ÖRK-Konsultation "Evangelium und Kultur"

Linn hat Ende Mai/Anfang Juni 1984 an einer Sitzung der Kommission für Weltmission und Evangelisation zum Thema Evangelium und Kultur in Riano (Italien) teilgenommen. Der schriftliche Bericht soll an alle Mitglieder gehen.

Teilnehmer insgesamt 45 Personen, davon 11 vom Stab des ÖRK aus verschiedenen Abteilungen. Es wird deutlich, daß die theologischen

Grundfragen behandelt werden müssen; man will aber kein Studienprogramm, sondern einen Ausgangspunkt für die praktische Arbeit. - Bei dem Versuch, die aktuellen Herausforderungen zu benennen, werden viele Bereiche erwähnt. Daß die Zusammenarbeit im Stab kompliziert ist, ist schon jetzt deutlich. Ein neues Stabsmitglied soll dafür gewonnen werden, die Koordination zu erleichtern.

### 5.2.2. Kommissionssitzung Limuru

Die neue Kommission für Weltmission und Evangelisation hat kürzlich in Limuru (Kenia) getagt. Bei den 25 Mitgliedern sind mehr Frauen und mehr Jugendliche als bisher. Es gab einen Überblick über alle Bereiche der Stabsmitglieder und der Kommission.

Die nächste Weltmissionskonferenz soll 1987 stattfinden; die Kommission ist überfordert, weil es noch keine Vorarbeit gab. Es wird an folgende Sektionen gedacht:

- Evangelium und Kultur (Christ confronting culture)
- Begegnung mit den Religionen (Christ meeting people of living faiths)
- Faith as resistance, Solidarität mit Befreiungsbewegungen (nicht Widerstand an sich!) (Christ resisting evil powers)
- Verkündigung in säkularisierten Gesellschaften und Interesse an Erneuerung (renewal in mission)

Als Klammer von diesen vier Sektionen könnte sich als Gesamtthema etwa ergeben: dare to be changed - risk for renewal - risking renewal.

Folgende Einzelüberlegungen werden angestellt:

- Es gab in Limuru eine Diskussion über "Evangelism in socialist countries". Die Kirchen leben in einer neuen sozialen Ordnung, die nicht von der Kirche organisiert wurde. Die Unterschiede sind allerdings von Land zu Land beachtlich. In der DDR wird eine Fallstudie erarbeitet: Was macht kirchliche Kindergruppen so anziehend?
- Für Schlegel ist der Dialog mit den Religionen besonders wichtig, einschließlich der Jugendreligionen. (Dabei war die Begegnung mit den Religionen ganz an die Dialog-Abteilung abgegeben, was aber sicher nicht ausreicht.)
- Nach Gruhn gibt es quer durch die Gesellschaftsordnungen Mißtrauen und Distanz gegenüber dem Staat und den Ordnungen. Was hat die Kirche hier zu tun?
- Dialog mit Ideologien: Nach Frau Grengel findet dieser Dialog eigentlich nicht statt, allenfalls in privaten Zirkeln. Was kann hier neu geschehen?
- Evangelium und Kultur: Dr. Blauert weist auf die breite literarische Behandlung hin, die sich in der DDR nachweisen läßt.

Es wird beschlossen: Die Arbeit der Kommission für Weltmission und Evangelisation soll künftig regelmäßig auf den Tagesordnungen der Missionsausschüsse erscheinen. Dadurch ergibt sich eine Gelegenheit zum Mit-Überlegen und zur Rückkopplung.

6. Auswertung der Hauptthemen der letzten Sitzung und Weiterarbeit  
Dr. von Stieglitz war gebeten worden, einen ersten Überblick über die "Weltreise" der Missionsausschüsse in den letzten Sitzungen zu

geben. Er hat dafür die Protokolle der letzten Jahre durchgesehen und lobt sie für die große Menge an sinnvollen Informationen. Am 16. 12. 1984 hatte er an der Bischofseinführung von Bischof Mushamba in Bukoba/Tanzania teilgenommen und konnte von vielen positiven Erfahrungen berichten. Die Ergebnisse der "Weltreise" faßt er in folgenden Sätzen zusammen:

1. Wir haben wahrgenommen, daß die beiden EKU-Bereiche gemeinsame Partner haben; das müssen wir den Kirchen weitersagen. Es geht um eine Kirche in zwei Gliederungen. Sehen wir das gemeinsam, und ziehen wir gemeinsame Konsequenzen?
2. Die Protokolle verweisen immer wieder auf die Ausgangsfrage nach lutherisch bzw. uniert. Wie kommt es, daß bei vielen Partnern der LWB als "nahrhafter" angesehen wird als der ÖRK?
3. Es besteht der ständige Auftrag an die Mitglieder, mit den Erkenntnissen der Beratungen in den Missionsausschüssen in die Kirchenleitungen zu gehen, um dort Anteil zu geben.
4. Ist es nützlich - oder gar notwendig - die Erkenntnisse mit unseren Partnern gemeinsam zu vertiefen? Muß das nicht weitergeführt werden?
5. In allen Protokollen ergibt sich immer wieder die Frage: Inwiefern sind wir miteinander Kirche? Inwiefern sind wir Kirche in unterschiedlichen Systemen? Damit kommt der Ertrag der "Weltreise" auf uns selber zurück.

Blauert nennt diese Zusammenfassung die erste Strophe und schlägt vor, in der nächsten Sitzung zu überlegen, wie man die zweite Strophe mit den Partnern zusammen formulieren kann. Dabei könnte auch das Problem von lutherisch/uniert noch einmal vorkommen. Groscurth betont, daß die Beteiligung an den Sitzungen in den letzten zweieinhalb Jahren zugenommen hat. Nach von Stieglitz haben sich die anfänglichen Sorgen um den Fortbestand der Arbeit verloren.

## 7. Verschiedenes

7.1. Während der Mittagspause ehrte der Ausschuß durch eine geistvolle Ansprache von Dr. von Stieglitz den DDR-Vorsitzenden Dr. Blauert zum 65. Geburtstag.

7.2. Es wird beschlossen, bei der nächsten Sitzung am 14. Juni Dr. Blauert am späten Nachmittag und frühen Abend offiziell zu verabschieden. Die Mitglieder werden hiermit herzlich eingeladen, sich dafür ausreichend Zeit zu nehmen.

## 7.3. Termine

Freitag, 14. Juni 1985,  
Teil 1 von 10 bis 16 Uhr,  
Teil 2 von 16 bis 21 Uhr.

Freitag, 27. September 1985, 10 bis 16 Uhr.

gez. Groscurth

Protokoll der Sitzung der Missionsausschüsse der EKU  
am 28. Juni 1984 in Berlin

Anwesend: Linn, Moderow, Schülzgen, Sehmsdorf, Sens;  
Grengel, Herrbrück (zeitweise) als Guest.

Albruschat, Goedeking, Dr. Gruhn, Jung, Dr. v. Stieglitz,  
Schwester Ursula Wöhrmann; Groscurth.

Vorsitz: Dr. v. Stieglitz

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung
2. Hauptthema Ostasien
  - 2.1. China
  - 2.2. Taiwan
  - 2.3. Japan
  - 2.4. Korea
3. Missions-Aktivitäten des ÖRK
4. Preisaufgabe, Zwischenbericht
5. Schülzgen-Anfrage und Weiterarbeit
6. Hilfsprogramm
7. Termine

1. Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer biblischen Lesung. Die Tagesordnung wird angenommen. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verteilt.

Die Mitglieder gedenken des verstorbenen Professors Dr. Takizawa, der in der vergangenen Woche verstarb. Groscurth schildert den Lebensweg dieses bedeutendsten Stipendiaten, den die EKU gehabt hat. In West-Berlin hat zur Zeit der Beisetzung eine von Böttcher geleitete Gedenkveranstaltung stattgefunden. Die Kirchenkanzleien kondolieren dem Kyodan.

2. Hauptthema Ostasien

2.1. China

a. Bericht: Dr Gruhn berichtet über die Gruppenreise des ökumenischen China-Arbeitskreises vom 19.4. bis 10.5. Der Wortlaut des Referats liegt dem Protokoll bei. Im Februar 1985 wird eine Delegation des Rates der EKD eine China-Reise unternehmen.

b. Aussprache: Gefragt wird zunächst nach der Kirche im nachkonfessionellen Zeitalter. Die alten Denominationen sind institutionell nicht wieder erstanden; das lässt der Christenrat auch nicht zu. In ihm sind die Vertreter der Drei-Selbst-Bewegung immer stärker geworden, und zum Teil sind die Personen identisch - Bischof Ding präsidiert beiden. Er betrachtet den Christenrat noch nicht als eine Kirche, sieht aber die Entwicklung zu einer united church. Die Rolle der alten Denominationen wird sichtbar in liturgischen und anderen Programmen, die entsprechend der Vergangenheit weitergeführt werden. Lt. Albruschat wird auch bei der Ordination auf die konfessionelle Herkunft Rücksicht genommen. - Auf die Frage von Sens nach möglichen Spannungen, z.B. bei der Tauffrage, antwortet Gruhn, die Chinesen dächten nicht so exklusiv wie wir. Gearbeitet wird an einer Verbesserung der Bibelübersetzung und wohl auch an einer neuen Liturgie. Das Liedgut ist gleich,

wobei etwa ein Viertel chinesisch und neu ist - sonst handelt es sich um Lieder der englisch-amerikanischen Erweckungsbewegungen.

Verhältnis evangelisch-katholisch: Die Tatsache einer gemischten Delegation war für die Gastgeber neu, und sie waren etwas hilflos. Der Delegation half es beim Nachfragen. Früher gab es für Katholizismus und Protestantismus zwei verschiedene Ausdrücke, so daß sie als zwei völlig verschiedene Religionen betrachtet wurden. Das scheint sich zu ändern.

Grengel und Herrbrück berichten über die DDR-Kontakte. Es gab alte Beziehungen der Berliner Missionsgesellschaft, und Frau Gerda Büge hat sich bemüht, fortlaufend Informationen zu sammeln. Auf Einladung des Bundes zu den Luther-Feiern kamen im November Bischof Ding und Generalsekretär Han; sie bekundeten Interesse an Kontakten von Kirche zu Kirche. Womöglich wird 1985 eine Delegation von drei Christen aus der DDR nach China reisen. Eine Einbeziehung der Katholiken scheint dabei nicht sinnvoll. Ob gegenüber der Größe der EKD-Delegation die DDR-Delegation nicht doch etwas verstärkt werden müßte, wird angefragt.

Wie kann eine zukünftige Partnerschaft aussehen (v. Stieglitz) ? Im EKD-Bereich kann es sich um Hilfe bei der Ausbildung von Theologiestudenten sowie um englische und deutsche Literatur handeln. Ein einzelnes Missionswerk ist dafür zweifellos nicht geeignet (Gruhn). Es wird sehr darauf ankommen, daß es jeweils um den direkten Kontakt von Kirche zu Kirche geht (Linn).

## 2.2. Taiwan

a. Bericht Albruschat: Im Jahre 1949 kamen 4 bis 6 Mill. Chinesen zu den 14 Mill. Taiwanesen und übernahmen mehr oder weniger die Macht. Der Anspruch, das "rechtmäßige China" darzustellen, bestimmt die Politik. Aber dann haben sich die USA und auch die UNO zunehmend abgewendet. Die 1918 gegründete Presbyterianische Kirche von Taiwan wächst nach 1945 und hat durch aktive Mission inzwischen 220.000 Gemeindeglieder. Die Kirche gerät seit einer Synodalerklärung von 1970 zunehmend in den Gegensatz zur Staatspolitik. Dadurch wird die Kirche weiter isoliert. Die Mitgliedschaft im ÖRK muß seit 1969 ruhen, aber es gibt viele ökumenische Kontakte nach Übersee. Das Berliner Missionswerk übernimmt mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) 1978 eine Partnerschaft, außerdem ist die Ostasien-Kommission der EKD sehr interessiert. Der Reformierte Weltbund koordiniert die Informationen und Hilfsmöglichkeiten. Das BMW hat jetzt Dr. Siem zur theologischen Ausbildung entsandt.

b. Aussprache: Die anderen Kirchen im Lande sind mehr oder weniger regierungshörig, und es gibt keinen Christenrat. Ein Besuch bei den Lutheranern durch Albruschat ergab, daß auch diese Kirche sehr konservativ ist. - Grengel verweist auf die lebhaften Kontakte der United Reformed Church; der frühere Sekretär Boris Anderson bekam dort einen Ehrendoktor.

Bei der Entsendung von Pfarrer Dr. Siem ist zu bemerken, daß es bisher für diese Partnerschaft keinen tragenden Kirchenkreis gibt. Das BMW verbreitet aber Informationsmaterial, das z.T. auch über das EMW geleitet wird. Vor vier Jahren gab es in Taiwan eine Konsultation, an der auch ein URC-Vertreter teilnahm.

## 2.3. Japan

a. Bericht Albruschat: Der Referent geht kurz auf die Geschichte der Kirchen in Japan ein und erwähnt die zwangsweise Vereinigung 1940 bis 1945. Relativ bald nach dem Krieg hat sich die EKU sehr um die Beziehungen bemüht, wobei der spätere Präsident Suzuki als Stipendiat besonders wichtig war. Der nationale Christenrat bildete sich 1955. Bis 1965 gab es einen ziemlichen Wildwuchs der Beziehungen, bis dann bei einem Besuch von Bischof Scharf, Präsident Wischmann und Dr. Schlingensiepen eine japanische Deutschland- und eine deutsche Japan-Kommission gegründet wurden, anfänglich auch noch mit Beteiligung von Liebenzell und Marburg, heute mit ÖK und Deutscher Ostasien-Kommission durch das EMS und BMW. Es gab zahlreiche Tagungen über die Partnerschaft und ab 1973

Aufgabenübertragung an die regionalen Missionswerke. Gegenwärtig hat das EMS zwei, das BMW eine und MBK drei Mitarbeiter-Stellen in Japan. Die Beziehungen zum NCC laufen meist über das EMW.

Themen der gegenwärtigen Zusammenarbeit sind u.a.:

- Minderheiten (Koreaner, Taiwanesen)
  - Abschied vom elitären Denken
  - Menschenrechtsfragen einschl. Nachbarländer
  - seit 1975 Moratorium; nur übergreifende Arbeiten durch ausländische Mitarbeiter
- Ökumenische Beziehungen laufen vielfach zum ÖRK und zur Christlichen Konferenz Asiens. - Bei der 100-Jahrfeier der Ostasien-Mission in Weimar zu Himmelfahrt war auch die Schweizer Ostasien-Mission beteiligt.

b. Aussprache: Frau Grengel unterstreicht noch einmal die starke Beteiligung der EKU; Murakami war jahrelang Mitglied im Missionsausschuß. Auf verschiedenen Ebenen hat es vielfaches Interesse gegeben, teilweise auch über CFK. Das ÖMZ ist lebhaft interessiert. Es gibt Einladungen zu Synoden und Korrespondenz. Bei Absprachen innerhalb der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene ist herausgekommen, daß Bund, VELK, Nationalkomitee und EKU sich gemeinsam beteiligen. NCC und Kyodan haben ein DDR-Komitee. Der Japan-Arbeitskreis des ÖMZ wurde erweitert. Probleme gibt es bei der Zusammenarbeit mit der Ostasien-Mission. Sie arbeitet in dieser Kooperation nicht mit, weil die Zuordnungen nicht klar sind: Der EKU-Anteil ist in das ÖMZ integriert, Thüringen aber weiter aktiv. Frau Herrbrück berichtet über den Austausch von Frauen-Delegationen: Sechs japanische Frauen kamen in die DDR, drei DDR-Frauen waren in Japan. Der Austausch war sehr sinnvoll.

Kirchliche Beziehungen zwischen Japan und China bestehen kaum; Japan hatte seit 1936 große Teile Chinas besetzt. Noch gibt es keine direkten Beziehungen (Gruhn, Albruschat).

Groscurth fragt, ob die früheren unmittelbaren Kyodan-Beziehungen der EKU wirklich "aufgehoben" sind - das ist eine Frage, die nicht klar zu beantworten ist. Albruschat verweist auf den Ostasien-Arbeitskreis beim BMW, aber auch darauf, daß die Beziehungen früher alle drei westlichen EKU-Kirchen einbezogen und sogar darüber hinausgingen. Inzwischen laufen Stipendien nur beim BMW.

Sehmsdorf fragt nach den Ergebnissen der Dialoge: Was bringen sie den Partnern? Wie verhalten sich die Ergebnisse zum Aufwand? Frau Grengel betont, daß diese Frage bei allen Beziehungen regelmäßig gestellt wird, insbesondere bei neuen Kontakten. Es geht um die Frage nach den Inhalten. Gewachsene Beziehungen sollten nicht abgebrochen werden. Die Japaner wünschen die Intensivierung der Beziehungen und wiesen dabei die Verarbeitung der Schuldfrage als gemeinsames Problem hin.

#### 2.4. Korea

a. Bericht Albruschat: Alle zwei bis drei Jahre gibt es Korea-Konsultationen, wovon die letzte im April in Berlin stattfand. BMW und EMS haben Beziehungen zu zwei presbyterianischen Kirchen und haben dort bisher zwei Mitarbeiter; Dr. Chung wird im Auftrag des BMW im Juli nach Korea entsandt. Kontakt besteht auch zu fünf koreanischen Gemeinden in der Bundesrepublik. Von Berlin und Stuttgart wird die junge evangelische Schwesternschaft unterstützt.

b. Aussprache: Linn fragt nach Kontakten zu Christen in Nordkorea; es gibt eine kurze Aussprache über die sehr sensiblen Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea.

### 3. Missions-Aktivitäten des ÖRK

Linn berichtet, daß der Programmlinien-Ausschuß des ÖRK Schwerpunkte nannte, wobei das Thema Evangelium und Kultur eine besondere Rolle spielt. Die Kommission für Weltmission und Evangelisation griff eine katholische Initiative auf und hatte zu einer Fachkonsultation zu diesem Thema eingeladen. Es kamen 45 Teilnehmer aus 27 Ländern, dabei 11 vom Stab. Dabei arbeiteten auch andere Kommissionen des ÖRK mit, und es wurden erste Schneisen für die Strukturierung des Programms geschlagen. Das herkömmliche missionstheologische Interesse muß ausgeweitet werden. Das Thema lautet seit Bangkok, wie sich das Evangelium in bestimmten Kulturen niederschlägt. In Vancouver sind verschiedene ökumenische Zielsetzungen hinzugekommen, z.B. die Frage von Frauen und Männern, die auch eine kulturelle Frage ist. Es geht um ein Bemühen um die Grundfragen. Kultur kann vom 1. Artikel her gesehen werden, aber sie ist auch ambivalent und kann auch zerstörerisch sein. Es wird nachdrücklich über die Implikationen für die Missionen, aber auch über das Gespräch mit anderen Religionen nachgedacht. Noch sind wir ganz am Anfang. Durch die Federführung der Weltmission ist es nicht einfach, den engen Missionsrahmen zu sprengen, aber es besteht Hoffnung, daß durch das neue Programm verschiedene Arbeitszweige des ÖRK zusammengebracht werden können. Nach Bestätigung durch den Zentralkomitee besteht Hoffnung, daß bestimmte Schwerpunkte auch an verschiedene Mitgliedskirchen regional aufgeteilt werden können. - In einer kurzen Aussprache bekundet der Ausschuß sein lebhaftes Interesse für den Fortgang der Arbeit.

### 4. Preisaufgabe, Zwischenbericht

In der DDR sind fünf Arbeiten eingegangen, im Westbereich sieben. Die Jury im DDR-Bereich hat am 4. 9. ihre abschließende Sitzung. Der Radius der dort vorgelegten Arbeiten ist sehr weit, die Vergleichbarkeit schwierig. Es wird festgestellt, daß der Abschluß im Westen nicht später sein darf. Die Tatsache, daß insgesamt 12 Arbeiten eingegangen sind, wird begrüßt.

### 5. Schülzgen-Anfrage und Weiterarbeit

Schülzgen hatte schon in der vorletzten Sitzung gefragt: Wie bestimmen wir Mission für eine Kirche in einer sozialistischen Gesellschaft? Es wäre gut, wenn man einen Ort finden könnte, wo das gemeinsam überlegt werden kann. Es gibt inzwischen vereinzelt Möglichkeiten, Mitarbeiter zu entsenden, was solange nicht möglich war. Dabei können wir nicht da anknüpfen, wo wir aufgehört haben. Bei einem Neuanfang geht es um eine klare Abgrenzung zu einer mit Kolonialismus verbundenen Mission - aber wie findet man eine Neubestimmung? Dabei ist das Gespräch mit anderen Partnern wichtig; auch wenn man die Aktivitäten nicht imitieren kann, sind die Erfahrungen im eigenen Land einzubeziehen. Wenn man Mission ausklammert und sich nur auf Partnerschaft zwischen Kirchen oder auf Entwicklungsbeteiligung beschränkt, könnte man das Thema ausklammern. Aber es muß doch eine Rechenschaft darüber gegeben werden, was wir in der Zwischenzeit gemacht und gelernt haben. Ist der Missionsausschuß der richtige Ort?

Frau Grengel erinnert daran, daß bereits bei der Sitzung am 9.12.1983 der Ausschuß bereit war, das Thema aufzugreifen. - Sehmsdorf hält als Ausgangspunkt nicht "Mission im Sozialismus" für möglich, sondern die Erfahrungen einer Kirche im Sozialismus, auf die er in Tansania oft angezettelt wird. - Nach Linn plädiert Schülzgen für die Beibehaltung des Begriffs Mission; schaffen wir es dann, das Neue deutlich zu machen? - Albruschat erinnert daran, daß das Thema früher verschiedentlich im Ausschuß behandelt wurde.

Zur Weiterarbeit wird vorgeschlagen, daß die Reise durch die EKU-Partnerkirchen noch nicht beendet ist. Nach Afrika, Tansania, Indien und Ostasien fehlen noch Südostasien mit Indonesien und Hongkong. Notwendig ist dann

eine Zusammenfassung und Auswertung. Das Thema von Schülzgen könnte die Arbeit 1985 bestimmen. Dafür wird beschlossen, Schülzgen, Linn und Althausen zu bitten, aufgrund des früheren Materials diese Frage aufzubereiten, möglichst schon für Februar.

Für die Sitzung am 18. September 1984 wird insbesondere Indonesien vorgeschlagen - mit ein bis zwei Mitarbeitern der VEM. Im übrigen wird vorgesehen, jährlich einmal einen Abend mit einzubeziehen und evtl. vom einen bis zum nächsten Mittag zu arbeiten.

#### 6. Hilfsprogramm

Frau Grengel erinnert daran, daß versucht wird, auf der alten Grundlage der gemeinsamen EKU-Vereinbarung weiterzuarbeiten, wodurch auch die gemeinsame Verantwortung deutlich wird. Im Grunde geht es bei den westlichen Beiträgen um Ausfallgelder. Die Frage muß in diesem Kreis weiter geklärt werden.

Es wird für die September-Sitzung vorgeschlagen, mit den westlichen Referenten der Frage noch einmal gründlich nachzugehen, um dann die Vereinbarung aus dem jetzigen Stellenwert beurteilen zu können. Dr. v. Stieglitz wird noch an die westlichen Referenten schreiben.

#### 7. Termine

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, 18. September 1984, statt. Neben Indonesien und dem Hilfsprogramm wird Sehmsdorf um einen Tansania-Bericht gebeten.

Am Freitag, 1. Februar 1985, findet die übernächste Sitzung mit der Auswertung der "Weltreise" und der Einleitung der Schülzgen-Anfrage statt.

Reinhard Groscurth

Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Missionsausschüsse  
der EKU am 29. 2. 1984 in Berlin

Anwesend: Dr. Blauert, Linn, Moderow; Grengel  
Goedeking, Gruhn, Koslowsky, Dr. v. Stieglitz;  
Groscurth

Tagesordnung:

1. Südliches Afrika (Hauptthema)
2. Partnerschaftsprogramm
3. Evangelisch-Lutherische Gossner Kirche in Indien
4. Verschiedenes

TOP 1: Südliches Afrika

1.1. Bericht über die Beziehungen der EKD zu den Kirchen im  
Südlichen Afrika

Groscurth berichtet über das "gemeinsame Handeln der EKD im Südlichen Afrika". Der Rat der EKD hat seit 1977 Beziehungen nicht nur zu deutschsprachigen weißen Kirchen, sondern auch zu schwarzen Kirchen, und zwar zum Südafrikanischen Kirchenrat, zur FELCSA und zur VELKSWA (2 schwarze und 1 weiße Kirche). Die EKD hat 1977 beschlossen:

- Die Entsendung von Pfarrern soll nur dann geschehen, wenn im Südlichen Afrika keine Pfarrer zu finden sind.
- Die Entsendung setzt Bereitschaft zur Überwindung von Rassendiskriminierung voraus.

Durch diese neu entstandene Verbindung unterstützt die EKD seit 1977 nicht nur die weißen Gemeinden sondern zu einem erheblichen Ausmaß auch den Südafrikanischen Kirchenrat. Die EKD steht in ständiger Verbindung mit der VELKD, die ihrerseits im Kontakt ist mit der FELCSA. Von Seiten der VELKD wurde die EKD angefragt, ob sie das Mandat für diese neuen Verbindungen hat. Die EKD war vorher nur für die deutschen (weißen) Gemeinden zuständig. Als die Grundordnung der EKD geändert wurde, wurde die Verbindung auch zu einheimischen Kirchen in die Grundordnung eingefügt. Trotzdem entsteht immer wieder die Frage, wie weit das Mandat der EKD reicht. Die EKD als solche ist keine ökumenische Einrichtung. Die Entsendung erfolgt durch die Missionswerke und das Kirchliche Außenamt. Um zu handlungsfähigeren Gemeinschaftsstrukturen zu kommen, wurde eine "Evangelische Kommission für das Südliche Afrika" gebildet. Sie wurde von EIM und EKD gemeinsam gebildet. Eine Reihe von Missionswerken arbeiten mit. Auch die EKU arbeitet ihrerseits mit. Die VELKD fehlt als Mitglied. Sie führt dafür vor allem an, daß diese Kommission keine Kompetenz hat. Sie kann den Rat der EKD beraten, nicht aber selbstständig handeln.

Im Laufe der Jahre hat es verschiedene Vorschläge gegeben, wie man zu mehr Gemeinsamkeit kommen könnte. Zum Beispiel wurde vorgeschlagen, daß die Kommission in jedem Jahr einen Bericht anfertigen sollte. Bei einem Treffen des Rates der EKD und der Kircherleitung der VELKD im Juni 1983

wurde vorgeschlagen, stärker alle die zu integrieren, die Kontakt mit Kirchen im Südlichen Afrika haben. Eine Untergruppe schlug eine Konsultation für März 1984 vor.

Harare

Im Dezember 1983 haben sich alle lutherischen Kirchen, die dem LWB in Afrika angehören, in Harare getroffen. Sie haben ein längeres Papier erarbeitet, das zu Rassismus und Diskriminierung Stellung nimmt. Diese Begegnung war gleichzeitig eine Art Vorbereitung für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest. Die Erklärung enthält eine Bestätigung der Afrikanischen Kirchen hinsichtlich der Erklärung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Daressalaam zum Status confessio-nis. Sie wenden diese Erklärung auf die weißen Kirchen im Südlichen Afrika an und haben deshalb als Zwischen-maßnahme gegenüber den nur weißen Kirchen beschlossen, daß <sup>sie</sup> hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft "suspended" seien, bis sie in Einheit mit den schwarzen Kirchen wären. Es ist nicht ganz klar, was "suspended" meint, Ausschluß oder Ruhe in der Mitgliedschaft. Die Verfassung sieht eigentlich nur einen Ausschluß vor. Durch diesen Beschuß der lutherischen afrikanischen Kirchen entsteht auch für die EKD die Frage, was das für ihre Kontakte mit den weißen Kirchen im Südlichen Afrika bedeutet. Ein ähnliches Problem entstand durch die Entscheidung der Vollversammlung des Reformierten Weltbundes in Ottawa 1982, die ihrerseits die weiße Burenkirche aus dem Reformierten Weltbund aus-schloß.

Kontakt mit dem ANC

Vom Präsidenten des ANC war die Bitte ausgegangen, ein Kontaktgespräch mit der EKD zu haben. Es wurde ein Jahr lang öffentlich diskutiert (speziell bei IDEA). Die EKD war der Ansicht, man könne sich einer solchen Gesprächsbitte nicht verweigern. Deshalb hat eine Delegation des Rates der EKD und des ELM mit Vertretern des ANC gesprochen. Im Protokoll wurde festgehalten: Beschreibung der gegenwärtigen Situation und eine Zielbeschreibung im Blick darauf, daß die Kirchen für Frieden und Gerechtigkeit arbeiten. Bei letzterem ging es vor allem um die Unterstützung des PCR-Fonds, die Entlassung von Gefangenen und mögliche Sanktionen. Diskutiert wurde auch die Frage von Gewalt und Gewaltlosigkeit und die Frage der marxistischen Ausrichtung. Der ANC teilte mit, daß er für alle offen sei.

Diskussion: In der Diskussion ging es vor allem um die Haltung einzelner Kirchen im Südlichen Afrika zur Frage der Apartheid und der gegenwärtigen Situation.

Zum Beispiel wurde gefragt, wie die Situation zur Zeit in der deutschen evangelisch-lutherischen Kirche in Namibia ist. Die weitere Diskussion ging um den Austausch über die gegenwärtige Situation im Südlichen Afrika, zum Beispiel der Einschätzung der Begegnung von offiziellen Regierungsvertretern aus Südafrika und Mosambique.

1.2. Bericht über die Beschlüsse im Rheinland  
Koslowsky berichtet über die Synodalbeschlüsse 1982 -  
1984.

Beschlüsse 1982

Die Synode hatte sich auseinanderzusetzen mit dem Programm des PCR und mit der Frage, wie Namibia unterstützt werden könnte. Es wurde beschlossen:

- Es wird ein Namibia-Fonds errichtet, in den Kirchensteuermittel einfließen können. Dieser Fonds wird den schwarzen Kirchen in Namibia zur freien Verfügung gegeben.
- Es sind auch Kollekten für den Namibia-Fonds möglich. Für den Sonderfonds des PCR sind Wahlkollekten möglich.
- Für den Sonderfonds von PCR werden keine Kirchensteuermittel freigegeben.
- Es wird ein Ausschuß gebildet (aus Mitgliedern des Theologischen, des Öffentlichkeits- und des Ökumenischen Ausschusses), um die erforderliche Einmütigkeit für einen Synodalbeschuß zu erreichen.

1982 - 1984

In den Jahren 1982 - 1984 gab es heftige Diskussionen innerhalb der Rheinischen Kirche. Viele fanden den Synodalbeschuß nicht weitgehend genug. Es wurde angefragt, ob der Namibia-Fonds eine Alternative zum Sonderfonds des PCR sei, mit der die Rheinische Kirche bei Unterstützung des Sonderfonds ausweichen wollte. Der Beschuß ließ auch die Frage entstehen, ob Kirchensteuergelder mehr wert seien als Kollekten, obgleich doch eigentlich Kollekten in der "unter Gottes Wort versammelten Gemeinde" gesammelt werden und es deshalb eher umgekehrt sein müßte. Mit den Kollekten aber durfte das Anliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen (Sonderfonds) unterstützt werden.

Vom Rat der Kirche in Namibia wurde das Angebot eines Namibia-Sonderfonds abgelehnt. Man wollte ihn nur annehmen, wenn die Gelder über den Sonderfonds von PCR geleitet werden würden. Das hätte bedeutet, daß damit auch die Swapo unterstützt werden könnte. Der ÖRK jedoch kann keine zweckbestimmt in Mittel innerhalb des PCR-Fonds annehmen. In den Jahren 1982 - 1984 gab es eine Fülle von Gesprächen zwischen den verschiedenen beteiligten Gruppen und Kirchen.

Synode 1984

Wegen der Probleme und Unklarheiten, die durch den Beschuß von 1982 entstanden waren, stellten wieder einige Gemeinden den Antrag, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch Kirchensteuermittel für den Sonderfonds von PCR gegeben werden könnten. Die Synode beschloß:

- Es dürfen auch Kirchensteuermittel unter bestimmten Bedingungen für den Sonderfonds von PCR abgeführt werden. Bedingungen: Die Kirchensteuermittel dürfen die Spenden/Kollekten für den Sonderfonds nicht übersteigen. Die Presbyterien sollen sich in besonderer Weise darum bemühen, die Beschlüsse über diesen Punkt einmütig zu fassen.

Die Gemeinde muß an der Willensbildung beteiligt werden. Die Willensbildung muß nachprüfbar sein, d. h. der Kreissynodalvorstand muß prüfen können, ob eine Willensbildung vorgelegen hat. Es ist nicht möglich, daß Kreisvorstand

und Landessynode darüber beschließen. In diesem Fall müssen die Gemeinden selbst beschließen, weil diese Entscheidung möglichst nah an den Meinungen der Gemeindeglieder sein müßt.

Der gesamte Beschuß wurde probeweise für 1 Jahr gefaßt, weil der 1982 eingesetzte Ausschuß mit seiner Arbeit noch nicht fertig war.

#### Zwischenbericht des Ausschusses

Der Ausschuß gab einen Zwischenbericht. Er hat sich mit einer Reihe von Problemen auseinandergesetzt, z. B. dem, daß die Empfänger des Sonderfonds keine Kirchen sind, mit der Gewaltfrage, mit der Frage der Kontrolle usw. Es hat sich bereits herausgestellt, daß die theologische Begründung stärker herausgearbeitet werden müsse. Deshalb hat der Ausschuß sich mit theologischen Fragen auseinandergesetzt, z. B. "Antirassismusprogramm, Freiheitskampf und christliche Kirche" und "richtiger Glaubensgehorsam". Der Ausschuß will bis 1985 seine Arbeit beenden und dann der Synode das Ergebnis vorlegen.

Diskussion: Die Mitglieder des Ausschusses sind sehr beeindruckt von der Diskussion in der Rheinischen Kirche. Auf solche Weise geschieht Bewußtseinsbildung. Es wird ergänzt, daß in der Rheinischen Kirchenordnung steht, daß Kirchensteuermittel für Verkündigung und Diakonie bestimmt sind. Gemeinden, die Kirchensteuermittel an den Sonderfonds überweisen wollen müssen nachweisen, daß die Mittel des Sonderfonds für Verkündigung und Diakonie verwandt werden. Hierbei kommen interessante inhaltliche Fragen zur Sprache.

#### TOP 2: Partnerschaftsprogramm

Grengel und Groscurth erinnern an die historisch gewachsene Aufgabe, gemeinsam Mittel für Übersee bereit zu stellen. Der Ausschuß beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Dr. Blauert, Gruhn, Grengel, Groscurth werden gebeten, bei der nächsten Sitzung ausführlich in die Problematik einzuführen.

#### TOP 3: Evangelisch-Lutherische Gossner Kirche

- 3.1. Linn berichtet über den Sachstand hinsichtlich der beabsichtigten Ausreise von Ehepaar Jacob. Hinsichtlich der Ausreisevisa laufen die Dinge zur Zeit gut. Hinsichtlich der Einreisevisa besteht noch keine Klarheit.

#### 3.2. Besuchsreise in Indien

Dr. von Stieglitz berichtet über seinen Besuch bei der GELC. Der Eindruck nach 16 Jahren:

- Spaltungen hindern inzwischen die Arbeit
- Einheit und Anchalisierung: Es ist die Frage, ob die eine Kirche oder die Bezirke gestärkt werden sollen
- Geld und Geist: die Strukturen sind nicht so beschaffen, daß das Geldproblem gelöst.

Wo Gemeinden im Geist lebendig sind, ist auch die finanzielle Situation gut.

Aber es gibt auch schlafende Gemeinden.

Sollen diese unterstützt werden?

- Stadt und Land: Die Bauernkirche wandelt sich allmählich. Die Städte gewinnen an Boden.
- unfinished task: Hilfe in Verwaltung durch Personal, Entsendung von Indern als Mitarbeiter in die deutschen Kirchen
- Vertrauen: daß man sich vorbehaltloser die Wahrheit in Liebe sagen kann
- Industriialisierung beschäftigt die Kirchen sehr

TOP 4: Verschiedenes

4.1. Inhalt der nächsten Sitzung:

Ferner Osten (China, Japan, Korea etc.)

4.2. Termine: 28. 6. 1984 10 - 16 (wenn möglich bis 20 Uhr)

18. 9. 1984 10 - 16 Uhr.

gez. Grengel

## Protokoll

über die dritte Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche der Union am 7. Dezember 1964 in Berlin

### Anwesend:

Präses D. Dr. Beckmann	Lohmann
D. Brennecke	Niebuhr
Füg	Dr. Rieger
D. Hildebrandt	Dr. Schlingensiepen
Hamer	Schottstädt
Hornig	Schulz - Ziethen
de Kleine D.D.	Stöver
Kühhirt	Strachotta
Kunze	D. Dr. Thimme
Lehmann	Meckel

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Lesung von Wochenpsalm (80) und Tageslese (Lukas 12) und einem Gebet. Er begrüßt Lohmann besonders, der zugleich die EAGW vertritt, und als Guest Pf. Hamer aus Japan (DOAM).

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

### TO 1) Bericht über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Lohmann gibt in dem vorgesehenen Bericht eine ausführliche Darstellung der im Jahre 1964 zur Verteilung gekommenen Mittel von insgesamt DM 2.805.000,- und der Bedarfsliste für das Jahr 1965, die diesem Protokoll beiliegt (Anlage 1). - Im zweiten Teil seiner Ausführungen geht Lohmann besonders auf die akute Frage der regionalen Arbeitsgemeinschaften für Weltmission ein. "Diese Einrichtungen sind auf dem richtigen Wege". Dabei verweist er besonders auf die südwestdeutsche AG und die nordwestdeutsche AG, deren Bildung am 11. Dezember vorgesehen ist. (Der Zusammenschluß dieser AG ist inzwischen erfolgt.) L. berichtet ferner über die Heimatkommission des DEMR, die sich mit der notvollen Frage der Zuordnung der überregionalen und der kleinen Missionen beschäftigt hat. Es ist noch offen, ob diese Missionen, die nicht in einer regionalen AG mit zu erfassen sind, der für ihren Sitz zuständigen Landeskirche oder der EAGW zugeordnet werden sollen. Die Bereitschaft der Zusammenarbeit ist bei Landeskirchen größer als bei den Missionsgesellschaften. - Dann wird über die Gründung eines Vereins "Oekumenisches Studienwerk" für Stipendiaten in Villigst bei Schwerte/Ruhr (Vorsitzender: Vicepräsident D. Dr. Thimme) und über die Einrichtung einer Pressestelle der EAGW berichtet. "Ein Bericht über die EAGW ist keine Erfolgsbilanz, aber wir sind auf dem richtigen Wege der Zusammenarbeit."

In der ausgedehnten Aussprache werden einige durch den Bericht aufgeworfene Fragen behandelt:

Was bedeutet die Tatsache der Missionsausschüsse der VELKD und EKU? Im EKU-Ausschuß, der keine regionale AG darstellt, werden zunächst zwei Aufgaben gesehen: Japan-Hilfen und Folgerungen aus der Vereinbarung EKU/BMG (Vorsitzender).

Thimme

Thimme fragt nach dem Ziel der Konstruktion der regionalen AG: Stellen sie eine Integration von Kirche und Mission dar oder führen sie lediglich die verschiedenen Missionen in einem Kirchenbereich zusammen? "Es ist zu bezweifeln, ob die regionalen Einrichtungen ein Schritt im Sinne der Integration sind." Der Zusammenschluß des Hinterlandes der Basler Mission in der südwestdeutschen AG ist gute und legitime Regelung! Wie aber ist es mit einer östlichen Regelung, in der alle Kirchen zu einer echten Region zusammengefaßt werden? - Um die Rheinische Mission im Westen haben sich Kirchen gesammelt. Um diesen Schwerpunkt könnte sich ebenfalls eine wirkliche Region bilden. - Sind die überregionalen Missionsgesellschaften bereit, sich einer Region anzugehören? Da dies zu verneinen sein wird, hat die Bethel-Synode bereits eine Zuweisung an die EAGW vorgesehen.

Stöver weist darauf hin, daß bei den überregionalen und kleinen Missionen eine organische Entwicklung hinsichtlich ihrer Verbindungen zum sogenannten Hinterland zu bedenken sei, die nicht einfach durch künstliche Gründungen gestört werden sollte. Ebenso Hornig, der im Blick auf Zuordnungen dieser Missionen empfiehlt, von dort auszugehen, wo etwas gewachsen ist. Es gibt sogar Missionen (z. B. Bethel), die über den Bereich der EKD hinaus Freundeskreise haben.

Bei der Frage notwendiger Koordinierungen wird darauf hingewiesen, daß Rheinische und Bethel-Mission in Zukunft nur ein Missionsblatt herausgeben (Thimme) und die in der DDR entstandene AG evgl. Missionen - AGEM - enge Verbindung mit der EAGW bekommen soll (Brennecke).

In seinem Schlußwort erklärt Lohmann, daß der Gen.-Sekr. der EAGW den Auftrag hat, die regionalen Lösungen der Integration zu fördern. - Er betont die dringende Notwendigkeit der Koordinierung der Hilfsaktionen für junge Kirchen etc., da es junge Kirchen gibt, die für ein Projekt an fünf verschiedene Stellen Anträge richten und andererseits Landeskirchen ohne Fühlungnahme eine Direkthilfe an junge Kirchen von DM 400.000,- geben. - Bei der Bildung der regionalen AG wird man, wenn organisch Gewachsenes nicht zerstört werden soll, evtl. darauf zu achten haben, daß Landeskirchen jeweils nur zu einer Region und Missionen hingegen zu mehreren Regionen gehören können. - Neben kleinen Missionen nehmen jetzt auch "Glaubensmissionen" Verbindung mit der EAGW auf. Das stellt die EAGW vor die Aufgabe, auch für die Arbeitsgebiete dieser Missionen Hilfe zu verteilen und für den Bereich der EKD eine Zusammenfassung aller Aussätzigenarbeit in Übersee anzustreben, weil gerade die kleinen Missionen solche Arbeit treiben.

Vorsitzender dankt Lohmann.

TO 2)

TO 2) Studienreise von Dr. Florin in Südafrika:

"Kirche und Mission in Südafrika"

"Outline on Lutheran Development in South Africa"

wird nach einer Erklärung von Schlingensiepen abgesetzt und seine Behandlung für die nächste Sitzung vorgesehen.

TO 3) Angelegenheit Japanhilfe

a) Reise und Aufgaben von Dr. Schmidt

Schlingensiepen berichtet über Gespräche mit Dr. Schmidt und dessen Rückreise nach Tokio. Es wird festgestellt, daß an keine "Dienststelle Schmidt Tokio" gedacht ist und die EKU sich nicht dafür verantwortlich hält, die Akademiearbeit in Tokio mitzutragen. Sie übernimmt die Gehaltsausgleichzahlung oder auch das Gehalt unter der Bedingung, wenn Dr. Schmidt gewillt ist, im Kyodan als fraternal worker mitzuarbeiten (Hildebrandt). Vorsitzender erklärt die Absprachen hinsichtlich der Verpflichtungen für Dr. Schmidt einerseits und die verschiedenen Träger in Deutschland andererseits. Die Kirchenkanzlei wird eine Klärung des Umfanges der Verpflichtungen der Evgl. Kirche in Berlin-Brandenburg für Dr. Schmidt herbeiführen und mit Präsident Weeber/Stuttgart Fühlung wegen der Leistungen für die Akademiearbeit in Tokio und Korea aufnehmen.

b) Stipendiat Prof. Ito

Über den bisherigen Verlauf und die zukünftige Planung des Studienaufenthaltes von Professor Ito berichten Schlingensiepen und Mockel. Abgesehen von einigen organisatorischen Schwierigkeiten ist der Studienaufenthalt zur beiderseitigen Zufriedenheit verlaufen.

c) Jährliche Stipendiaten

Bis zum Sommer 1965 befindet sich Pf. Sasacki als Stipendiat der EKU in Berlin. Es ist vorgesehen, daß ab 1965 möglichst ein Stipendiat mit Ehefrau für zwei Jahre vom Kyodan entsandt und bei allen Stipendiaten das Erlernen der deutschen Sprache bereits in Japan begonnen wird. In Tokio gibt es ein Goethe-Institut. - Es wird also ab Sommer 1965 wieder ein Stipendiat ohne Ehefrau für ein Jahr und ein Stipendiat mit Ehefrau für 2 Jahre in Deutschland sein. Als Gast wird ferner für einen Studienaufenthalt in Deutschland ab Frühjahr 1965 Professor Takizawa eingeladen. Er wird ohne Ehefrau reisen.

d) Entsendung von Theologen

Es wird in Aussicht genommen, einen japanischen Theologen zum Studium der Arbeit der Predigerseminare nach Deutschland einzuladen. Dieser sollte dann gemeinsam mit einem deutschen Theologen ausreisen und in Japan eine den japanischen Erfordernissen entsprechende Predigerseminar-Arbeit aufbauen.

e)

e) Finanzielle Hilfe für Kyodan

Für das Chiba-Projekt, einer großen Missionsaufgabe des Kyodan im dortigen neuen Industriegebiet, werden dem Kyodan Mittel für die Errichtung eines Hauses zur Verfügung gestellt. Es werden hierfür DM 35.000,- von der rheinischen und DM 20.000,- von der westfälischen Kirche aufgebracht. Dies nimmt der Ausschuß erfreut zur Kenntnis.

f) Pfarrer Hamer - Bericht

Pfarrer Hamer, 1961 von der DOAM nach Japan entsandt, berichtet über seine Studentenarbeit an der staatlichen Universität in Fukuoka. Es gibt sechs staatliche Universitäten und insgesamt 231 Universitäten mit privaten, kirchlichen und kommunalen Trägern. - Hamer gab dann einen Überblick über die Beziehungen der japanischen Kirchen - vor allem des Kyodan, in der er jetzt mitarbeitet - zu amerikanischen, europäischen und asiatischen Kirchen und Missionen und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten. Aus dem Bericht des "Ausschusses für Probleme zwischenkirchlicher Zusammenarbeit", der der Synode des Kyodan vom Moderator Dr. Isamu Omura im Sommer 1964 vorgelegt worden ist, werden die Beschlüsse der Unterausschüsse I (Vors. Masahisa Suzuki), IV (Vors. Takihiko Yamakita) und VI (Vors. Isamu Omura) diesem Protokoll wegen ihrer allgemeinen Bedeutung im Auszug beigelegt (Anlage 2).

Dem Protokoll wird ebenfalls die Niederschrift einer mündlichen Vereinbarung zwischen DOAM/Kyodan vom 4. 5. 1964 beigefügt (Anlage 3), weil in ihr die Bitte des Kyodan ausgesprochen wird, mit allen den Missionen feste Vereinbarungen zu treffen, mit denen der Kyodan zusammenarbeitet. - Der Ausschuß empfiehlt, daß auch die EKU zu geordneten Beziehungen zum Kyodan kommen möchte.

To 4) Fragen zur Vereinbarung EKU/BMG

Meckel berichtet über die inzwischen gemäß der Vereinbarung durch die Gliedkirchen erfolgten Übernahme der Missionare der BMG. Neben der verschiedenen verwaltungsmässigen Handhabung beim Vollzug der Übernahme "ihrer" Missionare ist eine unterschiedliche Auffassung über den sich aus der Vereinbarung ergebenden kirchenrechtlichen Status des Missionars in der Gliedkirche vorhanden.

Es schließt sich eine intensive Aussprache über Grundsatzfragen an. Hornig erklärt, daß ein Anachronismus, der bei Regelungen der Jahrhundertwende stehenbleibt, vermieden werden sollte. Thimme weist darauf hin, daß Westfalen grundsätzlich der Meinung ist, daß Kirchen nicht Missionsträger sind, sondern die Missionsgesellschaften. Die Kirchen stellen Missionare lediglich zur Verfügung. Wenn ein Pfarrer kirchliche oder oekumenische Dienste in Genf, Hamburg oder Johannesburg übernimmt, scheidet er prinzipiell bei seiner Kirche aus. Es wird die Zuordnung im Sinne einer geistlichen Beheimatung des Missionars und der Zusicherung einer offenen Tür im Falle der Rückkehr oder der Pensionierung angesehen. -

Hildebrandt

Hildebrandt und Brennecke erklären, daß bei den Vorberatungen über die Vereinbarung eine andere Auffassung zu grunde gelegen habe und darüber Einigung herbeizuführen sei, damit nicht auf Grund zweier verschiedener Auffassungen innerhalb der EKU Folgerungen aus der Vereinbarung getroffen werden. Meckel: Die Missionare wollen ihren aktiven Missionsdienst in Übersee als Sendboten ihrer Kirche anschen, zu der sie auch wirklich gehören. Der Vorsitzende erklärt, daß er sich der Meinung anschließt, im Sinne einer Integration von Kirche und Mission eine Zuordnung der Missionare zu wollen. Die Ausnahmesituation der BMG erfordere dies ohnehin. Die jungen Kirchen sehen die Missionen als Abteilungen der Kirchen. "Ich habe zwar nicht den Eindruck, daß das alle Missionsgesellschaften wirklich wollen."

Vorsitzender empfiehlt, daß Rheinland und Westfalen ein besonderes Gespräch über das Verständnis der Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme der Missionare der BMG führen und daß die Kirchenkanzlei einige Richtlinien über die kirchenrechtlichen Folgerungen der Vereinbarungen erarbeitet.

#### TO 5) Hilfsprogramm für Südafrika und Tanganjika 1966/70

Brennecke dankt für die fühlbare Hilfe, die das laufende Hilfsprogramm 1961/65 sowohl den Kirchen in Südafrika als auch den Missionaren der BMG hinsichtlich ihrer Gehälter gewesen ist. Er bittet darum, daß das neue Hilfsprogramm ab 1966 nicht wieder für fünf, sondern für drei Jahre abgeschlossen wird und die zur Verfügung gestellten Mittel an die jungen Kirchen nicht wieder eine strenge Zweckbestimmung erfahren sollen, sondern den inzwischen selbständigen gewordenen Kirchen ohne Auflage für ihre Arbeit gegeben wird. Der Ausschuß entspricht diesen Bitten der BMG mit der Maßgabe, daß die Kirchen ihren Haushaltsplan der EKU einreichen und der bis zur nächsten Sitzung vorzulegende Antrag der BMG die Gesamthöhe des bisherigen Hilfsprogramms nicht allzuschreigt. Es wird von Brennecke eine vorläufige Gesamtsumme von etwa DM 850.000,- genannt.

#### TO 6) Fragen der Bethelmission

Kühhirt berichtet über die Arbeit an Geisteskranken in Tanzania, die die einzige Arbeit dieser Art unter den deutschen Missionaren darstellt. Die Dringlichkeit dieser Arbeit - Geisteskrank sind in Tanzania häufig in Hütten gefesselt oder befinden sich in Gefängnissen - erfordert Werbung von Mitarbeitern und Mittel für die Durchführung.

Wegen der Werbung von Mitarbeitern wird der Bethel-Mission Vorhandlung mit den Anstalten der IM empfohlen. Die Frage der notwendigen Mittel soll in einer Fühlungnahme mit der EAGW geklärt werden. Die ganzen Probleme der Arbeit an Geisteskranken werden in einer in Übereinkunft zwischen dem Vorsitzenden und Kühhirt anzusetzenden Sonderzusammenkunft in Bethel beraten werden.

#### TO 7) Anforderungen von Mitarbeitern für Übersee

Es wird der Dank an die Rheinische Mission dafür ausgesprochen, daß sie der Bitte des Ausschusses in der Januar-Sitzung entsprochen hat und für die Arbeit der BMG in Südafrika zwei Kandidaten ihres Missionsseminars (Blum und Herbst) zur Aussendung im Jahre 1965 zur Verfügung gestellt hat.

#### TO 8) Berichte der Missionen entfällt wegen Zeitmangels.

TO 9)

TO 9) Verschiedenes

a) Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung findet am 3. Mai 1965 in Berlin statt.

b) Letztes Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

c) Anfrage Gch.-Rat D. Karnatz

Die Anfrage von Geheimrat D. Karnatz (Jerusalemsverein)  
wird an das Ökumenisch-missionarische Amt verwiesen.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 16.50 Uhr geschlossen.

gez. D. Dr. Beckmann  
Vorsitzender

gez. Meckel  
Protokollführer

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
B 10802/64

102 Berlin, den 20. November 1964

Betr.: Tagesordnung der Sitzung am 7. 12. 1964

- - -

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 19. Oktober d. J. - B 10159/64 - übersenden wir Ihnen nachstehende vorläufige Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses:

- 1) Bericht über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission D. Beckmann
- 2) Studienreise von Dr. Florin in Südafrika:  
"Kirche und Mission in Südafrika"  
"Outline on Lutheran Development in South Africa" D. Beckmann  
Dr. Schlingensiepen
- 3) Angelegenheit Japanhilfe  
a) Reise und Aufgaben von Dr. Schmidt  
b) Stipendiat Prof. Ito  
c) Jährliche Stipendiaten  
d) Entsendung von Theologen  
e) Finanzielle Hilfe für Kyodan Dr. Schlingensiepen
- 4) Fragen zur Vereinbarung EKU/BMG Meckel
- 5) Hilfsprogramm für Südafrika und Tanganjika 1966/70 D. Brennecke
- 6) Fragen der Bethelmission Kühhirt
- 7) Anforderungen von Mitarbeitern für Übersee Meckel
- 8) Berichte der Missionare Missionsdirektoren
- 9) Verschiedenes  
a) Nächste Sitzung

An die  
Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

Wir

Wir wären Ihnen dankbar, wenn evtl. noch in der Tagesordnung aufzunehmende Punkte der Kirchenkanzlei mitgeteilt würden.

Eine Benachrichtigung für den Fall der Verhinderung am 7. Dezember wäre uns lieb.

Wenn es uns möglich ist, übersenden wir noch vor der Sitzung die beiden von Dr. Florin verfaßten Memoranden.

Für den Präsidenten

Merkel

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -

104 Berlin, den 28. August 1973  
Auguststraße 80

B 1672/73

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses der EKU

Betr.: Vorläufige Tagesordnung für den 17. 9. 1973 - 10 Uhr

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Im Einvernehmen mit Herrn Dr. von Stieglitz übersende ich Ihnen nachstehende vorläufige Tagesordnung. Unsere Sitzung, deren Termin bereits bei der letzten Zusammenkunft verabredet worden war, wird nicht - wie vorübergehend geplant - als gemeinsame Sitzung mit dem Ökumenischen Ausschuß der EKU gehalten werden.

Vorläufige Tagesordnung

1. Begegnungen bei den X. Weltfestspielen für Jugend und Studenten *- 23. Aug. 1973 - 04. Auflage der Weltfestspiele -*
2. Gemeindeseminare "Heil heute"
3. Koordinierung und Auswertung von ökumenisch-missionarischen Informationen
4. Rundgespräch über Entwicklungen in den Missionen.
5. Weiterarbeit des Ausschusses und die Neuordnung der ökumenisch-missionarischen Aktivitäten in der DDR
6. Verschiedenes - *Nat. - Inner. - Päd. - Wiss. - Polit. -*

Die Sitzung wird voraussichtlich gegen 17 Uhr zu Ende sein.

Mit brüderlichem Gruß

gez. Meckel

Begläubigt

Sohn

Angestellte

Prof. Kastor? Tödör?

B 120/73

Ökumenische Aufgaben der EKU

I. Aufgaben für die Zukunft

A. Voraussetzungen

1. Die EKU hat in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg ökumenische Fragen und ökumenische Kontakte aufgenommen, die von anderen Stellen nicht berücksichtigt wurden. In den in der Anlage ange deuteten Arbeitsbereichen der ökumenischen Referate sind vereinzelt Aufgaben enthalten, die nicht wesensmäßig und unmittelbar zum Auftrag der EKU gehören, die aber bislang noch nicht auf größere Zusammenschlüsse übertragen werden konnten (Beispiel: Studienausschuß für Fragen der Orthodoxen Kirchen).
2. Die EKU hatte in der Vergangenheit durch ihre Kanzleien in beiden Teilen Berlins bereits eine Funktion für ökumenische Kontakte, die in der Zukunft zunehmend Bedeutung erlangen wird (Beispiele: Auslandspfarrerkonferenzen, Stipendiaten, Pfarreraustausch Nordamerika, junge Kirchen Afrikas). Zur ökumenischen Arbeit gehört auch die Vermittlung von theologischen Erkenntnissen aus den und zu den Kirchen in der DDR und in Osteuropa.
3. Noch wesentlicher und dem Wesen der EKU als einer unierten Kirche entsprechend ist die Erkenntnis, daß Kirchen, die einen Einigungsvorgang hinter oder vor sich haben, als "Prüffeld für ökumenische Theologie" besonders geeignet sind. Bemühungen um die Einheit der Kirche scheitern häufig daran, daß die Kirchen nicht ausreichend an den ökumenischen Lernprozessen teilnehmen und sich deswegen nur auf neue Weise ihre eigene Identität bestätigen lassen.
4. Die EKU hat sich unter verschiedenen Fragestellungen für solche Lernprozesse und als kirchliches "Prüffeld" bereitgehalten und bewährt. Das gilt schon für die Altpreußische Union zur Zeit des Kirchenkampfes. Es ist sicher nicht zufällig, daß die Altpreußische Union eher als andere Landeskirchen in Deutschland dazu bereit und in der Lage war, die Auseinandersetzung mit dem Staat auch über das Interesse an ihrer Selbsterhaltung hinaus zu führen. Weiterhin ist das bloße Faktum bedeutsam, daß die Evangelische Kirche der Union – anders als an'ere Kirchen im strengen Sinne der Vorstellung kirchlicher Einheit verpflichtet – die Spannungen zwischen West und Ost bewußter durchgehalten hat und bereit ist, den Gedanken der Einheit in diesem Spannungsfeld zu profilieren.
5. Darüber hinaus wird die EKU von anderen vereinigten und sich vereinigenden Kirchen danach gefragt, welchen Beitrag sie zu den Unionsbemühungen in der Ökumene auf Grund des langen Zusammenlebens bekenntnisverschiedener Gemeinden in einer Kirche leisten kann. (Beispiel: COCU-Anfrage)
6. Schließlich geht es um die Bestimmung des Verhältnisses zu anderen vereinigten Kirchen. Bei der Tagung von Vertretern von vereinigten und sich vereinigenden Kirchen in Limuru wurde dazu aufgefordert: "Die Konferenz betrachtet es als notwendig, daß

vereinigte Kirchen engere Beziehungen untereinander herstellen. Eine Union darf nicht zu einer Schwächung der weltweiten Gemeinschaft der Kirche führen. Je mehr vereinigte Kirchen entstehen, umso wichtiger ist es, daß sie einander als Schwesternkirchen im vollen Sinn des Wortes anerkennen und ihrer Gemeinschaft in Christus auf weltweiter Ebene Ausdruck geben ... Die Konferenz empfiehlt, daß jede vereinigte Kirche ihrer Beziehung zu anderen vereinigten Kirchen besondere Aufmerksamkeit schenken möge und daß die vereinigten Kirchen ihrer gegenseitigen Anerkennung gemeinsam Ausdruck geben sollen."

### B. Theologische Fragestellungen

In den letzten Jahren sind in den ökumenischen Referaten und im Ökumenischen Ausschuß der EKU verstärkt die theologischen Fragen nach den Entwicklungen in Unionsverhandlungen und allgemein den Unionsbemühungen in der Ökumene aufgegriffen worden. Aus den noch nicht abgeschlossenen Überlegungen ergeben sich für die zukünftige Arbeit folgende Schwerpunkte:

1. Die EKU hat lebhaften Anteil an den Vorbereitungen der Leuenberger Konkordie genommen. Sie hat in den Verhandlungen dazu beigetragen, daß die ökumenischen Aspekte ausdrücklich erwähnt wurden (Tz 46, 49).  
46: "Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen."  
49: "Ebenso hoffen sie, daß die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird. Sie erklären sich bereit, die Lehrgespräche in diesen weiteren Horizont zu stellen."

Zu dem "weiteren Horizont" gehört,

- a) daß es der EKU nicht genügen kann, wenn der Begriff "Kirchengemeinschaft" an einer konkreten Vorstellung von "Einheit der Kirche" vorbei formuliert wird. Eine solche bis in den organisatorischen und rechtlichen Bereich ausgeführte Vorstellung der "Einheit der Kirche" ist unersetztlich. Sie muß freilich über bisherige Leitbilder hinaus (hierzu gehört auch die in der EKU bislang besonders entfaltete Vorstellung einer "organischen Union") entwickelt werden;
  - b) daß der Lehrkonsensus nicht wesentlich in einer negativen Aussage stecken bleiben darf ("die gegenseitigen Verurteilungen der Vergangenheit betreffen den anderen nicht mehr"), sondern gegründet werden muß in einem neuen Verständnis christlicher Homologie, die allen "Glaubensaussagen" und vor allem den "Verwerfungsformeln" gegenüber eine primäre Verbindlichkeit hat.
2. Jeder Unionsschluß trägt die Züge eines bestimmten Zeitpunktes der Geschichte. Es werden jeweils neue Kriterien benötigt, die Einheit aufrecht zu erhalten und zu erweitern. Aus den heutigen Unionsbewegungen ergibt sich, daß eine vereinigte Kirche zugleich eine sich vereinigende Kirche sein muß. Der Ökumenische Ausschuß hat erste Überlegungen darüber angestellt, welche

## II. Instrumentarium

### 1. Neubildung einer "Ökumenischen Studienkommission"

Die Räte der beiden EKU-Bereiche sollten die bisherigen Ökumenischen Ausschüsse mit ihren gliedkirchlichen Vertretungen auflösen und für die Erfüllung der unter I/B genannten Aufgaben eine Ökumenische Studienkommission berufen. Die Berufung sollte wie bei einigen anderen EKU-Ausschüssen ad personam geschehen. Aus beiden Bereichen der EKU wären insgesamt nicht mehr als 15 - 18 Mitglieder zu berufen. Unter ihnen sollten Mitglieder der Kommission für Faith and Order und für Missionsfragen sein.

### 2. Missionsverantwortung der EKU

Eine Missionsverantwortung ist für beide EKU-Bereiche unterschiedlich und im gegenwärtigen Augenblick kaum in Integrationsaufgaben zu sehen. Der Rat sollte daher auch den gegenwärtigen Missionsausschuß auflösen und sich dafür offen halten, im Falle neuer Notwendigkeiten u. U. auch für einen (West?-) Bereich ein neues Gremium zu berufen.

Damit sich auch in der EKU die Erkenntnis widerspiegelt, daß Mission und Ökumene nicht länger zu trennen sind, sondern die gleiche Grundlegung haben, wären in eine neue Ökumenische Studienkommission zwei bis vier Kenner der speziellen theologischen Fragestellungen zu berufen. Der Ökumenischen Studienkommission wäre außerdem die Aufgabe zu geben, bei aktuellen Missionsfragen - ebenso wie bei anderen Themen - Konsultationen zur gründlichen Behandlung solcher Fragen zu veranstalten.

### 3. Orthodoxie-Arbeit

Die Orthodoxie-Arbeit gehört zu den ökumenischen Aufgaben der EKU, die gegenwärtig von anderen Kirchen oder gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen nicht getan werden, mit diesen aber abgesprochen worden sind.

Im Einvernehmen mit dem KA/EKD sollte daher die Sektion I des Studienausschusses für Fragen der orthodoxen Kirchen weiterarbeiten und sich für eine Kooperation in bestimmten Aufgaben offen halten. Für die Sektion II im Bereich DDR ist vom Bund eine Zuordnung zur gegenwärtigen Ökumenischen Kommission vorgeschlagen worden. Der Rat sollte diesem Vorschlag zustimmen, wenn die Umordnung der ökumenisch-missionarischen Aktivitäten im Bund Ende 1973 abgeschlossen ist. Dabei wäre im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung für Theologen auch die Veranstaltung der Pastoralkollegs für Orthodoxie fortzusetzen.

Für die Förderung des Nachwuchses von fachlich gebildeten Theologen wird dem Rat die Fortsetzung des Melanchthon-Stipendiums empfohlen. Die Sammlung dieser Stipendiaten und anderer junger Theologen im Melanchthon-Arbeitskreis gibt die Möglichkeit einer Kaderbildung für sach- und sprachkundige junge Theologen, die sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat. Die Überführung dieser auf den DDR-Bereich beschränkten Arbeit in den Bund kann geschehen, wenn klar wird, wie der Bund die Angliederung eines solchen fachlich qualifizierten Kreises strukturell zu lösen vermag und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden können.

#### 4. Die ökumenischen Referate der Kirchenkanzleien

Die ökumenischen Referenten der Kirchenkanzleien haben u.a. die Aufgabe, die ganze kirchliche Arbeit im ökumenischen Horizont mit zu bedenken und für einen entsprechenden Informationsfluß im Blick auf alle Bereiche des kirchenleitenden Dienstes Sorge zu tragen. Sie halten Kontakte mit Partnerkirchen, sind dem Rat gegenüber verantwortlich für eine regelmäßige Berichterstattung über ökumenische Entwicklungen und Ereignisse und übernehmen - nach Richtlinien des Rates - im Rahmen des Möglichen Aktionen, die dazu helfen, daß Gemeinden ihre Existenz in der "ganzen Christenheit auf Erden" sehen lernen.

#### 5. Allgemeines

Die ökumenische Arbeit der EKU sollte sich auf die wesentlichen Aufgaben konzentrieren, die ihr als unierte Kirche erwachsen bzw. nach Vereinbarung für andere Kirchen mit getan werden. Dieser Grundsatz ist ein Kriterium für die Abgabe von ökumenischen Aufgaben an größere kirchliche Zusammenschlüsse, wenn die Fortführung dieser Aufgaben gewährleistet erscheint.

Es sollte sich ferner immer mehr der Grundsatz durchsetzen, daß Ökumene und Mission nicht Ressort, sondern Dimensionen der kirchenleitenden Tätigkeit sind und damit auch Dimensionen in der Arbeit aller vom Rat eingesetzten Ausschüsse, die instrumentale Bedeutung für die ganze Ökumene haben bzw. haben können.

### III. Feststellungen zum Abschluß

Die Bereichsräte sind sich in folgenden Grundsätzen einig:

1. Die gesamte ökumenische Arbeit der EKU war auf Kooperation abgestellt und soll es auch in Zukunft bleiben. Das gilt einmal für die beiden Kirchenkanzleien und zum anderen für den BEK, die EKD und die AKF.
2. Die ökumenische Arbeit der EKU muß im Blick auf die Entwicklungen in den Partnerkirchen und im eigenen Bereich flexibel bleiben.
3. Die ökumenische Arbeit der EKU muß auch materielle Hilfeleistung beinhalten; eine nur "ideelle" Unterstützung ist nicht glaubwürdig.
4. Ökumenische Arbeit der EKU muß mit Kontinuität rechnen können, damit die langwierigen Prozesse reifen können und nicht unterbrochen werden.

#### Anlage 1:

Arbeitsgebiete der ökumenischen Referate in den Kirchenkanzleien

#### Anlage 2:

Auszugsweise Abschrift eines Briefes von Präses J. Wernecke, Johannesburg, vom 21. 5. 1973

Folgerungen sich daraus für die EKU ergeben. Ein "dynamisches" Selbstverständnis der EKU ist in ihrer Geschichte begründet und muß ökumenisch orientiert sein.

3. Über das Ziffer A/4 Gesagte hinaus sind weitere ökumenische Themenstellungen aktuell geworden, die des besonderen "Prüffeldes" von Kirchen bedürfen, welche sich aus der eigenen Geschichte heraus um die Einigung der Christenheit bemühen.

Dazu gehören u.a. folgende Probleme:

- a) Seit der Dritten Vollversammlung des ÖRK (Neu Delhi 1961) ist die Zielvorstellung der "völlig verpflichteten Gemeinschaft" ein Leitbild ökumenischen Denkens und Handelns. Wie weit kann die EKU in den beiden Bereichen und darüber hinaus zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft beitragen?
- b) Auch für Unionskirchen ist der Begriff "Einheit in der Mannigfaltigkeit" häufig verwandt worden. Die neuere Diskussion zeigt, daß die praktische Handhabung oft enger ist als die lehrhafte Auslegung und der Grundsatz ohne gemeinsame Bestimmung zu formal ist (Schlink). Statt "Einheit in Mannigfaltigkeit" kommt es innerhalb und zwischen den Kirchen immer stärker zu einander entgegengesetzten Tendenzen. Diese Frage ist von besonderer Aktualität in der japanischen Partnerkirche, dem Kyodan, der zwischen evangelialen und ökumenischen Tendenzen zu zerbrechen droht. Die Evangelische Kirche der Union ist von ihrer besonderen Verbindung zum Kyodan her und jetzt durch die Unterstützung des umstrittenen "Pastoral-Kollegs" mit diesen Vorgängen eng verbunden und nimmt an den Leiden, an den Fragen und Antworten des Kyodan Anteil.
- c) In der Ökumene kommt ein neuer "localism" auf, der die Zielvorstellung von der "Einheit aller Christen zu allen Zeiten und an allen Orten" zu sprengen droht. Damit sind nicht nur, aber auch und vor allem Unionsbemühungen gefährdet. Die gerade in der Theologie neugewonnene Zielvorstellung von der Katholizität und Universalität der Kirche wird in der Praxis zunehmend unterlaufen. Diese Fragen haben Gewicht und Profil gewonnen besonders durch die Anteilnahme der EKU an den Unionsverhandlungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (COCU). Gegenwärtig wird die Möglichkeit geprüft, wie weit in Amerika und in Europa der weitgehende Verlust einer in der Geschichte des Abendlandes entwickelten "Öffentlichkeit" diesen neueren "localism" mit verursacht. Kann ökumenische Offenheit die überlieferten und nun zerbrechenden Funktionen der "Öffentlichkeit" übernehmen?
- d) Die Forderung nach einem dynamischen Selbstverständnis der EKU begegnet sich mit der Forderung nach einer konziliaren Verwirklichung kirchlicher Einheit in der Ökumene. Kirchliche Einheit verwirklicht sich nur im Zusammenkommen der Kirchen an verschiedenen Orten, ohne daß sich "Metropolen" territorial oder von irgendwelchen Machtansprüchen her entwickeln. Zugleich übernimmt eine so "wandernde" Kirche die von ihr erkannte und bekannte Wahrheit in unterschiedliche Prozesse der Rezeption - ohne daß die gefundene Einheit fundamental infrage gestellt werden könnte. - Es wird im besonderen die Teilnahme der EKU an diesem ökumenischen Lernprozeß sein, die ihr hilft, die Vorstellung der Einheit unter den Bedingungen kirchlicher Existenz in West und Ost weiterzuentwickeln.

- e) Eine in diesem Sinne "wandernde Kirche" wird auf neue Weise dazu in der Lage sein, die missionarische Dimension ihres Auftrags voll in das eigene Kirchesein zu integrieren. Was unter diesem Gesichtspunkt auf der Weltmissionskonferenz in Bangkok gefordert wurde, ist im Bereich der DDR seit langem schon als nicht nur allein mögliche, sondern als allein legitime Wahrnehmung des Missionsauftrages verstanden worden - freilich ohne daß dabei die Vorstellung der Einheit der Kirche entsprechend weiterentwickelt worden wäre. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind alle Bemühungen um eine weitergehende Integration von Kirche und Mission sowie um eine deutlichere Verwirklichung kirchlicher Einheit so sehr ins Stocken geraten (auch aus Sorge, es könnten sich neue "Metropolen" ausbilden!), daß die Aufgabenstellung für eine Evangelische Kirche der Union deutlich und eine überzeugende Lösung zwingend notwendig wird.
- f) Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist eine neue und intensive Kooperation mit den theologischen Fakultäten notwendig. Dazu werden interdisziplinäre Aufgaben vor allem im Blick auf eine schlüssige Darstellung des Einheitsgedankens notwendig. Es erhebt sich die Frage, ob nicht der theologische Ausschuß der EKU für diese Aufgaben federführend werden müßte.

#### C. Beziehungen zu vereinigten Kirchen

Hier geht es darum, die Empfehlungen von Limuru (s.o. A 6) zu verwirklichen und dabei, da kein Weltbund der unierten Kirchen gewünscht wird, die Möglichkeiten des Sekretariats für Glauben und Kirchenverfassung weiterhin zu stärken. Außerdem ist eine Verzahnung der Austausch- und Stipendienprogramme mit den unter B genannten theologischen Fragestellungen notwendig und möglich. Bei den jeweiligen direkten Partnern der EKU geht es um unterschiedliche Konkretionen. Im Blick auf alle Partnerkirchen geht es um die Verbreiterung der Begegnungsebenen. (Führung der Besuche von Kirchenführern; Teilnahme an Synoden und Unionsverhandlungen; Ausbau des Pfarreraustauschs, des einzigen Ost-West-Programms, das außerdem auf Gemeindeebene fruchtbar wird.)

#### D. Sogenannte Auslandsarbeit

Die EKU wird um partnerschaftliche Hilfe von heimisch werdenden Kirchen und Auslandspfarrern ausdrücklich gebeten. Seit Jahrzehnten half schon der EOK bei der Verbindung von Auslandsarbeit und Ökumene, z.B. Vorbereitung der Kirchwerdung in Chile, Brasilien, La Plata und im südlichen Afrika. Die EKU ist als Gesprächspartner gegenüber der konfessionell gebundenen VELKD und dem auf konfessionelle "Neutralität" verpflichteten Kirchlichen Außenamt für ökumenische Vermittlung und Austausch besonders geeignet. (Beispiel: Versand der Evangelischen Kommentare, Buchgeschenke, gezielte Literaturhilfen.)

Hinweis: Evangelische Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich

Exkurs: Evangelische Kirche am La Plata; Bitte um finanzielle Unterstützung von ISEDET, des einzigen unierten theologischen Seminars mit Promotionsrecht in Lateinamerika.

Arbeitsgebiete der Ökumenischen Referate  
in den Kirchenkanzleien

A. Ausschüsse

I. Ökumenischer Ausschuß

1. Der Ökumenische Ausschuß ist 1957 vom Rat eingesetzt worden. Er hat seit dieser Zeit nahezu 50 Sitzungen gehalten, die zum Teil mehrtägige Klausurtagungen waren. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Gliedkirchen und aus Vertretern ökumenischer Fachrichtungen (Catholica, Orthodoxie, GAM etc.)
2. Die bisherigen Aufgaben des Ökumenischen Ausschusses
  - 2.1 In den Anfängen waren Vor- und Nacharbeit ökumenischer Konferenzen und Stellungnahmen zu den Themen dieser Konferenzen (z.B. Neu Delhi 1961, Uppsala 1968), Verarbeitung von Berichten über ökumenische Studienprojekte (zuletzt: Entwicklungsdienst und Mission der Kirche), Fragen zur Union und zum Bekenntnis, die bis heute Schwerpunkt geblieben sind. Durchführung großer ökumenischer Studientagungen in zweijährigem Abstand bis 1970 und ebenfalls bis 1970 ökumenische Informationstage mit Vertretern des Genfer Stabes, die gezielte Informationen für verschiedene Arbeitsberichte der Kirche geben (Erziehung, Amt und Ordination, theologische Ausbildung etc.)
  - 2.2 In den späteren Jahren trat häufig durch die Informationslücke in den Gliedkirchen in der DDR die allgemeine ökumenische Information in den Vordergrund, wodurch das Interesse der westlichen Mitglieder nachließ. Ebenfalls erhält der Ökumenische Ausschuß in seiner Arbeit einen Akzent durch die Fragen der Unionsverhandlungen und der Kirchengemeinschaft (Votum zu den Schauenburger Gesprächen, Stellungnahmen zum COCU-Plan etc.)
  - 2.3 Pflege der EKU-Verbindungen zu unierten Kirchen in der Ökumene (UCC/USA und Kanada, Kyodan, Südindien, Böhmischa Brüder etc.)
3. Die Konzentration der ökumenischen Aufgaben ist seit 1969 in der DDR auf den Bund übergegangen, da auch die Gliedkirchen der EKU ihre Beziehungen in der Regel durch den Bund wahrnehmen. Das bedeutet für den Ökumenischen Ausschuß eine neue Konzentration auf die Aufgaben, die dem Wesen einer Unionskirche gemäß sind und von anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen nicht wahrgenommen werden. Das gilt, wenn auch in differenzierter Weise, für beide Bereiche der EKU.

II. Missionsausschuß

1. Der jetzige Missionsausschuß wurde 1963 gebildet, als die EKU die ersten Konsequenzen aus der Integration des IMR und des ÖRK in Neu Delhi 1961 vollzog. Er hat seit dieser Zeit 18 Sitzungen gehalten. Damals war die Vereinbarung der EKU mit der BMG abgeschlossen worden. Der Missionsausschuß setzt sich aus Vertretern aller Gliedkirchen und der im Bereich der EKU entstandenen Missionen zusammen. Das ist bis heute so geblieben.

2. In den Anfängen waren die Aufgaben des Missionsausschusses vornehmlich bestimmt von der neu übernommenen Missionsverantwortung für die aus der Arbeit der BMG entstandenen Kirchen in Übersee. (Hilfsprogramm, Rechtsstellung der Missionare und Gehälter der Pastoren in Ostasien und der Missionare der BMG etc.) und für den "Kyodan", mit dem die EKU besondere ökumenische Beziehungen aufgenommen hatte. In den letzten Jahren war der Missionsausschuß stark engagiert an den Fragen einer weiteren Integration der Missionen allgemein und der BMG speziell (Vereinigung der "BBB-Missionen", VEM und BMG, Berlin-Brandenburg und BMG).
3. In der Erkenntnis, daß Mission eine Mission in sechs Kontinenten ist, also auch eine Mission in der Umwelt unserer eigenen Kirche, kam zu den traditionellen Aufgaben die theologische und praktische Aufgabe für den Missionsausschuß, die Grundlagen für die Gemeindedienste der Missionen zu überdenken. Das hat die Thematik einiger Sitzungen des Missionsausschusses bestimmt, wie auch an der für den Auftrag der ganzen kirchlichen Arbeit wichtigen Frage der Bangkok-Thematik "Das Heil der Welt heute". Der Missionsausschuß hat aus diesem Anlaß u.a. 1972 eine für die Bereiche der kirchlichen Arbeit wichtige Konsultation gehalten. Da der Missionsausschuß ein Ausschuß der ganzen EKU ist, traten zuletzt die speziellen Fragen der Überseearbeit und die der traditionellen Missionen zurück.

### III. Studienausschuß für Fragen der Orthodoxen Kirchen

#### III.1 Sektion I - Bereich BRD und West-Berlin

Der 1960 gebildete Studienausschuß arbeitete seit 1962 in zwei Sektionen. Die Arbeit von Sektion I, die in Abstimmung mit dem Kirchlichen Außenamt geschah, hatte vornehmlich drei Aufgabengebiete:

1. Herausgabe orthodoxer Literatur. Es erschienen u.a. der Sammelband "Die Russisch-Orthodoxe Kirche", Die Kirchengesetze in den Staaten UdSSR, Bulgarien, Rumänien u.a. in Einzelheften, Vorbereitung der Herausgabe eines orthodoxen "Mirbt".
2. Unterstützung der Aufgaben von Sektion II: Die Mitglieder von Sektion I nahmen nicht nur häufig an den Sitzungen von Sektion II teil, sondern hielten Vorlesungen in den Sitzungen und Pastoralkollegs sowie Seminare im Melanchthon-Arbeitskreis.
3. Begleitung der Lehrgespräche ROK/EKD und Ök. Patriarchat/EKD.

#### III.2 Sektion II - Bereich DDR

Die Arbeit dieser Sektion war stets mehr auf die Ausbildung von fachkundigen Studenten und Pfarrern ausgerichtet. Dazu gehörte eine gründliche Vorbereitung von Pastoralkollegs in zweijährigem Abstand und die Begleitung der Arbeit des Melanchthon-Arbeitskreises, deren Leitung in der Hand von zwei Ausschußmitgliedern lag. Dazu gehörten in letzter Zeit Vorarbeiten für die bevorstehenden Lehrgespräche des Bundes mit der ROK und BOK. - Der kleine Expertenkreis soll künftig im Rahmen des Bundes arbeiten. Es ist beabsichtigt, ihn dem Facharbeitskreis der Ökumenischen Kommission anzugehören.

**III, 3 Melanchthon-Arbeitskreis (MAK)**

Im MAK sammelt im Auftrage der EKU ein Leitungskreis junge Theologen, um zweimal jährlich in einer Seminarwoche sprachliche und theologische Übungen zu machen. Seit einigen Jahren sind die Mitglieder, die sich jeweils für eine gewisse Zeit zur Mitarbeit verpflichten, auf die orthodoxen Kirchen in den verschiedenen Ländern Osteuropas spezialisiert. Die Spezialisierung wird auch durch ein Melanchthon-Stipendium der EKU für die Erlernung der jeweiligen Sprachen unterstützt. Für die Stipendiaten (gegenwärtig 5) ist die Mitarbeit im MAK obligatorisch.

**IV. Hilfsdienste für protestantische Kirchen in Osteuropa, vornehmlich in Polen.**

**B. Beziehungen zu deutschsprachigen und deutschstämmigen Kirchen**

**I. Vereinigte Evangelische Kirche im Vereinigten Königreich**

**II. Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika  
(Transvaalkirche)**

Abkommen vom 25. 9. 1962 bzw. 16. 1. 1963

**III. Evangelische Kirche am La Plata**

Zu I bis III: Keine dieser Kirchen gehört dem Lutherischen Weltbund an. Die in der Vergangenheit gezahlten Beihilfen für II (jährlich DM 15.000 Baubeihilfe) und III jährlich etwa DM 100.000 meist Baubeihilfen und Hilfe zur Motorisierung) sind jeweils durch das Kirchliche Außenamt (KA) beantragt und mit diesem abgesprochen.

**IV. Bruderhilfe:** Den Pfarrern in Brasilien geht jährlich eine besondere Beihilfe der EKU zu, um bei der immer noch bestehenden Geldentwertung einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

**V. Arbeitsbeihilfen für Auslandspfarrer:** Alle Auslandspfarrer erhalten von der EKU regelmäßig die Evangelischen Kommentare und mit der Weihnachtssendung des KA ein Buchgeschenk. Ggf. werden auch individuelle Bücherwünsche erfüllt bzw. wird Arbeitsmaterial gezielt zugesandt.

**VI. Weiterbildung der Auslandspfarrer:** Die Ökumenischen Referate sind regelmäßig an den Auslandspfarrer-Konferenzen des KA beteiligt, die alle zwei Jahre in Berlin stattfinden. In den Zwischenjahren lädt die EKU vor allem die Südamerika-Pfarrer nach Berlin ein, um für die gegenseitigen Informationen zu sorgen.

**C. Beziehungen zu Missionskirchen in Afrika**

Hier geht es vor allem um Hilfe für und Kontakt mit den aus der Berliner Missionsgesellschaft hervorgegangenen Jungen Kirchen im Südlichen Afrika (jährlich DM 25.000). Verwendung der Mittel in Absprache mit der Südafrika-Kommission des Deutschen Evangelischen Missionsrates für Aufgaben, die nicht unmittelbar im Verantwortungsbereich von Missionsgesellschaften liegen. Verweis auf Missionsausschuß (A IV).

.. D.

D. Zwischenkirchliche Beziehungen

- I. Arbeit in Osteuropa allgemein einschließlich Peter Meister (in Absprache mit dem Bund Evangelischer Kirchen und der Kirchenkanzlei Jebensstraße)
- II. Böhmishe Brüder
- III. Nordamerika allgemein  
COCU, Kontakte zum National Council of Churches of Christ
- IV. United Church of Christ, USA
  - a) Pfarreraustausch
  - b) Besuchsreisen in beiden Richtungen
  - c) fraternal worker
- V. United Church of Canada  
Pfarreraustausch, trilaterale Beziehungen
- VI. KYODAN
  - Bis 1970 regelmäßige Einladung von Stipendiaten, neuerdings Unterstützung der neugeschaffenen Pastoral Colleges
  - Besuch des amtierenden Generalsekretär Rev. Hanabusa im Mai 1973

E. Besondere Aufgaben der Referenten

- I. Mitwirkung in fast allen maßgeblichen Gremien für ökumenische und Missionsaufgaben in BEK und EKD, insbesondere im Blick auf gegenseitige Absprachen über Arbeitsvorhaben.
- II. Besuchsreisen der Referenten

Anlage 2 zur Vorlage im Rat  
der EKU  
am 6. 6. 1973

Auszugsweise Abschrift eines Briefes von

Präses J. Wernecke, Johannesburg, an die EKU - Bereich West -  
vom 21. 5. 1973

....  
Haben Sie auch Dank für die persönliche Mitteilung über die Einstellung des Finanzausschusses zum Problem weiterer finanzieller Hilfe durch die Kirchenkanzlei der EKU.

Es ist keine Frage, daß wir den Abbruch der bisherigen Verbundenheit sehr bedauern würden. Der zwischen uns bestehende Freundschaftsvertrag vom 25. 9. 1962, bzw. 16. 1. 1963, ist der Ausdruck einer geschichtlich gewachsenen, geistlichen Gemeinschaft, dem nicht nur vonseiten der Kirchenleitung, vielmehr in den Gemeinden großer Wert beigemessen wird. Die Geschichte der BMG hat in unseren Gemeinden starken Einfluß gewonnen. Die Entwicklung unserer Kirche aus beinahe zusammenhanglosen Einzelgemeinden, zumeist von Missionarnachkommen, verdanken wir der Starthilfe der EKU, die uns am Anfang ausschließlich, später zu einem wesentlichen Teil mit Pfarrern versorgt hat. Die geistliche Gemeinschaft wurde durch Berichtsaustausch und Besuchsdienste gepflegt. Daß die Intensität dieser Beziehungen im Verlauf der letzten Jahre schwächer wurde, liegt hoffentlich nicht auf unserer Seite.

Wir sind eine kleine Kirche in einem Spannungsfeld besonderer Art, unter dem verpflichtenden Auftrag nicht nur im Hinblick auf die von uns nur schwer zu bewältigende Einwanderung evangelischer Deutscher, sondern auch im Hinblick auf die erforderliche ökumenische Offenheit unsere geistliche Verantwortung wahrnehmen zu müssen. Gestatten Sie uns doch weiterhin die Lehnung an eine kirchliche Gemeinschaft, die uns bisher zum Segen geworden ist, wahrzunehmen.

Mir ist bisher nicht bekannt geworden, daß die Hannoverische Landeskirche ihren Freundschaftsvertrag mit der Kap-Kirche, oder die Vereinigte Evang.-Luth. Kirche ihren Freundschaftsvertrag mit der Hermannsburger Kirche in Südafrika zu beenden beabsichtigen.

Unsere Kirche hat sich bisher dem Luth. Weltbund nicht angeschlossen auf Grund des gekennzeichneten Ursprungs unserer Kirche. Der Luth. Weltbund lehnt jegliche zwischenkirchlichen Hilfen für deutschsprachige Gemeinden ab.

Erlauben Sie mir auch zu erwähnen, daß andere evang. Auslandsgemeinden, wie z.B. die schwedische und norwegische Gemeinde, Johannesburg, die sich bisher in keiner Form der FELIA oder einer ökumenischen Verbindung angeschlossen haben, ausschließlich die direkte Verbindung zu ihren Heimatkirchen halten. Ich erwähne diese Tatsachen mit der Bitte der Kirchenleitung, nochmals Ihre Einstellung zu unserem bisherigen Verhältnis zu überprüfen. Wir sind dankbar, daß der Präsident des Kirchlichen Außenamtes unseren Standpunkt teilt.

.....

6  
Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 857/73 - 021 - 05

104 Berlin, den 16. 4. 1973  
Auguststr. 80

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses  
der EKU

----

L

Betr.: Protokoll der 18. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 15. 2. 1973

Verehrte, liebe Brüder!

In der Anlage übersende ich Ihnen das Protokoll der letzten Sitzung  
unseres Ausschusses. Es ist vorgesehen, daß die nächste Sitzung des  
Ausschusses gemeinsam mit dem Ökumenischen Ausschuß der EKU gehalten  
wird. Dafür ist

Montag, der 17. September 1973 - 10 Uhr  
vereinbart worden. Eine Nachricht darüber und vor allem eine Tages-  
ordnung wird Ihnen noch rechtzeitig vor diesem Termin zugesandt.

Mit einem Segenswunsch zum Osterfest  
grüßt Sie

Ihr

*Mareil*  
*Mareil*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 91/73 - 021 - 05

104 Berlin, den 8. 1. 1973  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 2 51 86

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses der EKU

Betr.: 1. Protokoll der 17. Sitzung am 8. 12. 1972  
2. Termin der 18. Sitzung am 15. 2. 1973

Verehrte Herren, liebe Brüder!

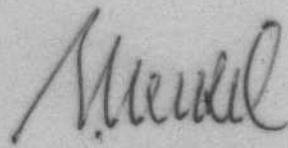
/ Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen das Protokoll der letzten Zusammenkunft. Wir empfehlen Ihnen das Referat von Pf. Jaspers von der Vereinigten Evangelischen Mission, das dem Protokoll beigefügt ist, wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für ein Studium mit Missionspfarrern u.a. Einzellexemplare können bei der Kirchenkanzlei noch angefordert werden.

Gleichzeitig laden wir zur nächsten Sitzung am  
Donnerstag, 15. 2. 1973 - 10 Uhr

in unser Dienstgebäude ein. Da es um wichtige Berichte und um Beratungen über die Weiterarbeit gehen wird (vgl. Protokoll vom 8.1. 1972 - TOP 6), wäre die Anwesenheit aller Mitglieder sehr wünschenswert. Eine Tagesordnung wird noch rechtzeitig versandt werden.

Mit einem Segenswunsch für die Arbeit im neuen Jahre grüßt Sie

Ihr



Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 7417/72 I - 67 - 06

104 Berlin, den 2. 10. 1972  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 2 51 86

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses der EKU

An die Landespfarrer für  
Mission und Ökumene

An das Ökumenisch-missionarische Amt

Betr.: Studienmaterial

Auf besonderem Wege erhalten Sie mit diesem Schreiben folgendes  
Studienmaterial:

- / 1. Für die Weltmissionskonferenz in Bangkok eine Textsammlung "Heil der Welt im Horizont der Erfahrung", herausgegeben von der Kommission für Weltmission und Evangelisation im ÖRK.
- / 2. Über den "Dialog mit anderen Religionen" eine Materialsammlung aus der ökumenischen Bewegung, herausgegeben von H.J. Margull und St. J. Samartha, Verlag Otto Lambeck in Frankfurt/Main.

Für die nächste Sitzung hoffen wir, Ihnen bald einen Terminspiegel übersenden zu können. Es wird vorher versucht, von den vorgesehenen Referenten eine verbindliche Zusage für diesen Termin zu erhalten.

Mit brüderlichem Gruß

Ihr

*Merkel*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 1601/72-021 - 05

104 Berlin, den 15. 9. 1972  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 2 51 86

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses der EKU

---

Betr.: Tagesordnung der Sitzung am 29. 9. 1972 - 10 Uhr  
Bezug: Unser Schreiben vom 29. 8. 1972 - B 1515/72

Verehrte Herren und Brüder!

Die mit unserem Herrn Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung  
der nächsten Sitzung unseres Ausschusses übersenden wir Ihnen  
hiermit:

1. Die theologische Gründlegung des Gemeindedienstes
2. Probleme der Mission und der Evangelisation in Japan  
- ein Bericht -
3. Aus den Missionen
4. Die evangelikalen Missionen
5. Stand der Vorbereitungen für die Weltmissions-  
konferenz in Bangkok
6. Verschiedenes
  - 6.1 Weiterarbeit des Ausschusses nach den Beschlüssen  
der Bereichssynoden
  - 6.2 Nächste Sitzungen und Aufgaben

Zu Punkt 3 der Tagesordnung werden Beiträge verschiedener  
Missionen gegeben werden; zu Punkt 6 erhalten Sie in der Sitzung  
einiges Material.

Da auf unser o.a. Schreiben nur eine Absage bei uns einging, nehmen  
wir an, daß wir fast vollständig versammelt sein werden.  
Wir haben die Verpflegung entsprechend bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Merkel*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 347/72 - 021 - 05

104 Berlin, den 21. 2. 1972  
Auguststr. 80

An die Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

- - -

- Betr.: 1) Protokoll der 15. Sitzung des Missionsausschusses  
am 9. 2. 1972  
2) Nächste Sitzungstermine

Verehrte Herren und Brüder!

/ In der Anlage erhalten Sie das Protokoll der obigen Sitzung mit einem kurzen Vermerk über die Konsultation zum Thema "Gottes Heil heute", die der Sitzung vorauf ging.

Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 2 unserer letzten Sitzung ist eine evtl. Sondersitzung des Ausschusses vorgesehen, für die folgende Daten vereinbart worden sind:

Dienstag, 21. 3. 1972 ~ 16 Uhr oder  
Mittwoch, 5. 4. 1972 ~ 10 Uhr.

Die nächste reguläre Sitzung unseres Ausschusses wird am Mittwoch, dem 31. 5. 1972, um 10 Uhr sein.

Ich hoffe, daß ich Ihnen Anfang März mitteilen kann, ob und zu welchem Termin die genannte Sondersitzung sein wird.

Die Zusendung der in der Konsultation am 9. Februar d.J. erbetenen Dokumente erfolgt gesondert.

Mit brüderlichen Grüßen

*Für  
Mussel*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 8/72 - 021 - 05

104 Berlin, den 4. Januar 1972  
Auguststr. 80

*h*

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses der EKU

- - -

Betr.: Die 15. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 9. 2. 1972 um 9 Uhr

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern!

Der Ausschuß hatte in seiner letzten Sitzung beschlossen, zum Termin seiner nächsten Sitzung zu einer Konsultation über das Thema "Gottes Heil heute" einzuladen. Es sind am 8. Dezember v.J. Einladungen an folgende Gremien in der DDR ergangen:

Arbeitsgemeinschaft ev. Missionen  
Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste  
Ausschuß des Bundes ev. Kirchen in der DDR  
"Zeugnis und Gestalt der Gemeinde"  
Missionsausschuß der VELK

Aus dem Bereich der Bundesrepublik erwarten wir ebenfalls Vertreter des Deutschen Evangelischen Missionstages und der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste.

Am 11. Januar wird der vereinbarte Vorbereitungskreis einen Entwurf von Gesichtspunkten für unsere theologische Konsultation am 9. Februar erarbeiten, der Ihnen dann noch rechtzeitig zugeleitet wird.

Es ist zunächst vorgesehen, daß unsere Konsultation mit den Vertretern der anderen missionarischen Gremien bis etwa 15 Uhr dauern wird. Mittags wird für einen Imbiß gesorgt sein. Der Ausschuß wird dann nach einer Pause seine Sitzung fortsetzen, für die nach Rücksprache mit dem Herrn Vorsitzenden vor allem wenigstens folgende Punkte als Tagesordnung vorzusehen sind:

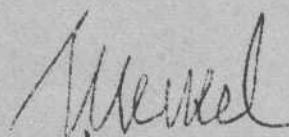
1. Weiterarbeit am Thema "Gottes Heil heute"
2. Fragen der Integration der Berliner Mission
3. Verschiedenes
  - 3.1 Nächste Aufgaben des Ausschusses
  - 3.2 Nächste Sitzungstermine

Wir

Wir bitten Sie die Mitglieder des Ausschusses, sich bis etwa 18 Uhr einzurichten. Im Ausschuß wird Gelegenheit für ein Abendbrot im Hause sein. Sollten Sie ein Quartier benötigen, dann wird um eine Nachricht an die Kirchenkanzlei auf beiliegendem Zettel gebeten, auf dem Sie bitte auch vermerken, ob Sie am Abendbrot teilnehmen.

Mit einem Segenswunsch für all Ihr Tun im neuen Jahre  
grüßt Sie brüderlich

Ihr



An der Sitzung des Missionsausschusses der EKU am 9. 2. 72  
nehme ich teil / nicht teil.

Ich benötige vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Quartier

Ich werde am Abendbrot teilnehmen.

(deutlich lesbare Unterschrift)

## Tagesordnung

=====

der 14. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 19. 10. 1971

-----

1. Stand der Vorarbeiten zum Thema der nächsten Weltmissionskonferenz
  - ~~1.1 - im Bereich des DEMT~~
  - ~~1.2 - Aktionen des BEK zum Thema "Das Heil der Welt heute"~~
2. Berichte aus den Missionen
  - ~~2.1 Aufgaben der DOAM in Japan (Teil II)~~
  - ~~2.2 Aus der Arbeit der VEM~~
  - ~~2.3 Verhandlungen zwischen VEM/BMG~~
  - ~~2.4 Heutige Aufgaben der BMG/DDR~~
  - ~~2.5 Verhandlungen über die Integration von Kirche und Mission im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR~~
3. Fortsetzung der Hilfsprogramme für Afrika
4. Verschiedenes
  - 4.1 Tagesordnung der nächsten Sitzung (8.2.72 - 9 Uhr)
  - 4.2 Gemeinsame Sitzung der Missionsausschüsse VELK/EKU  
(vgl. Prot. 12. 5. 71, TOP 4.3)

Br. Hoffmann : 10 Jahre auf neu-tele

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -

B 1845/71 - 02 - 05

104 Berlin, den 25. Oktober 1971  
Auguststr. 80

An die Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

Betr.: 1. Protokoll der 14. Sitzung des Missionsausschusses  
am 19. 10. 1971  
2. Die nächsten Sitzungen

Sehr verehrte, liebe Schwester Becker!  
Sehr verehrte, liebe Brüder!

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen das Protokoll  
der letzten Sitzung unseres Ausschusses. Dem Protokoll  
ist der Text der Arbeit der Theologischen Kommission des  
DEMR "Das Heil in Relationen" beigefügt.

Der Ausschuß hat beschlossen (vgl. TOP 1 des anliegenden  
Protokolls), zu einer Konsultation über das Thema "Gottes  
Heil heute" am

Mittwoch, 9. Februar 1972 um 9 Uhr

einzuladen. Im Anschluß an diese Konsultation wird am Nach-  
mittag noch eine Sitzung des Ausschusses gemäß der Verab-  
redung sein. Bitte wenden Sie sich wegen eines evtl. not-  
wendigen Nachtquartiers rechtzeitig an die Kirchenkanzlei-

Eine weitere Sitzung des Ausschusses ist vorläufig für den  
31. Mai 1972 vorgesehen. Die Tagesordnungen gehen Ihnen jeweils  
rechtzeitig zu.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

*Menzel*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 1660/71 II - 021 - 05

104 Berlin, den 21. 9. 1971  
Auguststr. 80

An den  
Missionsausschuß der EKU

Betr.: Tagesordnung der 14. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 19. 10. 1971 - 10 Uhr

Sehr verehrte, liebe Brüder!

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden unseres Ausschusses übersenden wir Ihnen nachstehende Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1. Stand der Vorarbeiten zum Thema der nächsten Weltmissionskonferenz
  - 1.1 - im Bereich des DEMT
  - 1.2 - Aktionen des BEK zum Thema "Das Heil der Welt heute"
2. Berichte aus den Missionen
  - 2.1 Aufgaben der DOAM in Japan (Teil II)
  - 2.2 Aus der Arbeit der VEM
  - 2.3 Verhandlungen zwischen VEM/BMG
  - 2.4 Heutige Aufgaben der BMG/DDR
  - 2.5 Verhandlungen über die Integration von Kirche und Mission im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
3. Fortsetzung der Hilfsprogramme für Afrika
4. Verschiedenes
  - 4.1 Tagesordnung der nächsten Sitzung (8.2.72 - 9 Uhr)
  - 4.2 Gemeinsame Sitzung der Missionsausschüsse VELK/EKU  
(vgl. Prot. 12. 5. 71, TOP 4.3)

Voraussichtlich wird die Sitzung um etwa 16.30 Uhr beendet sein. Die Möglichkeit für ein offenes Gespräch im Anschluß an die Sitzung ist bei der letzten Zusammenkunft auch wieder für den 19. Oktober d.J. erbeten worden. Die Kirchenkanzlei würde dazu ein Abendbrot vorbereiten. Wir bitten die Mitglieder darum, der Kirchenkanzlei wegen dieser Vorbereitung mitzuteilen, ob mit einem Bleiben nach der Sitzung gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Meckel*

Perf.	8.7.H
Etag.	
J. Nr.	Amt.
Baubew.	

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 1136/71 - 021 - 05

104 Berlin, den 28. 6. 1971  
Auguststr. 80

An die Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

- - -

*42 Ba. 1936. B*

Betr.: Protokoll der 13. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 12. 5. 1971 in Berlin  
Die nächsten Sitzungen

*42 Ba.*

Verehrte, liebe Herren und Brüder!

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen das Protokoll unserer Sitzung vom 12. Mai d. J. Die verspätete Anfertigung bitten wir entschuldigen zu wollen. Der Punkt 3.3 der Tagesordnung ist wegen der Wichtigkeit der Sache besonders ausführlich und nach Abstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden protokolliert worden.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen noch einmal die nächsten Sitzungstermine besonders nennen (vgl. TO 4.1):

Dienstag, 19. 10. 1971 - 10 Uhr  
mit anschließendem offenen Gespräch (lt. Beschuß)  
Dienstag, 8. 2. 1972 - 10 Uhr.

Eine gesonderte Einladung wird nicht mehr versandt werden. Die Tagesordnung geht Ihnen jeweils rechtzeitig zu. Für die Sitzung am 19. Oktober d. J. wurden bereits einige Punkte festgelegt.

Als Material für die missionstheologische Arbeit des Ausschusses übersende ich Ihnen einen Aufsatz von Pastor Dr. Häselbarth, der in mancherlei Hinsicht ein interessanter Beitrag ist. Im Zusammenhang mit unserer Untersuchung Kirchlicher Entwicklungsdienst und Weltmission werden wir ihn mit bedenken.

Mit den besten Wünschen für eine gute Urlaubszeit grüßt Sie

Ihr

*Almekel*

## T a g e s o r d n u n g

---

der 13. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 12. 5. 1971 in Berlin

- 
1. Das Heil der Welt heute - *12. Kal. + 45 K. - DS.*  
Vorbereitung der Weltkonferenz  
von CWME 1973 Dr. Blauert
  2. Die Gemeindedienste der Missionen - *12. Kal.*  
Zielsetzung und Gestaltung in der DDR Hennig
  - Uraltern*  
3. Berichte aus den Missionen
    - 3.1 Aufgaben der DOAM in Japan Wilding
    - 3.2 Arbeitsbeginn der VEM Menzel
    - 3.3 Zuordnungsfragen der BMG Dr. Freese
  4. Verschiedenes
    - 4.1 Nächste Sitzungstermine und -themen Meckel
    - 4.2 *ausführlich für Nehmende Vorbereitung*
    - 4.3 *für die Min. Konf. in Berlin VELK + EKU*
    - 4.4 *Besitz der Schriften*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 232/71 - 021 - 05

104 Berlin, den 3. Februar 1971  
Auguststr. 80  
Tel. # 42 51 86

An die Mitglieder und Gäste  
des Missionsausschusses der EKU

*M*

Betr.: 13. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 17. 2. 1971 - 10 Uhr

Bezug: Unser Schreiben vom 26. 10. 1970 - B 1751/70

Verehrte, liebe Brüder!

Zu der mit obigem Schreiben angezeigten nächsten Sitzung  
unseres Ausschusses übersenden wir Ihnen eine im Einver-  
nehmen mit dem Herrn Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung.

Es war vereinbart worden, daß die Mitglieder des Aus-  
schusses nach Beendigung der Sitzung (etwa 16.30 Uhr)  
noch bis etwa 21 Uhr zu einem offenen Gespräch beiein-  
ander bleiben. Die Kirchenkanzlei wird dafür eine be-  
sondere Vorbereitung treffen; Quartiere sind möglich.

Tagesordnung

=====

1. Das Heil der Welt heute ...  
Vorbereitung der Weltkonferenz  
von CWME 1973 Dr. Blauert
2. Die Gemeindedienste der Missionen -  
Zielsetzung und Gestaltung in der DDR Hennig
3. Berichte aus den Missionen  
3.1 Aufgaben der DOAM in Japan Wilding  
3.2 Arbeitsbeginn der VEM Menzel  
3.3 Zuordnungsfragen der BMG Dr. Freese
4. Verschiedenes  
4.1 Nächste Sitzungstermine und  
-themen Meichel

Für den Präsidenten

*Meichel*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 1799/70

104 Berlin, den 3. November 1970  
Auguststr. 80

An die Mitglieder  
des Ökumenischen Ausschusses der EKU  
und  
des Missionsausschusses der EKU

-----

Betr.: Protokoll der letzten gemeinsamen Sitzung unserer Ausschüsse  
Bezug: Unsere Schreiben vom 26. 10. 1970 -  
B 1750/70-021-03 und B 1751/70-021-05

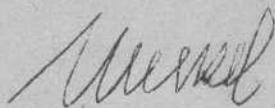
Sehr verehrte, liebe Brüder!

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Niederschrift des Protokolls der gemeinsamen Sitzung des Ökumenischen Ausschusses (38.) und des Missionsausschusses (12.) unserer Kirche am 22. Oktober. Die Sitzungstermine für 1971 haben wir Ihnen bereits mit den o. a. Schreiben mitgeteilt..

Besondere Einladungen zu den nächsten Sitzungen werden wie immer nicht versandt werden. Sie erhalten aber rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung eine vorläufige Tagesordnung, die im Einvernehmen mit den Herren Vorsitzenden aufgestellt wird. Gleichzeitig wird auch mitgeteilt, wie den von einigen Mitgliedern ausgesprochenen Wünschen für die Gestaltung der Sitzungen Rechnung getragen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

Ihr



Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 1527/70 - 021 - 03 + 05

104 Berlin, den 23. September 1970  
Auguststr. 80

An die Mitglieder des  
Ökumenischen Ausschusses der EKU  
An die Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

Betr.: Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse am 22. Oktober 1970, 10 Uhr

Zu der obigen gemeinsamen Sitzung unserer beiden Ausschüsse am Donnerstag, dem 22. Oktober 1970, übersenden wir Ihnen eine

Vorläufige Tagesordnung

- 1) Konferenzberichte
  - a. Vollversammlung des LWB in Evian Juli 1970 Moderator
  - b. Generalversammlung RWB in Nairobi Aug. 1970 Langhoff
  - c. Auswertung für die Studienarbeit u.a. Rundgespräch
- 2) Reiseberichte
  - a. Ergebnisse einer Afrikareise Hollm
  - b. Fragen zur VEM und zum Hilfsprogr.d.EKU Hollm
  - c. Lage der Kirchen in Südwestafrika Menzel (angefragt)
- 3) Arbeit der ad hoc-Kommission "Kirchlicher Entwicklungsdienst und Weltmission" Keienburg/  
Meckel
- 4) Bericht über die Ökumenische Kommission d.BEK Meckel
- 5) Planung einer VII. Ökumenischen Studientagung der EKU und ihre Zielsetzung Groscurth/Meckel
- 6) Stand der Lehrgespräche u. a.
  - a. Ad hoc-Kommission für COCU-Stellungnahme Groscurth
  - b. Koordinierung der Lehrgespräche i.d.DDR Meckel
  - c. desgl. in der BRD Groscurth
- 7) Gespräche über die "Frankfurter Erklärung" beim DEMT September 1970 Buttler (angefragt)
- 8) Weiterarbeit der Ausschüsse
  - a. Vorläufig bleibende Aufgaben Rundgespräch
  - b. Ökumenische Studienarbeit (Einführung Meckel)  
(Studienkreise, örtliche Arbeitsgemeinschaften u. a.)
  - c. Koordinierung der ökumenischen Arbeit
- 9) Verschiedenes
  - a. Die nächsten Sitzungen

Für den Präsidenten

*Nicke*

M

### Vorläufige Tagesordnung

für eine gemeinsame Sitzung des Ökumenischen Ausschusses (36.)  
und des Missionsausschusses (10.) der Evangelischen Kirche der  
Union am 4. März 1970 in Berlin

---

- 1) Bericht über den Stand des ökumenischen Entwicklungsdiens tes Böttcher
  - 2) Bildung einer Ökumenischen Kommission des BEK in der DDR
    - a. Vorbereitungsgespräche Meckel
    - b. Weiterarbeit der beiden Ausschüsse D. Hildebrandt
  - 3) Neuordnung in der Mission
    - a. Die Vereinigte Evangelische Mission Dr. von Stieglitz
    - b. Die Zuordnung der Berliner Mission Lehmann
    - c. Die Aufgabe der EKU in der Mission Lingner
  - 4) Theologische Vorbereitung der nächsten Weltmissionskonferenz in der DDR (Salvation to-day) Dr. Blauert
  - 5) Der Brief des Zentralausschusses Groscurth
  - 6) Berichte
    - a. über die ökumenische Arbeit in den Gliedkirchen
    - b. über die lutherisch-unierten Lehr- gespräche
    - c. über Reisen in Osteuropa D. Hildebrandt  
Meckel
  - 7) Verschiedenes
    - a. Materialfragen
    - b. Fortsetzung der Informationstage (9. 6.?)
    - c. Nächste Sitzungen der beiden Ausschüsse
- - -

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -

104 Berlin, den 13. 2. 1970

B 264/70 - 021-05

M

Betr.: Die nächste Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche der Union am 4. 3. 1970

Sehr verehrte liebe Brüder!

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden unseres Ausschusses, Dr. v. Stieglitz, laden wir Sie herzlich zu einer Sitzung des Missionsausschusses am

Mittwoch, dem 4. März 1970 um 10 Uhr

nach Berlin ein. Die Einberufung erfolgt gleichzeitig mit dem Ökumenischen Ausschuß, mit dem aus bestimmten Gründen eine gemeinsame Sitzung vorgesehen ist. Wir wären dankbar, wenn Sie unserer Einladung folgen würden.

Für den Präsidenten

Menzel

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
DER LEITER

104 Berlin, den 18. April 1969  
Auguststr. 80

M

Hochwürdige Herren Bischöfe!

Sehr verehrte Brüder und Schwestern!

Aus Anlaß der VI. Ökumenischen Studientagung der Evangelischen Kirche der Union findet auch in diesem Jahre ein

#### ÖKUMENISCHER EMPFANG

statt. Der Rat unserer Kirche gibt sich die Ehre, Sie dazu herzlich einzuladen.

Der Empfang findet am

Montag, dem 5. Mai 1969 um 19 Uhr  
im Berliner Missionshaus, Georgenkirchstr. 70,

statt. Unter den ökumenischen Gästen, die wir dabei zu begrüßen hoffen, sind vor allem Vertreter von Kirchen Lateinamerikas, aber auch von Kirchen aus anderen Kontinenten. Wir erwarten auch Mitarbeiter des Ökumenischen Rates der Kirchen bei dem Empfang.

Zu Beginn wird ein Imbiß gereicht werden.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als unsere Gäste empfangen zu können und bitten Sie um eine Mitteilung, ob wir mit Ihrem Erscheinen rechnen können.

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 713/69-021-05

104 Berlin, den 14. April 1969  
Auguststr. 80

An die Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

Betr.: 9. Sitzung des Missionsausschusses der EKU  
am 23. April 1969 - 10 Uhr

Bezug: Unser Schreiben vom 15. Januar 1969 - B 91/69-021-05

Gemäß der obengenannten Einladung zur nächsten Sitzung des Missionsausschusses der EKU übersenden wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden nachstehende

Tagesordnung

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1) Perspektiven für die missionarische Verantwortung der Kirchen              | Meckel                   |
| 2) Möglichkeiten für eine neue Trägerschaft der Kirchen im südlichen Afrika   | Lohmann                  |
| 3) Kirchliche Zusammenschlüsse im südlichen Afrika                            | Meckel                   |
| 4) Bericht über Verhandlungen zwischen der Rheinischen und der Bethel-Mission | von Stieglitz/<br>Menzel |
| 5) Bericht über Verhandlungen in der Berliner Mission                         | Meckel                   |
| 6) Eindrücke in Ostasien  | Menzel                   |
| 7) Verschiedenes  |                          |
| a. Überprüfung der Vereinbarungen zwischen EKU/BMG                            | Meckel                   |
| b. Nächste Sitzungen und ihre Aufgaben  | von Stieglitz            |

Für den Präsidenten

*Menzel*

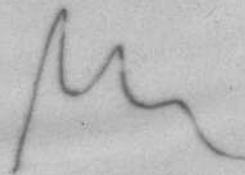
Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -

B 1422/68

104 Berlin, den 15. Juli 1968  
Auguststr. 80

Herrn Pastor Schottstädt

1058 B e r l i n



Betr.: Protokoll der Sitzung des Missionsausschusses der  
Evangelischen Kirche der Union am 26. 6. 1968

Verehrte Herren und Brüder!

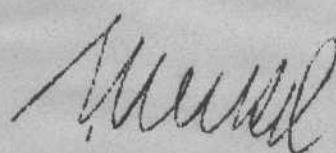
Die Niederschrift der obigen Sitzung wird hiermit zugesandt.  
Es wird herzlich darum gebeten, daß die Mitglieder des Aus-  
schusses ihre Landeskirchenämter oder Konsistorien über die  
Beschlüsse bzw. Empfehlungen des Ausschusses unterrichten.  
Die Kirchenkanzlei wird ihrerseits die Vorarbeit für die Er-  
ledigung besonders der Punkte 3 bis 5 der Tagesordnung tun.

Auf die nächste Sitzung des Missionsausschusses am

Mittwoch, dem 4. 12. 1968, 10 Uhr,  
in der Kirchenkanzlei wird besonders hingewiesen.

Eine besondere Einladung erfolgt nicht; die Tagesordnung  
soll wieder kurz vor der Sitzung zugeleitet werden.

Für den Präsidenten



Evangelische Kirche der Union

- Kirchenkanzlei -

B 1228/68 - 021-05

104 Berlin, den 20. Juni 1968

Auguststr. 80

42 51 86

Herrn

Pastor Bruno Schottstädt

1058 Berlin

Göhrener Str. 11

Betr.: Vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Mission-ausschusses der EKU am 26. Juni 1968

Schr verehrte Herren, liebe Brüder!

Zu der obigen Sitzung, die im Hause der Berliner Mission um 10 Uhr stattfinden soll, hatten wir Sie bereits mit einem Schreiben vom 20. April - B 829/68 - 021-05 - eingeladen. Hiermit geben wir Ihnen eine vorläufige Tagesordnung für diese Sitzung:

- 1) Kritische Einführung in den Sektionsentwurf II für die IV. Vollversammlung des ÖRK Dr. Althausen Meckel
- 2) Die Finanzlage der Berliner Mission Meckel
- 3) Planung eines III. Hilfsprogramms für Südafrika und Tanzania 1969/71 Lingner
- 4) Zur Rechtsstellung der Missionare Lingner
- 5) Ausbildung und Nachwuchs von Missionaren Meckel
- 6) Aktion "Wort in der Welt" Lehmann
- 7) Verschiedenes

Für den Präsidenten

gez. Meckel

Für die Richtigkeit

J. Quix Duro

Kanzleiangestellte

Umlauf: Rz.  
ha.  
Sv.  
Gf.  
Df.

## E I N L A D U N G

Die Evangelische Kirche der Union lädt aus Anlaß ihres 150-jährigen Bestehens alle evangelischen Christen sehr herzlich zu folgenden Versammlungen ein:

### ÖKUMENISCHER GEMEINDEABEND

mit dem Generalsekretär Dr. Blake vom  
Ökumenischen Rat der Kirchen

Donnerstag, den 2. November 1967 um 19.30 Uhr  
in der Sophienkirche, Große Hamburgerstraße

Es singt die Marienkantorei mit Kirchenmusikdirektor Oertel

- - - - -

### GOTTESDIENST IN DER MARIENKIRCHE

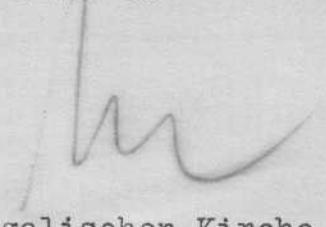
mit Gedenken des 150-jährigen Bestehens  
der Evangelischen Kirche der Union

Sonntag, den 5. November 1967 um 10.30 Uhr  
mit zahlreichen ökumenischen Gästen

Predigt: Präsident D. Hildebrandt  
Es singt die Marienkantorei mit KMD Oertel

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 3337/67 IV

104 Berlin, den 17. Oktober 1967  
Auguststr. 80

  
Betr.: 150-jähriges Bestehen der Evangelischen Kirche der Union

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern!

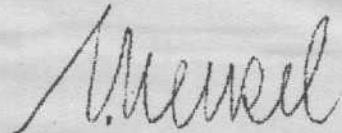
Die Evangelische Kirche der Union gedenkt - wie Sie wissen - im Zusammenhang mit dem diesjährigen Reformationsjubiläum ihrer Entstehung durch den Aufruf von Friedrich Wilhelm III. zum Reformationsfest im Jahre 1817. Im Rahmen eines schlichten Programms aus Anlaß unseres Jubiläums werden zwei Veranstaltungen sein, auf die wir gern möglichst viele evangelische Christen Berlins hinweisen möchten.

/ In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Blatt für den Aushängekasten Ihrer Gemeinde oder Dienststelle. Wir wären Ihnen ferner dankbar, wenn Sie bei sich bietenden Gelegenheiten auch persönlich hinweisen würden

- a) auf die erste Gelegenheit für die Gemeindeglieder, den neuen Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen am 2. November zu hören und
- b) auf den Jubiläumsgottesdienst mit ökumenischen Gästen am 5. November in der Berliner Marienkirche.

Wir danken Ihnen sehr und Grüßen in herzlicher Verbundenheit.

Für den Präsidenten

  
Menzel

An die

Goßner-Mission in der DDR  
1058 Berlin

Veranstaltungen anlässlich des 150-jährigen Bestehens

der

EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION

M

Donnerstag, 2. 11. 1967

19.30 Uhr

Ökumenischer Gemeindeabend in der  
Sophienkirche (Große Hamburger Straße)

Dr. Eugene Carson Blake - Genf,  
Generalsekretär des Ökumenischen Rates  
der Kirchen,  
Thema: "Einheit der Kirche als ökume-  
nisches Problem".  
Kirchenmusikalische Gestaltung:  
Marienkantorei mit KMD H.G. Oertel

Freitag, 3. 11. 1967

11.00 Uhr

Vorlesung im Sprachenkonvikt  
(Borsigstraße 5)

Pfarrer Dr. Lukas Vischer - Genf,  
Sekretär der Abteilung Glaube und Kir-  
chenverfassung im Ökumenischen Rat der  
Kirchen,  
Thema: "Neue Bekennnisse in der  
Ökumene".

Sonntag, 4. 11. 1967

18.00 Uhr

Kirchengeschichtlicher Vortrag in der  
Kirchenkanzlei (Auguststr. 80, Zi. 417)

Professor Dr. Hans-Joachim Schoeps -  
Erlangen  
Thema: "Die Union von 1817".

Sonntag, 5. 11. 1967

10.30 Uhr

Gottesdienst in St. Marien (Berlin)

Predigt: Präsident D. Hildebrandt  
Marienkantorei mit KMD H.G. Oertel

Montag, 6. 11. 1967

10.00 Uhr

Ökumenischer Ausschuß der EKU  
(Auguststraße 80)

Pfarrer Dr. Lukas Vischer - Genf:  
"Was erwartet der Ökumenische  
Rat der Kirchen von der Vollver-  
sammlung in Uppsala?"

Pfarrer Dr. Glen Garfield Williams -  
Genf:  
"Die Tagung der Konferenz Euro-  
päischer Kirchen in Pötschack  
(Nyborg V)".

Evangelische Kirche der Union 104 Berlin, den 25. September 1967  
Kirchenkanzlei Auguststr. 80  
B 3338/67 II

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern!

In unserer letzten Zusammenkunft gab ich Ihnen mündlich bereits die Information, daß die Evangelische Kirche der Union zwar getrennt von den diesjährigen Reformationsfeiern, aber notwendigerweise in deren Zusammenhang, ihres 150-jährigen Bestehens gedacht. Damals hatte Friedrich Wilhelm III. einen Aufruf an die Pfarrer und Gemeinden der Lutherischen und Reformierten Kirche in seinen Landen gerichtet, sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche zu vereinigen. Die Evangelische Kirche der Union betrachtet diesen Aufruf als ihren geschichtlichen Beginn.

Hiermit möchte ich die mündlich gegebene Einladung schriftlich wiederholen, daß Sie persönlich sehr herzlich eingeladen sind zu einem besonderen Vortrag anlässlich des im Rahmen unseres Jubiläums stattfindenden kleinen Veranstaltungsprogramms. Es wird am 3. November 1967 um 11.00 Uhr im Sprachenkonvikt, 104 Berlin, Borsigstraße 5, der Direktor der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung beim Ökumenischen Rat der Kirchen, Herr Pastor Dr. Lukas Vischer aus Genf, eine Vorlesung über das Thema:

"Neue Bekenntnisse in der Ökumene"

halten.

Wir würden uns sehr freuen, Sie selbst und evtl. auch einen Besucher zu dieser geschlossenen Veranstaltung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

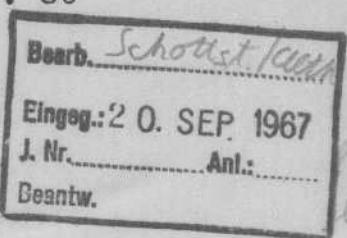
An die

Dezernenten

des Ökumenisch-Missionarischen Amtes Berlin

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
Der Leiter

104 Berlin, den 20. September 1967  
Auguststr. 80



Sehr verehrte Herren, liebe Brüder!

Am 300-jährigen Gedenktag der Reformation im Jahre 1817 richtete Friedrich Wilhelm III. den Aufruf an die Pfarrer und Gemeinden der Lutherischen und der Reformierten Kirche in seinen Landen, sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche zu vereinigen. Die Evangelische Kirche der Union betrachtet diesen Aufruf als ihren geschichtlichen Beginn.

Wenn wir in diesem Jahr die 450-Jahrfeier der Reformation in weltweitem Rahmen begehen, so hat die Evangelische Kirche der Union gerade in diesem Zusammenhang Anlaß, ihres nun 150-jährigen Weges als Kirche zu gedenken und, wie es in ihrer Ordnung heißt, "in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben". Versteht sie sich doch als Kirche der Reformation, wie es in ihrem Grundartikel zum Ausdruck kommt. "Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird." Sie will eine feste Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium sein.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat beschlossen, des 150-jährigen Bestehens unserer Kirche in angemessener und schlichter Weise durch einige besondere Veranstaltungen in Berlin zu gedenken. Den Verlauf dieser Veranstaltungen bitten wir, aus dem beiliegendem Programm zu entnehmen,

Im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union erlauben wir uns,

das Ökumenisch-Missionarische Amt Berlin zu diesen Veranstaltungen einzuladen und bitten, uns mitzuteilen, welche Vertreter wir in Berlin als unsere Gäste begrüßen dürfen.

Eine

Eine Antwort mit den Namen und einer Mitteilung über die Veranstaltungen, an denen Ihre Vertreter teilzunehmen wünschen, erbitten wir zum 10. 10. 1967.

In brüderlicher Verbundenheit

D. Gierlau

Evangelische Kirche  
der Union  
Der Leiter  
der Kirchenkanzlei

104 Berlin, den 2. März 1967  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 51 86

Herrn  
Pastor Bruno Schottstädt

bei Sekretärin von Kons. Rat Medek  
3/4. 67 angemeldet u. die Teilnahme  
angemeldet

1058 B e r l i n  
Dimitroffstr. 133

Sehr verehrte Herren und Brüder!

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union gibt  
sich die Ehre, Sie wie in früheren Jahren zu einem  
ÖKUMENISCHEN EMPFANG

einzuladen, der aus Anlaß der Fünften Ökumenischen  
Studentagung der Evangelischen Kirche der Union  
gegeben wird.

Der Empfang findet am

Dienstag, dem 25. April 1967, um 19 Uhr  
im Hause der Berliner Mission,  
1017 Berlin, Georgenkirchstr. 70,

statt. Unter den ökumenischen Gästen, die zu unserer  
Studentagung anwesend sein werden, befindet sich u. a.  
der Generalsekretär des Ostasiatischen Christenrates,  
Herr Dr. D. T. Niles aus Ceylon.  
Ein Imbiß wird gereicht werden.

Wir würden uns sehr freuen, Sie begrüßen zu dürfen  
und bitten Sie herzlich um eine Mitteilung, ob wir  
mit Ihrem Erscheinen rechnen können.

Mit freundlicher Begrüßung  
Ihr sehr ergebener

J. G. Wenzel

M

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
B 606/67

104 Berlin, den 10. Februar 1967  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 51 86

An die  
Herren Mitglieder  
des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union

Betr.: Die Sitzungen des Missionsausschusses der EKU

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Es ist uns sehr schmerzlich, daß es leider mancherlei Gründe dafür gibt, die für den 8. März 1967 vorgesehene Sitzung unseres Ausschusses im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden abzusagen.

Wie Sie wissen, ist es unserem Vorsitzenden gegenwärtig nicht möglich, an gemeinsamen Sitzungen in Berlin teilzunehmen. Seit Ende Dezember ist auch der stellvertretende Vorsitzende, Direktor D. Brennecke, wegen Erkrankung für längere Zeit nicht im Dienst. Glücklicherweise hat sich sein Befinden bereits gebessert. Es sind ferner Mitglieder am 8. März nicht anwesend, deren Teilnahme aber bei den anstehenden Fragen von Wichtigkeit wäre.

Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, gerade wegen der zur Verhandlung stehenden Fragen, die nächste Zusammenkunft zu verschieben. Es ist ein neuer Termin für Ende April oder Anfang Mai in Aussicht genommen. Wir werden Sie baldmöglichst verständigen.

Für den Präsidenten

Herrn  
Pastor Bruno Schottstädt  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Merkel

Evangelische Kirche der Union 104 Berlin, den 23. 9. 1966  
- Kirchenkanzlei -  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

An die  
Herren Mitglieder des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union

Verehrte, liebe Brüder!

Für die vorgesehene Sitzung des Missionsausschusses  
am

3. Oktober 1966, 10 Uhr,  
in unserem Dienstgebäude übersenden wir Ihnen bei-  
liegende Vorläufige Tagesordnung.

Zu den Punkten 1a und 4 der Tagesordnung übersandten  
wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 9. Juli 1966 bereits  
Unterlagen. In der Anlage erhalten Sie ferner Thesen von  
Herrn Dr. Florin, über die er in der Sitzung referieren  
wird.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung bitten wir sehr herzlich darum,  
daß die Mitglieder des Ausschusses, deren Kirchen noch  
keine Stellungnahme zu der Überprüfung der Vereinbarung  
EKU/BMG eingesandt haben, das Votum der Gliedkirche zur  
Sitzung mitbringen. Vorgeschlagene "Ergänzende Bestimmun-  
gen zur Vereinbarung EKU/BMG" sind den Gliedkirchen am  
20. Mai d. J. (B 2182/66) zugesandt worden.

Wir wären dankbar, wenn die Mitglieder des Ausschusses  
ihre Teilnahme an der Sitzung wegen der Wichtigkeit  
einiger Punkte der Tagesordnung ermöglichen könnten.

Für den Präsidenten

*Menzel*

## Vorläufige Tagesordnung

---

zur Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche der Union am 3. Oktober 1966, 10 Uhr

---

- 1) Integration von Kirche und Mission
    - a. Thesen zur Integration Dr. Florin
    - b. Bericht über die Tagung der EAGWM mit den Missionsreferenten am 5. u. 6. Mai 1966 Lohmann
  - 2) Bericht über die Arbeit der EAGWM Lohmann
  - 3) Stellungnahme der Südafrika-Kommission zum Südafrikabericht von Dr. Florin D. Brennecke
  - 4) Orientierung über die geplante Weiterentwicklung des Ökumenisch-missionarischen Rates und Amtes Berlin D. Brennecke
  - 5) Überprüfung der Vereinbarung EKU/BMG Lingner, Meckel
  - 6) Fortsetzung des Hilfsprogramms für Südafrika und Tanzania 1967 Meckel
  - 7) Verschiedenes
    - a. Kommission für Rassenfragen
    - b. Bericht der Kirchen und Missionen
  - 8) Thematik und Termine der nächsten Sitzungen Vorsitzender
-

Die Integration von Kirche und Mission  
(Gesprächsthesen zum Problem der Integration)  
Dr. Florin

ANLASS zur Integration von Kirche und Mission

1. Es gibt im wesentlichen zwei Anlässe zur Integration von Kirche und Mission. Diese Anlässe sind aufeinander bezogen:
  - a) Kirchenbildung auf dem "Missionsfeld",
  - b) Integrationsbeschuß von Neu Delhi, 1961.
2. Seit es in Asien, Afrika und Lateinamerika Kirchen gibt, die aus der Arbeit der im Westen beheimateten Missionen hervorgegangen sind, hat der regional begrenzte Begriff des "Missionsfeldes" aufgehört, ein gültiger Begriff zu sein. Folgerichtig spricht man heute mit dem Slogan von Mexico-City von der "Mission in sechs Kontinenten". Es gibt faktisch kein auf Asien, Afrika oder Lateinamerika beschränktes "Missionsfeld" und kein "Christliches Abendland" mehr.
3. Aufgrund der Kirchenbildung in Asien, Afrika und Lateinamerika hat sich der Internationale Missionsrat (IMC) entschlossen, anlässlich der Neu Delhi-Vollversammlung des ÖRK zu integrieren, um durch diesen Schritt die gleichberechtigte Mitgliedschaft der sog. "jungen Kirchen" in der ökumenischen Bewegung und im ÖRK zu ermöglichen.
4. Trotz einiger Unzulänglichkeiten im Blick auf die Integration der administrativen und operativen Aufgaben des IMC in den ÖRK hat in Neu Delhi eine echte Integration von Kirche und Mission stattgefunden. Kritiker an den Begriff der Integration sollten daher nicht die Unzulänglichkeiten von Neu Delhi zum Anlaß nehmen, sich der Integration zu entziehen oder sie unnötig lange zu verzögern.
5. Es ist eine Tatsache, daß der Integrationsbeschuß von Neu Delhi in Deutschland der entscheidende Impuls zur Bereitschaft der aktiven Darstellung der missionarischen Verantwortung in den Landeskirchen gewesen ist. Seit Neu Delhi suchen die deutschen Kirchen mit bisher beschränktem Erfolg die Integration von Kirche und Mission in Deutschland durchzuführen.

ABSICHT UND ZIEL der Integration von Kirche und Mission

6. Die Absicht der Integration von Kirche und Mission ist - auf eine Formel gebracht - die Ausübung der Mission der Kirche durch Zeugnis und Dienst in sechs Kontinenten ohne ein demütigendes und daher störendes Senior-Junior-Verhältnis.
7. Aus der Absicht ergibt sich das Ziel der Integration von Kirche und Mission: die missionierende Kirche in sechs Kontinenten, die missionierende Kirche in einer mündig gewordenen Welt.

PERSPEKTIVE der Integration von Kirche und Mission

8. Die Integration von Kirche und Mission hat mehrere Perspektiven:
  - a) Die neue Ordnung der politischen Welt,
  - b) Integration bei den Kirchen Asiens, Afrikas und Lateinamerikas,
    - aa) in Deutschland,
    - bb) in anderen westlichen Ländern.

9. Spätestens seit dem zweiten Weltkrieg ist die Welt in eine neue politische Ordnung eingetreten. Die politische Vormachtstellung des Westens ist durch die Auflösung der Kolonialreiche beendet. Die geistig-geistliche Überlegenheit des "christlichen Abendlandes" ist verschwunden. Die militärische und wirtschaftliche Macht des Westens verliert ihre moralischen Werte. Die politische Ost-West-Spannung ist für die Völkerwelt Asiens, Afrikas und Lateinamerikas weithin uninteressant geworden. Eine sich deutlich abzeichnende Nord-Süd-Auseinandersetzung bedroht die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Missionen, wenn nicht neue Formen der missionierenden Kirche und Strukturen ihres Dienstes das Zeugnis von der Königsherrschaft Jesu Christi auch für die Völkerwelt im Süden wieder relevant machen.
10. Eine einseitige Initiative der westlichen Kirchen durch ihre traditionellen Missionen wird der neuen Weltordnung nicht mehr gerecht. Dem relevanten Zeugnis von der Königsherrschaft Jesu Christi kann nur durch die Zusammenarbeit der Kirchen in Nord und Süd Gestalt gegeben werden.
11. Aus der Erkenntnis ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung des Zeugnisses von Jesus Christus ist die Integration von Kirche und Mission für die Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika eine Notwendigkeit. Eine fortgesetzte Parallelexistenz von einheimischer Kirche und westlicher Missionsgesellschaft empfinden die Kirchen Asiens, Afrikas und Lateinamerikas objektiv als eine Verkennung ihrer sie umgebenden Umwelt und subjektiv als eine sie demütigende Zumutung.
12. In Führungskreisen der sog. "jungen Kirchen" wird die Integration gefordert. Wo Missionsgesellschaften aus ihrer Erfahrung dieser Tatsache widersprechen, haben sie die Stimme von Christen einer älteren Generation vor Augen.
13. Die Notwendigkeit der Integration von Kirche und Mission wird im Bereich der sog. "westlichen Kirchen" verschieden beurteilt. Diese Unterschiedlichkeit der Beurteilung beruht auf dem Grad der in ihrem Bereich vollzogenen Integration.
14. So ergibt sich die Tatsache, daß solche Missionen, die in ihrer Heimat weithin oder völlig in ihre Heimatkirchen integriert sind, eine Integration ihrer Organisation und ihres Auftrages in die aus ihrer Arbeit entstandenen Kirchen uneingeschränkt befürworten und z. T. schon durchgeführt haben, während solche Missionsgesellschaften, die in ihrer Heimat noch kaum integriert sind, auch "draußen" noch vom "Feld"-Denken bestimmt werden und sich der Integration widersetzen.
15. Vertreter des integrationsfreundlichen Typs sind die bekannten Kirchenmissionen der anglo-amerikanischen und skandinavischen Länder; Vertreter des entgegengesetzten Typs sind die meisten deutschen Missionsgesellschaften.

16. Wo dennoch deutsche Missionsgesellschaften heute in die Arbeit und das Zeugnis asiatischer oder afrikanischer Kirchen integriert sind, ist dies unter dem Druck von Umständen geschehen, über die die deutschen Missionsgesellschaften keine Kontrolle gehabt haben, wie z. B. Verwaisung der Arbeit während des zweiten Weltkrieges, Parallelentwicklung von Nation- und Kirchenbildung oder Unterordnung unter einen stärkeren, integrationsfreudigen missionarischen Partner.

PROBLEME der Integration von Kirche und Mission

17. Die Probleme der Integration von Kirche und Mission liegen im wesentlichen auf den folgenden drei Gebieten:
- Selbstverständnis der missionarischen Tradition
  - Ekklesiologie
  - Spannung zwischen den Autoritäten
18. In Anlehnung an die unterschiedliche Haltung gegenüber der Integration gibt es zwei Typen von Selbstverständnissen in der missionarischen Tradition:
- I Eine Missionsgesellschaft ist ein geistlicher Teil der Gesamtkirche und hat als solche Anteil an allen geistlichen Funktionen dieser Gesamtkirche, als da sind: Heidenmission, Sammlung der Gläubigen, Bedienung der Gemeinden durch Wort und Sakrament, Ausbildung und Einsetzung des geistlichen Standes, diakonischer Dienst an der gesamten Bevölkerung.
- II Eine Mission ist ein geistlich und verwaltungsmäßig fest umrissener Teil einer ganz bestimmten Kirche und bezeugt im Auftrag eben dieser Kirche den Namen Gottes und Seines Königreiches unter den Heiden mit dem Ziel, dort eine Kirche zu gründen, die dann ihrerseits dieser Gegend mit allen kirchlichen Gaben dienen soll.
19. Der erste Typ des missionarischen Selbstverständnisses trägt der Existenz einer aus seiner Arbeit erwachsenen Kirche keine Rechnung. Der zweite Typ ist an eine konkrete Kirche gebunden und ist auf die Bildung einer konkreten Kirche ausgerichtet.
20. Eine leichte Integrierarbeit verbindet sich mit dem zweiten Typ des missionarischen Selbstverständnisses.
21. Eine Definition der deutschen Missionsgesellschaften in den Kategorien der beiden Selbstverständnis-Typen würde den Befund ergeben, daß sie weniger durch den zweiten als durch den ersten Typ geprägt sind. Darin ist die Problematik der deutschen Mission im Blick auf die Integration von Kirche und Mission begründet, sowohl in der Heimat als auch im Bereich der asiatischen und afrikanischen Kirchen.
22. Die Existenz von Kirchen in sechs Kontinenten wirft im Blick auf die Integration auch Probleme im Gebiet der Ekklesiologie auf. Diese Probleme liegen mehr in der Begriffs-kategorie "Kirchenverfassung" (ORDER) als in der Begriffs-kategorie "Glaube" (FAITH).
23. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die folgenden Fragen beantwortet werden:

B 113/66

I

- I Gibt es innerhalb der Begriffskategorie "Kirchenverfassung" einen grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Kirche und einer Missionsgesellschaft?
  - II Falls es einen solchen Unterschied gibt, worin besteht er?
  - III Welche Größe - die Kirche oder die Missionsgesellschaft - vermittelt nach dem Maßstab der "Kirchenverfassung" die kirchliche Autorität für die andere Größe?
  - IV Gibt es nach dem Maßstab der "Kirchenverfassung" Kirchen erster und zweiter Ordnung?
  - V Was sind die Funktionen, durch die eine Kirche ihre ekklesiologische Autorität begründet?
    - Sakramentsautorität
    - Lehr- und Predigtamt
    - Ausbildung und Einsetzung des geistlichen Standes
    - oder
    - Finanzielle Eigenständigkeit
    - Selbstausbreitung
    - Eigenständiges Kirchenregiment
24. In der deutschen Diskussion über die Integration von Kirche und Mission sind diese Fragen bisher noch nicht beantwortet worden. Ihre Beantwortung wird die Grundlage bilden, auf der die Entscheidung für oder gegen eine folgerichtig durchgeführte Integration fällt.
25. Solange diese Fragen noch keine Antwort gefunden haben, wird es noch einen dritten Problemkreis geben: den der sich überschneidenden Autorität. Es gibt mindestens zwei, und oft drei solcher sich überschneidenden Autoritätskreise: die Kirchen, die Heimatleitungen und die Feldleitungen der Missionsgesellschaften. Bei einer nicht sorgfältig eingefädelten aktiven missionarischen Betätigung kann es in Zukunft sogar vier solcher sich überschneidender Autoritätskreise geben.
26. Das Wirkungsfeld der sich überschneidenden Autoritätskreise ist das klassische Spannungsgebiet der Beziehung von Kirche und Mission (church-mission relationship). Solange Kirchen und Missionen mit sich je überschneidenden Autoritätsansprüchen nebeneinander existieren, wird es Spannungen geben, die selbst durch die besten Abmachungen nicht überwunden werden können.
27. Diese Spannungen sind von Gebiet zu Gebiet verschieden und beruhen auf vielen Umständen. In diesem Fall tragen die folgenden Faktoren zu dem spannungsreichen Klima der "church-mission relationships" bei:
  - Frühere Formen der Beziehungen zwischen Missionar und einheimischen Christen.
  - Gegenwärtige Einstellung der Partner zueinander.

Kulturelle,

B 113/66

Kulturelle, politische und psychologische Ausrichtung der Partner, die miteinander in Beziehung stehen.

28. Es gibt nur zwei Formeln zur Auflösung dieses Spannungsbereites zwischen Kirchen und Missionen:  
I Integration von Kirche in der Mission  
II Integration von Mission in die Kirche.

Die erste Formel würde einen Rückschritt bedeuten in die Zeit der durch den Kolonialismus bestimmten Missionsepoke. Die Wirklichkeit der nach-kolonialen Umwelt macht diese Alternative unmöglich.

#### FORM der Integration von Kirche und Mission

29. Die Form der Integration von Kirche und Mission wird von deren Ziel, das die missionierende Kirche ist, bestimmt. Die Form der Integration muß diesem Ziel in dreifacher Weise genügen:
- a) Die Integration muß den theologischen Auftrag der missio Dei verbindlich sicherstellen.
  - b) Die Integration muß einer der missio Dei gemäße Struktur der missionierenden Kirche schaffen.
  - c) Der Prozeß der Integration muß das Erreichen dieser Struktur gewährleisten.
30. Die verbindliche Sicherstellung des theologischen Auftrages der missio Dei ist zugleich ein Prozeß des Erhaltens des Missionsbefehls als des Zentrums und der Triebkraft aller missionarischen Arbeit und der erweiterten Einbeziehung aller kirchlichen Gaben und Aufgaben (Diakonie, Heilen, Sozialarbeit, ~~Gemeinde~~ Stände-Seelsorge, christlich-politische und -wirtschaftliche Verantwortung) in den Dienst und das Zeugnis der missionierenden Kirche in einer nach-christlichen Welt.
- Zu dieser Sicherstellung des theologischen Auftrages der missio Dei bedarf es des Einsatzes der ganzen Kirche und all ihrer Gaben über den Bereich der Einsatzmöglichkeiten der traditionellen Missionsgesellschaften hinaus.
31. Die durch die Integration zu schaffende Struktur der missionierenden Kirche muß in der Lage sein, zugleich alle Leistungen und Verpflichtungen der traditionellen Missionsgesellschaften zu übernehmen und darüber hinaus im schwesterkirchlichen Stil alle weiteren, der missio Dei zugeordneten Gaben der Kirche zum Einsatz zu bringen.
32. Der Prozeß zur Erreichung einer befriedigenden Struktur der missionierenden Kirche muß so angelegt werden, daß alle notwendigen Verpflichtungen der Missionsgesellschaften gegenüber ihrem Personal, ihren innergesellschaftlichen Aufgaben sowie ihren in "ihren" Kirchen in Übersee und in der Heimat überkommenen Aufgaben reibungslos integriert werden können. Dabei darf "Integration" aber nicht vordergründig nur als "Übernahme" verstanden werden. Recht verstandene "Integration" setzt die Bereitschaft voraus, zu neuen, dynamischen Formen durchzustoßen, in denen allein die "missionierende Kirche" dargestellt werden kann. Daher darf nicht angenommen werden, als hätten die Missionsgesellschaften durch ihr Aufgehen in die missionierende

Kirche alle Opfer zu bringen. Auch die verfaßten Landeskirchentümer müssen ihre "Behördlichkeit" zu Gunsten der missionierenden Kirche opfern.

33. Obwohl dieser Prozeß zur Erreichung einer befriedigenden Struktur der missionierenden Kirche geraume Zeit beanspruchen wird, sollte um der Kirchen in Übersee willen, die dieser Entwicklung hoffnungsvoll entgegen sehen, in Deutschland nicht die Haltung eingenommen werden, als hätte man noch bis zum Beginn und der endgültigen Durchführung dieses Prozesses viel Zeit. Ginge es nur um die Integration in Deutschland, wäre mehr Zeit vorhanden, als jetzt, wo es zuerst auch um die Stärkung der echten Eigenständigkeit der Brüder in den sog. "jungen Kirchen" geht.

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 2223 C/66

104 Berlin, den 20. Mai 1966  
Auguststr. 80

ly

Betr.: Nächste Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche der Union

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Die nächste Sitzung unseres Missionsausschusses ist für Montag, den 6. Juni 1966, vorgesehen gewesen. Bei der Aufstellung einer Tagesordnung für diese Sitzung stellte sich heraus, daß alle wichtigen, zur Verhandlung anstehenden Punkte bis zu diesem Termin noch nicht ausreichend vorgeklärt sein werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden möchten wir Ihnen daher von der notwendigen Verschiebung der 6. Sitzung des Missionsausschusses Kenntnis geben. Der neue Sitzungs-termin ist für

Montag, 3. Oktober 1966 - 10 Uhr,

vorgesehen. Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Einladung. Die Übersendung einer Tagesordnung erfolgt rechtzeitig. Es ist u. a. in Aussicht genommen, sich mit der Arbeit einer Kommission für Rassenfragen, der Stellungnahme der Südafrika-Kommission zum Dr.-Florin-Bericht zu beschäftigen, die Stellungnahme zur Vereinbarung mit der Berliner Mission und auch einen neuen Antrag zur Integration der Berliner Missionsgesellschaft zu beraten.

Für den Präsidenten

*Kiesel*

An die  
Herren Mitglieder des  
Missionsausschusses der  
Evangelischen Kirche der Union  
Herrn  
Pastor Bruno Schottstädt  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 799/66

104 Berlin, den 19. 4. 66  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

M

Betr.: Gebetswoche für die Einheit der Christen 1966  
Handreichung: "Ich will ihr Gott sein, und sie  
sollen mein Volk sein!"

Wie in den Vorjahren, erhalten Sie auch in diesem Jahr für die Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen 1966 die Handreichung, die für den gesamten deutschsprachigen Raum in Europa herausgegeben worden ist und nun auch in der DDR vorliegt.

Wir freuen uns, Ihnen

3 Exemplare

übersenden zu können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Gemeinden einen gesegneten Verlauf und die Förderung einer Sichtbarwerdung der Einheit der Christen in der Ökumenischen Gebetswoche.

Für den Präsidenten

*Blauel*

Goßner Mission

1058 B e r l i n  
Göhrener Str. 11

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
B 894/66

104 Berlin, den 21. Februar 1966  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

*Mr*

Betr.: Missionsausschuß der Evangelischen Kirche  
der Union

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Hiermit erhalten Sie - zu unserem Bedauern ein wenig verspätet - die Niederschrift über die 5. Sitzung des Missionsausschusses unserer Kirche am 13. Dezember 1965.

Als Termin für die 6. Sitzung des Ausschusses wurde Montag, der 6. Juni 1966 - 10 Uhr, vorgesehen. Zu dieser Sitzung laden wir Sie herzlich ein. Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. Für die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung werden wir besorgt sein.

Für den Präsidenten

*Messel*

An die  
Mitglieder des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union

---

Herrn  
Pastor Bruno Schottstädt  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
Konsistorialrat Meckel

104 Berlin, den 10. Januar 1966  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

*M*

Verehrte, liebe Brüder und Schwestern!

Es hat sich bei unserer Kirchenkanzlei Herr Pfarrer Dr. Hollenweger, bisher in Zürich, für den kommenden Sonnabend, den 15. Januar 1966, angesagt. Bruder Hollenweger hat die Nachfolge von Professor Dr. Margull als Sekretär des Referates für Fragen der Verkündigung beim Oekumenischen Rat der Kirchen in Genf angetreten.

Obgleich der Besuch von Bruder Hollenweger recht kurzfristig angeregt wurde, freuen wir uns, ihm begegnen zu können, zumal er uns in Berlin nicht ganz unbekannt ist und die von ihm nun fortgesetzte Studienarbeit über Strukturfragen von Gemeinde und Kirche uns alle brennend interessiert.

Ich erlaube mir darum, Sie herzlich zu einem Beisammensein am

Sonnabend, 15. Januar 1966 - 18 Uhr

in das Oekumenische Institut, 1017 Berlin, Georgenkirchstr. 70, einzuladen. Wir werden einen kleinen Imbiß einnehmen und dann wird Pfarrer Dr. Hollenweger uns einige Gedanken zu dem Thema "Die Kirche der Zukunft" sagen. Wir werden etwa um 20.30 Uhr schließen müssen, da Bruder Hollenweger dann noch einige Arbeitsfragen mit dem Arbeitskreis für Strukturfragen in der DDR zu besprechen haben wird.

Sollten Sie dieser Einladung nicht folgen können, dann erbitte ich eine telefonische Mitteilung an die Kirchenkanzlei (42 53 21, App. 35), Fräulein Braetsch.

Herrn  
Pfarrer Schottstädt

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

*Meckel*

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
B 11.130/65

104 Berlin, den 15. November 1965  
Auguststr. 80  
Tel.: 42 53 21

Betr.: Vorläufige Tagesordnung für die Sitzung des Missionsausschusses der Evangelischen Kirche der Union am 13. Dezember 1965, 10 Uhr,  
104 Berlin, Auguststr. 80, 4. Etage, Zi. 417

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Hiermit übersenden wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden, Präses Professor D. Dr. Beckmann, eine

Vorläufige Tagesordnung

- 1) Bericht über eine Ostasienreise Dr. Schlingensiepen  
im Oktober 1965
- 2) Bericht über die Teilnahme an der Hundertjahrfeier der Protestant Church on Nias H. de Kleine, DD.
- 3) Bericht über die Sitzung der Südafrika-Kommission des DEMR am 9. 12. 1965 D. Brennecke
- 4) Die zukünftige Zielsetzung der Zusammenarbeit im Missionsausschuß der Evangelischen Kirche der Union Rundgespräch
- 5) Fragen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission Vorsitzender
- 6) Bericht über die Arbeit des Grundordnungsausschusses der Berliner Mission D. Brennecke
- 7) Bericht über die Sitzung der Missionsreferenten der Gliedkirchen am 3. 11. 1965 Meckel
- 8) Bericht über die Aufbringung des zweiten Hilfsprogramms der Evangelischen Kirche der Union für Südafrika und Tanzania Dr. Schlingensiepen
- 9) Verschiedenes
  - a) Pläne über die Erweiterung der Missionsakademie in Hamburg
  - b) Einladung der unierten Kirchen zur Mitarbeit im Ausschuß
  - c) Nächste Sitzungen

An die Herren Mitglieder  
des Missionsausschusses der  
Evangelischen Kirche der Union  
Herrn Pastor Bruno Schottstädt  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Für den Präsidenten

*Meier*

Evangelische Kirche der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 7758/65

102 Berlin, den 31. März 1965  
Bischofstr. 6 - 8



Betr.: Nächste Sitzung des Missionsausschusses  
der EKU

- - -

Verehrte Herren, liebe Brüder!

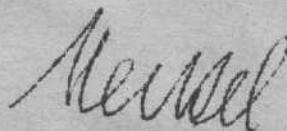
Es hat sich leider ergeben, daß einige Vertreter der Missionsgesellschaften sich zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der nächsten Sitzung am 3. Mai 1965 in Jerusalem befinden, um an der Jahrestagung der Kommission für Weltmission des Lutherischen Weltbundes teilzunehmen. Wir sind daher gebeten worden, einen neuen Termin zu nennen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden bitten wir Sie, als einen neuen Termin

Donnerstag, den 1. Juli 1965

zu notieren und bitten um freundliches Verständnis für diese Verlegung. Wir hoffen, daß die Mitglieder des Ausschusses obigen Termin wahrnehmen können: Er ist koordiniert mit der Tagung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, die am 2. Juli ebenfalls hier in Berlin stattfindet.

Für den Präsidenten



Herrn  
Missionsdirektor Dr. Christian Berg  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Evangelische Kirche  
der Union  
-- Kirchenkanzlei --  
B 7582/65

102 Berlin, den 27. März 1965  
Bischofstr. 6 - 8

*M*

Betr.: Handreichung für die Gebetswoche  
für die Einheit der Christen 1965  
"Siehe, ich mache alles neu!"

— — —

Es ist in diesem Jahre wieder möglich gewesen,  
auch für unseren Bereich die Handreichung für die  
diesjährige Oekumenische Gebetswoche drucken zu  
lassen, die für Österreich, die Schweiz und Deutsch-  
land einen fast gleichlautenden Wortlaut hat.  
Gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Kirchen in Deutschland wird die Gebets-  
woche von dem Sonntag Exaudi bis Pfingsten gehalten.

Wir freuen uns, Ihnen

3 Exemplare

übersenden zu können. Es ist möglich, in beschränk-  
ter Anzahl noch weitere Handreichungen bei uns  
anzufordern.

Für die Durchführung der Gebetswoche verweisen wir  
nochmals auf die Anregungen in dem Merkblatt, das  
wir Ihnen im vergangenen Jahre mit der Handreichung  
zugesandt haben.

Für den Präsidenten

Goßner Mission  
1018 B e r l i n  
Göhrener Str. 11

*Muel*

Evangelische Kirche  
der Union  
- Kirchenkanzlei -  
B 6573/65

102 Berlin, den 28. Januar 1965  
Bischofstr. 6 - 8

*MK*

- Betr.: 1) Protokoll über die 3. Sitzung  
des Missionsausschusses am  
7. 12. 1964  
2) Der nächste Sitzungstermin

---

Verehrte Herren und Brüder!

Hiermit wird das Protokoll der letzten  
Sitzung des Missionsausschusses vom 7. De-  
zember v. J. mit drei Anlagen übersandt. Die  
Verzögerung des Versandes bitten wir zu ent-  
schuldigen.

Gleichzeitig weist die Kirchenkanzlei auf den  
vereinbarten Termin der vierten Sitzung des  
Ausschusses am

Montag, 3. Mai 1965 - 10 Uhr  
im Hause der Berliner Mission hin.  
Eine besondere Einladung zu dieser Sitzung  
erfolgt später rechtzeitig.

Für den Präsidenten

An die Mitglieder  
des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche  
der Union

*Merkel*

---

Herrn  
Missionsdirektor Dr. Christian Berg  
1058 Berlin  
Göhrener Str. 11

Evangelische Kirche  
der Union  
Kirchenkanzlei  
B 10802/64

*Seebig*  
102 Berlin, den 20. November 1964

Betr.: Tagesordnung der Sitzung am 7. 12. 1964

-----  
Verehrte Herren, liebe Brüder!

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 19. Oktober d. J. - B 10159/64 - übersenden wir Ihnen nachstehende vorläufige Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses:

- 1) Bericht über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission D. Beckmann
- 2) Studienreise von Dr. Florin in Südafrika:  
"Kirche und Mission in Südafrika"  
"Outline on Lutheran Development in South Africa" D. Beckmann Dr. Schlingensiepen
- 3) Angelegenheit Japanhilfe Dr. Schlingensiepen
  - a) Reise und Aufgaben von Dr. Schmidt
  - b) Stipendiat Prof. Ito
  - c) Jährliche Stipendiaten
  - d) Entsendung von Theologen
  - e) Finanzielle Hilfe für Kyodan
- 4) Fragen zur Vereinbarung EKU/BMG Meckel
- 5) Hilfsprogramm für Südafrika und Tanganjika 1966/70 D. Brennecke
- 6) Fragen der Bethelmission Kühhirt
- 7) Anforderungen von Mitarbeitern für Übersee Meckel
- 8) Berichte der Missionare Missionsdirektoren
- 9) Verschiedenes  
a) Nächste Sitzung

An die  
Mitglieder des  
Missionsausschusses der EKU

Wir

Wir wären Ihnen dankbar, wenn evtl. noch in der Tagesordnung aufzunehmende Punkte der Kirchenkanzlei mitgeteilt würden.

Eine Benachrichtigung für den Fall der Verhinderung am 7. Dezember wäre uns lieb.

Wenn es uns möglich ist, übersenden wir noch vor der Sitzung die beiden von Dr. Florin verfaßten Memoranden.

Für den Präsidenten

Merkel

Bussik

theo. roeder 1900  
1. 1. 1900

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 10159/64

102 Berlin 2, den 19. 10. 1964  
Bischofstr. 6/8

*M*

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Es hat sich leider ergeben, daß der Herr Vorsitzende unseres Missionsausschusses zu dem vorgesehenen nächsten Termin nur mit Mühe wenige Stunden an der Sitzung teilnehmen könnte, wenn die Sitzung am 4. November gehalten wird. Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden und auch in Abstimmung mit Herrn Präsident D. Hildebrandt und Herrn Missionsdirektor D. Brennecke bitten wir Sie hierdurch herzlich um Verständnis dafür, daß die Sitzung des Missionsausschusses vom 4. November auf den

7. Dezember d. J. - 10 Uhr -  
verlegt wird. Wir hoffen sehr, daß es Ihnen möglich ist, diesen neuen Termin wahrzunehmen. Es liegt dem Herrn Vorsitzenden daran, daß die Mitglieder des Ausschusses zur nächsten Sitzung möglichst vollzählig anwesend sind.

Wir wären Ihnen für eine Mitteilung dankbar, wenn Sie an einer Teilnahme verhindert sind.

Die Tagesordnung der nächsten Sitzung wird Ihnen Anfang November zugeleitet werden.

Der Ausschuß trifft sich im Sitzungszimmer des Berliner Missionshauses - 1018 Berlin 18,  
Georgenkirchstr. 70.

Für den Präsidenten

*Alfred*

An die Herren  
Mitglieder des  
Missionsaus-  
schusses der EKU

---

Herrn

Pastor Schottstädt

B e r l i n

B 172

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei

B 8627/64

Berlin C 2, den 20. Juni 1964  
Bischofstraße 6/8

M  
**Betrifft:** Der nächste Sitzungstermin des Missions-  
ausschusses

In der letzten Sitzung des Missionsausschusses war  
als Termin für die nächste Zusammenkunft Montag, der  
2. November 1964 vorgesehen worden. Einige Mitglieder  
des Ausschusses haben nachträglich darum gebeten, die  
nächste Sitzung vom Montag auf den Mittwoch zu verle-  
gen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden unse-  
res Ausschusses ist dem Wunsche entsprochen worden und  
der nächste Sitzungstermin nunmehr auf

Mittwoch, 4. November 1964 - 16 Uhr  
festgesetzt worden.

Wir bitten Sie, den neuen Termin vorzumerken. Es folgt  
rechtzeitig eine besondere Einladung. Das Protokoll  
der letzten Sitzung wird in diesen Tagen versandt.

Für den Präsidenten

Kunzel

Herrn  
Pastor Schottstädt  
Berlin N 58  
Göhrener Straße 11

Kaud

## 2. Sitzung des Missionsausschusses der EKU

am 1. Juni 1964, 10 Uhr

### Tagesordnung

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1) Die Akademiearbeit und die Aufgaben<br>der EKU in Japan                                | Dr. Schmidt/Tokio                  |
| 2) Die bisherige Arbeitsplanung der<br>Arbeitsgemeinschaft für Weltmission                | Dr. Beckmann                       |
| 3) Bericht über eine Afrikareise und die sich<br>aus ihr ergebenden Aufgaben für die EKU  | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 4) Die Auswirkung und die Weiterführung des<br>Nothilfsprogramms für die Berliner Mission | Meckel                             |
| 5) Die Bereitstellung von Nachwuchskräften für<br>Aussendungen in das südliche Afrika     | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 6) Die Aussendung von Predigtamtakandidaten für<br>die Vertretung von Urlaubsmissionaren  | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 7) Die Zuordnung der Missionare der BMG zu<br>den Gliedkirchen der EKU                    | Meckel<br>Dr. Schlingen-<br>siepen |
| 8) Verschiedenes  |                                    |
| 9) Nächste Sitzungen  |                                    |

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 8051/64

*MW*  
Berlin C 2, den 13. Mai 1964  
Bischofstraße 6/8

Betr.: Einladung zur 2. Sitzung des Missionsausschusses der  
Evangelischen Kirche der Union  
Bezug: Unser Schreiben vom 21. Februar 1964 - B 6662/64 -

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Mit oben angeführtem Schreiben erging an Sie die Einladung  
zur nächsten Sitzung des Missionsausschusses

am 1. Juni 1964 - 10.00 Uhr

im Hause der Berliner Mission, Berlin NO 18, Georgenkirch-  
straße 69 (am Königstor). Die Sitzung wird etwa um 17.00  
Uhr beendet sein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden übersenden wir  
Ihnen hiermit folgende Tagesordnung:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1) Die Akademiearbeit und die Aufgaben der EKU<br>in Japan                                | Dr. Schmidt/Tokio                  |
| 2) Die bisherige Arbeitsplanung der Arbeitsge-<br>meinschaft für Weltmission              | D. Beckmann                        |
| 3) Bericht über eine Afrikareise und die sich<br>aus ihr ergebenden Aufgaben für die EKU  | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 4) Die Auswirkung und die Weiterführung des<br>Nothilfeprogramms für die Berliner Mission | Meckel                             |
| 5) Die Bereitstellung von Nachwuchskräften für<br>Aussendungen in das südliche Afrika     | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 6) Die Aussendung von Predigtamt-kandidaten für<br>die Vertretung von Urlaubsmissionaren  | Dr. Schlingen-<br>siepen           |
| 7) Die Zuordnung der Missionare der BMG zu den<br>Gliedkirchen der EKU                    | Meckel<br>Dr. Schlingen-<br>siepen |
| 8) Verschiedenes  |                                    |
| 9) Nächste Sitzungen.   |                                    |

Wir hoffen sehr, daß Ihnen die Teilnahme an dieser wichtigen  
Sitzung möglich sein wird.

Für den Präsidenten  
gez. Meckel

Beglückigt:

*Burkhardt*

Nachlassangehörlie

Herrn  
Pfarrer Schottstädt  
Berlin N 58  
Göhrener Straße 11

Oekumenisch-missionarische Woche der Predigerseminare der EKU

vom 16. bis 21. 3. 1964

Gaudenz: 17  
Franz: 18  
Wolfgang: 22

Montag, den 16. 3. 1964

Anreise  
abends

bis 18 Uhr  
Begrüßung durch den Direktor  
und Lagebericht

57

Dienstag, den 17. 3. 1964

1.-3. Vorlesung

Althausen: "Fragen der gegenwärtigen Missionstheologie." (Die Struktur der missionierenden Gemeinde. Mission und Kolonialismus)

4. Vorlesung  
nachmittags

Besuch der Ausstellung  
Wekel: "Missionspredigt und -bericht.  
Aufgabe des Pfarrers." (Übung 1. Teil)  
Materialdarbietung

abends

Mittwoch, den 18. 3. 1964

1.-2. Vorlesung

Brennecke: "Ausgewählte Kapitel aus Geschichte und Problematik der Ökumene."  
Schottstädt: Die missionierende Kirche inmitten heidnischer Religionen und aufkommender Industrie."

3. Vorlesung  
45/42.

Wilding: "Die Begegnung des Evangelium mit dem Geiste Japans."

4. Vorlesung

Aus der Werkstatt der Missionen (Berichte)

nachmittags

Offener Abend mit Stipendiaten und Urlaubern.

abends

+ Molis II. / Schley / Ratz

Donnerstag, den 19. 3. 1964

11-2. Vorlesung

Brennecke: "Ausgewählte Kapitel aus Geschichte und Problematik der Ökumene."  
Meckel: Zwischenergebnisse des Vatikanischen Konzils (II).

3. Vorlesung

Althausen: "Funktionale Missionsaufgaben?"

4. Vorlesung

frei

nachmittags und

abends

Freitag, den 20. 3. 1964

1.-2. Vorlesung

Wekel: Übung 2. Teil

3.-4. Vorlesung

Schiwe: Die Brüdermission als ein Beispiel einer echten Kirchenmission.  
Reisesegen für die Missionare Wahl und Sandner

nachmittags

Podiumsgespräch: "Warum gerade Weltmission?" (Orland, Bochow, Schottstädt, Wekel, Althausen)

16<sup>00</sup>

Abschlußgespräch, Brennecke:  
"Ekklesiologische Folgerungen aus dem ökumenischen Miteinander der alten und jungen Kirchen."

abends

Tagetrauf:

8.15 Uhr  
9.00 " bis 10.30 Uhr  
10.30 " " 11.00 "  
11.00 " " 11.50 "  
12.05 " " 12.45 "  
12.50 " " 13.10 "  
13.15 " "  
15.30 "  
16.15 " " 17.45 "  
18.00 "  
19.30 "  
21.30 "

Frühstück  
1. u. 2. Vorlesung  
2. Frühstück  
3. Vorlesung  
4. Vorlesung  
Mittagsgebet  
Mittagessen  
Kaffee  
Nachmittagsveranstaltung  
Abendbrot  
Abendveranstaltung  
Abendsegen

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 7140/64 III

*W*  
Berlin C 2, den 16.3.1964  
Bischofstraße 6/8

Betrifft: Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen 1964 mit dem Thema "Der größte Hirte der Schafe"

Für die Ökumenische Gebetswoche, die gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland in der Woche vom Sonntag Exaudi bis Pfingsten gehalten wird, haben wir eine Handreichung drucken lassen. Sie hat für Österreich, die Schweiz und Deutschland fast gleichlautenden Wortlaut.

/ Die Handreichung übersenden wir Ihnen in 3 Exemplaren mit einem Merkblatt, das Anregungen für die Durchführung der Gebetswoche geben soll. Von den Handreichungen können noch Exemplare in begrenzter Anzahl auf Wunsch nachgeliefert werden.

Für den Präsidenten

*M.M.*

An die  
Goßner Mission

Berlin N 58  
Föhrener Straße 11

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 6662/64 II

Berlin C 2, den 21.2.1964  
Bischofstraße 6/8

*M*

Betr.: Ververlegung der nächsten Sitzung des Missions-  
ausschusses auf den 1. Juni 1964

Bezug: Unser Schreiben vom 5. Februar 1964 - B 6662/64 -

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Aus verschiedenen Gründen ist eine Vorverlegung der näch-  
sten Sitzung des Missionsausschusses notwendig geworden.  
Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden laden wir Sie  
nun zu Montag, den

1. Juni 1964 - 10 Uhr

in das Haus der Berliner Mission herzlich ein.

Wir hoffen, daß Sie trotz dieser Verlegung an der Sitzung  
werden teilnehmen können.

Für den Präsidenten

*Hensel*

An die  
Herren Mitglieder des Missionsausschusses

Evangelische Kirche der Union  
Kirchenkanzlei  
B 6662/64

Berlin C 2, den 12.2.1964  
Bischofstraße 6/8

- Betrifft: 1) Protokoll der 1. Sitzung des Missionsausschusses der EKU am 8. Januar 1964  
2) Neuer Sitzungstermin: 3. Juni 1964

Verehrte Herren, liebe Brüder!

Mit diesem Schreiben geht Ihnen das Protokoll der konstituierenden Sitzung des vom Rat der Evangelischen Kirche der Union berufenen Missionsausschusses zu. Der Ausschuß wählte zu seinem Vorsitzenden Herrn Präsidenten Professor Dr. Beckmann, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Missionsdirektor D. Brennecke und beauftragte den Unterzeichneten mit den Geschäften eines Sekretärs.

Die in der Sitzung gegebenen Berichte über die Weltkonferenz der Abteilung für Weltmission und Evangelisation im Ökumenischen Rat der Kirchen, Dezember 1963 in Mexico-City, und die ersten Sitzungen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission sind auf Wunsch einiger Mitglieder im Protokoll ausführlicher wiedergegeben werden.

Die nächste Sitzung des Ausschusses ist für

Mittwoch, 3. Juni 1964

in Berlin mit Berichten von Konsistorialrat Dr. Schlingensiepen über seine Afrikareise und von Superintendent Schmidt / Tokio über seine Arbeit in Japan vorgesehen. Eine Einladung mit genauer Tagesordnung wird noch rechtzeitig versandt werden.

Für den Präsidenten

*Kernel*

An die  
Herren Mitglieder des Missions-  
ausschusses der EKU

Liste  
über die Mitglieder des Missionsausschusses  
der Evangelischen Kirche der Union

---

**I. Vertreter der Kirchen (gemäß Ratsbeschuß 7. Mai 1963)**

- ✓ 1. Präses Prof. D. Dr. Beckmann - Düsseldorf
- 2. Oberkirchenrat Stöver - Düsseldorf
- 3. Oberkirchenrat Schmidt - Bielefeld
- 4. Superintendent Lohmann - Gütersloh
- ✓ 5. Superintendent Füg - Merseburg
- ✓ 6. Konsistorialrat Niebuhr - Magdeburg
- ✓ 7. Oberkonsistorialrat Dr. Hagemeyer - Berlin
- ✓ 8. Superintendent Dr. Rieger - Berlin
- ✓ 9. Propst Schulz - Ziethen/Kreis Anklam
- ✓ 10. Kirchenpräsident Dr. Müller - Dessau
- ✓ 11. Pfarrer Lic. Kunze - Görlitz-Biesnitz  
(als Vertreter von Bischof D. Hornig)
- ...

**II. Vertreter der Missionen (gemäß Ratsbeschuß 11.6.1963)**

- ✓ 12. Missionsdirektor D. Brennecke - Berlin
- 13. Missionsdirektor Dr. Berg - Berlin
- 14. Pastor Schottstädt - Berlin } Gn. } 222  
(als Vertreter von Dr. Berg)
- ✓ 15. Missionsdirektor de Kleine DD. - Wuppertal-Barmen
- 16. Missionsdirektor Kühhirt - Bethel

**III. Als Gäste**

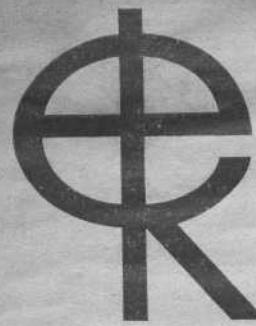
- 17. Dr. von Rabenau - Naumburg/S. (Jerusalemsverein)

D. Hildebrandt

P. Meckel

P. Schlingensiepen

} als Repräsentanten der EKHN und SDRKIN zu beschreben



# Mitteilungsblatt

DES BUNDES DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

3/4

11. August 1980

ISSN 0323-6773

## Inhalt

### I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

4. Tagung der III. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	30
Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zum Jubiläum des Augsburgischen Bekenntnisses . . . . .	30
Kirchengesetz über das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 29. Juni 1980 in der Fassung vom 24. September 1979 . . . . .	31
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über den Abschluß der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 9. März 1980 . . . . .	31
Vereinbarung über die Rentenversorgung . . . . .	31
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über die Aufgaben und Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung	
— der Kommission für theologische Grundsatzfragen vom 10. Mai 1980 . . . . .	33
— der Kommission für Ausbildung von 10. Mai 1980 . . . . .	34
— der Kommission für Kirchliche Jugendarbeit vom 10. Mai 1980 . . . . .	34
— der Kommission für Zeugnis und Gestalt der Gemeinde vom 9. Mai 1980 . . . . .	34
— der Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden vom 9. Mai 1980 . . . . .	34
Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über den Auftrag und die Zusammensetzung der Ausschüsse vom 8. März 1980 . . . . .	35

### II. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Kirchengesetz zur Neufassung des ersten bis vierten Teils der Grundordnung vom 20. November 1978 . . . . .	35
--	----

#### Evangelische Landeskirche Greifswald

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 1. Januar 1979	45
---	----

### III. Kirchliche Zusammenschlüsse

#### Evangelische Kirche der Union — Bereich DDR

Beschluß betr. 2. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Inkraftsetzung für Anhalt) . . . . .	59
--	----

Beschluß betr. 2. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (Inkraftsetzung für Görlitz) . . . . .	59
---	----

Beschluß betr. Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Berlin-Brandenburg . . . . .	59
--	----

Beschluß betr. Inkraftsetzung der Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht . . . . .	59
---	----

Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Dezember 1965 vom 18. Mai 1980 . . . . .	59
---	----

Kirchengesetz zur 3. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 vom 18. Mai 1980 . . . . .	59
--	----

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR

Generalsynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR	
--	--

Beschluß der Generalsynode	
----------------------------	--

— zum Bericht der Kirchenleitung vom 8. Juni 1980 . . . . .	60
— zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses vom 8. Juni 1980 . . . . .	60
— für die Weiterarbeit an den Eisenacher Empfehlungen vom 8. Juni 1980 . . . . .	60

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten gesetzes vom 8. Juni 1980 . . . . .	61
---	----

3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980 . . . . .	61
--	----

Beschluß der Generalsynode über die Regelung dienst rechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestim mungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirche und deren Hinterbliebene vom 8. Juni 1980 . . . . .	61
--	----

Beschluß der Generalsynode über die Entlastung des Lutherischen Kirchenamtes im Rechnungsjahr 1979 vom 8. Juni 1980 . . . . .	61
---	----

### IV. Besondere Mitteilungen

Bußtag 1980 . . . . .	61
-----------------------	----

Zur liturgischen Gestaltung eines Abendmahlsgottesdienstes am Bußtag 1980 . . . . .	62
---	----

Anschriften der Studentenpfarrer der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR (Stand Mai 1980) . . . . .	63
---	----

Mitteilung (der Direktion der Ev. Brüder-Unität Herrnhut) . . . . .	63
---	----

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR . . . . .	63
--	----

Ergänzender Hinweis (betr. MBL 80.03) . . . . .	64
---	----

# I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

## 4. Tagung der III. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 19. bis 23. September 1980 tagt in Leipzig-Connewitz die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Zu den thematischen Schwerpunkten der Tagung werden ein Bericht über „Verbindliches Lehren in der Kirche“ sowie die Weiterarbeit an den Eisenacher Empfehlungen gehören. Darüber hinaus wird die Synode die Berichte der Konferenz der Kirchenleitungen und des Diakonischen Werkes entgegennehmen.

Wir bitten die Gemeinden, die Beratungen der Bundessynode fürbittend mitzutragen.

Berlin, den 11. Juli 1980

Der Leiter des Sekretariats  
Stolpe

## Erklärung zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses

Nachstehend wird die Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juni 1980

Leiter des Sekretariats  
Stolpe

## Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zum Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses

### I.

1. Nach dem Bekenntnis unseres Glaubens werden wir immer häufiger gefragt in unserer nicht-christlichen Umwelt. Viele erwarten, daß wir klar sagen, was und warum wir glauben, — auch unsere eigenen Kinder.

Nach dem Bekenntnis des Glaubens fragen wir uns auch in unseren Gemeinden. Wir suchen Orientierung für unser Zeugnis mittan im Umbruch der Traditionen, in der Vielzahl theologischer Stimmen und in den unterschiedlichen Formen der Frömmigkeit. Die Frage nach dem christlichen Bekenntnis ist überraschend aktuell geworden.

2. Am 25. Juni jährt sich zum 450. Male der Tag, an dem auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 das Augsburger Bekenntnis verlesen und an Kaiser Karl V. übergeben wurde. Damit legten die Vertreter der lutherischen Reformation öffentlich Rechenschaft davon ab, was für ihren Glauben maßgebend ist und in ihren Gemeinden gepredigt und gelehrt wird. Sie sprachen ihren Glauben vor Vertretern des Reiches aus, die sich allesamt zum christlichen Glauben bekannten.

3. Heute sind wir aufgefordert, gerade Nicht-Christen Rechenschaft zu geben von dem Glauben, der unser Leben trägt. Das ist eine andere Situation. Was damals gemeinsame Voraussetzung war, ist heute dem Streit ausgesetzt: Der Glaube an Gott, der alles Leben schafft, erhält, heilt und richtet. Dennoch bleibt das Bekenntnis der Väter der Reformation auch für unseren Glauben und das Zeugnis unserer Kirchen richtungweisend. Es leitet uns an, konzentriert auf das zu hören, was für die Kirche Jesu Christi grundlegend ist: das Evangelium von Jesus Christus, der uns mit seinem Leben aus Schuld und Widerspruch gegen Gott befreit. Aus Gottes Gnade allein empfangen wir die Freiheit zum Leben. Das begründet unseren Auftrag und ermutigt zu dankbarem Bekenntnis.

Die Konzentration darauf haben wir umso nötiger, je mehr die Fragen und die Erwartungen an unseren Glauben und unser Zeugnis wachsen. Je komplizierter unser Leben und je vielschichtiger unsere Welt erfahrung wird, desto mehr brauchen wir die Wegweisung zu Jesus Christus. Er ist die Mitte der Schrift. Diese Wegweisung wollte das Bekenntnis vor 450 Jahren geben. Dazu will es auch heute helfen.

4. Die Mitte aber strahlt aus in alle Bereiche des Lebens. Die Konzentration auf die Verkündigung der Rechtfertigung des Sü-

ders hat weithin zu einer nur privaten Frömmigkeit geführt, die die Verantwortung für die Sorgen der Menschen und für die Welt, in der wir leben, oft vernachlässigt hat. Auch die Sorge um die weltweite Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi wurde dadurch nebensächlich. Wenn wir das Jubiläum feiern, gedenken wir auch unserer Irrwege und unserer Schuld.

Wie die Mitte des Evangeliums in alle Lebensbereiche ausstrahlt, darüber müssen wir uns gemeinsam verständigen in intensivem Glaubengespräch. Wir bitten die Gemeinden, das Jubiläumsjahr dazu zu nutzen. Ohne Kenntnis des Zeugnisses der Väter wird unser Suchen richtungslos und zerstreut.

5. Das Augsburger Bekenntnis wollte die Kirche nicht spalten, sondern ihrer Einheit dienen: Einheit in der Erneuerung von der Mitte des Evangeliums her!

Wir suchen heute eine verbindlichere Gemeinschaft unserer Kirchen. Das Augsburger Bekenntnis kann uns helfen, den Grund dieser Gemeinschaft in nichts anderem zu suchen als in Jesus Christus, der der eigentliche Grund des Glaubens ist. Nicht weniger, aber auch nicht mehr an Übereinstimmung ist zwischen unseren Kirchen erforderlich. Zugleich erinnert das Bekenntnis daran, daß wir mit der Gemeinschaft unserer Kirchen verpflichtet sind, die Einheit der ganzen Christenheit zu suchen in der Gewißheit, daß „wir alle unter einem Christus sind und streiten und Christus bekennen sollen.“ (Vorrede zum Augsburger Bekenntnis)

### II.

6. Wir freuen uns über das intensive ökumenische Gespräch, das seit einigen Jahren im Zusammenhang mit dem Augsburger Bekenntnis geführt wird. Das Augsburger Bekenntnis wollte der Einheit und Erneuerung der Kirche seiner Zeit dienen. Diese seine ursprüngliche Absicht ist in den letzten Jahren wieder neu verstanden worden. Dabei gingen wichtige Anstöße von römisch-katholischen Theologen, besonders im deutschsprachigen Raum, aus. Aber auch Vertreter anderer christlicher Traditionen beteiligen sich am gegenwärtigen Gespräch über das Augsburger Bekenntnis, von dem wir uns einen wesentlichen Beitrag zum umfassenderen Bemühen um engere Gemeinschaft der Kirche erhoffen.

Römisch-katholische und evangelisch-lutherische Theologen konnten gemeinsam erklären: „Was wir im Augsburger Bekenntnis an gemeinsamem Glauben wiedererkannt haben, kann dazu helfen, diesen Glauben auch in unserer Zeit gemeinsam neu zu bekennen. Das ist der Auftrag des erhöhten Herrn an unsere Kirchen, und das sind sie der Welt und den Menschen schuldig. Dies entspricht auch der Intention des Augsburger Bekenntnisses, das damals ja nicht nur kirchliche Einheit wahren, sondern zugleich die Wahrheit des Evangeliums in seiner Zeit und Welt bezeugen wollte“ (Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission von Lutherischen Weltbund und Einheitssekretariat der römisch-katholischen Kirche zum Augsburgischen Bekenntnis „Alle unter einem Christus“).

7. Das Augsburger Bekenntnis wollte als Zeugnis der Reformation der Erneuerung der Kirche dienen. Darum wird in den Artikeln 22 bis 28 Kritik an Mißständen in der damaligen Kirche geübt, die das eine Evangelium von Jesus Christus entstellten und verdunkelten. In diesen Artikeln liegen auch bislang nicht genügend beachtete Anfragen an unser eigenes kirchliches Denken und Handeln beschlossen, denen wir uns gerade heute stellen müssen. Daher dürfen wir die Frage nicht umgehen, wo und wie die Botschaft durch das Leben und die Ordnungen unserer Kirchen verdunkelt wird. Dazu sind wir umso mehr herausgefordert, als wir dankbar erkennen, daß der Ruf zur Erneuerung im Denken und Leben im Bereich der römisch-katholischen Kirche inzwischen vielfach aufgenommen worden ist (zum Beispiel Neubetonung des Vorranges des Evangeliums gegenüber menschlichen Werken, Reformen im Blick auf die Meßpraxis, das klösterliche Leben etc.).

Dennoch bleiben trennende Unterschiede zwischen unseren Kirchen bestehen, um deren Überwindung wir uns weiter bemühen müssen. Die Gespräche über die theologischen Voraussetzungen, die der Kritik der Reformatoren und ihrem Ruf nach Erneuerung zugrunde lagen, bestärken uns in der Hoffnung, daß sie den Kirchen dazu verhelfen werden, die Gemeinschaft weiter zu vertiefen.

8. Das Augsburger Bekenntnis enthält eine Reihe von Verurteilungen falscher Lehre. Indem es Verurteilungen übernimmt, die im Laufe der früheren Kirchengeschichte ausgesprochen wurden (gegen die Arianer, Donatisten etc.), betont es auch auf diese Weise die Kontinuität mit der alten Kirche. Die in diesem Bekenntnis ausgesprochenen Verwerfungen zeitgenössischer Widersprüche gegen das rechte Verständnis des Evangeliums (vor allem im Blick auf die sogenannten „Wiedertäufer“) können wir im zeitlichen Abstand heute differenzierter beurteilen, zumal die abgelehnten Positionen schon damals zu pauschal wiedergegeben wurden und auch von

politischen Motiven mitbestimmt waren. Wir sehen diese Verwerfungen nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen gerichtet, da ein Urteil über das Heil des Menschen allein Gott zusteht. Sofern sich in unserer Zeit Gemeinschaften mit jenen Gruppen in Kontinuität wissen, deren Auffassungen im Augsburger Bekenntnis verworfen wurden, sollte im theologischen Gespräch geprüft werden, ob die damals ausgesprochenen Verurteilungen die heute vertretene Lehre des Partners noch betreffen oder nicht, wie es in der Leuenberger Konkordie im Blick auf die reformatorischen Kirchen in Europa bereits geschehen ist. Wir sind zu einem solchen Gespräch bereit, zumal dieses an ein wachsendes Verständnis für einander und an neue Beziehungen und Kontakte anknüpfen kann.

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende

D. Schönherr

Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR

Natho

Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in der DDR

Dr. Rathke

### **Kirchengesetz über das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1980 in der Fassung vom 24. September 1979**

Nachstehend werden das Kirchengesetz und die Ordnung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 28. Februar/24. September 1979 bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Mai 1980

Leiter des Sekretariats  
Stolpe

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird als Werk der Kirchen anerkannt und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert.

#### **§ 2**

Die von den Vertretern der diakonischen Arbeit in den Kirchen, kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen innerhalb der DDR am 2. Juni 1969 beschlossene „Ordnung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird in der Fassung vom 10. Juni 1979 als Ordnung der diakonischen Arbeit in der DDR bestätigt.

#### **§ 3**

Vermögen, Rechte und Anwartschaften des Werkes gelten, unbeschadet der Rechtsform im einzelnen, als zweckgebundenes kirchliches Sondervermögen, das ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

#### **§ 4**

Im Rechtsverkehr wird das Werk durch den Leiter der Geschäftsstelle vertreten.

#### **§ 5**

Der Bund entsendet drei von der Synode zu wählende und einen von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu wählenden Vertreter in die Hauptversammlung. Der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen Gewählte ist zugleich Vertreter der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Hauptausschuß. Der Leiter des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an der Hauptversammlung, am Hauptausschuß und an der Geschäftsführerkonferenz teil.

#### **§ 6**

Der Bund schreibt für die Arbeit des Werkes jährlich eine gesamt-kirchliche Kollekte gemäß Art. 18 (4) seiner Ordnung aus.

Er gewährt ferner eine jährliche Zuwendung, deren Höhe jeweils im Haushaltsgesetz festgelegt wird und die zweckbestimmt ist für Aufwendungen des Werkes, für die Vergütung seiner Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

#### **§ 7**

Zuwendungen, die dem Werk aus Haushaltsmitteln vom Bund bewilligt werden, können durch das Haushaltsgesetz auf die Gliedkirchen umgelegt werden.

#### **§ 8**

Vor der Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle ist ein Einvernehmen mit der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen herzustellen.

#### **§ 9**

Anderungen der durch § 2 dieses Gesetzes bestätigten Ordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

#### **§ 10**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.  
Dessau, den 24. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR  
Wahrmann

### **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über den Abschluß der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 9. März 1980**

1. Die Konferenz nimmt die Erklärungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zum Abschluß der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene zur Kenntnis und erklärt ihrerseits auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 11./12. Januar 1980 ihre Zustimmung zum Abschluß der genannten Vereinbarung mit der Staatlichen Versicherung.

2. Die Konferenz beauftragt den Vorstand, nach Vorliegen der zustimmenden Erklärungen aller Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zum Abschluß der genannten Vereinbarung den endgültigen Vereinbarungstext und die Protokollnotizen im Zusammenwirken mit den Beauftragten der Gliedkirchen festzustellen.

3. Die Konferenz bevollmächtigt den Vorstand, nach der Feststellung der unter 2. genannten Texte den Auftrag zum Abschluß der Vereinbarung auf der Grundlage des Artikels 19 der Ordnung des Bundes für die in § 1 der Vereinbarung genannten Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüsse zu erteilen.

Bad Saarow, den 9. März 1980

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR  
Der Vorsitzende  
D. Schönherr

#### **Anlage**

### **Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980**

#### **I. Geltungsbereich**

##### **§ 1**

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für die

Evangelische Landeskirche Anhalt

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

Evangelische Landeskirche Greifswald

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

sowie für die Evangelische Kirche der Union, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen.

(2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für die in den im Abs. 1 genannten Kirchen auf Lebenszeit angestellten Pfarrer und anderen Mitarbeiter (nachstehend Mitarbeiter genannt), für die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 2 der Anordnung vom 18. Januar 1958 über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 8 S. 84) nicht zur Anwendung kommen.

**§ 2**

Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, die am 31. Dezember 1979 ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenversorgung gemäß den kirchenrechtlichen Regelungen beziehen, erhalten Rente nach dieser Vereinbarung, wenn die in dieser Vereinbarung geforderten Voraussetzungen vorliegen.

**II.****Umfang der Leistungen****§ 3**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden
  - a) Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten für das Bruttoeinkommen bis 600,— M monatlich,
  - b) Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten für das Bruttoeinkommen über 600,— M monatlich,
  - c) Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge zu Alters- und Invalidenrenten

gewährt. Voraussetzung ist, daß der Mitarbeiter bis zum Beginn des Rentenanspruchs eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ausgeübt hat oder der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente nach dieser Vereinbarung erfüllt hatte.

(2) Empfänger einer Rente nach dieser Vereinbarung erhalten Sachleistungen wie bei einer Krankheitskostenversicherung, soweit sie nicht als Empfänger einer Rente der Sozialversicherung bereits Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben.

(3) Leistungen nach dieser Vereinbarung werden gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

**Renten für das Bruttoeinkommen bis 600,— M monatlich****§ 4**

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge werden nach den Bestimmungen über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung<sup>1)</sup> gewährt, soweit nachstehend nicht anderes festgelegt ist.

<sup>1)</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBI. I Nr. 43 S. 401)

**§ 5**

Den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit werden Zeiten einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten gleichgestellt.

**§ 6**

Für Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung, die während der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt wurden, wird kein Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 der Rentenverordnung gewährt.

**§ 7**

Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 ist der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten das Bruttoeinkommen, höchstens 600,— M monatlich, zugrunde zu legen.

**§ 8**

(1) Besteht Anspruch auf mehrere Rente nach dieser Vereinbarung, gelten die Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Rente der Sozialversicherung.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden diese Rente auf die Rente nach dieser Vereinbarung angerechnet, mit Ausnahme des darin enthaltenen Steigerungsbetrages für Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung, die während der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt wurden.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Rente nach dieser Vereinbarung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle gezahlte Versorgung bzw. auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung übernommen wurde, wird die Rente nach dieser Vereinbarung in der Höhe gezahlt, daß der Gesamtbetrag beider Rente den

Bestimmungen der Rentenverordnung über den Anspruch auf mehrere Rente bzw. Rente und Versorgung entspricht.

**§ 9**

Für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1979 vor Beginn des Rentenanspruchs nach dieser Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, werden die Zeit ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 und kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten bei der Gewährung von Rente durch die Sozialversicherung den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

**Renten für das Bruttoeinkommen über 600,— M monatlich****§ 10**

Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung<sup>2)</sup> gewährt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

<sup>2)</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBI. I Nr. 35 S. 495)

**§ 11**

Als Zeitpunkt des Beginns der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gilt der Monat, in dem das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters nach dem 28. Februar 1971 erstmalig mehr als 600,— M betrug.

**§ 12**

Mitarbeitern, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahre (Frauen bzw. 50 Jahre (Männer) waren, wird eine zusätzliche Versicherungszeit nach den Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung angerechnet, soweit sie nicht bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehört und diese zusätzliche Versicherungszeit bei der Gewährung der Zusatzrente durch die Sozialversicherung angerechnet wurde.

**§ 13**

Als Einkommen im Sinne der Bestimmungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung gilt das Bruttoeinkommen.

**§ 14**

Für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1979 vor Beginn des Anspruchs auf Zusatzrente nach dieser Vereinbarung aus ihrer Tätigkeit ausscheiden, wird bei der Gewährung von Zusatzrenten durch die Sozialversicherung die Zeit der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2, von der an erstmalig nach dem 28. Februar 1971 ein Bruttoeinkommen über 600,— M monatlich erzielt wurde, als Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung berücksichtigt.

**III.****Allgemeine Bestimmungen****§ 15**

Die Erfassung der Beiträge, die Berechnung der Rente nach dieser Vereinbarung und die Zahlung der Rente erfolgt durch die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 16**

Als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung gelten

- a) das Grundgehalt,
- b) mit der kirchlichen Tätigkeit verbundene Zulagen,
- c) eine Mietpauschale in Höhe von 50,— M monatlich oder der Ortszuschlag (Wohnungsgeld).

**§ 17**

(1) Die Rentenleistungen nach dieser Vereinbarung sind vom Mitarbeiter bzw. von seinen Hinterbliebenen schriftlich zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Antragstellung durch die zuständige Kirche erfolgen.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche gemäß § 1 Abs. 1. Dem Antrag sind durch die zuständige Kirche folgende Angaben beizufügen:

- a) Kirchliche Ausbildungs- und Vorbereitungszeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eine Berufstätigkeit nicht zuließen und für die keine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand vom bis
- b) Tätigkeit als Mitarbeiter von bis
- c) Bruttoeinkommen bis 600,— M monatlich für jedes Kalenderjahr der Tätigkeit als Mitarbeiter innerhalb der letzten 20 Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs,

- d) Zeitpunkt (Monat und Jahr), zu dem das Bruttoeinkommen des Mitarbeiters nach dem 28. Februar 1971 erstmalig mehr als 600,- M monatlich betrug,  
 e) Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens über 600,- M monatlich von dem unter d) genannten Zeitpunkt bis einschließlich des Monats vor Beginn des Rentenanspruchs,  
 f) Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens über 600,- M monatlich bis höchstens 1200,- M monatlich im Zeitraum von der Vollen-  
 dung des 45. Lebensjahres (Frauen) bzw. 50. Lebensjahres (Männer) bis zum 28. Februar 1971. Gleichzeitig ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das Bruttoeinkommen in diesem Zeitraum 600,- überstieg.  
 (3) Besteht neben dem Rentenanspruch nach dieser Vereinbarung ein weiterer Anspruch auf Rente oder Versorgung, ist dem Antrag ebenfalls der Rentenbescheid der Sozialversicherung bzw. der Bescheid über die Zahlung einer Versorgung beizufügen.

#### § 18

(1) Über die Anträge auf Rentenleistungen entscheidet die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung sowie der zuständigen Kirche zu übermitteln.

(2) Gegen die Entscheidung kann vom Anspruchsberechtigten bzw. der zuständigen Kirche innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides bei der im § 22 genannten Kommission Einspruch eingelegt werden.

#### § 19

(1) Für den Beginn der Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie Zusatzalters- und Zusatzhinterbliebenenrenten finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Die Zahlung von Invaliden- und Zusatzinvalidenrenten beginnt bei Vorliegen von Invalidität mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Invalidität festgestellt wird, frühestens ab Beginn der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist von der zuständigen Kirche zu bestätigen.

#### § 20

Die Zahlung der Renten an die Mitarbeiter bzw. Hinterbliebenen erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über die zuständige Kirche.

#### § 21

(1) Für erforderliche ärztliche Begutachtungen, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Leistungen und die Zahlung während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug finden die Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung.

(2) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Mitarbeiter oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält der Mitarbeiter bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Vereinbarung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, über.

#### § 22

(1) Über Streitfälle, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet eine beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zu bildende gemeinsame Kommission.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

- a) einem vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu benennenden Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne als Vorsitzender der Kommission
  - b) drei vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission
  - c) zwei vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu benennenden Mitgliedern der Kommission.
- (3) Die Entscheidung der gemeinsamen Kommission ist endgültig.

#### IV.

#### Finanzierungsbestimmungen

#### § 23

Die Mittel für die Finanzierung der nach dieser Vereinbarung zu gewährenden Leistungen werden aufgebracht

- a) durch die Zahlung monatlicher Beiträge durch die zuständigen Kirchen,
- b) durch die Zahlung einer einmaligen Nachversicherungssumme durch die Kirche,

- c) durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in der erforderlichen Höhe.

#### § 24

(1) Der von den zuständigen Kirchen zu zahlende monatliche Beitrag beträgt für jeden Mitarbeiter

- a) 10 % seines Bruttoeinkommens bis zu 600,- M monatlich,
- b) 20 % seines 600,- M monatlich übersteigenden Bruttoeinkommens.

(2) Für Mitarbeiter, denen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung 25 Jahre Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung anerkannt werden, erfolgt ab Beginn des 26. Jahres eine Ermäßigung des von der Kirche zu zahlenden Beitrages für das 600,- M monatlich übersteigende Bruttoeinkommen auf 10 %. Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 werden dabei berücksichtigt.

(3) Die Beiträge sind von den zuständigen Kirchen zu dem für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termin an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zu zahlen.

(4) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Alters- oder Invalidenrente vorausgeht.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 25

Die Verfahrensweise zur Durchführung dieser Vereinbarung wird zwischen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, und dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

#### § 26

Anderungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigem Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform.

#### § 27

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.  
 Berlin, den 28. März 1980

Bund der Evangelischen Kirchen  
 in der Deutschen Demokratischen Republik

D. Schönher

Bischof

Vorsitzender der Konferenz  
 der Evangelischen Kirchenleitungen  
 Staatssekretariat für Arbeit und Löhne  
 Beyreuther

Staatssekretär

Stolpe

Leiter des Sekretariats

#### Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über die Aufgaben und Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für theologische Grundsatzfragen vom 10. Mai 1980 (gekürzt)

1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen beruft auf der Grundlage des Artikels 13 Abs. 3 der Ordnung des Bundes für die Zeit bis 31. Dezember 1981 die Kommission für theologische Grundsatzfragen. Die personelle und zeitliche Begrenzung erfolgt in der Erwartung weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

2. Die Konferenz nimmt die in dem Beschluß der Synode des Bundes vom 25. September 1979 genannte Aufgabenstellung (Vorlage 24, 1.2.) zustimmend zur Kenntnis:

Die Kommission steht für kurzfristig anfallende Beratungsaufgaben zur Verfügung. Sie soll zugleich in enger Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung die theologische Gesamtentwicklung im Bereich des Bundes beobachten mit dem Ziel, diejenigen Aufgaben zu erkunden, für die die Erarbeitung von Grundorientierungen durch befristete Gremien erforderlich wird.

3. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt vorbehaltlich weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zingst, den 10. Mai 1980  
 Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR  
 Der Vorsitzende  
 D. Schönher

## **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über die Aufgaben und Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für Ausbildung vom 10. Mai 1980 (gekürzt)**

1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen beruft auf der Grundlage des Artikels 13 Abs. 3 der Ordnung des Bundes mit Wirkung vom 1. September 1980 für die Dauer von 5 Jahren die Kommission für Ausbildung.

2. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen nennt auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 10. Mai 1975 folgende Aufgabenstellung der Kommission:

Die 3. Kommission für Ausbildung soll weiter an der Verwirklichung der Ausbildungskonzeption entsprechend den Beschlüssen der Bundessynode in Görlitz 1977 arbeiten und dabei besonders die Aufgaben und die Ausbildung von Gemeindetheologen und Gemeindefürsorgern bedenken.

3. Die Berufung der Mitglieder der Kommission für Ausbildung erfolgt vorbehaltlich weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zingst, den 10. Mai 1980

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende  
D. Schönherr

## **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen über die Aufgaben und Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für Kirchliche Jugendarbeit vom 10. Mai 1980 (gekürzt)**

1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen beruft auf der Grundlage des Artikels 13 Abs. 3 der Ordnung des Bundes mit Wirkung vom 1. September 1980 für die Dauer von 5 Jahren die Kommission für Kirchliche Jugendarbeit.

2. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen nimmt die sich aus dem Beschuß der Synode des Bundes vom 1. Oktober 1974 ergebende Aufgabenstellung der Kommission zustimmend zur Kenntnis. Aus diesen Beschlüssen ergeben sich folgende Aufgaben:

- Die Kommission hat die Aufgabe, die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und die Synode des Bundes auf dem Sachgebiet „Kirchliche Jugendarbeit“ zu beraten.
- Die Kommission hat die Aufgabe, Entwicklungen auf dem Sachgebiet „Kirchliche Jugendarbeit“ in den Gliedkirchen des Bundes und im Bereich der Jugendarbeit in der DDR zu beobachten, auszuwerten und entsprechende Konsequenzen für die Arbeit in den Gliedkirchen zu entwickeln.
- Die Kommission hat die Aufgabe, die Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Gliederungen zu betreiben.
- Die Kommission hat die Aufgabe, auf Grund von Studienergebnissen inhaltliche und methodische Anregungen für die kirchliche Jugendarbeit zu veranlassen.
- Die Kommission hat die Aufgabe, Richtlinien und Hilfen für die Ausbildung (Ausbildungsstätten) und Weiterbildung von Mitarbeitern für die kirchliche Jugendarbeit zu erarbeiten.
- Die Kommission hat die Aufgabe, Kontakte und Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit anderer Kirchen, auch im ökumenischen Bereich zu fördern.
- Die Kommission hat die Aufgabe, theologisch pädagogische Grundfragen der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Konfirmanden und der Kommission Zeugnis und Gestalt der Gemeinde zu beraten und sachdienliche Anregungen zu erarbeiten.
- Die Kommission hat die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der zentralen Arbeitszweige der Kirchlichen Jugendarbeit:
  - Arbeit auf dem Lande
  - Mittelstelle für Werk und Feier
  - Ökumenischer Jugenddienst
  - Schülerarbeit in der DDR
- Die Kommission hat die Aufgabe der Verwaltung zweckbestimmter Treuhandmittel.

3. Festlegung für die Arbeitsweise der Kommission:

- Die Kommission tritt in der Regel dreimal jährlich zu eintägiger Sitzung und zu einer dreitägigen Klausurtagung zusammen.
- Nach Möglichkeit sollte die Kommission einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung mit der Kommission Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden durchführen. Die Kommission Kirch-

liche Jugendarbeit wird außerdem beauftragt, Kontakt zu anderen Kommissionen und Ausschüssen, insbesondere zur Kommission Zeugnis und Gestalt der Gemeinde wahrzunehmen.

- Für die Beratung und Bearbeitung spezieller Probleme werden Untergruppen und ad-hoc-Gruppen eingesetzt.
- Einzelne Mitglieder der Kommission werden beauftragt, Kontakte zu den unterschiedlichen Gruppierungen der Jugendarbeit als Beobachter und Berater wahrzunehmen.

4. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt vorbehaltlich weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zingst, den 10. Mai 1980

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende  
D. Schönherr

## **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für Zeugnis und Gestalt der Gemeinde vom 9. Mai 1980 (gekürzt)**

Die Konferenz hat beschlossen:

1. Die Konferenz beruft auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 3 der Ordnung des Bundes für die Dauer von fünf Jahren die Kommission für Zeugnis und Gestalt der Gemeinde.

2. Die Konferenz nimmt die im Beschuß der Bundessynode vom 25. September 1979 genannte Aufgabenstellung der Kommission zustimmend zur Kenntnis:

Die Kommission befaßt sich mit Fragen von Zeugnis und Gestalt der Gemeinde im ökumenischen Kontext. Sie hilft der heutigen Gemeinde, Herausforderungen zu erkennen und zukunftsorientiert zu arbeiten. Dabei sind besonders folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Koordinierung von Aktivitäten auf dem Gebiet des Gemeindeaufbaus
- Zurüstung erwachsener Gemeindeglieder
- Versammlungen der Gemeinde
- Strukturveränderungen und ihre Konsequenzen

Im Vollzug der Arbeit setzt die Kommission selbst die Prioritäten, sie macht Vorschläge für die Erarbeitung von Grundorientierungen.

Diese Aufgaben nimmt sie wahr

- im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen
- durch Erfahrungsaustausch
- durch Beobachtung und Reflexion von Gemeindearbeit
- indem sie Defizite aufspürt
- indem sie vorhandene Ansätze auf Übertragbarkeit prüft und zur Übertragung verhilft
- indem sie Modelle entwickelt.

3. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt vorbehaltlich weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zingst, den 9. Mai 1980

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende  
D. Schönherr

## **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über Aufgaben, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung der Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden vom 9. Mai 1980 (gekürzt)**

Die Konferenz hat beschlossen:

1. Die Konferenz beruft auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 3 der Ordnung des Bundes für die Dauer von fünf Jahren die Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden.

2. Die Konferenz nimmt den Beschuß der Bundessynode vom 25. September 1979 zur Aufgabenstellung der Kommission, die 1982 erfolgen soll, zur Kenntnis. Die Konferenz bittet die Kommission, bis Anfang 1982 Vorschläge für die Aufgabenstellung zu entwickeln.

Bis zur Neubestimmung der Aufgabenstellung 1982 gilt für die Arbeitsweise der Kommission folgende Modifikation des Beschlusses der Konferenz vom 8. März 1975:

1. Die Kommission und die Konferenz der kirchlichen Erziehungsreferenten tagen in zeitlicher Nähe zu einander, so daß die Erziehungsreferenten an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen können.

2. Während sich die Kommission stärker mit inhaltlichen Fragen der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Konfirmanden und mit Projekten befaßt, nehmen die Erziehungsreferenten Abstimmungen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Kinder- und Konfirmandenarbeit in den Gliedkirchen erforderlich sind, vor, und treffen in Kontaktnahme mit der Kommission Verabredungen zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Aufgaben.
3. Vorschläge für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Konfirmanden werden den Gliedkirchen unmittelbar unterbreitet.
4. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt vorbehaltlich weiterer Schritte zur Zusammenführung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Zingst, den 9. Mai 1980

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR  
Der Vorsitzende  
D. Schönherr

### **Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über den Auftrag und die Zusammensetzung der Ausschüsse vom 8. März 1980 (gekürzt)**

Im Blick auf die angestrebte Zusammenführung der Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene und in Aufnahme der Anregungen im Bericht des Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen an die Bessynode (3. Tagung der 3. Synode, Vorlage 5, Ziff. 5.7.) beschließt die Konferenz:

1. Der Auftrag und die gegenwärtige Zusammensetzung für – den Ausschuß „Kirche und Gesellschaft“ (s. Beschuß der Konferenz vom 8. März 1975)
  - den Ausschuß für kirchliche Informationsarbeit und seine Facharbeitskreise (s. Beschuß der Konferenz vom 8. März 1975)
  - den Ausschuß für Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen (Rechtsausschuß) (s. Beschuß der Konferenz vom 8. März 1975)
  - den Ausschuß für Finanzen und Vermögen (Finanzausschuß) (s. Beschuß der Konferenz vom 11. Januar 1975)
- werden bestätigt und bis zum 31. August 1982 verlängert.

2. Die Konferenz beauftragt die Ausschüsse, auf enge Zusammenarbeit mit parallelen Beratungsgremien der EKU und der VELK zu achten und sich für Veränderungen des Auftrages und der Zusammensetzung, die sich aus der Zusammenführung der gesamtkirchlichen Arbeit ergeben können, offenzuhalten.

3. Die Konferenz hat den Rat der EKU – Bereich DDR – und die Kirchenleitung der VELK/DDR gebeten, gemeinsam die Möglichkeiten für die Zusammenführung der parallelen Beratungsgremien der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu prüfen. Sie erklärt sich bereit, Auftragsverabredungen, die der Zusammenführung der Beratungsgremien dienen, zu treffen.

Bad Saarow, den 8. März 1980  
Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR  
Der Vorsitzende  
D. Schönherr

## **II. Aus den Gliedkirchen**

### **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

#### **Kirchengesetz zur Neufassung des ersten bis vierten Teils der Grundordnung vom 20. November 1978**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage der Entschließung „Zur Selbständigkeit bei der Änderung der Grundordnung“ vom 10. März 1970 (Rdschr. Nr. 3/1970 S. 17) und unter Beachtung von Artikel 131 Absatz 3 der Grundordnung beschlossen:

##### **§ 1**

An die Stelle der Artikel 1 bis 154 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 (KABl. 1949 Nr. 2, Anlage) treten die Artikel 1 bis 96 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

##### **§ 2**

(1) Die geltenden Rechtsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem Inhalt der neuen Artikel 1 bis 96 ausdrücklich widersprechen.

(2) Soweit in fortgeltendem Recht auf Artikel der Grundordnung verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen der neuen Artikel 1 bis 96 an ihre Stelle.

(3) Das Konsistorium wird ermächtigt, Rechtsbestimmungen, in denen Verweisungen auf bisherige Artikel der Grundordnung zur Anpassung an den neuen Wortlaut der Artikel 1 bis 96 durch Verweisungen auf die neuen Artikel zu ersetzen sind, in der neuen Fassung bekanntzugeben.

##### **§ 3**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Sein Geltungsbereich umfaßt die in der DDR und ihrer Hauptstadt Berlin gelegenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(3) Die nach bisherigem Recht gebildeten Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleiben für die Dauer ihrer Amtsperiode im Amt. Auf Änderungen in der Zusammensetzung während der Amtsperiode ist der neue Wortlaut der Artikel 1 bis 96 anzuwenden.

(4) Laufende Verfahren zur Berufung von Superintendenten werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

(5) Nach dem Kirchengesetz zur Erprobung neuer Leitungsformen im Kirchenkreis laufende Erprobungen können im Rahmen des Artikels 55 Absatz 3 für die Dauer der laufenden Amtsperiode einer Kreissynode ohne neuen Antrag weitergeführt werden.

Becker  
Präses

### **Anlage**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1**

(1) Die Kirche lebt von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus, alle Tage bei ihr zu sein. Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, gestaltet sie ihr Leben.

(2) Allein an diesen Auftrag gebunden urteilt die Kirche frei über ihre Lehre und bestimmt selbständig ihre Ordnung. In dieser Bindung und Freiheit erfüllt sie ihre Aufgaben, überträgt sie ihre Dienste und gestaltet sie ihre Einrichtungen.

(3) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg leitet sich selbst im Rahmen übergreifender kirchlicher Ordnung.

(4) Die Ordnungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(5) Die Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil; das gleiche gilt für ihre rechtsfähigen Einrichtungen.

##### **Artikel 2**

(1) Jedes kirchliche Gremium empfängt seine Vollmacht im Hören auf Gottes Wort. Andacht oder Gebet sind unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefaßt.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind kirchliche Gremien beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

##### **Artikel 3**

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(2) Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiter und die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. Diese Pflicht besteht auch, wenn das Dienstverhältnis oder die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen. Von ihr kann nur der Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium befreien.

##### **Teil I: Die Kirche am Ort**

##### **Abschnitt 1: Aufgaben und Bestand**

##### **Artikel 4**

(1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in einem überschaubaren Bereich allen Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Das geschieht in vielfältiger Weise wie im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, durch Verkündigung aller Art, Diakonie, Information und Unterweisung, Seelsorge, Zurüstung und gemeinsames Leben.

(2) Ihr Auftrag veranlaßt sie, Beziehungen zu Gemeinden anderer Konfessionen am Ort aufzunehmen. Auch Beziehungen zu anderen Gemeinden der Ökumene entsprechen ihrem Auftrag. Sie fördert erreichte Gemeinschaft durch Gebet und Gespräch, in Besuchen, gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen.

(3) Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Christuszeugnis gemäß den Nächsten dienen.

#### Artikel 5

(1) In Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Aufgaben, die eine Kirchengemeinde nicht allein bewältigen kann, nimmt sie in gemeinsamer Verantwortung mit anderen Kirchengemeinden wahr.

(2) Die Kirchengemeinde ist eingegliedert in den Kirchenkreis und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie beteiligt sich an der Lösung übergemeindlicher Aufgaben, vermittelt ihre Erfahrungen anderen Gemeinden, macht deren Erfahrungen für sich fruchtbar und hilft, Nöte in anderen Gemeinden zu beheben.

(3) Mit diakonischen Einrichtungen in ihrem Umkreisarbeitet die Kirchengemeinde zusammen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Liegen solche Einrichtungen in ihrem Bereich, ist anzustreben, daß jede Seite in Gremien der anderen mitwirkt.

(4) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, daß die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden. Entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.

(5) Die Kirchengemeinde trägt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienste, soweit keine anderen Vorschriften bestehen.

(6) Die nötigen Gebäude, Gelder und anderen Mittel stellt die Kirchengemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten bereit. Sie nimmt am innerkirchlichen Finanzausgleich teil.

#### Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinden sind Wohnsitz-, Personal- oder Anstaltsgemeinden.

(2) Personal- und Anstaltsgemeinden können in besonderen Rechtsformen bestehen. Die dafür erforderlichen Bestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte, wenn kein Beteiligter widerspricht, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

#### Artikel 7

(1) Die Gliedschaft in einer Kirchengemeinde gründet sich auf die Taufe.

(2) Zur Wohnsitzgemeinde gehören alle evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben. In besonderen Fällen ist die Gliedschaft in einer anderen als der zuständigen Wohnsitzgemeinde möglich, wenn die Gemeindekirchenräte beider Kirchengemeinden zustimmen. Versagt der Gemeindekirchenrat der zuständigen Wohnsitzgemeinde die Zustimmung, kann der Kreiskirchenrat angerufen werden. In allen anderen Fällen entscheidet das Konsistorium. Näheres bestimmt die Kirchenleitung.

(3) Zuziehende evangelische Christen werden Glieder ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie dem Gemeindekirchenrat nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug ausdrücklich mitteilen, daß sie sich einer anderen Gemeinde angeschlossen haben. Über die Zulassung des Anchlusses trifft die Kirchenleitung nähere Bestimmungen.

(4) Zu einer Personal- oder Anstaltsgemeinde gehören alle evangelischen Christen, die auf ihren Antrag durch Beschuß des jeweiligen Leitungsgangs in sie aufgenommen werden, sofern sich aus der Funktion der Gemeinde oder den für einzelne Gemeinden bestehenden besonderen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Zugehörigkeit zu einer Studentengemeinde wird von der Kirchenleitung besonders geregelt.

(5) Evangelische Christen reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Gemeinde anschließen.

(6) Evangelische Christen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle, die einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehören oder aus einer anderen evangelischen Kirche oder Gemeinde zugezogen sind, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen.

#### Artikel 8

(1) Wer nicht Glied einer Kirchengemeinde ist, kann dies nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens werden. Der Aufnahmbeschuß des Gemeindekirchenrates wird für ungekauft wirksam durch die Heilige Taufe, für Wiedereintretende

oder aus einer anderen christlichen Kirche Übertretende durch Teilnahme am Heiligen Abendmahl.

(2) Wer nicht Glied einer Kirchengemeinde ist, kann sich am kirchlichen Leben beteiligen und im Rahmen der Ordnung des kirchlichen Lebens kirchlichen Dienst in Anspruch nehmen.

(3) Wer aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

#### Abschnitt 2: Die Gemeindeglieder und die Dienste in der Gemeinde

##### Artikel 9

(1) Alle Gemeindeglieder sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein und durch ihr Leben Gottes Wahrheit zu bezeugen. Dazu werden sie bevollmächtigt und ermutigt im Hören auf Gottes Wort und in der Gemeinschaft mit ihrem Herrn und untereinander, die sie im Heiligen Abendmahl erfahren. Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.

(2) Sie sind berufen, nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte Dienste in der Gemeinde zu übernehmen und sich dafür von der Gemeinde zurüsten zu lassen.

##### Artikel 10

(1) Die Gemeindeglieder haben an der Leitung der Gemeinde teil, indem sie an der Urteilsbildung über die rechte Lehre mitwirken, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeindekirchenrat wahrnehmen, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Arbeit des Gemeindekirchenrates kritisch begleiten.

(2) Durch ihre Abgaben und Opfer unterstützen sie den Dienst der Kirche und tragen deren Lasten mit.

(3) Das Nähere über Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeglieder bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

##### Artikel 11

(1) Das Bemühen, das Evangelium umfassend auszurichten, bestimmt die Gestalt der Dienste in der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeglieder nehmen verantwortlich Dienste der Gemeinde wahr, indem sie in Gesprächen am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft das Evangelium bezeugen, ihre Kinder christlich erziehen und den Nächsten helfen.

(3) Bestimmte Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen. Im Bereich der Jugend- und Familienarbeit, der Kirchenmusik, der Diakonie und auf anderen Gebieten tragen Gemeindeglieder zum Aufbau der Gemeinde bei. Als Älteste, Lektoren, Rendanten, Kirchensleuererheber und Kirchendiener arbeiten sie in der Gemeinde mit. Die Gemeinde fördert solche Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(4) Haupt- und nebenberuflich werden Dienste wahrgenommen, die festere Gestalt gewonnen haben: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der Verwaltung.

##### Artikel 12

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehört vor allem, den Gottesdienst zu leiten, für den rechten Vollzug von Taufe und Heiligem Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Zu diesem Dienst gehört auch, die Gemeinde an ihre Verpflichtung zu erinnern, Verkündigung und Lehre immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

(3) Zu diesem Dienst gehört ferner die Sorge dafür, daß die ganze Gemeinde mit dem Worte Gottes angeredet und die Einheit der Gemeinde gewahrt wird.

(4) Durch diesen Dienst wird die Gemeinde unbeschadet der besonderen Verantwortung des Gemeindekirchenrats nach Artikel 17 geleitet.

##### Artikel 13

(1) Zum Dienst der Kirche an Kindern und Jugendlichen gehört vor allem, Vorschulkinder in Kindertagesstätten und anderen Arbeitsformen Gottes Liebe erfahren und Gemeinde erleben zu lassen. Schulkinder besonders in Christenlehre und Konfirmandenunterricht mit dem biblischen Zeugnis und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und Jugendliche in der Jungen Gemeinde partnerschaftlich und seelsorgerlich zu begleiten.

(2) Zu diesem Dienst gehören auch der Kindergottesdienst sowie Rüstzeiten, bei denen Kinder und Jugendliche christliche Gemeinschaft erleben, und das Gespräch mit den Eltern, denen die Gemeinde Hilfen zur christlichen Erziehung anbietet.

##### Artikel 14

Zum kirchenmusikalischen Dienst gehört vor allem, den Gemeindegesang zu fördern, der Chor zu leiten, zu musizieren, den

Gottesdienst und andere Zusammenkünfte der Gemeinde mitzugesten und besondere Kirchenmusiken aufzuführen. Durch Wecken und Fördern musischer Gaben der Gemeindeglieder sollen viele Menschen Freude und Zugang zum Evangelium finden.

#### Artikel 15

Zum diakonischen Auftrag gehört vor allem, Menschen aller Altersgruppen zu dienen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört, sozial gefährdet oder in anderer Weise hilfsbedürftig sind, deren Angehörige zu beraten und mit fürsorgerisch-seelsorgerlicher Hilfe zu begleiten sowie Gemeindeglieder zu solchem Dienst anzuleiten. Durch diesen Dienst sollen viele Menschen den Zuspruch des Evangeliums erfahren.

#### Artikel 16

Zum Verwaltungsdienst in der Kirchengemeinde gehören vor allem der Küster- und Kirchendienst, das Archiv- und Kirchenbuchwesen, die Bau-, Grundstücks- und Finanzverwaltung sowie die zur Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke erforderlichen Dienste.

### Abschnitt 3: Die Leitung in der Gemeinde

#### a) Der Gemeindekirchenrat

##### Artikel 17

(1) Der Gemeindekirchenrat nimmt die Verantwortung der Kirchengemeinde für die rechte Verkündigung des Evangeliums wahr. In dieser Verantwortung leitet er die Kirchengemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages zur Leitung durch das Wort, den der Mitarbeiter im Verkündigungsdiensst nach Artikel 12 Absatz 4 wahnimmt.

(2) Er berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(3) Er ist dafür verantwortlich, daß die Kirchengemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 5 ergeben.

(4) Im einzelnen gehört zu den Aufgaben des Gemeindekirchenrates:

1. das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinden und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise zu ermöglichen und zu fördern;
2. den Dienst an Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisung zu gewährleisten;
3. missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit zu fördern und den Dienst der kirchlichen Werke in die Gemeindearbeit einzubeziehen;
4. Gemeindeglieder für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, zu zurüsten und zu beauftragen;
5. im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts Mitarbeiter anzustellen oder bei ihrer Anstellung mitzuwirken;
6. die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechte Bestimmungen anders geregelt ist;
7. sich von den Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten zu lassen;
8. für ein gedeihliches Zusammenwirken der Mitarbeiter untereinander und mit den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern zu sorgen;
9. gemeinsam mit ihnen den Besuchsdienst in der Gemeinde durchzuführen;
10. in den durch die Ordnung des kirchlichen Lebens vorgesehenen Fällen über Fragen der seelsorgerlichen Begleitung einzelner Gemeindeglieder zu beraten;
11. Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen und über die Nutzung gemeindlicher Räume zu entscheiden;
12. das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen sowie im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen über Kollekten, Opfer und Umlagen zu beschließen;
13. die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

##### Artikel 18

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:

- a) die nach Artikel 17 gewählten Ältesten,
- b) die nach Artikel 28 berufenen Ältesten,
- c) die in einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde fest angestellten oder mit der Verwaltung einer solchen Stelle vorübergehend beauftragten Mitarbeiter, sofern nicht Absatz 3 Anwendung findet.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, daß bei Verhindern eines oder mehrerer Ältester die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als Stellvertreter tätig werden. Der Beschuß gilt bis zur Neubildung des Gemeindekirchenrates. In diesem Fall sind die Stellvertreter gemäß Artikel 29 einzuführen und zu allen Sitzungen einzuladen.

(3) Für eine Kirchengemeinde, die nicht Dienstsitz eines Pfarrers ist, kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat bestimmen, daß anstelle eines Pfarrers ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdiensst dem Gemeindekirchenrat angehört. Das ist auch für die Dauer einer Pfarrvakanz möglich.

(4) Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigtauftrag wahrnehmen, und Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Gemeindekirchenrats mit beratender Stimme teil.

##### Artikel 19

(1) Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; einer der beiden muß ein Ältester sein, der andere ein Pfarrer oder ein nach Artikel 18 Absatz 3 berufener Mitarbeiter.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende aus seinem Amt aus, so wählt der Gemeindekirchenrat unverzüglich einen Nachfolger. Für Gemeinden mit nur einem Pfarrer oder einem nach Artikel 18 Absatz 3 berufenen Mitarbeiter, der aus dem Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausscheidet, trifft der Kreiskirchenrat eine Regelung.

(3) Rücktritt vom Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz ist zulässig; für Pfarrer oder Mitarbeiter nach Artikel 18 Absatz 3 gilt dies nur, wenn ein anderer gewählt werden kann.

(4) Scheitert die Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, trifft der Kreiskirchenrat eine Regelung.

##### Artikel 20

Für die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates gilt über Artikel 2 und 3 hinaus folgendes:

1. Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Kreiskirchenrat, das Konsistorium oder die Kirchenleitung es wünschen.
2. Der Gemeindekirchenrat entscheidet durch Beschuß. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, so findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Wer am Gegenstand der Beschußfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrats bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Verhandlungen sind vertraulich, sofern der Gemeindekirchenrat für den Einzelfall nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
5. Der Bischof, der Generalsuperintendent und der Superintendent sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung, des Konsistoriums und des Kreiskirchenrates können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.
6. Die Beschlüsse sind in einem Verhandlungsbuch aufzuteilen. Die Niederschrift ist vorzulesen und, nachdem sie genehmigt ist, vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.
7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritt des Gemeindekirchenrats einzuweilen das Erforderliche zu veranlassen. Beschlüsse, die unter Artikel 74 oder 78 Absatz 2 fallen, darf er nicht ausführen; er hat sie unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Konsistorium vorzulegen.

8. Der Gemeindekirchenrat kann die in Ziffer 7 genannten Aufgaben teilweise dem stellvertretenden Vorsitzenden, einzelne Aufgabenbereiche auch anderen Mitgliedern übertragen.

#### Artikel 21

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Arbeitsgebiete oder Einrichtungen Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. In ihnen sollen neben anderen geeigneten Gemeindegliedern auch Ersatzälteste, Mitarbeiter und Mitglieder des Gemeindebeirates vertreten sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats können an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind dem Gemeindekirchenrat verantwortlich und berichtspflichtig. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen.

#### Artikel 22

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat seine Pflichten beharrlich so verletzt, daß das Gemeindeleben dauernd Schaden leidet, kann die Kirchenleitung ihn auf Antrag des Kreiskirchenrats oder nach dessen Anhörung auflösen. Damit enden die Ämter der Ältesten.

(2) Bis zur Bestellung neuer Ältester hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindekirchenrats einem oder mehreren Bevollmächtigten oder dem Gemeindekirchenrat einer anderen Gemeinde zur Wahrnehmung zu übertragen.

(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn ein Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist. Das gleiche gilt für neu gebildete Gemeinden.

#### b) Der Gemeindebeirat und die Gemeindeversammlung

##### Artikel 23

(1) Der Gemeindekirchenrat soll einen Beirat bilden. Er beruft in ihn geeignete Gemeindeglieder aus den in der Gemeinde vorhandenen Diensten.

(2) Der Gemeindekirchenrat stellt die Zusammensetzung des Beirates in der Regel jährlich, mindestens jedoch nach jeder Gemeindekirchenratswahl fest. Über Einsprüche gegen seine Zusammensetzung entscheidet der Kreiskirchenrat.

##### Artikel 24

(1) Der Beirat soll mehrmals im Jahr zusammen mit dem Gemeindekirchenrat tagen. Er wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates einberufen.

(2) Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Gemeindekirchenrates unterrichten den Beirat über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der gesamten Kirche. Sie geben Kenntnis von Arbeitsvorhaben und Beschlüssen des Gemeindekirchenrates, soweit Artikel 20 Ziffer 4 das zuläßt.

(3) Der Gemeindekirchenrat beteiligt die Mitglieder des Beirates an der Ausführung seiner Beschlüsse. Er soll den Beirat vor wichtigen Entscheidungen hören. Er muß ihn vor der Wahl und der Berufung von Ältesten sowie vor der Bestellung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst hören.

##### Artikel 25

(1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr tagen. Sie wird durch den Gemeindekirchenrat einberufen und geleitet. Auf ihr berichtet er über seine Arbeit. Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

(2) Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeindekirchenrat und den Mitarbeitern Empfehlungen geben. Beanstandungen und Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens haben sie nachzugehen.

#### Abschnitt 4: Die Ämter in der Gemeinde

##### a) Die Ältesten

###### Artikel 26

(1) Als Mitglieder des Gemeindekirchenrats nehmen die Ältesten gemeinsam mit den Pfarrern und den anderen dazu berufenen Mitarbeitern im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche den Leitungsdienst in der Kirchengemeinde wahr. Sie alle bilden eine Gemeinschaft unter dem Wort und haben einen seelsorgerlichen Dienst aneinander.

(2) Zu Ältesten sind bewährte Gemeindeglieder zu bestellen, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Anzahl aller hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter eines Gemeindekirchenrats einschließlich der Pfarrer muß kleiner

sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Hauptberufliche Mitarbeiter der gemeindlichen Verwaltung dürfen nur mit Genehmigung des Kreiskirchenrates zu Ältesten vorgeschlagen werden.

(4) Gemeindeglieder, die über 70 Jahre alt sind, können nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kreiskirchenrates zu Ältesten vorgeschlagen werden. Bewährte Älteste können auch weiterhin als Ehrenälteste berufen werden und gehören dem Gemeindekirchenrat mit beratender Stimme an.

###### Artikel 27

(1) Die Ältesten werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt, soweit sie nicht nach Artikel 28 berufen werden. Dabei ist alle drei Jahre die Hälfte der Ältesten neu zu bestimmen. Wahlberechtigt sind alle zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) In kleinen Gemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats alle Ältesten in sechsjährigem Wahlturnus bestellt werden.

(3) Die Wahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf Älteste bestellt werden, dazu eine angemessene Zahl von Ersatzältesten. Die Bestellung der Ersatzältesten erfolgt für drei Jahre, im Fall des Absatz 2 für sechs Jahre.

(4) Einzelheiten der Ältestenwahl regelt eine Wahlordnung.

###### Artikel 28

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zusätzlich Gemeindeglieder als Älteste berufen, wenn er dadurch bestimmte Aufgaben besser erfüllen kann. Die Berufung gilt bis zur Einführung der durch die nächste Wahl bestellten Ältesten.

(2) In Gemeindekirchenräte mit mehr als sieben Mitgliedern können zwei Älteste zusätzlich berufen werden, in kleinere Gemeindekirchenräte ein Ältester.

(3) Der Berufung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeindekirchenrats zustimmen. Der Gemeindekirchenrat soll zuvor den Gemeindebeirat hören.

###### Artikel 29

(1) Die Ältesten und im Fall des Artikels 18 Absatz 2 die Stellvertreter werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Der Einführende spricht zu ihnen:

„Ihr seid dazu bestellt, Älteste in dieser Gemeinde zu sein. Ihr sollt Euren Dienst nach dem Maßstab der Heiligen Schrift im Rahmen der Bekenntnisse und Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen.“

Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen und darum darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugeht und einer dem anderen mit seinen Gaben dient?“

Sie antworten einzeln unter Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben.

(2) Sie bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolger. Werden sie wieder bestellt, so werden sie unter Hinweis auf das früher gegebene Versprechen durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

(3) Ein Ältester, der seine Pflicht beharrlich versäumt oder der Gemeinde trotz Ermahnung wiederholt Ärgernis gibt, kann durch den Kreiskirchenrat aus dem Ältestenamt entlassen werden. Der Kreiskirchenrat hört zuvor den Gemeindekirchenrat und den Ältesten; er soll auch den Beirat hören. Gegen den Beschuß des Kreiskirchenrates ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kirchengericht zulässig.

##### b) Andere ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder

###### Artikel 30

(1) Der Gemeindekirchenrat kann geeignete Gemeindeglieder mit der Durchführung des Kindergottesdienstes oder der selbständigen Leitung einer Gemeindeguppe wie Jugend- oder Familienkreis, Frauen- oder Männerkreis, Dienst- oder Seminargruppe, Kirchen- oder Posaunenchor betrauen. Er unterstützt ihre Arbeit und läßt sich regelmäßig darüber berichten.

(2) Ordnungen für solche Dienste kann die Kirchenleitung erlassen. Sie können auch von kirchlichen Werken erlassen werden; in diesem Fall bedürfen sie der Genehmigung der Kirchenleitung.

###### Artikel 31

(1) Der Kreiskirchenrat kann geeignete Gemeindeglieder als Lektoren mit Verkündigungsaufgaben betrauen. Er ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung in einer Lektorenordnung.

(2) Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung kann geeigneten Gemeindegliedern auf Antrag des Gemeindekirchenrats oder des Kreiskirchenrats durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt eine entsprechende Ausbildung in der Regel durch Fernunterricht oder Kurse voraus.

(3) Die Form der Beauftragung und Einführung für diese Dienste regelt die Kirchenleitung.

### c) Die Mitarbeiter

#### Artikel 32

(1) Der Auftrag der Kirche führt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu Gemeinschaft, brüderlichem Einsatz von Gaben und Kräften und seelsorgerlichem Dienst aneinander. Sie tragen gemeinsam Sorge für die Erfüllung der ihnen übertragenen Dienste und sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

(2) Die Mitarbeiter sollen sich bewußt sein, daß sie mit ihrer Arbeit wie mit ihrer Lebensführung Zeugen Jesu Christi sind.

(3) Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr.

(4) Sie kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen.

(5) Sie haben Anrecht auf Schutz und Fürsorge durch die Kirche.

(6) Sie haben das Recht, dienstliche und persönliche Angelegenheiten dem Gemeindekirchenrat vorzutragen. Das Beschwerderecht bleibt unberührt.

(7) Sie werden nach den dafür bestehenden Bestimmungen ausgebildet und nehmen regelmäßig an Weiterbildungen teil.

Die Ausbildung des Pfarrers, des Diakons und des Kirchenmusikers sowie das Pfarrerdienstrecht werden durch Kirchengesetz geordnet. In allen anderen Fällen kann die Kirchenleitung Ausbildung und Dienst der Mitarbeiter durch Ordnungen regeln, sofern nicht die Synode eine Regelung durch Kirchengesetz beschließt.

(8) Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung sind alle, die beruflich Dienste in der Kirche wahrnehmen.

#### Artikel 33

(1) Die Mitarbeiterstellen werden im Rahmen eines kreiskirchlichen Stellenplanes errichtet. Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte, des Kreiskirchenrates und des Generalsuperintendenten, wenn diese einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. Das Nähere über die Stellenplanung wird unter Beachtung des Artikel 5 Absatz 4 kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Besetzung der Mitarbeiterstellen erfolgt nach den für die einzelnen Dienste bestehenden Ordnungen. Die Besetzung der Pfarr- und Kirchenmusikerstellen wird durch Kirchengesetze geregelt. Für das Pfarrstellenbesetzungsrecht gilt der Grundsatz, daß die Pfarrstellen in der Gemeinde abwechselnd durch den Gemeindekirchenrat und das Konsistorium unter jeweiliger Beteiligung des anderen besetzt werden. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht regelt ferner die Mitwirkung des Kirchenkreises und für den Konfliktfall die Befugnisse der Kirchenleitung.

#### Artikel 34

(1) Zu den Mitarbeitern im Verkündigungsdiensst gehören alle, die einen in den Artikeln 12 bis 15 beschriebenen Dienst wahrnehmen.

(2) Die Übertragung eines hauptberuflichen Verkündigungsdienstes stellt den Mitarbeiter in eine gesamtkirchliche Verantwortung und setzt in der Regel die Ordination oder Einsegnung voraus. Die Einführung in den Dienst erfolgt in einem Gottesdienst.

(3) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdiensst beteiligen sich am Besuchsdienst der Gemeinde.

(4) Sie arbeiten in den im Kirchenkreis für sie bestehenden Kontinenten mit.

(5) Der Gemeindekirchenrat kann die Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Verkündigungsdiensst durch Dienstordnungen regeln. Sie sind Kreiskirchenrat und Konsistorium vorzulegen. Besteht keine Dienstordnungen, so regeln die Mitarbeiter die Aufgabenverteilung unter Beachtung des Artikels 32 Absatz 1 unter sich.

#### Artikel 35

(1) Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind in der Regel Pfarrer. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und in eine Pfarrstelle berufen worden ist. Für jede Kirchengemeinde ist wenigstens ein Mitarbeiter für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuständig.

(2) Mitarbeiter im Dienst der Kirche an Kindern und Jugendlichen sind in der Regel Kinderdiakoninnen, Katecheten, Ge-

meindehelferinnen, Jugendwarte, Diakone oder andere dafür ausgebildete Mitarbeiter.

(3) Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst sind in der Regel Kirchenmusiker.

(4) Mitarbeiter in der Gemeindediakonie sind in der Regel Diakone, Gemeindeschwestern und Fürsorger sowie andere für diesen Dienst vorgebildete Mitarbeiter.

#### Artikel 36

(1) Mitarbeiter im Verwaltungsdienst sind in der Regel Küster, Kirchendiener, Rendanten, Büroangestellte und Wirtschaftskräfte.

(2) Der Gemeindekirchenrat regelt Form und Rahmen einer Einführung oder Verpflichtung.

(3) Mitglieder des Gemeindekirchenrats dürfen in der gemeindlichen Verwaltung gegen Entgelt nur mit Genehmigung des Kreiskirchenrates beschäftigt werden.

#### Artikel 37

(1) Mit dem Dienst jedes Mitarbeiters können entsprechend seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd verbunden sein, so zum Beispiel

- mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung etwa Aufgaben der christlichen Unterweisung oder der Verwaltung,
- mit dem Dienst an Kindern und Jugendlichen auch der Erwachsenenkatechumenat,
- mit dem kirchenmusikalischen Dienst besonders Aufgaben gestalterischer und gemeinschaftsfördernder Art,
- mit Aufgaben der Gemeindediakonie auch Dienste der öffentlichen Wortverkündigung,
- mit dem Dienst in der Verwaltung auch andere Dienste in der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde ist offen dafür, daß bei wechselnder Aufgabenstellung neue kirchliche Berufe entstehen und Berufsbilder verändert werden.

### Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

#### Artikel 38

(1) Im Bereich einer anderen Gemeinde darf ein Pfarrer nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers predigen. Versagt dieser die Zustimmung, so kann der Gemeindekirchenrat angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrats möglich; dieser entscheidet endgültig.

(2) Begeht ein Gemeindeglied durch einen anderen als den für seine Kirchengemeinde zuständigen Pfarrer eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheines. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsmäßig zulässig ist.

#### Artikel 39

(1) Sind für eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrer zuständig, so tragen sie die in Artikel 12 genannten Aufgaben gemeinsam. Dabei liegt die Leitung in der Regel bei dem Pfarrer, der Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Gemeindekirchenrates ist. Jeder Pfarrer soll einen eigenen Seelsorgebezirk erhalten.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. Artikel 33 Absatz 1 Seite 2 gilt entsprechend. Der Pfarrer gehört dann den Gemeindekirchenräten jeder beteiligten Kirchengemeinde an, sofern nicht eine Regelung nach Artikel 18 Absatz 3 getroffen worden ist.

(3) Sind im gleichen Pfarrsprengel mehrere Pfarrer tätig, so regeln die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Zuordnung der Pfarrstellen zu den einzelnen Kirchengemeinden und damit die Zugehörigkeit der Pfarrer zu den Gemeindekirchenräten. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats und ist dem Konsistorium vorzulegen.

#### Artikel 40

(1) Die Kirchengemeinden können Aufgaben der Finanz- und sonstigen Verwaltung einer übergemeindlichen Verwaltungseinrichtung übertragen. Artikel 17 Absatz 4 Ziffer 12 bleibt unberührt. Die Kirchensteuerverwaltung kann durch Kirchengesetz einem kreiskirchlichen Steueramt übertragen werden.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können Angelegenheiten gemeinsam regeln. Sie können gemeinsam wirtschaften, Mitarbeiter anstellen, gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten. Sie können zu diesem Zweck einen Gemeindeverband bilden. Die erforderlichen Leitungsaufgaben nehmen, sofern nicht nach Absatz 3 oder 4 besondere Organe gebildet werden, die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung wahr, den Vorsitz regeln sie unter sich.

(3) Die Bildung beschließender Organe für bestimmte Gebiete

der Zusammenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzungen genehmigt.

(5) In Berlin besteht der Stadtsynodalverband. Seine Ordnung wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit jeder Kirchengemeinde einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat bilden, in den jede Kirchengemeinde einen oder mehrere Älteste wählt. Näheres regelt die Kirchenleitung.

#### Artikel 41

(1) Die Ordnung der französisch-reformierten Gemeinden bleibt unberührt. Für die Bildung und Bezeichnung der gemeindeleitenden Kollegien gelten die Grundsätze der Discipline ecclésiastique.

(2) Soweit im übrigen für reformierte Kirchengemeinden eine besondere Ordnung oder ein besonderes Herkommen gegolten hat, hat es auch in Zukunft dabei sein Bewenden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Moderamens und der Kirchenleitung.

### Teil II: Die Kirche im Kreis

#### Abschnitt 1: Aufgaben und Bestand

##### Artikel 42

(1) Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, in seinem Bereich für die möglichst umfassende Ausrichtung des Evangeliums zu sorgen. Das geschieht in vielfältiger Weise wie durch Veranstaltungen und Rüsten übergemeindlicher Art, Entfaltung von Initiativen, Unterstützung der Kirchengemeinden bei auftretenden Schwierigkeiten, Herbeiführung eines Kräfteausgleichs zwischen den Kirchengemeinden auf dem Wege gegenseitiger Hilfe und Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden und Einrichtungen seines Bereiches.

(2) Als Bindeglied zwischen Gesamtkirche und Kirchengemeinde vermittelt der Kirchenkreis Impulse und Anregungen und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und anderen christlichen Gemeinschaften. Er vermittelt die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung.

(3) Aufgaben des Kirchenkreises werden auch durch regionale Arbeit verwirklicht. Sie ermöglicht Begegnungen über den Rahmen der Gemeinde hinaus und verbessert die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen.

##### Artikel 43

(1) Der Kirchenkreis ist die Einheit der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt er seine Aufgaben in eigener Verantwortung.

(2) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, die Kirchenleitung, andernfalls die Synode. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind die Kreissynoden, die Gemeindekirchenräte aller betroffenen Kirchengemeinden und der zuständige Generalsuperintendent.

#### Abschnitt 2: Die Kreissynode

##### Artikel 44

(1) Die Kreissynode faßt die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammen und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit. Durch ihre Vertretung in der Kreissynode haben die Kirchengemeinden teil an der Leitung des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreiskirchenrats und weitere Berichte aus dem Kirchenkreis und den Gemeinden entgegen, wertet sie aus, gibt dem Kreiskirchenrat und den kreiskirchlichen Beauftragten Richtlinien für ihre Arbeit, faßt Entschlüsse und bestimmt so die Planung und Weiterarbeit im Kirchenkreis.

(3) Die Kirchengemeinden geben der Kreissynode auf Verlangen Auskünfte und halten sich an gemeinsam gefaßte Beschlüsse.

(4) Die Kreissynode setzt ständige Ausschüsse ein, deren Mandat mit dem Zusammentritt einer neu gewählten Kreissynode endet.

##### Artikel 45

Aufgabe der Kreissynode ist außerdem:

- a) die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
- b) kreiskirchliche Dienste einzurichten,
- c) Beauftragte für einzelne Arbeitsgebiete zu bestellen,
- d) besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
- e) über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, deren Jahresrechnungen abzunehmen und Entlastung

zu erteilen, Umlagen auszuschreiben und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung zu wachen,

f) kreiskirchliche Kollekten auszuschreiben,

g) den von ihr eingesetzten Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

##### Artikel 46

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

- a) die nach Absatz 3 gewählten Kreissynoden,
- b) die nach Absatz 4 berufenen Kreissynoden,
- c) die in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises festangestellten oder mit der Verwaltung einer solchen Stelle vorübergehend beauftragten Mitarbeiter und die Mitarbeiter nach Artikel 18 Absatz 3,
- d) Vertreter der übrigen Mitarbeitergruppen und der kirchlichen Werke im Kirchenkreis nach Absatz 5 und 6. Sie müssen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehören.

(3) Jeder Gemeindekirchenrat wählt einen zum Ältestenamt befähigten Kreissynoden. In einer Gemeinde mit mehreren Pfarrstellen wählt der Gemeindekirchenrat Kreissynodale in der Anzahl der Pfarrstellen. Für Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats für jede Kirchengemeinde je ein Kreissynodaler gewählt werden.

(4) Der Kreiskirchenrat kann zusätzlich zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder bis zu einem Fünftel der Kreissynoden nach den Absätzen 2 c) und 3 berufen. Unter ihnen sollen zwei Vertreter des Kreisjugendkonvents sein.

(5) Inhaber kreiskirchlicher Ämter wie der Kreiskatechet, der Kreiskirchenmusikwart, die kreiskirchlichen Beauftragten für Didaktik und für Jugendarbeit und die Leiter kreiskirchlicher Verwaltungseinrichtungen gehören der Kreissynode an. Die Zugehörigkeit wird durch den Kreiskirchenrat festgestellt.

(6) Die Mitarbeitergruppen sowie die kirchlichen Werke im Kirchenkreis können bis zu fünf Vertreter in die Kreissynode entsendet. Ihre Verteilung auf die Mitarbeitergruppen und Werke bestimmt der Kreiskirchenrat.

(7) Die Zugehörigkeit zur Kreissynode nach Absatz 2 a) endet, wenn der Kreissynodale die Gliedschaft der Gemeinde verliert, aus der er gewählt worden ist; im Fall des Absatz 2 d) und für Vertreter des Kreisjugendkonvents endet sie, wenn der Kreissynodale aus dem Amt oder Gremium ausscheidet, um dessentwillen er berufen oder von dem er entsandt worden ist.

(8) Für die Mitglieder der Kreissynode nach den Absätzen 3 und 6 sind Stellvertreter vorzusehen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Scheidet auch der Ersatzmann während der Amtszeit der Kreissynode aus, so ist er durch einen neu zu bestellenden Kreissynodalen zu ersetzen.

(9) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Der Vorsitzende fragt: Versprecht Ihr, Euren Dienst als Kreissynodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Kreissynodaler sein.

##### Artikel 47

(1) Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünschen.

(2) Von der Einberufung sind Bischof, Präsident der Synode, Generalsuperintendent, Kirchenleitung und Konsistorium zu informieren. Sie oder ihre Beauftragten können sich zu Wort melden und Anträge stellen.

(3) Die Tagung beginnt mit einer Andacht und schließt mit Gebet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(4) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden das Präsidium der Kreissynode und bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Ist der Vorsitzende ein zum Ältestenamt befähigter Kreissynodaler, so ist der erste Stellvertreter ein Pfarrer. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so ist der erste Stellvertreter ein zum Ältestenamt befähigter Kreissynodaler. Der Superintendent steht nicht zur Wahl für das Präsidium.

(5) Sofern sich die Kreissynode keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sinngemäß.

#### Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat

##### Artikel 48

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis.

(2) Er ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem Präsidium der

Kreissynode deren Tagungen vorzubereiten und für die Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.

(3) Er nimmt die Aufgaben der Kreissynode zwischen deren Tagungen wahr. Beschlüsse, die unter Artikel 45 fallen, sind der Kreissynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

#### Artikel 49

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, daß die in Artikel 42 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er führt in den Gemeinden regelmäßig Visitationen durch. Das Näherte bestimmt die Visitationsordnung.

(3) Er sorgt dafür, daß die Mitarbeiter und Ältesten für ihren Dienst zugerüstet werden und die Mitarbeiter im Verkündigungsdiensst zu Konventen zusammenkommen.

(4) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung wirkt er an der Stellenplanung und -besetzung im Kirchenkreis mit. Er regelt die Dienstaufsicht für die Mitarbeiter des Kirchenkreises, sofern durch diese Ordnung oder das Dienstrecht nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(5) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der Kirchlichen Verwaltungsordnung.

(6) Er kann Rechtsgeschäfte namens einer Kirchengemeinde vornehmen, wenn deren Organe nicht mehr beschlußfähig sind oder andere zwingende Gründe vorliegen. Erhebt der Gemeindepfarrer Widerspruch, so entscheidet die Kirchenleitung.

(7) Er vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

#### Artikel 50

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

- a) der Superintendent als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende der Kreissynode und dessen erster Stellvertreter,
- c) mindestens ein weiterer Pfarrer,
- d) mindestens drei weitere Kreisälteste.

Einer der Kreisältesten soll ein hauptberuflicher kirchlicher Mitarbeiter sein, jedoch kein Mitarbeiter der kreiskirchlichen Verwaltung. Die Zahl der Mitarbeiter darf mit Einschluß des Superintendents die Hälfte aller Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 c) und d) werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihrer Mitte gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied.

(3) Für die Geschäftsführung gilt Artikel 20 entsprechend.

### Abschnitt 4: Die Ämter

#### Artikel 51

(1) Der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. Er fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Evangelischer Kirche in Berlin-Brandenburg. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates hat er teil an der Leitung des Kirchenkreises. Er ist Inhaber einer Pfarrstelle im Kirchenkreis.

(3) Gemeinsam mit dem Kreiskirchenrat achtet er darauf, daß Erfahrungen und Hilfen für Zeugnis und Dienst aus allen Bereichen berücksichtigt und Gefahren abgewehrt werden.

#### Artikel 52

(1) Der Superintendent steht allen Mitarbeitern im Kirchenkreis als Seelsorger zur Verfügung. Er ist darauf bedacht, daß die Mitarbeiter Seelsorge erfahren.

(2) Er berät und fördert den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst, besonders die Studenten und Kandidaten der Theologie in seinem Kirchenkreis.

(3) Er besucht die Mitarbeiter und achtet darauf, daß sie ihren Aufgaben nachkommen und sich regelmäßig weiterbilden.

(4) Werden dem Superintendent Mängel bekannt oder Beschwerden über Mitarbeiter vorgebracht, soll er zu klären, zu helfen und zu bessern suchen. Ist ein Mangel auf diese Weise nicht zu beheben und droht der Gemeinde dadurch ernster Schade, so berichtet er dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium.

#### Artikel 53

(1) Der Superintendent wird von einem Wahlkonvent für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Kirchenleitung unterbreitet den Wahlvorschlag und bestätigt die Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Wahlkonvent gehören an:

- a) die Mitglieder des Kreiskirchenrates und ihre Stellvertreter.

- b) die Mitglieder des Präsidiums der Kreissynode,
- c) die in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises festangestellten Pfarrer sowie die Mitarbeiter nach Artikel 18 Absatz 3,
- d) die Mitarbeiter, die nach Artikel 46 Absatz 5 der Kreissynode gehören.

(3) Einzelheiten des Bestellungsverfahrens regelt das Pfarrstellenbesetzungsrecht.

#### Artikel 54

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten. Gleichzeitig zeigt er den Rücktritt dem Kreiskirchenrat an.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Bischofs oder des zuständigen Generalsuperintendenten die Abberufung beschließen, nachdem sie den Betroffenen sowie den Wahlkonvent gehört hat.

(24) Scheidet der Superintendent aus seinem Superintendentenamt aus, so ist er innerhalb von sechs Monaten in eine andere Pfarrstelle zu berufen. Scheidet er aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig sein Superintendentenamt. Die Kirchenleitung kann in beiden Fällen etwas anderes bestimmen.

#### Artikel 55

(1) Stellvertreter des Superintendenten ist ein Pfarrer, den die Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus den Mitgliedern des Kreiskirchenrates wählt.

(2) Bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz kann das Konsistorium auf Vorschlag des Generalsuperintendenten die Vertretung anders regeln. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu hören.

(3) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß die Leitung eines Kirchenkreises abweichend von den Bestimmungen über Kreiskirchenrat und Superintendent wahrgenommen wird, wenn die Kreissynode dies auf Vorschlag des Kreiskirchenrates beantragt. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 56

(1) Die Kreissynode bestellt auf Vorschlag des Kreiskirchenrats im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche, die in der Regel die Fachaufsicht über die Mitarbeiter ihres Bereichs im Kirchenkreis führen. Sie üben ihre Tätigkeit in enger Führungsnahme mit den kirchlichen Werken und den entsprechenden Dienststellen der Evangelischen Kirchen in Berlin-Brandenburg aus.

(2) Wenn nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bestellung im Nebenamt und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

(3) Beauftragte für die Kinder- und Jugendarbeit wie Kreiskatechet und Kreisjugendpfarrer unterstützen die Gemeinde bei der Sammlung der Kindergruppen und der Jungen Gemeinde. Sie sorgen für die Zurüstung und Weiterbildung der Helfer und Mitarbeiter sowie für übergemeindliche Zusammenkünfte von Kindern und Jugendlichen. Sie arbeiten mit dem Beirat für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Kreisjugendkonvent zusammen.

(4) Der Kirchenmusikwart fördert den kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis, damit in möglichst allen Gemeinden musiziert wird. Er sorgt für die Ausbildung ehrenamtlicher Organisten und Chorleiter, fördert die Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker und ist für die Konventsarbeit und die Orgelpflege im Kirchenkreis verantwortlich.

(5) Der Kreisdiakoniebeauftragte unterstützt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und hilft ihnen, den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche wahrzunehmen. Er vertritt die diakonischen Belange in den Mitarbeiterkonventen. Gemeinsam mit dem Kreisdiakonieausschuß hält er Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis.

(6) Die Kreissynode bestellt nach Bedarf weitere Synodalbeauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche. Sie üben ihre Tätigkeit in enger Führungsnahme mit den kirchlichen Werken und den entsprechenden Dienststellen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg aus.

#### Artikel 57

(1) Die Mitarbeiter in der kreiskirchlichen Verwaltung und in anderen kreiskirchlichen Einrichtungen werden im Rahmen des Stellenplanes durch den Kreiskirchenrat angestellt.

(2) Sie arbeiten mit den Kirchengemeinden zusammen.

(3) Sie sind zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet; die Leiter der kreiskirchlichen Verwaltungsstellen nehmen an den Wei-

terbildungsvorlesungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg teil.

(4) Mitarbeiter der Kreis- und Bezirksstellen des fürsorgerischen Gemeindedienstes werden im Rahmen des Stellenplanes durch die Kreiskirchenräte angestellt, wenn nichts anderes mit dem diakonischen Werk vereinbart ist.

#### Artikel 58

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender kreiskirchlicher Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung. Zu den Beteiligten gehören der Kreiskirchenrat, der Generalsuperintendent und, falls der Stelleninhaber gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 3 für den Verkündigungsdienst in bestimmten Gemeinden zuständig ist, die Gemeindekirchenräte dieser Gemeinden.

(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Verfahren zur Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen ordnet.

#### Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

##### Artikel 59

(1) Für die Kirchensteuerverwaltung im Kirchenkreis ist das Kirchensteueramt zuständig. Außerdem können weitere kreiskirchliche Verwaltungsstellen eingerichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Mehrere Kirchenkreise können Angelegenheiten gemeinsam regeln. Sie können auch gemeinsam Mitarbeiter anstellen und gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen.

(3) Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen.

##### Artikel 60

(1) Die Ordnung des französisch-reformierten Kirchenkreises bleibt unberührt. Für die Kreissynode und ihren Vorstand gelten die Grundsätze der Discipline ecclésiastique.

(2) Für die reformierten Kirchenkreise übt die Rechte und Pflichten des Superintendents der von der Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.

### Teil III: Die Kirche in Berlin-Brandenburg

#### Abschnitt 1: Aufgaben und Bestand

##### Artikel 61

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat die Aufgabe, die in ihr, ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bestehende Gemeinschaft zu fördern, um die Gliedschaft an der einen Kirche Jesu Christi bewußt zu machen. Das geschieht in vielfältiger Weise wie durch persönlichen Kontakt, Entfaltung eigener Initiativen, Information und Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Mitarbeiter, durch Koordinierung kirchlicher Aktivitäten und kirchliche Gesetzgebung.

(2) Sie fördert den brüderlichen Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise untereinander, sorgt insbesondere für einen Finanzausgleich, koordiniert die Tätigkeit der kirchlichen Werke und verstärkt deren Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

(3) Sie steht unter dem Missionsbefehl des Herrn der Kirche. Sie pflegt weltweite Kontakte mit den Kirchen der Ökumene und vermittelt ihren Gemeinden Erfahrungen aus anderen Kirchen. Sie fördert ökumenische und missionarische Aktivitäten auf allen Ebenen und hält und vertieft die Verbindung zu anderen Kirchen in ihrem Bereich.

##### Artikel 62

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist die Einheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Änderungen ihrer Grenzen bedürfen der Zustimmung der Synode.

(2) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist Glied der Evangelischen Kirche der Union und Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben.

(4) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

#### Abschnitt 2: Die Synode

##### Artikel 63

(1) In der Synode haben die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter teil an der Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Die Synode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf die Gegenwart ihres Herrn und in alleiniger Bin-

dung an Ihn und den Auftrag, den Er der Kirche gegeben hat. Ihre Beschlüsse haben zum Ziel, das Evangelium allen Menschen auszurichten. Um dieses Auftrags willen hat sie ihre Unabhängigkeit zu wahren.

(3) Jeder Synodale trägt in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Miterantwortung für die ganze Kirche.

##### Artikel 64

(1) Die Synode hat die Aufgabe, die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern, sich für die freie Verkündigung des Evangeliums einzusetzen, drohenden Gefahren zu begegnen und entstandene Schäden zu beheben.

(2) Sie hat das Recht, die Gemeinden und die Mitarbeiter anzusprechen und ihnen Rat und geistliche Weisung zu geben. Sie kann alle Organe, Einrichtungen, Dienste und Werke der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Bericht über ihre Arbeit auffordern, Grundsätze für ihre Tätigkeit aufzustellen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen geben. Sie kann sich mit Entschließungen an die Öffentlichkeit wenden.

(3) Sie bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber jedermann und erinnert an die Verantwortung aller Menschen vor Gott.

(4) Sie fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

(5) Sie setzt sich für schuldig und unschuldig Leidende, Betroffene und Menschen in Gewissensnot ein.

##### Artikel 65

Die Synode entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Beschuß. Dies gilt auch für

- die Ordnung der Gottesdienste (Agende),
- die Einführung von Gesangbüchern,
- die Ordnung des kirchlichen Lebens,
- die Ordnung der Visitationen,
- den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
- den Kollekenplan,
- die Umlagen der Kirchenkreise und -gemeinden für Zwecke der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

##### Artikel 66

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen außer den an anderer Stelle genannten Angelegenheiten auch

- das Disziplinar- und Lehrbeamstandungsrecht,
- das Kirchensteuerrecht,
- die Grundsätze der Haushaltsführung sowie der Finanz- und Vermögensverwaltung,
- die Grundsätze für den Lastenausgleich innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Änderungen der Grundordnung werden in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beraten und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen.

(4) Kirchengesetze werden durch den Präses der Synode im Amtsblatt verkündet oder auf andere geeignete Weise bekanntgemacht. Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten sie einen Monat nach der Beschlusffassung in Kraft.

(5) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit für bestimmte Bereiche auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg angehört, übertragen. Für das Verfahren gilt Absatz 3 entsprechend.

##### Artikel 67

(1) Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, daß sie mit Bekenntnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entscheidung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

(2) Die vereinigte reformierte Synode kann mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln. Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz verkündet.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

##### Artikel 68

(1) Die Synode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

- die Mitglieder der Kirchenleitung nach Artikel 75 Absatz 1 a und c,

- b) gewählte Synodale nach Absatz 3,
- c) Superintendenten durch Wahl nach Absatz 4,
- d) Vertreter der kirchlichen Werke nach Absatz 5,
- e) je ein von der Sektion Theologie der Universität und vom Dozentenkollegium des Sprachenkonvikts entsandter Vertreter,
- f) von der Kirchenleitung berufene Synodale nach Absatz 6.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrer Mitte zwei Synodale, von denen nur einer Mitarbeiter im Sinne von Artikel 32 Absatz 8 sein darf. Der Superintendent steht nicht zur Wahl.

Für die Synodalen sind Stellvertreter zu bestellen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind und bei Verhinderung oder Auscheiden in der Reihenfolge ihrer Bestellung in die Synode eintreten. Scheidet ein Gewählter aus der Kreissynode aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Synode vorzeitig. Die Stellvertreter sind durch Nachwahl zu ergänzen. Erfolgt das Ausscheiden aus der Kreissynode in der zweiten Hälfte der Amtszeit der Synode und bleibt der Synodale Glied der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, so kann der Kreiskirchenrat anders beschließen.

(4) Die Superintendenten wählen aus ihrer Mitte unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten sechs Synodale und zwei Stellvertreter, die bei Verhinderung eines Gewählten in der Reihenfolge ihrer Bestellung eintreten. Scheidet einer der Gewählten aus dem Superintendentenkonvent aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Synode vorzeitig. Bis zur Wahl eines Nachfolgers durch den Superintendentenkonvent tritt der Stellvertreter ein.

(5) Die kirchlichen Werke können drei Mitglieder in die Synode entsenden. Ihre Verteilung auf die einzelnen Werke bestimmt die Kirchenleitung.

(6) Die Kirchenleitung kann bis zu zehn Synodalen berufen. Unter ihnen sollen zwei Vertreter der Jungen Gemeinde sein; diese scheiden vorzeitig aus, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen sie berufen wurden.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 2 d) und e) sind Stellvertreter zu bestellen, die bei Verhinderung der Synodalen in der Reihenfolge ihrer Bestellung eintreten. Die Mitgliedschaft eines entsandten Synodalen endet vorzeitig, wenn er aus dem Amt ausscheidet, um dessentwillen er entsandt worden ist. Bis zur Entsendung eines Nachfolgers tritt der Stellvertreter ein.

#### Artikel 69

(1) Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Synodalen oder die Kirchenleitung es wünschen.

(2) Beim Eintritt in die Synode legen die Synodalen ein Versprechen ab.

Der Präsident fragt: Versprecht Ihr, Euren Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Synodaler sein.

(3) Während jeder Tagung findet ein Gottesdienst statt. In den Kirchengemeinden wird über die Tagung informiert und ihrer im Gottesdienst fürbittend gedacht.

#### Artikel 70

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie bilden mit den beiden Schriftführern das Präsidium der Synode und bleiben bis zur Neuwahl eines Präsidenten im Amt. Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Artikel 75 Absatz 1 a) und c) stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode bildet einen Ältestenrat, der die Arbeit der ständigen Synodalausschüsse koordiniert und das Präsidium bei der Vorbereitung der Synodaltagungen unterstützt. Er bereitet die der Synode aufgetragenen Wahlen vor, falls nicht das kirchliche Recht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Synode bildet für die Dauer der jeweiligen Tagung aus ihrer Mitte Tagungsausschüsse und zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Entscheidungen sowie zur Beratung der Kirchenleitung ständige Ausschüsse, darunter den Haushalt- und den Eingabenausschuß. Den ständigen Ausschüssen können auch stellvertretende Synodale angehören.

(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

### Abschnitt 3: Die Kirchenleitung und das Konsistorium

#### Artikel 71

(1) Die Kirchenleitung leitet im Auftrag der Synode die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Sie versieht diesen Dienst im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche. Ihre Mitglieder bilden eine Gemeinschaft unter dem Wort.

(2) Sie achtet darauf, daß die in Artikel 61 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(3) Sie ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Tagungen der Synode vorzubereiten. Sie ist an die Beschlüsse der Synode gebunden und sorgt für ihre Durchführung. Sie ist der Synode rechenschaftspflichtig.

(4) Gegen einen Beschuß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bleibt sie bei ihrem Beschuß, so ist danach zu verfahren.

#### Artikel 72

(1) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 64 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.

(2) Wenn die Erledigung einer ausdrücklich der Synode vorbehaltene Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen müssen. Sie berichtet darüber der Synode.

(3) Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, regelt sie durch Notverordnung, nachdem sie den zuständigen Ausschuß der Synode oder, falls ein entsprechender ständiger Ausschuß nicht besteht, den Ältestenrat gehört hat. Notverordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentreffen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Synode entscheidet durch Beschuß. Genehmigt sie eine Notverordnung nicht, hat die Kirchenleitung sie aufzuheben.

#### Artikel 73

(1) Die Kirchenleitung schafft die für die Arbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erforderlichen Einrichtungen, stellt die unmittelbar im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg tätigen Mitarbeiter ein und regelt ihre Tätigkeit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie spricht die Zulassung zur Ordination aus.

(3) Sie erläßt die Ausführungsbestimmungen zu den von der Synode beschlossenen Kirchengesetzen, sofern diese nichts anderes bestimmen.

(4) Sie kann Angelegenheiten, die ihr vorbehalten sind, dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in seinen Entscheidungen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

#### Artikel 74

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind oder eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, so entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Moderamen.

(2) Das Organ, dessen Beschuß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

#### Artikel 75

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

- der Bischof, die Generalsuperintendenten und der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderamens,
- der Präsident der Synode,
- der Konsistorialpräsident und der Propst,
- weitere Mitglieder in der Zahl der Mitglieder zu a) und c). Sie werden von der Synode nach ihrer Neubildung aus ihrer Mitte gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nicht mehr als die Hälfte sollen Mitarbeiter im Sinne von Artikel 32 Absatz 8 sein.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Evangelisch-reformierten Moderamens nimmt sein Stellvertreter mit Stimmrecht an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 d) sind Ersatzleute zu wählen, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl bis zu einer Nachwahl auf der nächsten Synodaltagung in die Kirchenleitung eintreten. Bei der Nachwahl sind auch die Ersatzleute neu zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 76

(1) Die Kirchenleitung tritt in der Regel wöchentlich zusammen.

(2) Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Er wird im Vorsitz vom Präsidenten der Synode und bei dessen Verhinderung vom Konsistorialpräsidenten vertreten. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung die Vertretung auch anders regeln.

(3) Die Kirchenleitung wird gegenüber den anderen Kirchen und in der Öffentlichkeit durch den Bischof vertreten, sofern sie im Einzelfall nicht eine andere Regelung beschließt. Für sie verbindliche Erklärungen kann der Bischof nur in Bindung an ihre Beschlüsse abgeben.

#### Artikel 77

Widerspricht der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderatums einem Beschuß der Kirchenleitung mit der Begründung, daß dieser mit Bekennnis oder Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat der Beschuß insoweit für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

#### Artikel 78

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den von der Synode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen. Es ist für alle Verwaltungsangelegenheiten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zuständig, soweit nicht die kirchliche Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle überträgt.

(2) Das Konsistorium kann Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, Kreissynoden und Kreiskirchenräte, die das Recht verletzen, außer Kraft setzen. Hiergegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Kirchengericht möglich.

(3) Die Zusammenarbeit des Konsistoriums mit der Synode und ihren Ausschüssen, der Kirchenleitung und den übrigen Diensten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg kann durch die Kirchenleitung besonders geregelt werden.

#### Artikel 79

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Dem Kollegium gehören der Bischof sowie von der Kirchenleitung berufene Mitglieder im Haupt- und Nebenamt an. Das Nähere über die Berufung der Mitglieder des Kollegiums bestimmt ein Kirchengesetz.

(2) Der rechtskundige Leiter der Behörde führt die Amtsbezeichnung Konsistorialpräsident, der leitende Theologe die Amtsbezeichnung Propst. Die Kirchenleitung bestellt für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied des Kollegiums zum Vertreter des Konsistorialpräsidenten.

(3) Den Vorsitz im Kollegium führt der Konsistorialpräsident, in seiner Vertretung der Propst. In besonderen Fällen kann der Bischof den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Konsistoriums jederzeit teilnehmen.

#### Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in allen Angelegenheiten unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums nach Absatz 2.

(2) Zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht und vor dem Notariat, ist auch das Konsistorium berechtigt.

(3) Urkunden und Vollmachten namens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden im Falle des Absatz 1 vom Vorsitzenden der Kirchenleitung, im Falle des Absatz 2 vom Konsistorialpräsidenten oder deren jeweiligen Beauftragten unterschrieben und mit dem Siegel versehen.

### Abschnitt 4: Der Bischof, die Generalsuperintendenten und das Evangelisch-reformierte Moderatum

#### Artikel 81

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten erfüllen im Auftrag der Synode eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche. In ihrer Verantwortung sind sie allein an Jesus Christus und sein Wort gebunden.

(2) Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen dazu, daß die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(3) Sie tragen gemeinsam mit der Kirchenleitung dafür Sorge, daß das Evangelium recht verkündigt und nicht durch falsche Lehre verdunkelt wird.

(4) Sie versehen an den Gemeinden und deren Mitarbeitern einen brüderlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorgerlichem Gespräch. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(5) Der Bischof hat vornehmlich die Aufgabe, die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu fördern. Mit dem Bischof der anderen Region hält er brüderliche Verbindung. Die Generalsuperintendenten haben vornehmlich

seelsorgerliche und visitatorische Aufgaben im Bereich der Sprengel. Die Anzahl der Sprengel legt die Synode auf Antrag der Kirchenleitung fest; über die Abgrenzung entscheidet die Kirchenleitung.

#### Artikel 82

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten haben in Ausübung ihres visitatorischen Auftrages das Recht, die Gemeinden und deren Mitarbeiter zu besuchen und ihren Besuch bei sich zu erbitten.

(2) Der Bischof versieht den Dienst der Visitation, wo seine besondere Verantwortung es erforderlich macht; dieser Dienst gilt auch den kirchlichen Werken sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

(3) Die Generalsuperintendenten halten in ihren Sprengeln regelmäßig Generalkirchenvisitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt.

(4) Das Nähere regelt eine Visitationsordnung.

#### Artikel 83

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologen sein. Sie üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstsitzes pfarramtliche Dienste aus.

(2) Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen. Sie können sich mit persönlichen Ansprachen und Anschreiben an Gemeinden und Mitarbeiter wenden.

(3) Sie beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. Der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderatums und der Propst nehmen an den Beratungen teil.

#### Artikel 84

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination.

(2) Sie achten auf die Gewinnung, Auswahl und Heranbildung der Mitarbeiter für den Verkündigungsdienst sowie deren Weiterbildung.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Ordination.

#### Artikel 85

(1) Der Bischof weiß sich insbesondere für die Kandidaten in den Predigerseminaren verantwortlich. Er leitet das Theologische Prüfungsamt. Er kann an allen Prüfungen von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Generalsuperintendenten sorgen für die Weiterbildung und die geistliche Zurüstung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen und unbeschadet der Verantwortung der Superintendenten und Kreiskirchenräte.

Sie fördern die Zurüstung der Gemeindeglieder zu Zeugnis und Dienst.

#### Artikel 86

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten sorgen zusammen mit der Kirchenleitung dafür, daß in ihrem Dienstbereich Kirchentage und andere kirchliche Tagungen stattfinden.

(2) Sie versammeln die Superintendenten unter Beteiligung der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu Konventen. Sie sorgen für gegenseitige brüderliche Beratung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und halten Konvente je für ihren Dienstbereich ab.

(3) Die Generalsuperintendenten sollen die Konvente der Mitarbeiter in den Kirchenkreisen häufig besuchen.

(4) Die Kirchenleitung kann Näheres im Rahmen einer Konventsordnung regeln.

#### Artikel 87

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten haben teil an der Leitung der Kirche. Sie können an den Beratungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Bereich teilnehmen.

(2) Dabei sorgt der Bischof vornehmlich für die einheitliche, brüderliche Zusammenarbeit aller Organe, Werke und Einrichtungen der Kirche für das Erkennen neuer Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben. Er sorgt dafür, daß ökumenische Anliegen sowie die Anliegen anderer Kirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse in der Arbeit der Kirchenleitung berücksichtigt werden.

(3) Die Generalsuperintendenten helfen dazu, daß die Anliegen der Gemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.

#### Artikel 88

(1) Die Berufung des Bischofs und der Generalsuperintendenten ist gesamtkirchliche Aufgabe. Sie werden für die Dauer von zehn Jahren berufen. Einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Bischof wird durch die Synode unter Mitwirkung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche der Union gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Der Bischof wird in einem Gottesdienst eingeführt.

(3) Die Generalsuperintendenten werden vom Bischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung vorgeschlagen und nach Anhörung eines Befragungskonvents von der Kirchenleitung berufen. Dem Vorschlag muß mindestens die Hälfte der Befragten zustimmen. Dem Befragungskonvent gehören aus jedem Kirchenkreis des betreffenden Sprengels je vier Mitglieder an, und zwar

- a) der Vorsitzende der Kreissynode,
- b) der Superintendent,
- c) die beiden nach Artikel 68 Absatz 3 gewählten Synodenal. Ist einer von ihnen Vorsitzender der Kreissynode, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Synodale.

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Generalsuperintendenten werden vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt.

#### Artikel 89

(1) Der Bischof und die Generalsuperintendenten können von ihrem Amt zurücktreten, der Bischof durch Erklärung gegenüber der Synode, die Generalsuperintendenten gegenüber der Kirchenleitung.

(2) Das Ausscheiden aus Altersgründen regelt sich nach dem Pfarrerdienstrecht.

(3) Die Vertretung des Bischofs und der Generalsuperintendenten wird für kurze Dauer von ihnen selbst geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. Artikel 76 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### Artikel 90

(1) Das Evangelisch-reformierte Moderamen ist berufen, das reformierte Bekenntnis und die reformierten Gemeinden innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu vertreten und im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung für die reformierten Gemeinden nach den in ihrem Bekenntnis niedergelegten Schriftverständnis den Gottesdienst mit Einschluß der Sakramente und die Dienste der Predigt, der Lehre, der Zucht und der Diakonie zu ordnen.

(2) Gegenüber den reformierten Gemeinden und ihren Gliedern nimmt es die Dienste des Bischofs und der Generalsuperintendenten wahr.

#### Artikel 91

(1) Das Moderamen besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die ordinierte Theologen sein müssen, dem Sekretär und seinem Stellvertreter sowie Abgeordneten der reformierten Kreissynoden.

(2) Das Nähere über Bildung und Arbeitsweise des Moderamens regelt die Moderamensordnung.

### Abschnitt 5: Andere Einrichtungen, Dienste und Werke

#### Artikel 92

(1) Die Kirchenleitung kann für einzelne Arbeitsgebiete wie die kirchliche Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen, die ökumenisch-missionarische Arbeit oder die Kirchenmusik besondere Einrichtungen und Dienste schaffen und dafür Ordnungen erlassen. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß sie ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der kirchlichen Ordnung und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium ausüben.

(2) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beruft die Kirchenleitung Mitarbeiter im Haupt- oder Nebenamt, die für bestimmte Verkündigungsdienste oder für die Ausrichtung des Evangeliums an bestimmte Gruppen zuständig sind. Die Beauftragung wird auf längstens zehn Jahre befristet. Wiederberufung ist möglich.

(3) Für diese Dienste wird ein Stellenplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geführt.

(4) Die Mitarbeiter arbeiten mit den Organen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den entsprechenden kreiskirchlichen Beauftragten nach Artikel 56 zusammen. Die Kirchenleitung beschließt die Dienstanweisungen und regelt das Nähere nach Artikel 73 Absatz 1.

#### Artikel 93

(1) Das Theologische Prüfungsaamt ist für die in der theologischen Ausbildung vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig. Seine Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs berufen. Sie Synode entsendet vier Mitglieder.

(2) Das Kirchengericht ist zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitfällen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Rechtsordnung bestimmten Fällen berufen.

#### Artikel 94

(1) Die kirchlichen Werke unterstützen die Gemeinden bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedene Gruppen und bei der Erfüllung von besonderen Aufgaben auf den Gebieten der Diakonie, der evangelischen Diaspora, der Mission und der Ökumene. Sie nehmen zugleich übergemeindliche Dienste wahr.

(2) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung der Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(3) Die Ordnungen der Werke werden durch die Kirchenleitung genehmigt; die Ordnung des diakonischen Werkes wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung. Die Kirchenleitung koordiniert die Tätigkeit der Werke und sorgt für ihre Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(5) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit. Sie werden vom Bischof visitiert.

(6) Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig.

#### Artikel 95

(1) Die Berufung ordinierter Mitarbeiter der Werke bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium, die Berufung in leitende Dienste der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in den Gemeinden verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### Artikel 96

(1) Das diakonische Werk ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. In Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Organen, Einrichtungen und anderen Werken der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hilft es, den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche zu erfüllen. Es gibt in alle Bereiche kirchlichen Lebens Anregungen zum diakonischen Handeln. Es unterstützt die vorhandene diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden und hilft ihnen, diese Arbeit selbständig und in eigener Verantwortung fortzuführen.

(2) Die Anerkennung des diakonischen Werkes als Werk der Kirche erstreckt sich auch auf die ihm angeschlossenen diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtsfähigkeit und auf die Fachverbände. Sie sind ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(3) In Wahrnehmung ihrer diakonisch-missionarischen Verantwortung arbeiten die diakonischen Einrichtungen mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihrer Umgebung zusammen und unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

### Evangelische Landeskirche Greifswald

### Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 1. Januar 1979

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

Artikel  
1–4

#### Einleitende Bestimmungen

#### Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde

5–12  
13–57

##### I. Aufgaben und Bereich

##### II. Ämter und Dienste

##### 1. Das Pfarramt

Aufgaben und Stellung des Pfarrers 13–23

Die Zulassung zum Amt 24–26

Die Berufung in das Amt 27–29

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen 30–31

2. Weitere Ämter und Dienste 32–41

3. Das Ältestenamt 42–57

III. Der Gemeindekirchenrat 58–73

IV. Besondere Bestimmungen 74–78

**Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis**

I. Aufgaben und Bereich	79–80
II. Das Amt des Superintendenten	81–87
III. Die Kreissynode	88–99
IV. Der Kreiskirchenrat	100–105

**Dritter Abschnitt: Die Evangelische Landeskirche Greifswald**

II. Aufgaben und Bereich	106–108
II. Der Bischof und Pröpste	109–124
1. Die Pröpste	110–118
2. Der Bischof	119–123
III. Die Landessynode	124–131
IV. Die Kirchenleitung	132–138
V. Das Konsistorium	139–145
VI. Besondere Ämter und Dienststellen	146–148

**Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Werke**

I. Werke des Gemeindedienstes	149
II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes	150–152
III. Andere kirchliche Werke	153–155

**Fünfter Abschnitt: Gemeinsame und Schlußbestimmungen**

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

„Alles ist euer,  
ihr aber seid Christi,  
Christus aber ist Gottes.“  
1. Kor. 3, 22–23

Die Evangelische Landeskirche Greifswald bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn.

Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zu gehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

**Einleitende Bestimmungen****Artikel 1**

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Auf Grund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun.

**Artikel 2**

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Gesamtkirche und in den Werken der Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

**Artikel 3**

(1) Die Erfüllung des Auftrags Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter und Dienste in der Kirche.

(2) Alle Gemeindeglieder sind gerufen, ihre Gaben in den Dienst Jesu Christi zu stellen, indem sie bestimmte Aufgaben der Gemeinde übernehmen.

(3) Die Pastoren sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.

(4) Außerdem gibt es in der Gemeinde weitere Mitarbeiter in Ämtern und Diensten, die der Verkündigung und Unterweisung, der Kirchenmusik und Diakonie, der Verwaltung sowie der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude dienen.

(5) Zusammen mit allen Mitarbeitern tragen die Ältesten Verantwortung für die Gemeinde.

**Artikel 4**

(1) Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Evangelische Landeskirche Greifswald sind Körperschaften des Rechts.

(2) Über ihre Lehre und über die Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

**Erster Abschnitt****Die Kirchengemeinde****I. Aufgaben und Bereich****Artikel 5**

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.

(2) Sie ist dafür verantwortlich, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde eingerichtet, besetzt und ausgeübt werden.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

**Artikel 6**

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

**Artikel 7**

(1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

**Artikel 8**

(1) Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt beim Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

**Artikel 9**

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt, oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

**Artikel 10**

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

**Artikel 11**

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

## Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

## II. Ämter und Dienste

### 1. Das Pfarramt

#### Aufgaben und Stellung des Pfarrers

##### Artikel 13

(1) Der Pfarrer ist zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Gemeinde berufen. Er hat in der Gemeinde vor allem die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte auszuüben und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

##### Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

##### Artikel 15

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

(2) In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

##### Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Vertretung des Pfarramts und die Geschäftsführung in der Hand desjenigen, der den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt.

(2) Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindekirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

##### Artikel 17

(1) Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

(2) Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

(3) In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarres amtieren. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Gemeindekirchenrats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindekirchenrat, so entscheidet der Superintendent.

##### Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmauls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.

##### Artikel 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 156.

##### Artikel 20

(1) Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung<sup>1)</sup>. Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

(2) Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen

Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

##### Artikel 21

(1) Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

(2) Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

##### Artikel 22

(1) Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren<sup>2)</sup> zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt, in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

##### Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

##### Die Zulassung zum Amt

##### Artikel 24

Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eigen sein muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehrten, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.

##### Artikel 25

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Auf Grund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

(3) Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen.<sup>3)</sup>

(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.<sup>4)</sup>

##### Artikel 26

(1) Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Art. 119 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 3 Ziffer 7).

(3) Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelebt werden.<sup>5)</sup>

##### Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

##### Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch

das Konsistorium unter vorhergehender Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrerstellen.<sup>6)</sup>

#### Artikel 29

(1) Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt.<sup>7)</sup>

(2) Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

#### Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

##### Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

##### Artikel 31

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pastoren, Prediger und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschuß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

(3) Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschuß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

#### 2. Weitere Ämter und Dienste

##### Artikel 32

(1) Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert in der Gemeinde weitere Ämter und Dienste. Sie dienen der Verkündigung des Evangeliums, der christlichen Unterweisung, der Seelsorge und dem Dienst der Liebe, der Gestaltung des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, der Verwaltung und der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Mitarbeiter in den verschiedenen Ämtern und Diensten sind in ihrem Tätigkeitsbereich selbstständig, unbeschadet der Befugnisse des Gemeindekirchenrates und anderer kirchlicher Organe und Dienststellen. Ihre Beteiligung an der Arbeit des Gemeindekirchenrates richtet sich nach Artikel 66.

##### Artikel 33

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche in Verkündigung und Unterweisung können in der Gemeinde neben dem Pfarrer andere Mitarbeiter tätig sein. Ihr Dienst macht sie mitverantwortlich für das Leben in der Kirchengemeinde. Mitarbeiter und Gemeindepfarrer halten deshalb ständige Verbindung untereinander.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter kann sich auf die Aufgaben der Unterweisung<sup>8)</sup> beziehen, auf die Arbeit an den Kindern aller Altersstufen, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit, den Dienst im kirchlichen Kindergarten, aber auch auf die Besucharbeit, Seelsorge oder Gemeindekreise.

(3) Der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters muß klar umgrenzt sein. Der Mitarbeiter ist in seinem Dienst an Schrift und Bekenntnis gebunden.

##### Artikel 34

(1) Für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde trägt der Kirchenmusiker<sup>9)</sup> die Verantwortung. Der Dienst des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde kann verbunden sein mit anderen Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Unterweisung, der Diakonie und Verwaltung.

##### Artikel 35

Der diakonische Dienst in der Gemeinde erstreckt sich auf den Dienst an Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen und Geschädigten. Durch seinen Dienst trägt der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie<sup>10)</sup> zur engeren Verbindung zwischen Kirche und Familie sowie zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Anstalten bei.

##### Artikel 36

Für Verwaltungsaufgaben können Mitarbeiter haupt- oder neben beruflich angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel

im Vertragsverhältnis. Falls sie Dienste von besonderer Verantwortung wahrnehmen, können sie auf Lebenszeit berufen werden.

##### Artikel 37

Für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Feier sorgt der Küster. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem, für die Durchführung der Läuteordnung sowie für Ordnung und Sauberkeit kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu sorgen.

##### Artikel 38

(1) Die Mitarbeiter in der Gemeinde müssen für den kirchlichen Dienst geeignet und für ihr Aufgabengebiet vorgebildet sein. Einzelheiten hierüber regeln die betreffenden Kirchengesetze und Ordnungen.

(2) Die Einsegnung und Einführung der Mitarbeiter richtet sich nach den für sie geltenden Ordnungen.

##### Artikel 39

Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Anstellung kann auch durch die Landeskirche sowie durch kirchliche Anstalten und Einrichtungen erfolgen. Die Mitwirkung anderer Organe und Dienststellen bei der Anstellung richtet sich nach den dafür geltenden Ordnungen.

##### Artikel 40

Geeignete Gemeindeglieder können für verschiedene Ämter und Dienste sowie für besondere Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden. Den Einsatz regelt der zuständige Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

##### Artikel 41

Zum Predigtspiel können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindekirchenrates durch das Evangelische Konsistorium widerruflich zugelassen werden.

#### 3. Das Ältestenamt

##### Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Pfarrer oder einzelnen Mitarbeitern vorbehalten sind, so zu ordnen, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß recht und ordentlich zugeht.

##### Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

##### Artikel 44

Für das Ältestenamt dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenamt aufgestellt werden.

##### Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

##### Artikel 46

(1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt. Gleichzeitig können in einem gesonderten Wahlgang Erstzälteste gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates.

##### Artikel 47

(1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates geleitet.

(2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates sowie die Bestimmung des Artikels 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

##### Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

#### Artikel 49

(1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindekirchenrat nach Beratung mit dem Gemeinbeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste auf, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß, als Älteste zu wählen sind.

(2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Eine Berufung in den Gemeindekirchenrat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

#### Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindemitglieder sind durch den Gemeindekirchenrat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen.

#### Artikel 51

(1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindekirchenrat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste oder auch Einsprüche gegen die vorläufige Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikels 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.

(2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindemitglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

(3) Der Gemeindekirchenrat berät mit dem Gemeinbeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindekirchenrat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen 2 Wochen endgültig entscheidet.

(4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigung in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

#### Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindekirchenrat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hierach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,  
b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindekirchenrat in Verwahrung genommen.

#### Artikel 53

(1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben.

(2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbnis abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führende Pfarrer fragt:

„Ich frage Euch vor Gott und dieser Gemeinde:  
Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehen und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.“

Die Ältesten antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Ältester sein.

#### Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindekirchenrates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbnis durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

#### Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niedergelegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

#### Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindekirchenrat eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis ertheilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindekirchenrat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschuß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamt entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 53 Abs. 1) aufgenommen werden.

#### Artikel 57

(1) Tritt ein zum Ältesten gewählter sein Amt nicht an, oder scheidet ein Ältester während seiner Amtszeit aus, so stellt der Gemeindekirchenrat auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher Ersatzälteste für dessen Amtszeit als Ältester in den Gemeindekirchenrat eintritt.

(2) Ist die Liste der gewählten Ersatzältesten erschöpft, oder sind keine Ersatzältesten gewählt worden, so kann der Wahlausschuß Älteste für die Amtszeit ausgeschiedener Ältester wählen. Diese Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von Artikel 49 bis 53, wobei die Vorschlagsliste gemäß Artikel 49 Abs. 1 nicht mehr Namen zu enthalten braucht, als Älteste zu wählen sind.

### III. Der Gemeindekirchenrat

#### Artikel 58

(1) Dem Gemeindekirchenrat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages des Pfarrers.

(2) Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird, und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder Vertreter den Gottesdienst nicht versieht kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anderes Gemeindemitglied gehalten wird. Er regelt auch die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmenden Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindemitglieder wirksam unterstützt wird.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung

zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

(5) Er ist für die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde verantwortlich.

(6) Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

(7) Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

(8) Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

(9) Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

#### Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindekirchenrat hierüber — wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt — zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindekirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

#### Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrats herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

#### Artikel 61

(1) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet für Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

(3) Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

#### Artikel 62

(1) Der Gemeindekirchenrat errichtet und besetzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplans der Evangelischen Landeskirche Greifswald und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollektien, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

#### Artikel 63

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

#### Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindekirchenrat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

#### Artikel 65

In welchen Fällen Entschlüsse des Gemeindekirchenrats zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

#### Artikel 66

(1) Zum Gemeindekirchenrat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind. Das gleiche gilt für fest angestellte Pastorinnen und Prediger, die in der Gemeinde Dienst tun.

(2) In den Gemeindekirchenrat können ferner durch den Wahlausschuß (Art. 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 1 Satz 2) und jeweils für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten Mitarbeiter, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, bis zu 25 % der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) berufen werden. Jeweils vorher beschließt der Wahlausschuß darüber, ob eine Berufung erfolgen soll. Die Entscheidung hierüber sowie über die Berufung selbst erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Nachberufung ist möglich.

(3) Vikarinnen, Vikare und Hilfsprediger der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindekirchenrat als Mitglieder angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Gemeindekirchenrat angehören. Sie sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

#### Artikel 67

(1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der Pfarrstelleninhaber. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt die Pfarrstelleninhaber in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von drei zu drei Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt mit dem Beginn eines neuen Haushaltsjahrs ein. Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats im Einzelfall eine längere Amtsdauer beschließen, wenn die besonderen Gaben des einzelnen Pfarrstelleninhabers oder andere wichtige Gründe es nahelegen; das Konsistorium kann auch von sich aus eine anderweitige Regelung treffen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Superintendenten zulässig.

(2) Der Gemeindekirchenrat wählt aus den Ältesten einen stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch kommt in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz berufenen Pfarrstelleninhaber zu.

(3) Ist die Pfarrstelle erledigt, oder liegen sonst wichtige Gründe vor, so kann der Superintendent oder das Konsistorium den Vorsitz auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen anderweitig regeln.

#### Artikel 68

Für die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrats gilt:

- Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Evangelischen Landeskirche Greifswald es begehrn. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- Wer an dem Gegenstand der Beschlusffassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrats anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
- Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulegen und — nachdem sie genehmigt ist — vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
- Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.
- Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrats. Er führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindekirchenrats einstweilen das Erforderliche selbst an.
- Beschlüsse des Gemeindekirchenrats werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

8. Urkunden, welche die Kirchengemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

#### Artikel 69

(1) Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindeglieder besucht oder daß ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

(2) Mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats kann bei gegebenem Anlaß der Vorsitzende die Geschäftsführung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied, zum Kirchenmeister wählen. Dem Kirchenmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindekirchenrat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

#### Artikel 70

Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen der Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

#### Artikel 71

(1) Der Gemeindekirchenrat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindekirchenrat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindekreise zu berücksichtigen. Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindekirchenrat angehören, werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß mindestens die gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates (Artikel 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kanzelabkündigung oder Aushang der Gemeinde bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche beschließt der Gemeindekirchenrat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindekirchenrat die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Beratung und Aussprache mit dem Gemeindekirchenrat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindekirchenrat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 5 gelten entsprechend.

#### Artikel 72

Der Gemeindekirchenrat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechtigte Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens aufgeschlossen sein.

#### Artikel 73

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung

ihm nach Anhörung des Kreiskirchenrats die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Schuldigen können in eine Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wieder aufgenommen werden.

(2) Bis zu einer Neuwahl hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindekirchenrats einem anderen Gemeindekirchenrat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindekirchenrat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

(3) Der vorhergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindekirchenrats in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindekirchenrates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates beauftragten zu bilden.

#### IV. Besondere Bestimmungen

##### Artikel 74

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

##### Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindekirchenrat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrats. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschuß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen, sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindekirchenrat.

##### Artikel 76

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindekirchenräte in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschußfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

(2) Die gemeinsame Beschußfassung der vereinigten Gemeindekirchenräte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindekirchenräte ersetzt werden.

##### Artikel 77

(1) Gemeindekirchenräte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

(2) Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindekirchenräte zu bilden ist.

##### Artikel 78

(1) Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

(3) Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

## Zweiter Abschnitt Der Kirchenkreis

### I. Aufgaben und Bereich

#### Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

#### Artikel 80

(1) Die Kirchenkreise bleiben in den bisherigen Grenzen bestehen. Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhören der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderungen der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

### I. Das Amt des Superintendenten

#### Artikel 81

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes im Kirchenkreis ist der Superintendent. Er übt es im Geist der Liebe und der Zucht aus.

(2) Der Superintendent wacht über die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist der berufene Berater und Seelsorger der Pastoren und der anderen kirchlichen Amtsträger. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und führt als Beauftragter der Kirche die Aufsicht im Kirchenkreis.

(3) Er hat insbesondere:

1. regelmäßige Visitationen in den Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung durchzuführen,
2. die Pfarrer, Pastorinnen und Prediger des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen. Das Nähere regelt die Konventsordnung,<sup>1)</sup>
3. die Kirchenältesten und die anderen kirchlichen Amtsträger von Zeit zu Zeit zu versammeln, um sie für ihren Dienst auszurüsten,
4. die Aufsicht über Amtsführung, Fortbildung und Wandel der Pastoren und der anderen kirchlichen Amtsträger zu üben,
5. die Wahl der Pfarrer zu leiten und sie in ihr Amt einzuführen,
6. die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis aufrechtzuerhalten, für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums zu sorgen und bei vorübergehenden Störungen der kirchlichen Verwaltung einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
7. auf Anweisung des Bischofs zu ordinieren,
8. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen.

#### Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das heilige Abendmahl zu spenden.

#### Artikel 83

Der Superintendent wird im Namen der Kirche von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs auf Lebenszeit berufen. Der Bischof hört zuvor die im Kirchenkreis fest angestellten Pfarrer, Pastorinnen und Prediger sowie die Mitglieder des Kreiskirchenrates. Widersprechen mehr als zwei Drittel aller Befragten, so muß der Bischof einen anderen Vorschlag machen.

#### Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens 10 Jahre seit der Ordination im Amte steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sein Dienstverhältnis richtet sich — soweit es nicht in dieser Kirchenordnung geregelt ist — nach der hierfür geltenden Ordnung.

#### Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

#### Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in

der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt. Der Gewählte ist zugleich einer der Besitzer im Kreiskirchenrat (Art. 104 Abs. 2 Ziff. 1).

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

#### Artikel 87

(1) Der Superintendent kann von seinem Amt zurücktreten, wenn der Bischof und die Kirchenleitung zustimmen. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Propst und dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Entlassung beschließen kann. Das Pfarramt, das der Superintendent innehat, bleibt hiervon unberührt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einzelfall anders entscheidet.

(2) Scheidet der Superintendent aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, wenn nicht das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

### III. Die Kreissynode

#### Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über die kirchlichen Zustände, über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrats zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreis Sorge zu tragen,
2. der christlichen Erziehung der Jugend sich anzunehmen,
3. auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kirchenkreises hinzuwirken,
4. die diakonische Arbeit in ihren mannigfachen Formen zu fördern und zu vertreten.

#### Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, deren Jahresrechnungen abzunehmen, Umlagen auszuschreiben und über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

#### Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von vier zu vier Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. der Superintendent,
2. die Amtsträger, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises oder im ständigen Amt einer Pastorin oder eines Predigers fest angestellt oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind,
3. der Kreiskatechet, der Kreisjugendwart und der Kreiskirchenmusikwart,
4. bis zu zwei hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden,
5. Kreissynodalälteste, die jeder Gemeindekirchenrat in der Zahl der Gemeindepfarrstellen und der ständigen Stellen für Pastor-

rinnen aus den zum Ältestenamt befähigten Gemeindegliedern wählt; diese dürfen nicht beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt sein. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so wählen die vereinigten Gemeindekirchenräte. Eine der Zahl der Anstaltsfarrstellen entsprechende Zahl von Kreissynodalältesten beruft der Kreiskirchenrat.

6. entsandte Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die einzelnen Werke bestimmt der Kreiskirchenrat.

(3) Weitere Kreissynodalälteste kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Für die Mitglieder der Synode, die ihr gemäß Abs. 2 Ziff. 4 bis 6 angehören, sind Stellvertreter vorzusehen, die auch Ersatzmitglieder sind.

(5) Der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamtes nimmt an den Tagungen der Synode mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 92

Kreis- und Landespfarrer, Anstaltsfarrer sowie Pastoren und Pastorinnen, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, nehmen an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Daselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode.

#### Artikel 93

(1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn

1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder

2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzicht oder

3. ein Kreissynodalältester, der zugleich Mitglied im Gemeindekirchenrat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Amtsträger die Ausübung seines Dienstes untersagt ist.

#### Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Kreiskirchenrat, ebenso die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Er macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

#### Artikel 95

(1) Beim Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

(2) Der Vorsitzende fragt: „Ich frage Euch vor Gott: Wollt Ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“

(3) Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

#### Artikel 96

Ein Mitglied der Synode, das seine Pflichten versäumt oder sich unwürdig verhält, kann durch den Superintendenten nach Beratung im Kreiskirchenrat vermahnt werden; liegt grobe Pflichtwidrigkeit vor, so beschließt der Kreiskirchenrat die Entlassung aus der Synode. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist eine Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

#### Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Superintendent beruft die Synode, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.

2. Die Verhandlungen der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Synode Zutritt.

3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

4. Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschuß des Kreiskirchenrats in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen regelt die Synode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 98

(1) Die Kreissynode kann zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse, Arbeitskreise oder besondere Synodalvertreter bestellen. Sie hat einen ständigen Erziehungsausschuß zu wählen, dem die Pflege und Förderung des katechetischen Dienstes obliegt und der der Kreissynode für eine gewissenhafte und fruchtbare Durchführung der Christenlehre im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen verantwortlich ist. Dem Erziehungsausschuß sollen die Vertreter des katechetischen Dienstes in der Kreissynode angehören.

(2) Die Ausschüsse und die Synodalvertreter sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und haben ihm regelmäßig Bericht zu erstatten. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Superintendent kann an den Beratungen der Ausschüsse jederzeit teilnehmen.

#### Artikel 99

(1) Auf Beschuß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

#### IV. Der Kreiskirchenrat

##### Artikel 100

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.

(2) Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88 bis 90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

##### Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Amt der geistlichen Leitung. Er soll von ihm an Kirchenvisitationen und der Einführung von Pfarrern beteiligt werden. An der Übung der kirchlichen Zucht nimmt er nach den hierfür geltenden Vorschriften teil.

(2) Der Kreiskirchenrat bereitet die Tagungen der Kreissynode vor, prüft vorläufig die Legitimation ihrer Mitglieder und führt die Beschlüsse der Synode aus.

(3) Er beruft die im kreiskirchlichen Dienst anzustellenden Kräfte.

##### Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(2) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung.

(3) Er schreibt im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(4) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten, insbesondere ihre Rechnungen. Die Prüfung der Rechnungen kann er einem Rechnungsausschuß oder einer kreiskirchlichen Amtsstelle übertragen.

##### Artikel 103

(1) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindekirchenräte den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchen-

gemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten. Der Kreiskirchenrat kann für diesen Zweck ein kreiskirchliches Rentamt oder ein kreiskirchliches Steueramt einrichten, das seinen Weisungen unterstellt. Auf Verlangen der Kirchenleitung ist er hierzu verpflichtet.<sup>12)</sup>

(2) Werden einem Kirchenkreis die Aufgaben eines Kirchengemeindeforverbandes übertragen, so liegt die Erfüllung dieser Aufgaben dem Kreiskirchenrat ob, soweit nicht die Kirchenleitung sie der Kreissynode vorbehält.

#### Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Beisitzern.

(2) Für seine Bildung und seinen Geschäftsgang gilt folgendes:

1. Die Beisitzer sind von der Synode aus ihrer Mitte bei jeder ersten Tagung zu wählen. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Unter den Beisitzern muß sich mindestens ein Gemeindepfarrer befinden. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrats nicht übersteigen.
2. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.
3. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Beisitzer, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrats soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Kreiskirchenrats ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidruckung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

#### Artikel 105

Bestehen in dem Kirchenkreis ausnahmsweise mehrere Superintendenturen, so wird die Stellung der Superintendenten im Kreiskirchenrat von der Kirchenleitung geregelt.

### Dritter Abschnitt

#### Die Evangelische Landeskirche Greifswald

##### I. Aufgaben und Bereich

###### Artikel 106

(1) In der Evangelischen Landeskirche Greifswald sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamem kirchlichen Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemaligen Kirchenprovinz Pommern.<sup>13)</sup>

###### Artikel 107

Anderungen der Grenzen der Evangelischen Landeskirche Greifswald können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

###### Artikel 108

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern der evangelischen Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

## II. Der Bischof und die Pröpste

### Artikel 109

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

(2) Der Bischof und die Pröpste sind verordnete Prediger des Evangeliums. Sie leiten die Gemeinden und ihre Pfarrer nach evangelisch-lutherischen Grundsätzen. Sie sollen gemeinsam mit der Kirchenleitung darüber wachen, daß das Amt der Verkündigung den Auftrag erfülle, der ihm vom Herrn der Kirche gegeben ist, daß falsche Lehre und allerlei Irrtum fern von den Gemeinden sei, und daß die Gemeinden ihrer Berufung eingedenkt bleibent, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Fühlung mit den Pfarrern und den Gemeinden. Ihr Wirken ist ein persönlicher brüderlicher Dienst; geistliche Betreuung und Beratung, theologische Förderung, seelsorgerliche Belehrung, Mahnung und Warnung, Weisung und Tröstung sind ihre Mittel.

(3) Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

### 1. Die Pröpste

#### Artikel 110

(1) Die Pröpste sind in ihrem Sprengel die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

(2) Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht nehmen.

(3) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treten die Pröpste zu gemeinsamen Beratungen zusammen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums teilnimmt.

#### Artikel 111

(1) Der Propst übt in seinem Sprengel den Dienst der geistigen Betreuung und Beratung der Träger des Predigtamtes aus und fördert ihre theologische Fortbildung unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten.

(2) Er darf von ihnen Rechenschaft fordern über ihre geistliche Amtsführung, insbesondere über ihre Sorgsamkeit in Predigt und Unterricht. In besonderen Fällen kann er sich Predigten und Katechesen vorlegen lassen.

(3) Er beaufsichtigt die Ausbildung der Vikare außerhalb des Predigerseminars.

#### Artikel 112

(1) Durch Besuche der Pfarrer und Gemeinden, durch Teilnahme an Pfarrkonventen, Kreiskirchentagen, Kreissynoden und Visitationsverschafft sich der Propst eingehende Kenntnis von dem Stand des geistlichen Lebens in seinem Sprengel.

(2) In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekirchenräte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindekirchenrat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Pfarrkonvente durch den Superintendenten.

#### Artikel 113

(1) Der Propst kann die Superintendenten, die Pfarrer und die kirchlichen Amtsträger seines Sprengels in Konventen versammeln und in seinem Sprengel allgemeine kirchliche Veranstaltungen sowie theologische Lehrgänge und Freizeiten durchführen.

(2) Er nimmt an den vom Bischof veranstalteten Visitationsen teil. Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationsen gehen zunächst dem Propst zu. Er prüft sie und bereitet in allen Fragen der geistlichen Leitung den Visitationsbescheid für das Konsistorium vor. Die Gemeinde des Superintendenten visitiert er selbst.

#### Artikel 114

(1) Der Propst soll sich in besonderer Weise für die Leitung und Überwachung des katechetischen Dienstes verantwortlich wissen.

(2) Er pflegt die kirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und fördert die Werke der Inneren Mission und die sonstigen Werke des diakonischen und missionarischen Dienstes.

#### Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

### Artikel 116

(1) Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Die Berufung erfolgt entweder im Hauptamt auf Lebenszeit oder nebenamtlich in Verbindung mit einem Pfarramt. Ist die Erneuerung im Hauptamt erfolgt, so wird ihm gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden. Im Falle der nebenamtlichen Berufung soll er in seinem Pfarramt soweit entlastet werden, als es die Aufgaben des Propstamtes erfordern.

(3) Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

### Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

### Artikel 118

(1) Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm nach Beratung mit dem Konsistorium den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, so kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen, die die Abberufung aus dem Propstamt beschließen kann. Das Pfarramt, das der Propst im Falle der nebenamtlichen Berufung innehat, bleibt hiervon unberührt.

(2) Scheidet der nebenamtlich berufene Propst aus seiner Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Propstamt, wenn nicht die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof etwas anderes bestimmt.

## 2. Der Bischof

### Artikel 119

(1) Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders abgefohlen.

(2) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindung mit der theologischen Fakultät.

(3) Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

(4) Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

(5) Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

(6) Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

(7) Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

### Artikel 120

Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und Bekenntnisse darbietet, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsbereiches zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

### Artikel 121

(1) Der Bischof vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 133 Absatz 1 über die rechtliche Vertretung der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

### Artikel 122

(1) Der Bischof wird durch ein Wahlkollegium gewählt und auf Lebenszeit hauptamtlich berufen. Das Nähere regelt ein Kirchgesetz, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Amtes enthält.<sup>14)</sup>

(2) Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

(3) Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen.

Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden.

(4) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

### Artikel 123

(1) Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, deren er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

(2) Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen durch den zuständigen — im Zweifelsfall durch den dienstältesten — Propst vertreten. Bei einer Behinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

## III. Die Landessynode

### Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgegentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gerufen.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfen. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Mitarbeiter wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

### Artikel 125

(125) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.

### Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynoden, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über  
 1. die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher,  
 2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,  
 3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibung der Umlagen,  
 4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektionsplanes der Landeskirche.

### Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen.

Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

### Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Abs. 3 von den Kreissynoden gewählt werden;

2. zehn Mitglieder aus den in Artikel 32 bis 39 genannten Ämtern und Diensten, die gemäß Abs. 4 gewählt oder berufen werden;
  3. sieben Superintendenten, die von der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden;
  4. der Bischof, die Pöpste, das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums sowie gegebenenfalls der Professor der Theologie, der gemäß Art. 135, Abs. 2, durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird;
  5. fünf Mitglieder aus den kirchlichen Werken und kirchlichen Ausbildungsstätten, darunter zwei Vertreter der Diakonie. Die Vertreter der Diakonie werden von der diakonischen Konferenz, die weiteren Vertreter gemäß Abs. 4 gewählt;
  6. ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie;
  7. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung und dem Präsidium der Landessynode gemeinsam berufen werden.
- (3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis drei Mitglieder der Landessynode, darunter einen Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Der Superintendent steht dabei nicht zur Wahl. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese beiden wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche in Artikel 32 bis 39 genannten Ämter und Dienste (Abs. 2, Ziff. 2) sowie welche kirchlichen Werke und kirchlichen Ausbildungsstätten (Abs. 2 Ziff. 5) in der Landessynode vertreten sein sollen;
2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder
3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Landessynode, das nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, muß ein zum Ältestenamt befähigtes Gemeindeglied sein.

(6) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

#### Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Pöpste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präsidenten ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

#### Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum

Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, Mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präsidenten der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündigung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Anlässe ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind in der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergaben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

#### IV. Die Kirchenleitung

##### Artikel 132

(1) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 124 genannten Aufgaben laufend wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(2) Sie kann auch darüber hinaus sonstige Aufgaben erfüllen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn diese nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. Soll auf diesem Wege die Kirchenordnung geändert werden, so müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Die Verordnung ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentreffen zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben.

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Synode gebunden. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung

innerhalb von drei Monaten Einpruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Hält sie ihre Entschließung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

(5) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die in Landespärrätern anzustellenden Pastoren und sonstigen Amtsträger des höheren Dienstes und regelt — soweit erforderlich — ihre Stellung und Aufgaben.

(6) Die Kirchenleitung soll sich vorwiegend für Angelegenheiten von allgemeinkirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen.

#### Artikel 133

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald. Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.

(2) Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

#### Artikel 134

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und ihrer Ausschüsse und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschuß faßt, ist verpflichtet, den Beschuß zunächst nicht auszuführen, sondern ihn der Kirchenleitung vorzulegen. Die Körperschaft, deren Beschuß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

(2) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

#### Artikel 135

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof und die Pöpste,
2. der Präses der Landessynode,
3. 6 weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche Tätige sein. Wiederwahl ist zulässig,
4. das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums.

(2) Falls unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen sich kein Professor der Theologie von der Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.

(3) Bei Beschlüssen über Vorlagen des Konsistoriums tritt der vom Vorsitzenden des Konsistoriums für diesen Fall bestimmte Berichterstatter des Konsistoriums mit Stimmrecht hinzu.

(4) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder sind je zwei Stellvertreter zu wählen, die nach ihrer Reihenfolge im Falle längerer Behinderung an Stelle der ordentlichen Mitglieder einberufen werden und auch Ersatzmitglieder sind. Für die übrigen Mitglieder treten bei Behinderung ihre Vertreter im Amt ein.

(5) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil; die weiteren Mitarbeiter des Konsistoriums können hinzugezogen werden.

#### Artikel 136

Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

#### Artikel 137

Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

#### Artikel 138

Urkunden, welche die Evangelische Landeskirche Greifswald Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens

der Evangelischen Landeskirche Greifswald entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom leitenden juristischen Mitglied des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertreter im Amt, unter Beidruckung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

#### V. Das Konsistorium

##### Artikel 139

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Es ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

##### Artikel 140

Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung. Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung um eine Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

##### Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

##### Artikel 142

(1) Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

(2) Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf die Kreiskirchenräte oder auf Bezirksskirchenämter übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

(3) Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung. Sie kann die Regelung zunächst auf Teile der Kirche beschränken.

##### Artikel 143

(1) Dem Konsistorium gehören der Bischof sowie theologische und juristische Mitglieder an. Sie bilden das Kollegium des Konsistoriums.

(2) Den Vorsitz im Konsistorium führt der Bischof, in seiner Vertretung das leitende juristische Mitglied, bei dessen Behinderung das leitende theologische Mitglied. Das leitende juristische Mitglied führt die Dienstaufsicht und leitet den Geschäftsgang des Konsistoriums.

(3) Die Pöpste und die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Konsistoriums jederzeit teilnehmen.

##### Artikel 144

Außer den Mitgliedern des Konsistoriums können theologische und andere Mitarbeiter als Referenten im Hauptamt oder im Nebenamt berufen werden. Sie sind in der Regel nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf einzustellen. Die Dauer der Beschäftigung soll bei Theologen im allgemeinen fünf Jahre nicht überschreiten.

##### Artikel 145

(1) Die Berufung der Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums und ihre Dienstverhältnisse richten sich nach der gesamtkirchlichen Ordnung.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Konsistoriums soll Gelegenheit gegeben werden, an ihrem Amtssitz Gottesdienste zu halten.

#### VI. Besondere Ämter und Dienststellen

##### Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden — soweit nicht in Artikel 126 Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist — auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

##### Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelnen Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

### Artikel 148

(1) Der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ordnung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Evangelischen Landeskirche Greifswald können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche – jedoch nicht an Weisungen – gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,
2. 4 Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.
3. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die auch Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen.
4. Der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

### Vierter Abschnitt

#### Die kirchlichen Werke

##### I. Werke des Gemeindedienstes

###### Artikel 149

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

(2) Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,
2. die Frauenhilfe,
3. das Jungmännerwerk,
4. das Jungmädchenwerk

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald einbezogen.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetz<sup>15)</sup> geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

##### II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

###### Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Liebe Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

###### Artikel 151

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.

###### Artikel 152

(1) Die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Anstalten und Heime sowie die sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Diakonie sind im „Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk)“ der Evangelischen Landeskirche Greifswald“ zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Aufbau durch besonderes Kirchengesetz<sup>16)</sup> geregelt werden.

(2) Über die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Diakonie. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Satzungen einzelner Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Diakonie.

##### III. Andere kirchliche Werke

###### Artikel 153

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert im Gehorsam

gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Außenmission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.<sup>17)</sup>

### Artikel 154

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die zur Erfüllung des Dienstes in der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

(2) Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

(3) Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(4) Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

### Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

### Fünfter Abschnitt

#### Gemeinsame und Schlußbestimmungen

###### Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

###### Artikel 157

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

###### Artikel 158

(1) Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(3) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(4) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindepfarrer, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(5) Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlaß die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

„Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“  
(Eph. 3, 20, 21.)

#### Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABI. Grfsw. 1596 Nr. 4 S. 42)
- <sup>2)</sup> Pfarrerdienstgesetz vom 11. November 1960 (ABI. Grfsw. 1961 Nr. 11 S. 101) und Ausführungsgesetz vom 31. Januar 1963 ABI. Grfsw. 1963 Nr. 3 S. 25). Für Prediger s. Kirchengesetz über das Amt des Predigers vom 6. Dezember 1957 (ABI. Grfsw. 1958 Nr. 8–10 S. 37) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (ABI. Grfsw. 1977 Nr. 7 S. 57). Für Pastorinnen s. VO über das Amt Pastorin vom 3. Juli 1962 (ABI. Grfsw. 1963 Nr. 2 S. 13) und Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963 (ABI. Grfsw. 1963 Nr. 2 S. 14).
- <sup>3)</sup> S. Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. Dezember 1965 (ABI. Grfsw. 1967 Nr. 1 S. 1) und Pfarrerdienstgesetz vom 11. November 1960. (ABI. Grfsw. 1961 Nr. 11 S. 101) sowie Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. April 1970 (ABI. Grfsw. 1970 Nr. 6 S. 57).
- <sup>4)</sup> S. Kirchengesetz über das Amt des Predigers vom 6. Dezember 1957 (ABI. Grfsw. 1958 Nr. 8–10 S. 37) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (ABI. Grfsw. 1977 Nr. 7 S. 57).
- <sup>5)</sup> S. §§ 66 ff. Pfarrerdienstgesetz vom 11. November 1960 (ABI. Grfsw. Nr. 11/1961 S. 101).
- <sup>6)</sup> Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABI. Grfsw. 1950 Nr. 3 S. 52 — siehe Anhang I) und VO über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABI. Grfsw. 1960 Nr. 3–4 S. 7).
- <sup>7)</sup> S. § 9 Pfarrerdienstgesetz vom 11. November 1960 (ABI. Grfsw. 1961 Nr. 11 S. 101).
- <sup>8)</sup> Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABI. Grfsw. 1963 Nr. 5 S. 53).
- <sup>9)</sup> Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern; Berufsordnung für das Kirchenmusikalische Amt; Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung, alle vom 11. November 1960 (ABI. Grfsw. 1962 Nr. 2 S. 14 ff.).
- <sup>10)</sup> Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABI. Grfsw. 1960 Nr. 7–8 S. 33).
- <sup>11)</sup> Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABI. Grfsw. 1956 Nr. 4 S. 42)
- <sup>12)</sup> S. Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 26. November 1953 (ABI. Grfsw. 1956 Nr. 3 S. 27).
- <sup>13)</sup> Betrifft Rechtsnachfolge nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.
- <sup>14)</sup> Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs am 26. November 1953 i. d. F. des Kirchengesetzes vom 8. November 1970 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs (ABI. Grfsw. 1970 Nr. 11 S. 119).
- <sup>15)</sup> S. Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966 (ABI. Grfsw. 1966 Nr. 12 S. 123), Vorläufige Ordnung der Frauenhilfe vom 23. September 1949 (ABI. Grfsw. 1950 Nr. 1 S. 2) und die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit vom 21. September 1950 mit Änderungsverordnung vom 22. April 1952 (ABI. Grfsw. Nr. 5 S. 29) und 1. DB vom 4. März 1966.
- <sup>16)</sup> S. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. November 1969 (ABI. Grfsw. 1979 Nr. 11 S. 89).
- <sup>17)</sup> Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission vom 27. Juli 1962 (ABI. Grfsw. 1962 Nr. 8 S. 79).

### III. Kirchliche Zusammenschlüsse

#### Evangelische Kirche der Union — Bereich DDR

##### Beschluß

Das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 vom 2. Juli 1978 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt.  
Berlin, den 6. Februar 1980

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
— Bereich DDR —  
Natho

##### Beschluß

Das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (Abl. EKD 1961 S. 47) vom 2. Juli 1978 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1979 für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes in Kraft gesetzt.  
Berlin, den 6. Juni 1979

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
— Bereich DDR —  
Dr. Krusche

##### Beschluß

Die Verordnung vom 2. November 1977 zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt.  
Berlin, den 7. März 1979

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
— Bereich DDR —  
Dr. Krusche

#### Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 (ABI. EKD 1966 S. 50) vom 18. Mai 1980

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — hat beschlossen:

§ 1  
§ 16 (1) des Pfarrerausbildungsgesetzes erhält folgende Fassung:  
„Der Kandidat erhält während des Vorbereitungsdienstes einen jährlichen Erholungspauschalurlaub von 28 Kalendertagen.“

§ 2  
(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündigung in Kraft.  
(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.  
Berlin, den 18. Mai 1980

Becker  
Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.  
Berlin, den 4. Juni 1980

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
— Bereich DDR —  
Natho

#### Kirchengesetz zur 3. Änderung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABI. EKD 1961 S. 47) vom 18. Mai 1980

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — hat beschlossen:

**§ 1**

§ 23 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 35 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres auf einen solchen von 38 Kalendertagen.

**§ 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündigung in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 18. Mai 1980

Becker

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Juni 1980

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

— Bereich DDR —

Natho

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR**

**Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Nachstehend werden die Ergebnisse der 2. Tagung der III. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR, die vom 5. bis 8. Juni 1980 in Kühlungsborn stattfand, bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1980

Lutherisches Kirchenamt

Dr. Zeddies

**Beschluß der Generalsynode zum Bericht  
der Kirchenleitung**

**Vom 8. Juni 1980**

1. Der Generalsynode haben die Ergebnisse der zweiten Lehrgesprächskommission vorgelegen. Sie macht sich den gemeinsamen Beschuß von Rat der EKU und Kirchenleitung der VELK vom 12./13. November 1979 zu eigen. Sie begrüßt es, daß die durch die Leuenberger Konkordie angeregten Gespräche über „Amt — Ämter — Dienste — Ordination“ sowie über „Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi“ zu einem hohen Maß an Übereinstimmung in diesen Fragen geführt haben. Sie sieht darin ein Zeichen, wie unverzichtbar solche theologischen Verständigungsprozesse für die erklärte Kirchengemeinschaft sind. Damit die in diesen Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse auch bei Mitarbeitern und Gemeinden wirksam werden, unterstützt die Generalsynode die entsprechenden Empfehlungen der Kirchenleitung an die Gliedkirchen. Sie hofft, daß die Gliedkirchen im Gebrauch dieser Erkenntnis dem Ziel einer größeren Verbindlichkeit gemeinsamen Lehrens und Handelns näherkommen und daß die vorgesehene Publizierung der Ereignisse möglichst bald erfolgen kann.

2. Die Generalsynode hat sich von der Arbeit an der Revision des Kleinen Katechismus berichten lassen und dankt der gemeinsamen Kommission dafür. Sie bittet die Kirchenleitung, die aus den Gliedkirchen eingehenden Voten zu prüfen und der Generalsynode ein geeignetes Verfahren zur Weiterarbeit vorzuschlagen.

3. Die Generalsynode hat von den Vorbereitungen zum Luther-Jubiläum und dem Interesse des Staates an einer angemessenen kirchlichen Mitwirkung bei seinen Vorbereitungen Kenntnis genommen. Sie erwartet, daß dabei das Lutherbild in seiner den gegenwärtigen Forschungsergebnissen entsprechenden profan- und kirchengeschichtlichen Bedeutung zum Tragen kommt und auch über das Jubiläum hinaus in der Öffentlichkeit der DDR Geltung behält.

4. Die Generalsynode begrüßt die Beauftragung des Liturgischen Ausschusses, an der Revision der Agende weiterzuarbeiten. Sie bittet, insbesondere Formen im Blick zu behalten, die auch Außenstehenden den Zugang zum Gottesdienst öffnen können.

5. Die Generalsynode nimmt zur Kenntnis, daß von der Konferenz der Kirchenleitungen ein Gesangbuchausschuß berufen worden ist. Sie wird die Arbeit dieses Ausschusses verfolgen und sich zu gegebener Zeit vom Sachstand unterrichten lassen.

6. Die Generalsynode begrüßt, daß die Sächsische Landeskirche mit der Erarbeitung von Entwürfen zu einer neuen Ordnung des kirchlichen Lebens beauftragt worden ist und bittet um einen Zwischenbericht auf der nächsten Tagung.

7. Die Generalsynode hat mit Interesse den Bericht der Kirchenleitung vom Besuch des Präsidenten der Föderation Evangelisch-

Lutherischen Kirchen im südlichen Afrika, Bischof A. W. Habelgaard, zur Kenntnis genommen. Um so betroffener ist sie von der Nachricht seines plötzlichen Todes. Sie bittet die Kirchenleitung, die Föderation das tiefempfundene Beileid der Generalsynode und die Verbundenheit mit den Kirchen im südlichen Afrika auszudrücken.

8. Die Generalsynode begrüßt das Bemühen um einen Stipendiats- und Dozentenaustausch des Lutherischen Weltbundes. Sie bittet die Kirchenleitung, sich bei den geeigneten Stellen dafür einzusetzen, dies zu intensivieren.

9. Die Generalsynode teilt die Einschätzung des Leitenden Bischofs, daß das Verhältnis der Kirche und der Christen zum sozialistischen Staat in der DDR unter einem doppelten Aspekt zu sehen ist: Einerseits ist es geprägt von Offenheit und dem Bemühen um gegenseitiges Verstehen, wie dies im Gespräch am 6. März 1978 seinen beispielgebenden Ausdruck gefunden hat. Andererseits hält der Staat an seinem Ziel der Erziehung zum Kommunismus mit all seinen weltanschaulichen und praktischen Konsequenzen fest. Dies führt zu Spannungen, denen unsere Gemeindeglieder besonders in Schule, Ausbildung und Beruf ausgesetzt sind. Unser Glaube gibt uns die Möglichkeit, diese Spannung auszuhalten, aufrichtig und offen im sozialistischen Staat in der Freiheit des Evangeliums zu leben und uns für Frieden, Gerechtigkeit und Wahrung der Menschenwürde einzusetzen.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Heinrich

**Beschluß der Generalsynode zum 450. Jubiläum  
des Augsburger Bekenntnisses**

**Vom 8. Juni 1980**

Das 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses war für die 2. Tagung der III. Generalsynode Anlaß, sich der Frage zu stellen, wie wir heute unseren Glauben bekennen. In Referaten, Plenaussprachen und Gruppenarbeit haben sich eine Reihe weiterführender Gedanken ergeben, die hiermit dem Themenausschuß zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.

Dabei wäre u. a. auf folgendes besonders zu achten:

- daß Glauben und Bekennen untrennbar zusammengehören. Gelebter Glaube ist bekannter Glaube;
- daß die Gegenwart Gottes in allen Bereichen des Lebens zu bezeugen ist; auch das Leben der Christen und die Lebensäußerungen der Gemeinden werden als Form des Bekenntnisses angenommen;
- daß Hilfen zum Bekennen nötig sind, die als Antwort aus der Solidarität mit dem Fragenden erwachsen;
- daß die Bindung an das Bekenntnis zu neuem Bekennen befreit, wenn es gelingt, von den überlieferten Bekenntnissen den Bezug zum heutigen Leben zu gewinnen;
- daß wir unseren Auftrag zum Bekennen in der Verantwortung vor den überlieferten Bekenntnissen erfüllen und so fortsetzen, was sie selbst beabsichtigten;
- daß unser Bekennen auf konkrete Herausforderungen antwortet und dabei nicht immer das Ganze des christlichen Glaubens aussagen muß;
- daß wir uns in unserer missionarischen Situation und im Verhältnis zu anderen Kirchen der ökumenischen Offenheit des Augsburger Bekenntnisses bewußt werden.

Der leitende Gesichtspunkt für die Arbeit des Themenausschusses sollte sein, für die Glieder unserer Gemeinden Hilfen zum Bekennen anzubieten.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode

Heinrich

**Beschluß der Generalsynode für die Weiterarbeit  
an den Eisenacher Empfehlungen**

**Vom 8. Juni 1980**

Die Generalsynode hat den Zwischenbericht der Gemeinsamen Vorbereitungsguppe mit Dank zur Kenntnis genommen und sich über den gegenwärtigen Sachstand der Arbeit in der Gemeinsamen Vorbereitungsguppe berichten lassen.

Die Generalsynode spricht sich dafür aus, daß die weitgehende Übereinstimmung über das Ziel und den Weg zu einer Kirche als Gemeinschaft von Kirchen sich möglichst bald in Texten konkretisiert, die Gegenstand der Entscheidung in den Synoden werden können. Die Generalsynode ermutigt die Gemeinsame Vorbereitungsguppe, die Arbeit in dieser Richtung fortzuführen.

Die Generalsynode erklärt ihr Einverständnis dazu, die gesamt-

kirchlichen Zusammenschlüsse bei Wahrung der genannten Zielstellung schrittweise zusammenzuführen. Sie begrüßt es, daß die Synode der EKU – Bereich DDR – in ihrer Stellungnahme als ein Element des Zusammenwachsens eine theologische Aussage zur Bekenntnisgrundlage für unerlässlich und auch für möglich hält.

Die Generalsynode hat mit Dank zur Kenntnis genommen, daß der Zwischenbericht der Gemeinsamen Vorbereitungsgruppe unter Punkt 6 einen Aufgabenkatalog enthält, wie er auf der Tagung der Generalsynode 1979 angeregt wurde. Sie erklärt sich bereit, Kompetenzen, die im Rahmen der Zuständigkeit der VELK liegen (wie zum Beispiel Pfarrerdienstrecht, Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen sowie der kirchlichen Lebensordnung) auf dem Wege zu einer gemeinsamen Kirche dem Bund der Evangelischen Kirchen zu übertragen, sofern dieser im Einvernehmen mit den Gliedkirchen entsprechende Voraussetzungen schafft.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, die Gliedkirchen anzuregen, den vorgelegten Aufgabenkatalog daraufhin zu überprüfen, wieweit sie ihrerseits Aufgaben an die Gesamtkirche übertragen können.

Die Generalsynode unterstreicht die Dringlichkeit einer Zusammenführung der Organe, insbesondere der Synoden. Sofern Übergangslösungen unvermeidlich sind, müssen diese praktikabel und möglichst wenig aufwendig sein. Sie bittet die Kirchenleitung, die Voraussetzungen dafür auf Seiten der VELK möglichst bald zu klären, um dadurch die Arbeit der Gemeinsamen Vorbereitungsgruppe zu unterstützen.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode  
Heinrich

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten gesetzes Vom 8. Juni 1980**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten gesetzes vom 30. November 1968 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel I**

Absatz 1 des § 44 Kirchenbeamten gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit Beginn des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

#### **Artikel II**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.  
Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Leitende Bischof  
Dr. Rathke

### **3. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes Vom 8. Juni 1980**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1968 in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 22. Mai 1976<sup>1)</sup> beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel I**

§ 86 des Pfarrergesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer tritt mit Beginn des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann im Einzelfall mit Zustimmung des Pfarrers der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens für drei Jahre, über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.

(3) Wenn der Eintritt in den Ruhestand über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist, ist der Pfarrer auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Bei kirchlichem Notstand kann die in Absatz 1 genannte Altersgrenze zeitweilig hinaufgesetzt werden.

#### **Artikel II**

1. Als § 90 (2) Pfarrergesetz wird eingefügt:

Mit seiner Zustimmung können dem Pfarrer im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe übertragen werden.

2. Der bisherige Abs. 2 des § 90 wird Abs. 3.

3. Der bisherige Abs. 3 des § 90 wird Absatz 4 und enthält folgende Fassung:

Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge. Im Fall des

Absatzes 2 erhält er neben den Versorgungsbezügen eine angemessene Entschädigung.

#### **Artikel III**

- Sind nach gliedkirchlichem Recht für bestimmte Dienste andere Altersgruppen als in § 86 Abs. 1 des Pfarrergesetzes vorgesehen, so richtet sich der Eintritt in den Ruhestand nach den gliedkirchlichen Bestimmungen.
- Für Pfarrer, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das 62. Lebensjahr überschritten haben, kann der Beginn des Ruhestands auf ihren Antrag bis zu 3 Jahre vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes hinausgeschoben werden. Der § 86 Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

#### **Artikel IV**

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.  
Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Leitende Bischof  
Dr. Rathke

I) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 30. September 1972

### **Beschluß der Generalsynode über die Regelung dienstrechterlicher, besoldungs- und versorgungs- rechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evan- gelischen Kirche und deren Hinterbliebene**

Vom 8. Juni 1980

- Die Generalsynode unterstreicht das gemeinsame Interesse aller Beteiligten an einer einheitlichen Gestaltung der dienstrechten Bestimmungen entsprechend den Überlegungen des Gemeinsamen Ausschusses Pfarrerdienstrecht und bringt in diesem Zusammenhang ihre Erwartung zum Ausdruck, daß das Ruhestandsalter für die Pfarrer und Kirchenbeamten in allen Gliedkirchen des Bundes einheitlich geregelt wird.
- Die Regelung der Besoldungsbestimmungen in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR nach einheitlichen Grundsätzen ermutigt die Generalsynode darüber hinaus, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zu bitten, Änderungen ihrer besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen nur in inhaltlicher Abstimmung mit allen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zu beschließen.
- Die Generalsynode begrüßt in diesem Sinne die dringende Bitte der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen an die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, in den Fragen der Durchführung der Vereinbarung übereinstimmende Regelungen zu treffen und bittet die Kirchenleitung, bei kontroversen Vorstellungen über die Regelung dieser Fragen zwischen der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR den Vorstand der Konferenz zu beteiligen.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode  
Heinrich

### **Beschluß der Generalsynode über die Entlastung des Lutherischen Kirchenamtes im Rechnungsjahr 1979**

Vom 8. Juni 1980

- Dem Lutherischen Kirchenamt wird für die Führung des Haushaltes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR im Rechnungsjahr 1979 Entlastung erteilt.
- Der Überschuß des Rechnungsjahrs 1979 in Höhe von 14 098,43 Mark ist der Betriebsmittelrücklage der Vereinigten Kirche zuzuführen.

Kühlungsborn, den 8. Juni 1980

Der Präsident der Generalsynode  
Heinrich

## **IV. Besondere Mitteilungen**

### **Bußtag 1980**

Für den Bußtag 1980 schlägt der Bischofskonvent das Thema vor: „Die Bibel lesen gegen uns.“ Das Thema schließt an den Predigttext Römer 2, 1–11 an. Die Meditation dazu von Bischof D. Schönherr ist in den Evangelischen Predigtmeditationen 1979/80,

Bd. II, erschienen. Mit dem Thema wird zugleich ein Wort von Dietrich Bonhoeffer aufgenommen: „Wir haben unsere eigenen Gedanken lieber als die Gedanken der Bibel. Wir lesen die Bibel nicht mehr ernst, wir lesen sie nicht mehr gegen uns, sondern nur noch für uns.“ (Ansprache in Gland 1932, Gesammelte Schriften I, S. 166).

### Zur liturgischen Gestaltung eines Abendmahlsgottesdienstes am Bußtag 1980

Das vom Liturgischen Ausschuß der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erarbeitete Beispiel für einen Abendmahlsgottesdienst am Bußtag folgt in seiner Struktur nicht der agendarischen Form, sondern bietet für diesen Tag eine davon abweichende Struktur an. Das wird besonders durch die drei Gebetsteile (Schuldbekenntnis — Lobpreis — Sendung) deutlich markiert. Diese Gebete sind so angelegt, daß sie sich für jeweils mehrere Sprecher eignen.

#### 1. Begrüßung

Es wird eine frei formulierte Begrüßung vorgeschlagen. Als Stichworte dafür bieten sich an:

- Das ganze Leben der Gläubigen eine Buße (1. These Luthers 1517) und dennoch der besonders hervorgehobene Bußtag.
- Lesung und Predigt aus Röm. 2 werden uns fragen, ob wir bereit sind, die Bibel auch als kritische Anfrage gegen uns zu lesen.

#### 2. Gemeindelied:

Allein zu dir, Herr Jesu Christ...  
(oder ein anderes entsprechendes Lied.)

EKG 166, 1–3

#### 3. Psalmgebet

Psalm 130 oder  
aus Psalm 51:  
Gott, sei mir gnädig in deiner Güte,  
sei barmherzig mit mir um Christi willen.  
Wasche mich rein von meiner Schuld.  
Reinige mich von allen meinen Vergehen.  
Denn ich erkenne meine Sünde,  
was ich falsch gemacht habe, ist mir bekannt.  
An dir, mein Gott, habe ich mich vergangen,  
an deinem Recht habe ich mich vergriffen.  
Was du sprachst, war richtig.  
Deine Ordnungen sind gerecht.  
Aber um mich steht es schlecht,  
von Anfang an: Irrende waren meine Eltern,  
Unvollkommene werden auch meine Kinder sein.  
Du siehst tiefer als wir: ins Verborgene,  
was ich nicht wissen konnte,  
hast du mir bewußt gemacht.  
Ich bitte dich um Verzeihung.  
Wasche mich rein durch das Blut deines Sohnes.  
Du hast mich zerschlagen, richte mich wieder auf.  
Trenne dich nicht von mir,  
sondern streiche die Schuld wie ein Freund.  
Schaffe mir, Gott, ein reines Herz  
und gib einen Geist, der die Treue hält.  
Treib mich nicht weg von dir  
und nimm deinen Geist nicht von mir.  
Dann will ich für dich eintreten.  
Alle, die deine Ordnung brechen, sollen es hören.  
Denn ich will nicht in tiefere Schuld sinken,  
ich möchte nicht in der Schande enden.  
Tu meine Lippen auf,  
daß mein Mund deinen Ruhm kündet.  
Ein anderes Opfer suchst du nicht  
als ein dankbares Herz.  
(Psalmen-Transformationen von G. Schille.)

oder

aus Psalm 51:

1. Herr, sieh mein Unrecht nicht an!
2. Schaffe es weg zwischen dir und mir.
1. Gib mir statt des alten ein neues Herz.
2. Einz'n klaren festen Geist gib mir.
1. Wirf mich nicht weg und nimm mir nicht deinen Heiligen Geist.
2. Hilf mir, daß ich mich wieder freuen kann, an dem, was du gibst.
1. Daß ich nicht nehmen muß, was nicht von dir kommt.
2. Steh mir bei und gib mir deinen Geist, den Geist des Gehorsams.
1. Denn du freust dich nicht, wenn einer mit Geld ausgleichen will,  
was er Böses getan hat.
2. Du verkauft deine Güte nicht gegen Spenden.
1. Mein Opfer, Herr, ist, daß ich zerbrochen bin an mir selber.
2. Zerschlagen bin ich und zerrissen in meinem Herzen.

1. Nimm das! Das bringe ich dir.
2. Ich weiß, du wirst, was ich bringe, nicht verachten.

#### 4. Gemeinde:

Ehr sei Gott in dem höchsten Thron

EKG 166, 4

#### 5. Gebet

Heiliger Herr und Gott,  
du richtest uns durch dein Wort  
gib, daß wir es hören und unsere Sünden erkennen. Mache uns  
frei, nach deinem Willen zu leben. Wir bitten dich durch unseren  
Herrn Jesus Christus, deinen Sohn,  
der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit  
zu Ewigkeit.

#### 6. Lesung und Predigt

Röm. 2, 1–11

#### 7. Lied nach der Predigt

Sollte vom Prediger auf die Predigt hin ausgewählt werden.

#### 8. Schuldbekenntnis

— Gottes Wort führt uns zur Erkenntnis unserer Schuld. Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, dann verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünde bekennen, dann ist Gott treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von allem Unrecht. Wir beten:

— Herr, wir bekennen, daß wir so schnell und gern auf die anderen schauen. Wir sind oft überheblich. Wir sind schnell dabei, andere zu richten und zu verurteilen. Wir übersehen so leicht, daß wir schuldig sind durch das, was wir tun oder nicht tun, durch das, was wir sagen oder nicht sagen. Wir vertragen wenig, daß andere anders sind als wir. Wir bitten Dich:

#### • Herr, vergib uns!

— Herr, wir bekennen, daß wir als Deine Gemeinde versagen. Wir trauen unserem Gebet und Deinem Wort wenig zu. Wir sind so wenig bereit, Deinem Wort im Alltag der Welt zu gehorchen und ihm nachzufolgen. Wir reden viel über die Aufgaben, die deiner Gemeinde vorgelegt sind, aber wir greifen sie zu wenig an. Wir bitten Dich:

#### • Herr, vergib uns!

— Herr, wir bekennen Dir, daß wir unsere Verantwortung für Deine Schöpfung nicht ernst genug genommen haben, daß wir für die Überwindung der schreienden Gegensätze von Arm und Reich nicht genügend tun. Wir denken oft nur an uns selber. Wir sind sehr abhängig vom Lebensstandard und übersehen die, die im Elend und im Dunkel sitzen. Wir bitten Dich:

#### • Herr, vergib uns!

#### 9. Gemeindelied

Jeden Abend bete ich: Herr, vergib...  
Beiheft zum Ev. Kirchengesangbuch 49, 1–4, 8

oder

Wir opfern uns dir arm und bloß...

EKG 118, 7

#### 10. Lobpreis

Jesus Christus spricht: Kommt her zu mir, alle die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.

Auf seine Zusage beten wir:

— Herr, unser Gott. Du schenkst uns Zugang zum Leben vor Dir in Deinem Sohne Jesus Christus. Er hat der Welt Deine nicht endende Zuwendung gebracht. Er ruft die Schuldigen in seine Gemeinschaft. Er lädt alle zu Deinem Mahle ein.

Herr, wir danken Dir und sprechen:

#### • Herr, sei gelobt.

— Herr, unser Gott. Du hilfst uns durch Dein Wort und in der Gemeinschaft Deines Mahles, daß wir wieder gern zu Dir gehören und Dir unser Leben überlassen.

Herr, wir danken Dir und sprechen:

#### • Herr, sei gelobt.

— Herr, unser Gott. Du schließt uns zusammen zu Deiner Gemeinde. Deine Güte und Treue, Dein Gebet ist Licht auf unserem Weg.

Herr, wir danken Dir und sprechen:

#### • Herr, sei gelobt.

#### 11. Gemeindelied:

Die Gottesgnad alleine...

EKG 188, 4

#### 12. Abendmahlsteil

Einsetzungsworte

Vaterunser

Austeilung

#### 13. Gemeindelied:

Der Herr weist uns die Orte...

Beiheft 36, 4

oder

Der du vorausgingst...

Beiheft 24, 1–4

oder

Gott geb uns allen ...

#### 14. Sendung:

Gott will, daß allen Menschen geholfen wird und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.

Deshalb beten wir:

— Herr, unser Gott, gib uns Bereitschaft zur Verantwortung in unserem Leben. Gib uns Gemeinschaft mit allen, die in der Welt in Not sind. Laß uns auch in der Nähe nicht vorübergehen, wo wir etwas tun können.

Herr, wir rufen zu Dir:

#### Herr, sende uns!

— Herr, unser Gott, gib uns Bereitschaft zur Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft. Laß uns mittun, wo Gutes getan werden kann. Schenke der Welt einen echten Frieden und laß uns nicht ermüden, Schritte zum Vertrauen und zur Versöhnung und damit zum Frieden zu tun.

Herr, wir rufen zu Dir:

#### Herr, sende uns!

— Herr, unser Gott, gib uns Bereitschaft zur Verantwortung in der Gemeinde. Mache uns zu Deinen Zeugen in unserer Umwelt, in der wir leben und antworten.

Bleib bei Deiner Gemeinde und stärke sie im Glauben und Hoffen.

Herr, wir rufen zu Dir:

#### Herr, sende uns!

— Höre unser Gott. Du bist unsere Zuversicht und Stärke.

Wir danken Dir. Jetzt und allezeit.

Gemeinde: Amen

#### 15. Segen mit Amen der Gemeinde.

### Anchriften der Studentenpfarrer der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR (Stand Mai 1980)

Apolda: Reinhard Foerster, 5320 Apolda, An der Kirche 3,  
Telefon 27 25

Bautzen: Dr. Rüdiger Laue, 8600 Bautzen, Karl-Liebknecht-Straße 5  
Berlin: Hans Schreiber, 1040 Berlin, Invalidenstraße 4,  
Telefon 2 82 99 58

Cottbus: Dr. Rüdiger Lux, 7500 Cottbus, Striesower Weg 52,  
Telefon 2 33 89

Dresden: Dr. Hilmar Günther, 8027 Dresden, Reckestraße 6,  
Telefon 4 12 49

Eisleben: Klaus Brettschneider, 4250 Eisleben, Petrikirchplatz 22,  
Telefon 22 29

Erfurt: Dr. Detlev Haupt, 5000 Erfurt, Allerheiligenstraße 15,  
Telefon 2 01 12

Freiberg: Klaus Goldhahn, 9200 Freiberg, Domgasse 6,  
Telefon 30 17

Glashütte: Gottfried Breutel, 8245 Glashütte, Markt 6, Telefon 4 57

Görlitz: Martin Pöniger, 8900 Görlitz, Berliner Straße 32

Gotha: Friedemann Merbach, 5800 Gotha, Schöne Allee 19,  
Telefon 23 55

Greifswald: Walther Bindemann, 2200 Greifswald, Karl-Marx-  
Platz 15, Telefon 32 93  
(ab September, Gerhard Begrich, z. Z. Halle)

Güstrow: Heiko Lietz, 2600 Güstrow, Philipp-Brandin-Straße 5,  
Telefon 6 22 71

Hale: Jürgen Großhennig, 4020 Halle, Puschinstraße 27,  
Telefon 2 26 52

Ilmenau: Rainer Bräutigam, 6300 Ilmenau, Scheffelstraße 20,  
Telefon 29 07

Jena: Michael Dorsch, 6900 Jena, Ebertstraße 7, Telefon 2 22 46

Karl-Marx-Stadt: Hans-Jochen Vogel, 9002 Karl-Marx-Stadt,  
Josephinenplatz 8, Telefon 4 56 66

Köthen: Jürgen Baumgart, 4370 Köthen, Stauffstraße 11, Telefon 20 84

Leipzig: Dieter Ziebarth, 7030 Leipzig, Alfred-Kästner-Straße 11,  
Telefon 31 29 66

Magdeburg: Georg Nuglisch, 3010 Magdeburg, Neustädter  
Straße 6, Telefon 5 29 40

Merseburg: Axel Noack, 4200 Merseburg, Straße der DSF 35,  
Telefon 44 41

Mittweida: Christoph Körner, 9250 Mittweida, Hainichener  
Straße 14, Telefon 28 58

Mühlhausen: Hartmut Moritz, 5701 Windsberg, Nr. 14 b,  
Telefon Mühlhausen 45 40

Naumburg: Edelbert Richter, 4800 Naumburg, Medlerstraße 23,  
über Telefon 44 09 bzw. 43 09

EKG 163. 3

Neustrelitz: Günther Pohn, 2080 Neustrelitz, Jakubowskistraße 34,

Telefon 73 52

Potsdam: Uwe Dittmer, 1500 Potsdam, Bauhofstraße 10,

Telefon 2 22 98

Rostock: Christoph Kleemann, 2500 Rostock, Bei der Petrikirche 9,

Telefon 2 62 56

Schwerin: Kontaktadresse: Wolfgang Gagzow, 2700 Schwerin,

Schelfstraße 36

Weimar: Erhart Neubert, 5301 Niedersynderstedt, Nr. 32,

Telefon Magdal 3 76

Wismar: Egbert Lippold, 2402 Wismar-Wendorf, Rudi-Arndt-

Straße 18, Telefon 67 10

Zittau: Heinz Eggert, 8806 Oybin, Hauptstraße 30,

Telefon Oybin 3 34

Zwickau: Uwe Wendt, 9500 Zwickau, Crimmitschauer Straße 86,

Telefon 62 91

Geschäftsstelle der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR:

Dr. Renate Bernau, 1055 Berlin, Immanuelkirchstraße 1 a,

Telefon 4 37 26 42, Wilfried Schmidt, w. o.

Evangelisch-methodistische Kirche/Studentenwerk: Theo Weidlich,

2300 Stralsund, Otto-Voge-Straße 10,

und

Andreas Fischer, 9003 Karl-Marx-Stadt, Limbacher Straße 40

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR/

Studentenarbeit: Ernst Greif, 4020 Halle, L.-Wucherer-

Straße 39, Telefon 3 33 38

Absolventenarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirchen Sachsen:

Lothar Pirl, 9002 Karl-Marx-Stadt, Müllerstraße 3,

Telefon 4 48 89

Absolventenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg:

Horst Berger, 1180 Berlin-Grünau, Baderseestraße 8,

Telefon 6 81 45 58

oder:

Missionarischer Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-

Brandenburg, Göhrener Straße 11, Telefon 4 48 40 50

### Mitteilung

Werner Morgenstern, geb. am 12. Februar 1921 in Herrnhut, sind die Ordinationsrechte entzogen worden, da er sich hat wiedertaufen lassen. Er kann seit dem 18. Mai 1980 nicht mehr im Auftrag der Evangelischen Brüder-Unität, in deren Dienst er stand, reden und handeln.

Herrnhut, den 4. Juni 1980

Direktion der Ev. Brüder-Unität

Distrikt Herrnhut

### Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR

**Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsverordnung — vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265)**

Im Falle des Verteidigungszustandes, bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sowie der Mobilisierung können Sachleistungen, Unterbringungsleistungen und Versorgungsleistungen gefordert werden. Leistungspflichtig sind die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften; im Verteidigungszustand auch die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger. Die anforderungsberechtigten Organe können jederzeit notwendige Auskünfte zum Zweck der Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten verlangen. Grundstücke und Gebäude können jederzeit im Interesse der Landesverteidigung in Anspruch genommen werden. Der Erwerb von nicht-volkseigenen Grundstücken und Gebäuden soll in erster Linie durch Kauf, nur wenn das oder nicht rechtzeitig möglich ist, durch Inanspruchnahmevertrag erfolgen. Die Beschwerde ist gegen den Auflage- oder Leistungsbescheid bzw. den Inanspruchnahmevertrag innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe oder Zustellung des Bescheides zulässig.

\* \* \*

**Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebiete-Verordnung — vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 269)**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und der Streitkräfte der verbündeten Staaten können ständig oder zeitweilige Sperrgebiete festgelegt

werden und zwar als Festlandssperargebiete, Seesperrgebiete oder Luftsperrgebiete. Für diese Gebiete werden besondere Ordnungen erlassen.

**Verordnung über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik – Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung – vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 272)**

**Bekanntmachung über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. August 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 273)**

Das Recht, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen, ist dem Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ministerrat übertragen worden.

**Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Änderung der Militärgerichtsordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 155)**

Die Militärgerichte üben die Rechtssprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen, gegen Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehrersatzdienstes sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, aus. (Neufassung von § 1 Absatz 3)

**2. Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195)**

Nach der Neufassung von § 2 sind die Bürger kriminell gefährdet, die

- a) ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- b) sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen,
- c) infolge ständigen Alkoholmissbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

Wie bisher haben die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme zugewiesen werden, einzustellen. Bisher war vorgeschrieben, daß diese Zuweisung der Arbeitsaufnahme durch die örtlichen Räte erfolgt.

**Anordnung über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude vom 18. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 372)**

Die Anordnung gilt nur für die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude, die nichtsozialistisches Eigentum sind. Grundsätzlich hat die Finanzierung der Abrisskosten durch den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen kann zur Finanzierung der Abrisskosten in erforderlichen Umfang Kredit gewährt werden. Falls eine Kreditgewährung nicht möglich ist, kann ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Grundstücks durch den Rat der Stadt oder Gemeinde erfolgen, anderenfalls das Grundstück nach der 2. Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 49 S. 641) in Anspruch genommen werden.

**3. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverordnung – vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 331)**

Die Mindestrente ist auf 270,— M erhöht worden. Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, erhalten als Mindestrente 340,— M. Weitere Bestimmungen befreien sich mit der Erhöhung der Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten sowie Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR.

Herausgegeben vom Vorsitzenden der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, Bischof D. Dr. Albrecht Schönerr. Verantwortlich für den Inhalt: Oberkonsistorialrat Manfred Stolpe. Verlag: Evangelische Verlagsanstalt GmbH, 1017 Berlin, Krautstraße 52. Lizenz-Nr. 434 des Presseamtes beim

(Bezieheranschrift)

**Anordnung über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft vom 12. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 37 S. 351)**

Sie gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Kombinatsbetriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe, deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Zugmaschinen nebst Anhängern im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182). Die Anordnung gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

Sie regelt die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge und legt hierfür Mindestanforderungen fest. (§ 1)

**2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung vom 6. November 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 371)**

Hiermit werden Grundsätze für die Kassierung der Kostenanteile der Eltern festgelegt (z.B. ist es jedem Schüler zu ermöglichen, auf Wunsch nach Krankheit oder anderem begründeten Fehlen sofort und ohne Vorauszahlung wieder an der Schülerspeisung teilzunehmen).

**2. Verordnung über die Freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR – Verordnung – vom 28. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 123)**

Änderung einiger Finanzierungsbestimmungen.

**Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 21. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 125)**

**Anordnung Nr. Pr. 125/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 131)**

Die Preise für die Lieferung von Elektroenergie sind in Preislisten enthalten.

**Anordnung Nr. Pr. 126/3 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 131)**

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand (Neufassung von Absatz 6 der Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 16 S. 373))

**Verordnung zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 333)**

Für alleinstehende Bürger wird die Sozialfürsorgeunterstützung auf monatlich 230,— M. für Ehepaare auf monatlich 360,— M. erhöht. In staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen werden die Rentenerhöhungen gemäß der o. a. 3. Verordnung nicht als Unterhaltskostenbeitrag zur Unterkunft, Verpflegung und fürsorgerische Betreuung in Anspruch genommen. Auch der Freibetrag bei Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege wird erhöht.

**Ergänzender Hinweis**

Der Vortrag von Matthias Sens „In der Kraft des Heiligen Geistes frei für die Welt“ (vergl. MBL 80.03) wurde auf der Vorbereitungskonferenz für die DDR-Teilnehmer an der Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen im Juni 1979 in Hirschluch bei Berlin gehalten.

Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Erscheinungsweise unregelmäßig. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Satz und Druck: VEB (K) Dienstleistungskombinat Potsdam, Abt. Druckerei, I/16/10-1271 V-AN 12 313

INDEX 32590

# Mitteilungsblatt

DES BUNDES DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

5/6

10. Dezember 1979

ISSN 0323-6773

*Zurk. 24.1.  
Wk. 24.1.*

## Inhalt

### I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

– 3. Tagung der III. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	
– Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen 1. Teil	38
– Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen 2. Teil (Arbeitsbericht des Bundes 1978/79)	43
– Bericht über die Arbeit von Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR	52
– Bericht des Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen	55
– Beschuß der Synode zum Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, zur Delegiertenversammlung und zum Bericht IMHW vom 25. September 1979	59
– Beschuß der Synode zur Frage der Stationierung von Mittelstreckenraketen in Europa vom 25. September 1979	61
– Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 24. September 1979	61
– Beschuß der Synode zur Weiterarbeit der Kommissionen odaltagungen vom 25. September 1979	61
– Beschuß der Synode zur Weiterarbeit der Kommissionen vom 25. September 1979	61
– Beschuß der Synode zu den Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen vom 25. September 1979	62
– Beschuß der Synode zum Abschlußbericht der Kooperationsgruppe „Werke und Aktivitäten“ vom 25. September 1979	62
– Beschuß der Synode zum Bericht der Arbeitsgruppe Laienqualifizierung vom 25. September 1979	63
– Beschuß der Synode zur Information über Laienqualifizierung vom 25. September 1979	63
– Beschuß der Synode zur Auswirkung des Rollenverständnisses von Mann und Frau im kirchlichen Dienst vom 25. September 1979	63
– Beschuß der Synode zur Ausbildung von Kirchenmusikern vom 25. September 1979	63
– Beschuß der Synode zur Weiterarbeit an der Finanzkonzeption vom 25. September 1979	64

– Ergänzungswahlen	64
– Kirchengesetz über den Haushaltsplan und die Umlagen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für das Rechnungsjahr 1980 vom 24. September 1979	64
– Beschuß der Synode über die Entlastung für das Rechnungsjahr 1978 vom 24. September 1979	65
Wort zum Frieden	65
Kollektenempfehlungen 1980	65
– Kollekte für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	66
– Kollekte für gemeinsame diakonische Aufgaben der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	66
– Kollekte für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	66

### II. Aus den Gliedkirchen

### III. Kirchliche Zusammenschlüsse

#### Evangelische Kirche der Union – Bereich DDR

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche in Berlin vom 9. November 1956. Vom 5. Juli/ 4. Oktober/6. Dezember 1978	66
Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Domgemeinde zu Berlin vom 13. Dezember 1961. Vom 5. Juli 1978	67

### IV. Besondere Mitteilungen

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR	68
--	----

# I. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

## 3. Tagung der III. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die 3. Tagung der III. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR fand vom 21. bis 25. September 1979 in Dessau statt. Nachstehend veröffentlichen wir die Berichte und Beschlüsse dieser Tagung.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats  
Stolpe

## Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

### 1. Teil

#### Vorbemerkung

Die Konferenz legt der Synode in diesem Jahr einen Bericht in zwei Teilen vor, die beide Gegenstand der Aussprache und Beratung dieser Synodaltagung sein werden.

Der 2. Teil (Bericht über die Arbeit des Bundes) wurde vom Sekretariat erstellt und von der Arbeitsgruppe der Konferenz geprüft. Er ist den Synoden bereits zugesandt worden. Er soll der Synode die Möglichkeit geben, in kritischer Sichtung die Schwerpunkte für die weitere Arbeit zu bestimmen.

Im jetzt vorzutragenden mündlichen Bericht unterstreicht die Konferenz bestimmte Sachverhalte und versucht, Schwerpunkte zu setzen.

In diesem Jahr sind 10 Jahre seit der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vergangen. Wenn wir auf den bisherigen Weg zurückblicken, dann sind wir versucht, ihn an den Hoffnungen und Befürchtungen zu messen, die uns damals bewegten. Wenn wir uns Rechenschaft geben, dann müssen wir aber fragen, wieweit waren die Hoffnungen und Befürchtungen, die am Anfang standen, sie und der Weg, den wir eingeschlagen haben, von dem Auftrag geleitet, jedermann Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist (1. Petrus 3, 15).

Das ist ein Maßstab, an dem Schuld und Versäumnisse ans Licht kommen, aber auch ein Maßstab, der uns frei machen kann, konkret zu unterscheiden: wo wir Grund zum Dank haben, wo wir Ballast abwerfen müssen und wo wir heute gerufen sind, diese Rechenschaft auszurichten.

Ziel aller Arbeit im Bund sollte es nach den Bestimmungen der Ordnung des Bundes sein, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus zusammenzuwachsen“ (Artikel 1 (2)). Dies sollte dazu helfen, missionarische Kirche zu werden.

Die Konferenz nimmt das zehnjährige Bestehe des Bundes zum Anlaß, um positive Erfahrungen dankbar zu unterstreichen und Folgerungen daraus zu ziehen (I), in der Arbeit entdeckte Grenzen offen beim Namen zu nennen (II) und zu versuchen, in der Fülle der unerledigten Aufgaben die wichtigsten Aufgabenfelder zu bestimmen (III).

#### I.

##### 1.1. Gemeinsame Wegbestimmung im Bezugshorizont der Gesellschaft

Im Mittelpunkt der Tagungen der ersten Bundessynode stand die Frage nach dem Bezugshorizont, in dem wir Rechenschaft zu geben haben. Wie ist dieser Bezugshorizont aus dem Horizont der Hoffnung, für die Christus sich mit seinem Leben verbürgt hat, zu sehen und anzunehmen? Dabei spielte die gemeinsame Suche nach dem Weg unserer Kirchen in der Gesellschaft, in der wir leben, in dem Staat, dessen Bürger wir sind, eine wichtige Rolle.

Bei allen Überlegungen und Bemühungen, auch in Spannungen und Auseinandersetzungen, haben wir eine Gemeinschaft zwischen unseren Gliedkirchen gefunden, die uns mit Dank erfüllt.

Wir erinnern an die Erkenntnisse dieser Arbeitsphase: Gott weist uns neue Wege. Wir dürfen glauben, daß auch die sozialistische Gesellschaft unseres Landes unter unserem Herrn Jesus Christus steht. Hier ist unser Auftragsfeld und unsere Dienstchance, das Evangelium von der freien Gnade Gottes weiterzugeben. Das ermutigt uns auch, mit konkreten Erwartungen für die

Menschen und unsere Kirchen dazu beizutragen, die in der sozialistischen Gesellschaft gegebenen Möglichkeiten eines gerechteren Zusammenlebens zu verwirklichen. Christen sind zu praktischer Mitarbeit gerufen, um konstruktiv und freimütig in Solidarität das Beste für das Ganze zu suchen. Wir wollen in den Gemeinden dazu helfen, diesen Weg in der Freiheit und Bindung des Glaubens zu gehen. In der Formel „Kirche im Sozialismus“ ist dies zum Ausdruck gebracht worden.

Dieser Konsensus muß in allen Einzelentscheidungen immer neu erprobt werden nicht nur im Miteinander der Leitungen der Gliedkirchen, sondern auch in enger Gemeinschaft mit den Gemeinden und in den Gemeinden und unter den Mitarbeitern. Dazu bedarf es des schnellen Austausches von Informationen.

Wir können in der Eigenständigkeit, zu der uns der Auftrag Jesu Christi befreit und verpflichtet, unseren Dienst ausüben und unser Zeugnis ausrichten. Beim Rückblick entdecken wir, daß im Zuge dieser gemeinsamen Wegbestimmung die Herausforderungen zu unserem Dienst nicht geringer, sondern größer geworden sind. Je mehr wir ganz den Menschen zugewandt sind, denen die Botschaft des Evangeliums gilt, um so mehr werden wir der wachsenden Erwartungen gewahr, mit der Menschen der kirchlichen Arbeit begegnen.

Wie nehmen wir unsere Möglichkeiten wahr, wie füllen wir sie aus – angesichts einer kleiner gewordenen Gemeinde? Wie bleiben wir an dem Zentrum des Evangeliums, von dem allein unsere Hoffnung getragen werden kann? Diese Fragen sind in den Mittelpunkt getreten. Manchmal werden sie nur noch resigniert gestellt. Durch die gemeinsame Wegsuche haben wir eine Entlastung erfahren, die der Konzentration auf die tragende Mitte des Evangeliums zugute kommen muß. Von dort können wir es uns gegenseitig zusprechen, daß Aufgaben und Zukunft der Kirche nicht von uns Menschen, von der Gesellschaft und Ideologien abhängen, sondern allein von dem Willen Gottes.

##### 1.2. Selbständigkeit und besondere Gemeinschaft

Im Anfang des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR steht die organisatorische Trennung von der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Rückblick erfüllt uns mit besonderem Dank das Vertrauen, das unsere Schwesternkirchen in der Bundesrepublik Deutschland uns bei der Suche nach dem Weg unserer Kirchen in der sozialistischen Gesellschaft entgegenbrachten. Wir praktizieren wechselseitig brüderliche Begleitung und erfuhren Hilfe in voller Selbständigkeit ohne alle Bedingungen.

Zu diesem Vertrauen und dieser Begleitung gehört auch das wechselseitige Befragen danach, wie wir den einen Auftrag Jesu Christi in den verschiedenen Situationen und gesellschaftlichen Ordnungen ausrichten.

##### 1.3. Der Ertrag der Gemeinschaft für die ökumenische Arbeit

In den zurückliegenden 10 Jahren haben unsere Kirchen eine Stimme und besondere Beachtung in der ökumenischen Gemeinschaft gefunden. Wir begegnen einer Aufmerksamkeit und mitunter einer Erwartung, die uns beschämmt, aber auch nötigt, die Erwartungen auf ein reales Maß zurückzubringen. Die Delegation des Bundes, die im April dieses Jahres die japanischen Kirchen besuchte, hat von diesem lebhaften Interesse und dem Wunsch nach einem intensiven theologischen Austausch berichtet. Die Allgemeine Evangelische Kirche in Vietnam hat bei der Übergabe unserer Hilfssendung für die Überwindung der Flutkatastrophe ihren Wunsch nach weiteren Begegnungen ausgesprochen und inzwischen den Besuch einer Delegation angekündigt. Kirchen in Afrika, besonders in den Ländern, die eine neue ökonomische und gesellschaftliche Ordnung errichten, fragen uns nach unseren Erfahrungen, wie wir das Zeugnis des Evangeliums für die Menschen in einer sozialistischen Gesellschaft ausrichten. Auf diesem Hintergrund ist besonders auffällig und schmerlich, daß der Plan, eine Delegation zum Nationalen Christenrat von Mosambique und seinen Mitgliedskirchen zu entsenden, immer noch nicht verwirklicht werden konnte.

Nicht nur technisch-organisatorisch, sondern auch sachlich hätten wir die vielfältigen ökumenischen Kontakte nicht entfalten und entwickeln können, wenn wir sie nicht auf dem Boden unserer Zusammenarbeit im Bund wahrnehmen könnten.

Das gilt auch für die Beziehungen zu den orthodoxen Kirchen in Osteuropa. Ohne die Sachkenntnis, die durch die bisher von der EKU getragene Studienarbeit vermittelt wird, könnten wir nicht so im Verständnis voranschreiten, wie es geschehen ist. Im Oktober 1978 fand das 3. theologische Gespräch zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Russischen Orthodoxen Kirche in Kiew (Sagorsk III) statt. Das gegenseitige Vertrauen zwischen den Kirchen ist so gewachsen, daß auch die Fragen

der Unterschiedlichkeit des Kirchenverständnisses offen voreinander angesprochen werden konnten. Zugleich zeigt sich immer deutlicher, daß solche bilateralen Gespräche auch der gemeinsamen Arbeit in der Weltökumene zugute kommen. Im Dezember 1978 wurde das theologische Gespräch auch mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche fortgesetzt. Die Konferenz hat in der Auswertung beider Gespräche unterstrichen, daß auch mit den orthodoxen Kirchen der Kontakt auf allen Ebenen entwickelt werden muß bis hin zu Gemeindebesuchen und ökumenischen Erholungsfreizeiten.

Die Konferenz mißt dem Austausch mit den anderen Kirchen in den sozialistischen Ländern besondere Bedeutung bei. Wir sind dankbar für die Aufnahme, die die Delegation des Bundes und der Freikirchen bei den Mitgliedskirchen des Tschechischen Ökumenischen Rates und den Evangelischen Kirchen in der Slowakei gefunden hat. Die Konferenz hofft, daß diesem Besuch regelmäßige Arbeitsgespräche folgen werden.

Auch bei der Mitarbeit in ökumenischen Gremien macht sich der Gewinn, den unsere Gemeinschaft gebracht hat, deutlich bemerkbar. Weil unsere Sachbeiträge meist aus einem internen, gewiß oft zeitraubenden und mühsamen Gesprächsprozeß hervorgehen, können unsere Vertreter in der ökumenischen Arbeit häufig auf ein Training und einen Fundus zurückgreifen, der ohne die Arbeit in unserer Gemeinschaft fehlen würde. Die Vorbereitung der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen „Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“, die bei unserem Ausschuß Kirche und Gesellschaft geleistet wurde, ist dafür nur ein Beispiel. Für die regionalen theologischen Konsultationen im Rahmen der Leuenberger Lehrgespräche, bei denen die Arbeit der 2. Lehrgespräckskommission von EKU und VELK wirksam werden kann, gilt das gleiche.

Von den Problemen, die sich gerade auf dem Feld der ökumenischen Arbeit stellen, wird noch zu sprechen sein (s. 2.5. und 3.2.). Wir sollten aber sehen, daß die Fragen, die es jetzt zu lösen gilt, sich gerade aus dem Reichtum, in dem sich unsere Arbeit entwickelt hat, aus der Vielfalt der Chancen und Möglichkeiten ergeben. Dafür können wir nur dankbar sein.

#### **1.4. Erfahrungsaustausch und gemeinsame Projekte**

Ganz wesentlich ist die Bereitschaft zu gemeinsamer Beratung in der Gemeinschaft des Bundes gefördert worden durch den Austausch von Erfahrungen. Viele Probleme, die alle Kirchen im Bund betreffen, haben uns an die Arbeit gerufen. Wir haben dabei zunehmend entdeckt, welchen Reichtum nicht nur an Möglichkeiten, sondern an Gaben wir in unseren Kirchen haben, so daß wir voneinander lernen können. Die Synodaltagung in Görlitz, deren Material nun — endlich! — im Druck erscheint, hat dafür geradezu symbolische Bedeutung. Bilaterale Gespräche zwischen Kirchenleitungen, die Treffen der Präsidien der Synoden, die Begegnungen zwischen der Kirchenleitung der VELK in der DDR und dem Rat der EKU — Bereich DDR — haben dazu beigetragen. Das Anteilnehmen an den Problemen nicht nur, sondern auch und gerade an den Gaben und ermutigenden Erfahrungen wird ein wesentliches Element der weiteren Arbeit bleiben müssen. Die Vermittlung solcher Erfahrungen ist ein wichtiger Bestandteil kirchenleitender Tätigkeit gerade in einer Kirche, die ihren missionarischen Auftrag als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft annimmt.

Der Ertrag der gewachsenen Gemeinschaft ist am deutlichsten zu greifen in den gemeinsamen Projekten, die unmittelbar der Arbeit in den Gemeinden zugute kommen oder von den Gemeinden unmittelbar getragen werden können. Das Angebot der zentral vorbereiteten Gemeindeseminare setzte hier einen guten Anfang und Maßstab. Inzwischen wird die Planung der Gemeindeseminare gemeinsam abgesprochen, aber die Ausführung von einzelnen Regionen stellvertretend für alle Gliedkirchen übernommen. Damit wird eine wichtige Form föderativen Handelns verwirklicht. Für die Vorbereitung des Augustana-Jubiläums 1980 werden diese Erfahrungen genutzt.

Die Spendenaktion für das Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau, dessen 2. Bauabschnitt in diesem Jahr eingeweiht wurde, hat eine Beteiligung gefunden, die alle Erwartungen übertroffen. Diese Aktion, die gemeinsam mit den Freikirchen durchgeführt wurde, hat auch ein einsatzbereites Interesse an solchen sichtbaren Zeichen der Versöhnung belebt. Die Aufnahme, die das Arbeitsmaterial und die inhaltlichen Anregungen zum Weltjahr des Kindes gefunden haben, bestätigt, wie wichtig die Arbeit an konkreten Projekten für die Gemeinschaft des Bundes ist. Sie muß ein konstitutiver Bestandteil gesamtkirchlicher Arbeit bleiben, aber noch enger im Kontakt mit den Gemeinden geschehen. Gerade in

der Aufnahme und Verarbeitung solcher Projekte entwickelt sich in den Gemeinden das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Verantwortung, wie das Echo zeigt, das die Sammlung für das Neubauprogramm gefunden hat.

Mit Dank und Freude hat die Konferenz Berichte über die Kirchentagsarbeit entgegengenommen. Sie hält diese Arbeit für besonders wichtig für das Zusammenwachsen unserer Kirchen.

#### **1.5. Das theologische Verständnis der Kirchengemeinschaft**

Der Weg des Bundes war begleitet von einer eingehenden theologischen Reflexion: Was bedeutet der Prozeß der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens in Zeugnis und Dienst für das theologische Verständnis der Gemeinschaft unserer Kirchen? Wie ist der in der Bundesordnung niedergelegte Auftrag, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus zusammenzuwachsen“ (Ordnung des Bundes Artikel 1 Abs. 2), theologisch verantwortlich zu erfüllen? Was bedeutet die in Artikel 1, Absatz 3, der Bundesordnung angesprochene Teilnahme des Bundes an der Lehrverantwortung der Kirchen für das Selbstverständnis unserer Gemeinschaft? Wichtige Stationen dieser theologischen Reflexion sind die gemeinsame Mitarbeit an der Leuenberger Konkordie und ihre gemeinschaftliche Rezeption, die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses Kirchengemeinschaft, die in allen Synoden erörtert wurde, die Arbeit der 1. Lehrgespräckskommission zwischen EKU und VELK. Der Ertrag dieser Arbeit droht mitunter auch deshalb in Vergessenheit zu geraten, weil es bisher nicht möglich war, die Dokumente dieses Arbeitsweges gesammelt im Druck zur Verfügung zu stellen. Die Konferenz hofft, daß die Hindernisse dafür recht bald überwunden werden.

Die Bundessynode 1976 (Züssow) hat die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefaßt, indem sie die Gemeinschaft der im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen als eine heute für unseren Raum angemessene Form des Kirchseins und eine notwendige Ergänzung zum Kirchsein der Landeskirchen erklärte. Die Eisenacher Delegiertenversammlung hat mit ihren Aussagen zum „Selbstverständnis“ der vorgeschlagenen „Vereinigten Evangelischen Kirche“ versucht, dem Ertrag dieser Arbeit Rechnung zu tragen. Ob dieser Versuch sachgemäß ist, wird zu prüfen sein. Hierbei gilt insbesondere, was der Konferenzbericht 1978 (Abschnitt 8) im Blick auf die Zukunft der drei Zusammenschlüsse sagte: „Besonnene aber entschlossene Schritte sind nötig.“

#### II.

Auch wenn wir dankbar auf die Arbeit der zehn Jahre zurückblicken können, so wird doch immer deutlicher, daß wir vielen Aufgaben nicht gerecht werden könnten und können. Wir sollten darüber jedoch nicht klagen. Alle Möglichkeiten, die sich uns eröffnen, können auch zu Versuchungen werden, denen es standzuhalten gilt. Die Chancen und Möglichkeiten allein bestimmen nicht das Feld des Sendungsauftrages, der auch dort ausgerichtet werden muß und kann, wo wir im Augenblick noch gar keinen Weg sehen können. Und nicht in allem, was wir als Chance zu erkennen glauben, spricht uns schon deutlich der Auftrag unseres Herrn an, daß wir jetzt an dieser Stelle an die Arbeit gehen müssen.

In welchem Verhältnis stehen die gesamtkirchlichen Aktivitäten, von denen die beiden Teile des Konferenzberichtes ein Bild geben, zum Leben in den einzelnen Gemeinden, in denen sich oft nur eine kleine Schar zum Gottesdienst sammelt, in denen Mitarbeiter und Älteste oft unermüdlich unterwegs sind, um den Menschen nachzugehen und nahezusein, denen der Ruf des Evangeliums gilt? Die ökumenische Besuchergruppe, die im April/Mai dieses Jahres Gemeinden in unseren Kirchen besuchte, schreibt in ihrem Brief: „Lag in der traditionellen Volkskirche das Schwerpunkt bei der gesamtkirchlichen Institution, so muß es in einer Minderheitskirche bei der Gemeinde liegen.“

Wir haben keinen Grund zur Resignation, müssen aber die Chancen und Möglichkeiten nüchtern mit der geistlichen Tragkraft in unseren Gemeinden, den physischen Kräften der Mitarbeiterschaft und den finanziellen Mitteln vergleichen, um in diesen Relationen zu bestimmen, wo gerade jetzt gesamtkirchliche Arbeit durch den Auftrag unseres Herrn herausgefordert ist. Die Aufgabe ist bekannt unter dem Stichwort „Prioritätensetzung“ und bereits in mehreren Konferenzberichten angesprochen worden.

#### **2.1. Prioritäten setzen**

Die Konferenz fragt sich, woran es liegt, daß die Entscheidung über Prioritäten noch nicht gelungen ist. Offenbar genügt es nicht, die Rangfolge möglicher Aufgaben zu diskutieren. Eine Entscheidung über Prioritäten wird nur dann wirksam werden, wenn wir den Mut haben, gemeinsam zu entscheiden, daß bestimmte, durch-

aus wichtige und dringliche Aufgaben jetzt nicht in Angriff genommen werden sollen. Solche negativen Entscheidungen sind gerade für eine föderative Gemeinschaft wichtig, damit nicht falsche Erwartungen, die dann nicht erfüllt werden können, Enttäuschung, Unwillen und Unsicherheit produzieren. Wir vermeiden gegenwärtig solche Entscheidungen, indem neu anfallende Aufgaben allzuschnell auf Arbeitsgremien abgeschoben werden.

Unsicherheit in der Gemeinschaft wird auch dadurch gefördert, daß die Auseinandersetzung über strittige Fragen aufgeschoben wird. In großer Offenheit für alles Gemeinsame werden die verschiedensten Arbeiten in Gang gesetzt (z.B. Ausbildungskonzeption, Ordinationsformular), aber erst in dem Augenblick, in dem sich praktische Konsequenzen ergeben, die zu verbindlichen Entscheidungen nötigen, beginnt der ernsthafte Streit. Wir müssen darauf achten, daß die Diskussionen um die Empfehlungen der Eisenacher Delegiertenversammlung nicht einen ähnlichen Verlauf nehmen. So erfreulich es ist, daß der Wille zur Gemeinsamkeit offenbar weiterzumachen ist, so bedauerlich ist die Tatsache, daß durch solche Auftragerteilungen mitunter Erwartungen geweckt werden, für die anscheinend keine Deckung bei den Auftraggebern besteht.

Wir müssen klar gemeinsam sagen: Was soll auf welcher Ebene für eine bestimmte Frist Vorrang haben? Und das heißt immer auch: Welche Projekte sollten jetzt nicht gemeinsam in Angriff genommen werden? Solche Entscheidungen zu treffen, ist eine wesentliche Aufgabe der Synode. Die Entscheidungen sollten in Zusammenarbeit mit der Konferenz vorbereitet werden. Dabei ist wichtig, daß die Aufgaben so deutlich beschrieben werden, daß auch über ihre Lösungsmöglichkeiten in einer festzusetzenden Frist befunden werden kann.

Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß diejenigen Aufgaben, denen der Vorrang auf gesamtkirchlicher Ebene nicht zugesprochen wird, in einem begrenzten Maße beobachtend und analysierend weiter verfolgt werden, damit ihnen zu gegebener Zeit die Priorität gegeben werden kann.

Voraussetzung für einen offenen Austrag solcher Entscheidungen sind effektive und leistungsfähige Entscheidungsgremien. Die Eisenacher Empfehlungen haben darauf deutlich hingewiesen. Eine Zusammenführung der Entscheidungsgremien der drei bestehenden Zusammenschlüsse löst das Problem noch nicht, sondern schafft nur bessere Voraussetzungen, um in der Frage der Prioritäten, und das heißt in der Frage nach sachlicher Konzentration unserer Arbeit, mehr Klarheit zu gewinnen. Darüber hinaus ist eine Verständigung über das Aufgabenfeld der gesamtkirchlichen Arbeit im Verhältnis zum Aufgabenfeld der Gliedkirchen erforderlich.

## 2.2. Arbeitsweise der Konferenz

Die Konferenz hat sich im vergangenen Jahr mehrfach mit der Frage ihrer Arbeitsweise befaßt. Die Voraussetzungen für die Behandlung der Vorstandsberichte wurden verbessert. Die Berichte aus den Kirchen geraten noch zu häufig ins Hintertreffen. Für Berichte der Kommissionen ist kein Raum. Was immer an der Vorbereitung der Konferenztagungen verbessert werden kann — ohne die Delegierung von Aufgaben und Verantwortung wird eine Entlastung der Konferenz zur Beratung grundlegender Fragen nicht gelingen. Die Bildung der „Gemeinsamen Einrichtung Ökumene“ mit der Delegierung von Aufgaben und Verantwortung an den Koordinierungsausschuß bietet die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln.

Ohne Geduld, Vertrauen und eine nachträgliche Überprüfung, die ohne alles Lamento auch einmal negativ ausgehen können muß, wird es nicht gelingen, arbeitsteilig Verantwortung wahrzunehmen. Da die Konferenz nicht mehr alle Aufgaben, die auf sie zukommen, bewältigen kann, wächst dem Vorstand und dem Sekretariat eine — in der Ordnung des Bundes so nicht vorgesehene — Verantwortung zu. Da im Vorstand nicht alle Kirchen vertreten sind, kann unter dieser Folge auch der föderative Charakter der Gemeinschaft leiden. Um dieser Gefahr zu begegnen, plädieren die Eisenacher Empfehlungen für eine Beteiligung aller Gliedkirchen an dem dem Vorstand entsprechenden „Exekutivgremium“. Ob dies ein sachgerechter und praktikabler Vorschlag ist, muß geprüft werden. Ob eine Entlastung der Konferenzarbeit durch eine klare Aufgabenverteilung zwischen den Gliedkirchen und dem Bund erreicht werden könnte? Wer hat auf welchem Gebiet die primäre Initiative, weil ihm hier vorrangig Verantwortung zugesprochen worden ist? Die Delegiertenversammlung hat diese Frage der Aufgabenverteilung angepackt; an ihrer Klärung sollte entschlossen weitergearbeitet werden.

Schließlich erwartet die Konferenz von einer Neuordnung der Entscheidungsgremien und der Dienststellen der drei bestehenden Zusammenschlüsse eine Entlastung. Gewiß wird dann auch Tagungsrhythmus der Konferenz bzw. ihres Nachfolgegremiums neu geregelt werden müssen. Der Zeitaufwand, der gegenwärtig nötig ist, um in einzelnen Verfahrensfragen (es handelt sich oft gar nicht um tiefgründige Sachfragen!) zu Abstimmungen zwischen den drei Zusammenschlüssen zu kommen, ist sicherlich zu groß. Wir beschäftigen uns zu häufig gegenseitig. Dies dürfen wir nicht fortsetzen. Wir werden sonst unglaublich mit dem Ruf: Christus befreit — darum Kirche für andere. Wir verlieren dann zu viel Zeit und Kraft in der Beschäftigung mit uns selbst und entziehen sie der entschlossenen Zuwendung zu den Menschen, denen der Ruf des Evangeliums gilt.

## 2.3. Dienststelle

Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen in der Auguststraße hat sich verstärkt. Arbeitsaufgaben für die Gemeinschaft des Bundes werden in allen drei Dienststellen wahrgenommen. Dafür sind wir der Kirchenkanzlei der EKU und dem Lutherischen Kirchenamt Dank schuldig. Dennoch bleibt die Zusammenballung der Aufgaben für die Mitarbeiter des Sekretariats mitunter unverantwortlich hoch. Die oft unbemerkte Einsatzbereitschaft verdient unseren Dank.

Die Konferenz hat sich mit Personalentscheidungen — mitunter zu Lasten der Mitarbeiter, deren Auftragszeit 1980 abläuft — zurückgehalten, um eine Zusammenführung der Dienststellen nicht zu erschweren. Dies ist möglich angesichts der erklärten Bereitschaft von Mitarbeitern des Sekretariates, aber auch in den anderen beiden Dienststellen, sich für personelle Veränderungen im Rahmen einer Zusammenführung der Dienststellen offen zu halten. Diese Offenheit kann aber nicht ins Unbestimmte hinein auf längere Zeit durchgeholt werden. Auch aus dieser Blickrichtung ist es wichtig, daß die Weiterarbeit an den Eisenacher Empfehlungen einen Zeitplan im Auge behält.

## 2.4. Finanzen und Kräftepotential

Dem Bericht zur Arbeit an der Finanzkonzeption — für die die Konferenz eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt hat — soll nicht vorgegriffen werden. Die Konferenz möchte aber aufgrund des Memorandums, das der Finanzausschuß im Januar vorlegte, einige Gesichtspunkte allgemeiner Art hervorheben: Fast alle Gliedkirchen konnten im Jahre 1978 von einem zunehmenden Kirchensteueraufkommen berichten. Das oft erstaunliche Kollektenaufkommen, die Bereitschaft, gerade auch unter der Jugend, zu Sammlungen für bestimmte Sachprojekte beizutragen, zeigt vielleicht am deutlichsten die Veränderung gegenüber einer volkskirchlichen Situation.

Dabei scheint sich für die Kirchensteuer zu bestätigen, daß die viel diskutierte Frage der „Tabelle“ nur ein Moment — und wohl nicht einmal das ausschlaggebende — ist. Die Art, wie die Gemeinden selbst die Regelung ihrer Finanzen in die Hand nehmen und dafür Verantwortungsspielraum erhalten, ist entscheidend. Hier könnte der Erfahrungsaustausch unter den Gliedkirchen verstärkt, durch umfassende Information der Synoden und Gemeinden das Bewußtsein für diese Fragen gefördert werden. Dies ist um so notwendiger, als von einer befriedigenden Finanzsituation keineswegs gesprochen werden kann.

Im ganzen geht es auch in diesem Bereich um die Bewahrung der Glaubwürdigkeit unserer Kirchen. Dürfen wir unsere Arbeit in Zeugnis und Dienst auf die Dauer auf finanzielle Mittel stützen, die nicht aus der Finanzkraft der Gemeinden selbst hervorgehen? Bleibt der Einsatz für Projekte der „Ökumenischen Diakonie“ glaubwürdig, wenn wir uns zugleich für unsere alltägliche Arbeit ständig auf die Hilfen anderer Kirchen verlassen?

Die ökumenische Besuchergruppe hat in ihrem schon genannten Brief deutlich auf diese Fragen hingewiesen. Damit haben — wie schon oft — uns Schwestern und Brüder aus der Ökumene geholfen, das auszusprechen, was wir im Grunde alle wissen oder ahnen, dem wir uns nun aber auch entschlossen stellen müssen.

Die Entscheidungen, die hier zu treffen sind, müssen von den Gliedkirchen, den Zusammenschlüssen und den kirchlichen Werken gleichzeitig vorbereitet werden. Dabei wird es auch darum gehen, für die Organisations- und Verwaltungsstruktur unserer Kirchen und Werke eine dem missionarischen Dienst in der Diaspora-situation angemessene Form zu finden. Das Gespräch darüber ist in den letzten Jahren zu Unrecht erlahmt.

## 2.5. Ökumenische Arbeit

Hier sind die Grenzen nicht der Möglichkeiten, aber der Kräfte zuerst sichtbar und seitdem oft bereitet worden. Die Arbeit an der Grundorientierung für die ökumenische Arbeit hat noch nicht zu

einer entsprechenden Prioritätensetzung geführt, was weniger einen Mangel an Problembewußtsein als einen Mangel an Entscheidungsbereitschaft dokumentiert. Diesem Sachverhalt muß sich die Synode wie die Konferenz stellen. Die Synode wird sich spätestens auf ihrer nächsten Tagung damit intensiver zu beschäftigen haben (vgl. den Beschuß der 2. Synodaltagung vom 26. September 1978).

Eine Grenze unserer ökumenischen Arbeit wird auch darin sichtbar, daß wir uns zwar um eine intensive Vorbereitung ökumenischer Konferenzen und Begegnungen bemühen, daß es aber noch nicht genügend gelingt, den Ertrag ökumenischer Arbeit in unseren Kirchen umzusetzen und für die Gemeinden fruchtbar zu machen. Andererseits werden ökumenische Erfahrungen in den Gemeinden von den Kirchen noch nicht genügend beachtet und genutzt.

Auch die Frage, wie unsere Kirchen multilateral erarbeitete ökumenische Texte (wie z.B. die Dokumente „Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt“) oder auch Gesprächsergebnisse zwischen Kirchen verschiedener Konfessionen (z.B. Gesprächsergebnisse zwischen Lutherischem Weltbund und Römisch-katholischer Kirche) wirksam aufnehmen können, ist nicht gelöst. Die Erfahrungen von Kirchen in anderen Ländern zeigen, daß eine wirksame Rezeption dann erleichtert wird, wenn auch im eigenen Lande die Aufarbeitung in ökumenischer Gemeinschaft und nicht nur in den einzelnen Kirchen erfolgt.

Die Frage, wie Gesprächsergebnisse auf Weltebene in unseren Kirchen aufgenommen werden können, hängt also eng zusammen mit der Frage, wie verbindlich die ökumenische Zusammenarbeit in unserem Lande entwickelt wird. Es ist zu hoffen, daß die Entlastung der Ökumenischen Kommission durch die Bildung der „Gemeinsamen Einrichtung Ökumene“ diesem Aufgabenbereich künftig zugute kommt.

Die Delegierung bilateraler ökumenischer Kontakte an die Gliedkirchen sollte mit den notwendigen Rückbindungen an die ganze Gemeinschaft vorangetrieben werden. Das bedeutet, daß die Verpflichtungen, die eine Gliedkirche übernimmt, wenn sie die Beziehungen stellvertretend für alle wahrnimmt, deutlich umschrieben werden müssen.

### III.

Eine Reihe von Aufgaben, die vor uns liegen, ist schon benannt worden. Über den Stand der Arbeiten auf dem Gebiet der Ausbildung wird gesondert berichtet. Mit der Klärung der Ordinationsfrage, wie sie sich im Zusammenhang mit dem zukünftigen Dienst des Gemeindepädagogen stellt, ist die Theologische Kommission beauftragt worden. In der Frage des Pfarrerdienstreiches sind jetzt die Gliedkirchen um Voten gebeten. Der Arbeitsbericht gibt weiter Auskunft über offene Fragen. Die Konferenz möchte in diesem Bericht einige Aufgabenbereiche besonders unterstreichen.

#### 3.1. Das Miteinander innerhalb der Kirche

Spätestens seit Züssow 1976 ist in den Konferenzberichten an die Synode die Frage des Miteinanders von Kirche und Gemeinden, von Basis und Leitung immer wieder angesprochen worden. Wir sind aber über bescheidene Ansätze zur Lösung des Problems noch nicht hinausgekommen. Über die Verbesserung der innerkirchlichen Informationsarbeit hinaus ist es vor allem wichtig, die unmittelbaren Kontakte von kirchenleitenden Vertretern mit Gemeinden, Konventen und Synoden zu verstärken, wenn es darum geht, ein glaubwürdiges, durchschaubares und vertrauensvolles Miteinander zu erreichen. Wollen wir dieser Aufgabe tatsächlich Vorrang geben, so geht das nicht ohne eine neue Konzeption kirchenleitender Tätigkeit, die dafür ausdrücklich auch die nötige Zeit zur Verfügung stellt. Davon hängt z.B. auch ab, ob die Bundesbesuchstage verkümmern oder die Erwartungen erfüllt werden können, die mit ihnen verknüpft werden.

Fragen des Miteinanders in den Kirchen entstehen aber nicht nur aus dem Gegenüber von „Basis und Leitung“, sie stellen sich auch im Blick auf die Situation der kirchlichen Mitarbeiter. Die Gemeinden sind kleiner geworden; Christsein ist längst nicht mehr etwas Selbstverständliches. Viele leiden unter dem Eindruck, am Rand der Gesellschaft zu stehen. Das bringt für Gemeindeglieder, aber auch gerade für Mitarbeiter besondere Belastungen. Es gibt unermüdlichen Einsatz aber auch Ermüdung und Resignation. Die Nachfrage, Beachtung und Anerkennung, denen die Vertreter unserer Kirchen auf internationaler ökumenischer Ebene begegnen, erfahren viele Mitarbeiter in ihrem Alltag nicht. Sie fühlen sich isoliert und allein gelassen. Elementare Fragen geistlicher Existenz sind aufgebrochen. Wie kann ein offener und vertrauensvoller Austausch unter den Mitarbeitern über elementare Aussa-

gen unseres Glaubens und unserer Hoffnung gefördert werden? Wie kann geistliche Gemeinschaft wachsen, in der Glaubensfragen, aber auch Fragen persönlicher politischer Haltung nicht hinter Tabus versteckt zu werden brauchen? Die sorgsame Zuwendung zu jedem einzelnen, die heute in den kleinen Gemeindegruppen erwartet wird, muß auch die Mitarbeiter einschließen. Die Aufgabe des Bundes wird hier vor allem darin liegen, den Austausch guter Erfahrungen zwischen den Gliedkirchen zu fördern. Bei den Planungen der Seelsorgeausbildung muß gerade auch diese Situation der kirchlichen Mitarbeiter Beachtung finden.

#### 3.2. Das Miteinander der Kirchen in der DDR

Unerledigt sind auch die Fragen, die mit einer Intensivierung der ökumenischen Arbeit innerhalb des eigenen Landes, vor allem mit den Arbeitskontakten zu den Freikirchen sowie zur Römisch-katholischen Kirche und mit der Rolle der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammenhängen.

Der Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vor der Bundessynode in Görlitz (Mai 1977) hatte diese Problematik offen beim Namen genannt: „Es gibt mancherlei Arbeitsbeziehungen und auch eine Reihe gemeinsamer Aktionen. Bei den Synoden und entsprechenden Kirchenversammlungen werden Grußworte ausgetauscht. Aber die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, die die Plattform für Gespräche und Absprachen ist, führt eine Existenz im Winkel. Es gibt Gründe historischer, theologischer und frömmigkeitsgeschichtlicher Art, die bisher für eine gewisse Distanz geltend gemacht werden können. Aber sie sollten beim Namen genannt und diskutiert werden. Die Gemeinsamkeit wird noch stärker als bisher gesucht werden müssen. Dabei kommt es darauf an, schon bei der Entwicklung von Aktionen oder Projekten Fühlung aufzunehmen.“

Solche Fühlungsnahmen sind in der Tat in den letzten Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten praktiziert worden. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen hat durch ihre Stellungnahme zu dem Beschuß der Römisch-katholischen Pastoralen Synode „Ökumene im Bereich der Gemeinde“ und durch die umfangreiche „Handreichung für örtliche ökumenische Zusammenarbeit“ wichtige Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen erarbeitet. Die Bundessynode in Görlitz hat auch im Kreis der leitenden Geistlichen der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ein intensives Gespräch über weitere Schritte auf dem Weg der Gemeinsamkeit, vor allem mit den Freikirchen, ausgelöst. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um noch einmal Vorfragen zu bedenken, bevor weitere langfristige Schritte gewagt werden können.

Soweit der Bund selbst auf dem Weg zu einer verbindlicheren Zusammenarbeit zwischen den Kirchen einschließlich der Römisch-katholischen Kirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen initiativ werden müßte, ist bis zur Stunde wenig geschehen. Zwar konnte der Bericht der Konferenz im vergangenen Jahr mit Recht feststellen: „Die Zusammenarbeit mit den evangelischen Freikirchen und mit der Römisch-katholischen Kirche wurde im Berichtszeitraum auf örtlicher Ebene weiter intensiviert.“ Daß es auf der Ebene der Gemeinden viele gute Kontakte und Kooperation zwischen unseren Kirchengemeinden und den römisch-katholischen sowie freikirchlichen Gemeinden gibt, kann aber nicht darüber beruhigen, daß auf der gesamtkirchlichen Leitungsebene kaum etwas Weiterführendes in Bewegung gekommen ist.

#### 3.3. Das Miteinander in der sozialistischen Gesellschaft

„Wir werden nur dann die ganze Fülle der Freiheit erfahren, zu der uns Gott in Jesus Christus berufen hat, wenn wir unser ganzes Leben in seinen Dienst stellen, indem er uns an den Menschen weist, und zwar nicht nur in der privaten Sphäre, sondern auch in Gesellschaft und Politik. Christus stellt uns in die Verantwortung für das Ganze — für die Stadt, für den Staat, in welchem wir leben... Wir werden uns vor allem dazu helfen müssen, das Evangelium an den Menschen unserer Zeit als eine frohe, befriedende Botschaft und nicht als Last und Gesetz weiterzugeben.“

(Bundessynode 1970)

Die Kirchen haben ihren Weg in der sozialistischen Gesellschaft der DDR klarer ins Auge gefaßt, und sie haben Aussagen dazu gemacht. Von staatlicher Seite sind Klarstellungen zum Verhältnis von Staat und Kirche erfolgt, die die kirchlichen Institutionen und den einzelnen Christen vor Ort einbezogen haben. In unserer Situation hat sich die Form des Gespräches bewährt. Die Begegnungen sind offener, sachlicher und darum effektiver geworden. Die Suche unserer Kirchen nach Weg und Auftrag in unserer Gesellschaft wurde als „Standortbestimmung“ gewertet und wurde re-

spektiert. Zu den positiven Erfahrungen gehören auch die Sachgespräche mit Vertretern der Regierung, die der Staatssekretär für Kirchenfragen nun schon zu einer ständigen Einrichtung hat werden lassen.

Der Vorsitzende des Staatsrates hat im Gespräch mit dem Vorsitzenden der Konferenz am 6. März 1978 für jedermann deutlich den erklärten Willen bekräftigt, in unserer Gesellschaft jedem Bürger, unabhängig von Weltanschauung und religiösem Bekenntnis, Sicherheit und Geborgenheit zu bieten; die Gleichberechtigung, Gleichachtung und Chancengleichheit aller Bürger, ihre uneingeschränkte Einbeziehung in die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft wurde zu einer für alle verbindlichen Norm erklärt. Auch nachfolgende Gespräche und Begegnungen mit staatlichen Vertretern haben unterstrichen, daß die Mitarbeit christlicher Bürger in unserer Gesellschaft nicht nur geduldet, sondern erwünscht ist und erwartet wird. Diese klaren Zusicherungen bieten die Basis für die gesellschaftliche Mitverantwortung von Christen auch in Leitungsfunktionen. Davon gehen wir aus, auch wenn manchmal andere Erfahrungen gemacht werden. Daß es bei den weiterbestehenden ideologischen Gegensätzen nicht ohne Spannungen abgehen würde, war von vornherein klar. Für das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Weltanschauung in unserer Gesellschaft und bei ihrer verantwortlichen Gestaltung gibt es aber keine vernünftige Alternative.

Auf dem Wege zu größerer gesellschaftlicher Mitverantwortung werden wir bereit sein müssen, Vorurteile abzubauen und offen zu sein für neue Erfahrungen. In den 30 Jahren ihres Bestehens hat die Deutsche Demokratische Republik erhebliche Anstrengungen unternommen, die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verwirklichen und so Bedingungen für Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit zu schaffen.

Dabei sind uns Christen besonders die sozialpolitischen Maßnahmen, die berufstätigen Müttern und kinderreichen Familien zugute kommen, aber auch die Fürsorge für die älteren Mitbürger wichtig. Auch den Behinderten in unserer Gesellschaft wird zunehmende Aufmerksamkeit zuteil. Unser Glaube verpflichtet uns, alle Bemühungen um das Wohl der Menschen zu fördern. Hier gibt es viele Aufgaben auch für die diakonische Arbeit der Kirchen bis hinein in jede einzelne Gemeinde.

Die Fortsetzung dieser Bemühungen von Staat und Gesellschaft trotz schwieriger ökonomischer Fragen, die zu lösen sind, stellt Anforderungen, denen wir uns nicht entziehen können. Die Fragen der Lebensweise und des Lebensstiles sind auf der Tagesordnung. Die Verantwortungsbereitschaft jedes einzelnen ist angesprochen. Werden die Probleme so genannt, wie sie sind, wird auch diese Bereitschaft wachsen.

Die Konferenz ließ sich über das 3. Strafrechtsänderungsgesetz informieren. Aufgrund bestehender Verunsicherungen wird sich die Konferenz weiter mit der Materie befassen. Es muß klar bleiben, daß Verantwortungsbewußtsein und konstruktive Kritik unabdingbare Elemente des gesellschaftlichen Lebens sind.

Mitverantwortung der Christen wird sich entschieden gegen eine Resignation wenden, die da meint, daß die Entscheidungen letztlich doch ohne eine Möglichkeit zur wirklichen Einflußnahme durch den einzelnen gefällt werden, daß es das Beste sei, sich einen gewissen materiellen Wohlstand und eine materielle Sicherheit aufzubauen. Unsere Sorge als Christen richtet sich auf die Lösung der Fragen,

- wie Vertrauen gefördert werden kann durch Offenheit und Durchschaubarkeit der großen ökonomischen und politischen Zusammenhänge,
- wie dazu ermutigt werden kann, daß sich die Arbeit für den einzelnen nicht auf ein Mittel zur Sicherung persönlichen Wohlergehens verkürzt, sondern auch als ein geachteter Beitrag zum Wohle anderer Menschen für ihn deutlicher erkennbar wird,
- wie das Bewußtsein gefördert werden kann, daß die Arbeit unser materielles Wohlergehen und unsere Ansprüche nicht losgelöst werden können von der ständigen Frage nach der Gerechtigkeit sowohl gegenüber den Menschen im eigenen Land, gegenüber den Menschen in anderen sozialistischen Ländern wie auch gegenüber den Millionen hungernden und leidenden Menschen in der Welt, gegenüber den kommenden Generationen.

Die Weltkonferenz des ÖRK „Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ hat die Aufmerksamkeit der Kirchen auf diese Fragen gerichtet. Die Konferenz erwartet von der Auswertung Impulse für weitere Überlegungen in unseren Kirchen.

Wir werden aufmerksamer hören müssen auf die Anfragen, die Jugendliche an unseren eigenen Lebensstil, an unsere persönlichen Ziele und Bestrebungen stellen, auch dann, wenn sich diese Anfragen in ungewöhnlicher oder für uns nicht so ohne weiteres verständlicher Form Ausdruck verschaffen. Die Anfragen der Jugendlichen treffen auch die Wirklichkeit und die Strukturen in unseren Kirchen und Gemeinden. Ihre Fragen müssen wir uns mit größerer Aufmerksamkeit auf den verschiedenen Ebenen stellen. Foren auf Jugend- oder Kirchentagen sind allenfalls ein erster bescheidener Schritt in der richtigen Richtung. Aber Kirchen und Gemeinden müssen intensive Formen der Begegnung suchen, damit ein verständnisvoller Miteinander wächst. Müssten wir nicht kritischer danach fragen, ob sich Jugendliche in unserer Gemeinschaft wirklich geborgen fühlen können? Jugendliche brauchen mehr als nur die Chance, sich in vorgegebenen Bahnen einordnen zu können. Jugendlichen muß die Möglichkeit gegeben werden, daß sie Begriffe wie Ordnung und Sicherheit anders als in den Kategorien von Macht und Gewalt verstehen.

Miteinander und Mitverantwortung in größerer Offenheit schließt auch das Bemühen um größere Sachlichkeit ein. Gerade im Umgang zwischen Menschen mit unterschiedlicher Weltanschauung oder Überzeugung fordert größere Sachlichkeit das Bemühen aller Beteiligten, die weltanschauliche Position des anderen ernst zu nehmen und zu achten, ihn vom Zentrum seiner Überzeugungen her besser zu verstehen. Dieses Ziel stellt besondere Anforderungen an die Erziehung unserer Kinder in der Familie, im kirchlichen Unterricht, aber auch in der Schule. Das fordert unbedingt, unseren Kindern den Glauben so vorzuleben, daß sie ihn nicht als etwas Fremdes, sondern als eine große Möglichkeit erfahren, die ihrem Leben auch in der heutigen Zeit und in der Zukunft Ziel und Sinn geben kann. Nur dann werden sie diesen Glauben auch als befreiendes Angebot in einer nichtchristlichen Umwelt weitergeben können.

Auch in der Schule sollten Kinder das Gefühl der Geborgenheit haben. Daß christliche Bürger gleichgeachtet und gleichberechtigt in unserer Gesellschaft mitarbeiten und leben können, muß auch für die Kinder in der Schule real erfahrbar sein. Bemühungen in dieser Richtung sind unverkennbar. Leider wird im Schulunterricht aber doch noch mancherorts ein Zerbild von Kirche oder christlichem Glauben dargeboten oder nahegelegt.

Wenn es darum geht, Gleichberechtigung und Gleichachtung als Normen des Zusammenlebens durchzusetzen, dann können Offenheit und Sachlichkeit aus dem so wichtigen Erfahrungs- und Lebensbereich von Schule und Ausbildung nicht ausgeklammert werden.

### 3.4. Friedensverantwortung

„Friedensverantwortung ist ein unverzichtbarer Ausdruck des Zeugnisses von Jesus Christus heute.“ Diese Feststellung im Konferenzbericht von 1978 nennt eine bleibende Aufgabe für unsere Kirchen und Gemeinden. Auch nach der Sondertagung der UNO-Vollversammlung über Abrüstung 1978 haben sich Aufrüstung, Waffenhandel und Militarisierung in der Welt unvermindert fortgesetzt. Der erfolgreiche Abschluß der SALT II-Verhandlungen zur Begrenzung der strategischen Offensivwaffen hat neue Hoffnungen auf echte Abrüstungsschritte geweckt. Das Inkrafttreten des Vertrages würde Vertrauen fördern und den Frieden sicherer machen. Ein Scheitern würde unabsehbare Folgen haben.

Die Kirchen werden ihre Friedensverantwortung in verschiedener Weise wahrnehmen. Die Konferenz möchte insbesondere den Zusammenhang zwischen Schritten zur Abrüstung und Schritten zur ausgleichenden Gerechtigkeit unter den Völkern hervorheben. Die ständig vermehrte Anhäufung von Tötungs- und Bedrohungspotential bedroht schon jetzt die Völker der 3. Welt, die um die Überwindung des Hungerelends und um ihre ökonomische und politische Unabhängigkeit ringen, weil die Rüstung intellektuelle und materielle Potenzen verschlingt, die der Sicherung der Überlebensmöglichkeit von Millionen Menschen entzogen werden. Die Art und Weise, in der das Sicherheitsbedürfnis durch Rüstungssteigerung befriedigt wird, produziert vermehrt Ungerechtigkeit.

In ihrem Votum zur Frage der Gewaltanwendung im Kampf gegen den Rassismus in Südafrika hat die Konferenz auf diesen Zusammenhang hingewiesen.

Der Friede ist unteilbar, zumal in einer Welt, in der alles von allem abhängig ist. Darum muß auch der Zusammenhang zwischen Frieden und Gerechtigkeit innerhalb der Staaten und Gesellschaften und zwischen den Staaten beachtet werden. Sicherheit erfordert mehr als die machtvolle Abschirmung gegen reale oder vermeintliche Bedrohungen. Sie muß gerade auch innerhalb der Staaten die Lösung von Spannungen und Konflikten ohne Bedrohung und

Gewalt ermöglichen. Diesem Zusammenhang hat die Schlußakte von Helsinki in ihren Prinzipien Rechnung getragen. Der Beitrag der Kirchen und Gemeinden zur Gestaltung des Miteinanders in der sozialistischen Gesellschaft will als eine Form der Friedensverantwortung verstanden werden.

So haben die Kirchen ihre Erkenntnisse — wenn es nötig ist, auch öffentlich — ausgesprochen, auch dann, wenn sie sich von der Meinung der Regierung unterscheiden. Die Regierung der DDR hat dies respektiert, als die Kirchen ihre Bedenken gegen die Einführung des Wehrunterrichtes in den Schulen geltend gemacht haben. Klärende Sachgespräche waren möglich, bei denen die Regierung zugesichert hat,

- im Geist der Toleranz den Gewissensbedenken derjenigen Rechnung zu tragen, die ihre Kinder nicht am Wehrunterricht teilnehmen lassen,
- keine Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Wehrunterricht — sowohl bei Nichtteilnahme als auch bei kritischer Teilnahme — zuzulassen und
- Einfluß auf die Gestaltung des Wehrunterrichtes zu nehmen im Sinne der Einübung friedlicher Verhaltensweisen und des Vorranges von Gesichtspunkten der Vertrauensbildung.

Soweit die Konferenz bisher einen Überblick hat, wurde den beiden ersten Zusagen in der Praxis Rechnung getragen. Wo dies zunächst nicht der Fall war, konnten in Gesprächen Schwierigkeiten bereinigt werden. Das Bedenken, daß der Wehrunterricht zu einer Fixierung Jugendlicher auf das Freund-Feind-Denken führt und Jugendliche daran gewöhnt werden, Gewalt als ein legitimes Mittel zur Lösung von Konflikten anzusehen, bleibt bestehen. Die Konferenz wird diesem Sachverhalt weiter Aufmerksamkeit widmen und wiederholt die dringliche Bitte, daß im Erziehungsprozeß die Einübung friedlicher Verhaltensweisen und die Gesichtspunkte der Vertrauensbildung Vorrang behalten.

Wir hoffen, daß sich dieser Vorrang auch in der Durchführung des Wehrunterrichtes auswirkt.

Wenn die Konferenz auf diese Sachzusammenhänge hinweist, dann geschieht das ohne die Illusion oder den Anspruch, daß unsere Kirchen über den Schlüssel zur Lösung der komplexen Probleme verfügten, die sich mit der Aufgabe eines Friedens in Gerechtigkeit stellen. Wenn wir Friedensverantwortung wahrhaft als Ausdruck des Zeugnisses von Jesus Christus wahrnehmen, dann steht uns belehrende Besserwisserei mit billigen Parolen ebenso wenig an, wie Resignation oder Panikmache. Mit dem Einblick in die ganze Vielschichtigkeit der Probleme der Friedenssicherung, in die wechselseitige Verwobenheit der verschiedenen Aspekte und in die weltweite Verflechtung der Lebensinteressen der Menschen verstärkt sich das Bild einer schier unentwirrbaren Verstrickung in Schuld und Sünde. Friedensverantwortung führt in das Gebet um Frieden. Der Einsatz Jesu Christi ermächtigt uns zu diesem Gebet um Hoffnungshorizonte für unsere gefährdete Welt, für unsere immer wieder gefährdete menschliche Vernunft, für einen Wandel der Herzen. Ein Prozeß der Bewußtseinsbildung zu Fragen von Frieden und Abrüstung ist in den Gemeinden in Gang gekommen. Daß Erziehung zum Frieden in der unmittelbaren Umgebung eines jeden von uns, in der Familie, beginnen muß, ist eine Erkenntnis, die uns aus christlicher Denktradition nahe liegt. Sie muß aber zugleich zu politischem Urteilen und Handeln befähigen. Haltungen und Verhaltensweisen, die Vertrauen bilden und fördern, sollen wirksam werden in politischen Entscheidungen und Maßnahmen, die dem gleichen Ziele dienen, und zwar innerhalb unserer eigenen Gesellschaft ebenso wie zwischen den Völkern.

Die Synode 1978 hat in ihrer Stellungnahme zum Konferenzbericht mit Nachdruck betont, daß es sich bei der Erziehung zum Frieden nicht um eine Aufgabe der Kirchen und Gemeinden unter anderen handeln kann. Damit hat sie dieser Aufgabe eine hohe Priorität gegeben. Inzwischen ist durch eine Arbeitsgruppe unter der Verantwortung des Sekretariates und der Theologischen Studienabteilung den Gemeinden umfangreiches Material zur Verfügung gestellt worden, um an diesem Thema weiterzuarbeiten. Die Synode wird prüfen müssen, ob in der Arbeit der Kirchen und Gemeinden die Friedensverantwortung tatsächlich schon jene Vorrangstellung einnimmt, die ihr von der Synode mit Recht zuerkannt worden ist. Damit Erziehung zum Frieden nicht doch nur ein Thema unter anderen bleibt, müssen wir uns freimachen von Ressentiments und Vorurteilen, denen das Reden vom Frieden so oft begegnet.

Ein wichtiges Übungsfeld für die Überwindung Frieden hindern der Urteile und Vorurteile ist das Gespräch mit den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften, die die Arbeit für den Frieden zu ihrer Aufgabe machen. Die Konferenz ist darum bemüht, in dieses Gespräch, bei nüchterner Beachtung der unterschiedlichen Motiva-

tionen und Interessen, den eigenen Beitrag unserer Kirchen einzubringen. So nahmen Vertreter des Bundes an der Außerordentlichen Tagung des Weltfriedensrates in Berlin im Februar 1979 teil.

Kirchen haben die Möglichkeit, für Frieden und Versöhnung zu wirken, wo aus politischen Gründen noch keine gangbaren Wege zueinander gefunden werden können. Viele erwarten von den Kirchen, daß sie diese eigenen Möglichkeiten noch konsequenter nutzen, um sichtbare Zeichen der Versöhnung, die Vertrauen fördern, zu setzen. Spezifische Merkmale solcher Zeichen des Friedens sind Dialog, Begegnung und dadurch Bildung von Vertrauen. Die ökumenische Gemeinschaft eröffnet dafür reiche Möglichkeiten. Dabei mißt die Konferenz dem Gespräch zwischen Kirchen, deren Länder von unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen geprägt sind und deren Staaten verschiedenen Militärsystemen angehören, besondere Bedeutung bei. Dementsprechend wurde gemeinsam mit Vertretern der Freikirchen der Dialog mit dem Nationalrat der Kirchen Christi in den USA über Fragen der Abrüstung, der 1978 in Chorin begonnen wurde, fortgesetzt. Dieses zweite Gespräch — zum Zeitpunkt der Diskussion um die Ratifizierung von SALT II in den USA geführt — hatte als Schwerpunkt ökonomische Aspekte der Rüstung und Fragen der Erziehung zum Frieden.

In den letzten Wochen ist in unseren Kirchen und Gemeinden und in der gesamten Öffentlichkeit des Beginns des 2. Weltkrieges vor 40 Jahren gedacht worden. Die Konferenz hat in ihrem letzten Bericht im Zusammenhang mit der Erinnerung an den November-Programm 1938 auch auf dieses Datum hingewiesen: „Gedenktage dienen nicht nur der Erinnerung, sondern sie sollen das Gewicht des Augenblicks erkennen lassen und zugleich mit der Besinnung auf etwa verlorengegangene Erkenntnisse der Vergangenheit einen Platz für zukünftige Entwicklungen offenhalten. Verlust der Erinnerung kann auch den Blick für zukünftige Möglichkeiten trüben.“

Je realistischer gegenwärtig die Möglichkeit eines Krieges in Europa auf Grund neuer waffentechnischer Entwicklungen in die strategischen Kalkulationen einbezogen wird, um so größer ist auch die Gefahr einer hoffnungslosen Gewöhnung an diese Möglichkeit, die doch ausgeschlossen bleiben muß. Die Konferenz ist dankbar, daß es möglich wurde, in einem „Wort zum Frieden“ zusammen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die besondere Verpflichtung auszusprechen, die uns Christen in den beiden deutschen Staaten aus der gemeinsamen Schuld und Betroffenheit im Blick auf die Vergangenheit und aus der Stellung an der Nahtstelle der beiden großen Weltsysteme erwächst: „In der Gewißheit des Friedens, den Gott selbst verheißen hat, und der mit seiner Herrschaft auf uns zukommt, sind wir gewarnt vor Illusionen und falschem Optimismus in unserem Handeln. Noch mehr verbietet uns diese Gewißheit jede Gleichgültigkeit angesichts der Gefährdung unserer Welt.“

## Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

### 2. Teil

#### Arbeitsbericht des Bundes 1978/79

Dieser Berichtsteil gibt eine zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Bundes seit der konstituierenden Tagung der 3. Synode 1977 in Herrnhut. Der Bericht wurde vom Sekretariat erarbeitet und von der Arbeitsgruppe der Konferenz geprüft und gebilligt.

##### Inhaltsübersicht

###### 1. Allgemeine Aufgaben des Bundes

Grundsatzfragen — Personalia

###### 2. Verkündigung und Dienst

Theologische Kommission — Gemeindekommission — Arbeitsgruppe Kirchenbau — Ausschuß für Kirche und Gesellschaft — FAK Zusammenarbeit von Mann und Frau — Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit — FAK Presse — FAK Information — FAK Verlage und Buchhandel — FAK Buchgewerbe — Rundfunk und Fernsehen — Stelle für Presse und Information

###### 3. Ökumene

Ökumenische Kommission — FAK für Glauben und Kirchenverfassung, Catholica- und Orthodoxiefragen — Ökumenisch-missionarischer Verbindungsausschuß — FAK Ökumenische Diakonie — Ökumenische Beziehungen

###### 4. Zurüstung zum kirchlichen Dienst

Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden — Kommission für Kirchliche Jugendarbeit — Kommission für Ausbildung

###### 5. Recht, Organisation, Finanzen

Ausschuß für Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen — Ausschuß für Finanzen und Vermögen — FAK Kirchensteuer — Kirchliche Landwirtschaft — Kirchliche Forstwirtschaft

## 1. Allgemeine Aufgaben des Bundes

### Grundsatzfragen

Hervorgehobene Ereignisse von grundsätzlicher Bedeutung waren das Gespräch des Vorstandes der Konferenz mit dem Vorsitzenden des Staatsrates am 6. März 1978 und die Delegiertenversammlung der EKU, der VELK und des Bundes vom 25. bis 28. Januar 1979. Die Eisenacher Empfehlungen der Delegiertenversammlung werden auf dieser Synodaltagung gesondert behandelt.

1. Das Gespräch vom 6. März 1978 ist bei der 2. Tagung der 3. Synode vom 22. bis 26. September 1978 umfassend dargestellt und gewertet worden. Zur Realisierung der einzelnen Verhandlungspunkte des Gesprächs mit dem Vorsitzenden des Staatsrates kann durchgängig große Bereitschaft der Staatsorgane zur Klärung offener Fragen festgestellt werden. Im einzelnen ergibt sich folgender Sachstand:

**Rundfunk und Fernsehen.** In inhaltlicher Verantwortung des Bundes werden monatlich im Sender „Stimme der DDR“ Berichte aus dem kirchlichen Leben gesendet. Im 2. Fernsehprogramm kann alle zwei Monate eine kirchliche Fernsehsendung ausgestrahlt werden.

**Kirchliche Bauvorhaben.** Der Ministerrat hat einer weiteren Bedarfsliste kirchlicher Bauvorhaben zugestimmt, so daß 1981 bis 1985 dringende Bauvorhaben, die Rekonstruktion von Tagungs- und Rüstzeithäusern sowie die Erhaltung wichtiger Gotteshäuser erfolgen können.

**Lutherjubiläum 1983.** Die Grenzverhältnisse am Augustinerkloster Erfurt konnten zufriedenstellend geklärt werden. Der Wiederaufbau dieser bedeutenden Lüthergedenkstätte zu ihrer künftigen umfassenden Nutzung als kirchliches Zentrum konnte begonnen werden. Über das Zusammenwirken kirchlicher und gesellschaftlicher Kräfte an den staatlichen Lüthergedenkstätten und beim Lutherjubiläum werden Klärungen erwartet.

**Seelsorge im Strafvollzug.** Es wurde zugesagt, daß im Strafvollzug auf Wunsch die Einzelseelsorge ermöglicht wird, nach örtlichen Gegebenheiten Gottesdienste angeboten werden können, in die Bibliotheken kirchliche Literatur aufgenommen wird und Kirchenzeitungen gehalten werden können. In den Strafvollzugs-einrichtungen können zur Zeit 17 – staatlicherseits bestätigte – Pfarrer nebenamtlich tätig sein. Für die Bibliotheken wurden fünf Buchtitel aus dem Angebot der EVA in 150 Exemplaren genehmigt; sie wurden inzwischen in die Bibliotheken aufgenommen.

**Kirchliche Kindergärten.** Nach gemeinsamen Bemühungen mit Innere Mission und Hilfswerk und durch Vermittlung des Staatssekretärs für Kirchenfragen verfügte der Minister der Finanzen die Umsatzsteuerbefreiung für alle evangelischen Kindergärten mit Wirkung vom 1. Januar 1979. Die Inanspruchnahme der Essengeldunterstützung gemäß VO über die Kinder- und Schülerspeisung vom 16. Oktober 1975, GBI. Teil I, S. 713, ist grundsätzlich gewährleistet. Örtliche Unsicherheiten im Verfahren sollen mit Unterstützung des Staatssekretärs für Kirchenfragen abgebaut werden.

**Seelsorge in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.** Die Besuche von Pfarrern auf Wunsch von Heimbewohnern auch außerhalb der Besuchszeit sind möglich. Bei Bedarf können Räume für Gottesdienste o. a. kirchliche Handlungen zur Verfügung gestellt werden.

**Kirchliche Friedhöfe.** Mit Wirkung vom 23. April 1979 kann für kirchliche Friedhöfe auf Antrag des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers bei den Räten der Kreise ein Preisausgleich für Bestattungsleistungen in Anspruch genommen werden. Der Preisausgleich errechnet sich aus der Differenz zwischen den Bestattungsgebühren und den Betriebspreisen vergleichbarer kommunaler Einrichtungen und wird in aller Regel Defizite ausgleichen.

Kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe leisten seit 1978 die Rückführungsbeiträge nur noch in Höhe der ökonomisch begründeten Abgabe. Durch diese Gleichstellung mit der sozialistischen Landwirtschaft erfolgt eine jährliche finanzielle Entlastung in Höhe von etwa 900 000,- Mark. Darüber hinaus können kircheneigene Landwirtschaftsbetriebe in den Futtermittelaustrausch einbezogen werden.

**Kircheneigene sogenannte freie Flächen.** Für die Nutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe kann generell eine Nutzungsgebühr vereinbart werden. Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich nach der Pachtrechtsatztabelle (1. Durchführungsbestimmung zur Veränderung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft vom 10. September 1953, GBI. S. 1013). Für die Nordbezirke wird von den Landeskirchen Greifswald und Mecklenburg eine großzügige Handhabung angestrebt.

**Altersversorgung für auf Lebenszeit angestellte kirchliche Mitarbeiter.** Mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist der Ent-

wurf einer Vereinbarung erarbeitet worden, nach der unter Beibehaltung des Rechtsstatus dieser Mitarbeiter und ihres Versorgungsanspruches gegenüber der Kirche durch die Staatliche Versicherung eine Rente im Alters-, Invaliditätsfalle und für Hinterbliebene gezahlt würde. Der Entwurf wird mit den Mitarbeitern erörtert und liegt den kirchlichen Beschußgremien zur Entscheidung vor.

**Einführung ökumenischer Literatur.** Mitarbeiter in internationalen ökumenischen Gremien werden mit ihrer jeweiligen Fachliteratur versorgt. Die Versorgung der kirchlichen Bibliotheken konnte leicht verbessert werden; die Bemühungen um die Bereitstellung wichtiger Neuerscheinungen theologischer Literatur müssen fortgesetzt werden.

**In Eigenverantwortung von Innerer Mission und Hilfswerk.** konnten die offenen Fragen nach Altersversorgung der Ärzte und anderer Hochschulkader und der Facharztausbildung in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheitswesens einer Klärung entgegengeführt werden.

1.2. Im Berichtszeitraum war die Arbeit der Organe des Bundes durch weitere Grundfragen gekennzeichnet, die bei der Synodaltagung 1978, in 12 ordentlichen und zwei außerordentlichen Tagungen der Konferenz und 23 Vorstandssitzungen, hervorgehobene Bedeutung hatten und hier im Überblick skizzieren:

**Verstärkter Einsatz für Abrüstung, Frieden und Gerechtigkeit.** Mit dem Nationalen Christenrat in den USA wird ein Dialog begonnen und in bisher zwei Konsultationen ein fruchtbare Gedankenaustausch geführt, der internationale Beachtung fand und auch andere Kirchen zu größerem Engagement für die Erhaltung des Friedens anregte. Anlässlich der UNO-Sondersitzung zu Fragen der Abrüstung 1978 erging eine Anrede an die Gemeinden, die an die Pflicht der Christen erinnerte, für den Frieden einzutreten und mitzuwirken, um die heillose Steigerung des Wettrüstens zu beenden. Mit Sorge wandten sich die evangelischen Kirchen gegen die Einführung des Wehrunterrichts an den Oberschulen der DDR. Unter dem Eindruck der gefährlichen Entwicklung in Südostasien brachten unsere Kirchen ihre Verbundenheit mit der Vereinigten Evangelischen Kirche in Vietnam in der Sorge um die Erhaltung des Friedens in einem Schreiben vom 11. März 1979 zum Ausdruck.

**Die Erinnerung an die „Kristallnacht“ 1938.** war den Gemeinden unseres Landes Veranlassung, darüber nachzudenken, wo Christen heute unter unserem Nächsten Liebe statt Haß, Hilfe statt Verurteilung, Achtung statt Verachtung, Verständnis statt Ablehnung, Verbindung statt Trennung üben können. So wurden die Bemühungen im Antirassismusprogramm fortgesetzt und insbesondere Stellung zur Situation in Südafrika bezogen (Brief der Konferenz vom 7. Juli 1979). Im Zusammenwirken mit dem Nationalkomitee des LWB konnte Verbindung zu den Kirchen in Äthiopien aufgenommen und hinsichtlich der dortigen komplizierten Lage hilfreich gewirkt werden (Entlassung von Gudina Tumsa).

**Die Überlegungen zur Grundproblematik ökumenischer Arbeit.** ihren Prioritäten, ihrem notwendigen Gemeindebezug und ihrem verantwortbaren Umfang wurden fortgesetzt. Sie erhielten einen besonderen Impuls durch die Synodalberatungen 1978. Die verbindliche Kooperation in ökumenischen Fragen mit der EKU, der VELK mit dem Nationalkomitee des LWB konnte durch die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung Ökumene mit Wirkung vom 1. Januar 1979 begonnen werden. Bei den einzelnen internationalen ökumenischen Aktivitäten sind wir für eine Delegationsreise des Bundes im Oktober 1978 zu den Kirchen in der ČSSR dankbar. Wir freuen uns, daß durch die Unterstützung der Regierung der ČSSR ein Ausbau dieser offiziellen Kontakte möglich wird.

**Das Bemühen um den Verkündigungsaufrag und die Ermutigung der Gemeinden wurde fortgesetzt.** Die Synodaltagung 1978 gab mit ihren Überlegungen und Beschlüssen zum Glaubensbesuch einen weiteren Anstoß, die Botschaft unseres Herrn den Menschen hier und heute nahezubringen. Das Vorhaben der Gemeindeseminare konnte auf Bundesebene erfolgreich abgeschlossen werden und wird nun als koordiniertes gliedkirchliches Vorhaben mit dem Schwerpunkt der Zurüstung Erwachsener in Glaubensfragen weitergeführt. Schwerpunkt waren weiterhin Überlegungen zur Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter. Ein Rahmenplan zur Ausbildung von Gemeindepädagogen und eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogen wurde beschlossen. Gemeinsam mit Innerer Mission und Hilfswerk konnte eine Seelsorgeberatungsausbildung verabredet werden. Die Konferenz führt weiter jährliche Bundesbesuchstage durch, um die Verbindung zwischen Leitung und Gemeinde zu verbessern und die Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu stärken. 1978 fanden

Bundesbesuchstage in der Landeskirche Mecklenburg und 1979 in der Landeskirche Sachsen statt; 1980 sind sie in der Landeskirche Greifswald vorgesehen. Als gemeinsame Aktion der Gemeinden wurde die Sammlung „Kirchen für neue Städte“ durchgeführt, die bisher mehr als eine Million Mark erbrachte (Stand: Ende Juli).

### 1.3. Personalia

Im Berichtszeitraum schieden D. Ingo Braecklein und Dr. Gerhard Krause aus der Arbeit der Konferenz aus. D. Braecklein hat als

1. Präs des Synode und später als Stellvertretender Vorsitzender der Konferenz die Arbeit des Bundes entscheidend mitgeprägt. An seiner Stelle ist sein Nachfolger im Amt des Landesbischofs der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Werner Leich, Mitglied der Konferenz. Dr. Krause war zugleich Vorsitzender des Rechtsausschusses der Konferenz, sein Nachfolger ist noch nicht bestellt.

Aus der Arbeit des Sekretariats schied aus Altersgründen Oberkirchenrat i. R. Hans-Jürgen Behm aus, der mehr als 20 Jahre in gesamtkirchlichen Aufgaben in großer Treue und Einsatzbereitschaft tätig war.

Oberkirchenrat i. R. Ernst-Eugen Meckel, Sekretär des Ökumenisch-missionarischen Verbindungsausschusses und Geschäftsführer des Facharbeitskreises „Glauben und Kirchenverfassung, Catholica- und Orthodoxiefragen“ verstarb am 3. Dezember 1977. Die Kirchen in der DDR verloren mit ihm einen rastlosen Pionier ökumenischer Zusammenarbeit, der sich ständig bemühte, Ökumene vor Ort und sinnvolle Prioritäten internationaler ökumenischer Arbeit, insbesondere in Osteuropa, zu verwirklichen. Seine Nachfolge als Sekretär des Ökumenisch-missionarischen Verbindungsausschusses hat Oberkirchenrat Rudolf Schulze angetreten. Die Geschäftsführung im FAK Glauben und Kirchenverfassung, Catholica- und Orthodoxiefragen wird Kirchenrätin Christa Grengel übernehmen.

Frau Pastorin Ursula Radke hat am 1. Januar 1979 die Aufgabe des Sekretärs der Gemeindekommission übernommen.

Oberkirchenrat i. R. Walter Pabst wurde beauftragt, die Aufgaben des Sekretärs der Ökumenischen Kommission bis zum 31. März 1980 weiterzuführen.

Pfarrer Christof Ziener wurde beauftragt, die Aufgabe des Leiters der Theologischen Studienabteilung bis zum 31. August 1980 weiterzuführen.

Dipl.-Phil. Lutz Borgmann wurde zum Verantwortlichen Redakteur für die kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit berufen.

Oberkonsistorialrat Manfred Stolpe wurde beauftragt, die Aufgabe des Leiters des Sekretariats bis zum 31. Dezember 1981 weiterzuführen. Zugleich wurden Pfarrer Dr. Christoph Demke und Oberkirchenrätin Christa Lewek für den gleichen Zeitraum als ständige Vertreter des Leiters des Sekretariats beauftragt.

## 2. Verkündigung und Dienst

### Kommission für theologische Grundsatzfragen

Vorsitzender: Horst Gienke

Stellv. Vorsitzender: Dr. Ernst-Heinz Amberg

Sekretär: Dr. Christoph Demke

Zusammensetzung: Der Kommission gehören zur Zeit 13 Mitglieder an (6 Theologen aus dem Lehramt, 2 Theologen aus dem Gemeindepfarramt, 3 Theologen aus kirchlichen Dienststellen, 1 Kirchenjurist, 1 Bischof). Der Leiter der Theologischen Studienabteilung ist ständiger Mitarbeiter der Kommission.

1. Die Kommission legte das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die Aufgabe der Beratung und Entscheidungsvorbereitung für die Konferenz.

1.1. Im Rahmen dieser Aufgabe legte die Kommission ein Votum zur Abendmahlsverwaltung durch nichtordinierte beauftragte kirchliche Mitarbeiter vor, in dem sie sich dafür aussprach, daß der Auftrag zur Sakramentsverwaltung mit dem Auftrag zur Wortverkündigung zusammengehalten wird und mit der Ordination verbunden bleibt. Sie verband dieses Votum mit der Empfehlung, die bisher gegebene Verbindung zwischen Ordination und pfarramtlichem Rechtsstatus zu überprüfen. Die Konferenz nahm das Votum zu-stimmend zur Kenntnis und beauftragte die Kommission, entsprechende Regelungen im Benehmen mit den Gliedkirchen vorzubereiten.

1.2. Die Kommission ist damit beauftragt, die Frage nach der Art der Ordination des Gemeindepädagogen zu klären. Sie geht dabei vom Arbeitsergebnis der Lehrgesprächskommission – Gruppe, Amt etc. –, dem gemeinsamen Ordinationsformular und den Gesichtspunkten für eine gemeindepädagogische Ausbildung, die die Konferenz im September 1978 beschlossen hat, aus. Es wurde eine besondere Arbeitsgruppe gebildet.

1.3. Für die Vorbereitung des Augustana-Jubiläums wurden Vorschläge erarbeitet, die dann zur Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe durch die Kirchenleitung der VELK, den Rat der EKU – Bereich DDR – und die Konferenz der Ev. Kirchenleitungen führten. Die Arbeitsgruppe hat einen ökumenischen Kongreß und regionale Pfarrertagungen vorbereitet. Eine gesonderte Gruppe bereitet Arbeitsmaterial für Gemeindeveranstaltungen vor.

2. Die Aufgaben der Steuerung und Koordinierung nahmen in der Arbeit einen geringen Raum ein.

2.1. Die Kommission hat in diesem Rahmen die Mitarbeit unserer Kirchen in den Regionalgruppen zur Fortführung der Leuenberger Lehrgespräche geordnet und durch Nominierungsvorschläge koordiniert.

2.2. Der Versuch, für die Weiterarbeit an den Tauffragen (Begründung des Taufauftrages, Sakramentsverständnis) zu einer Arbeitsabsprache mit theologischen Ausschüssen oder Arbeitsgremien der Gliedkirchen zu kommen, blieb ohne Erfolg.

2.3. Die Aufgabe einer inhaltlichen Koordinierung erweist sich überhaupt als außerordentlich schwierig, da die verschiedenen Beratungsgruppen einen eigenen Arbeits- und Erkenntnisprozeß vollziehen, in dem eine punktuelle Einflußnahme von außen nur als Störung wirkt. Eine volle Beteiligung von Vertretern der Kommission an Arbeitsvorhaben anderer Beratungsgremien, wie diese z. B. vom Ausschuß Kirche und Gesellschaft wiederholt gewünscht wurde, scheiterte an der zeitlichen Auslastung der Kommissionsmitglieder und des Sekretärs.

3. Einen Schwerpunkt der Kommissionsarbeit bildete die Aufgabe der Beobachtung der theologischen Gesamtentwicklung im Bereich des Bundes. Aus dieser Aufgabe können Impulse für die Arbeit an Grundorientierungen erwachsen.

3.1. Der Kommission hat sich der Eindruck verstärkt, daß in der Verkündigung heute die kritisch aufdeckende Wirkung des Evangeliums stark zurücktritt und Aussagen über Sünde, Schuld und Gericht vernachlässigt werden. Sie ist der Frage nachgegangen, inwiefern dabei Einflüsse der Humanwissenschaften, insbesondere der Psychologie, wirksam sind (Rechtfertigung als „Annahme“). Es erwies sich als schwierig, die Beobachtungen theologisch dogmatisch genau zu ordnen und zu interpretieren. Um den Eindruck und die theologischen Vermutungen zu kontrollieren und zu konkretisieren, hat die Kommission eine Klausurtagung durchgeführt, in deren Rahmen sie mit einem Pfarrkonvent die Predigten eines Sonntags im Blick auf die genannten Fragen analysierte.

3.2. Im Rahmen der Beobachtungsaufgabe hat sich die Kommission ferner mit Grundfragen der Kasualpraxis befaßt (Trauung und Bestattung). Sie hat dazu im April 1978 eine Konsultation durchgeführt, die dem Austausch zwischen verschiedenen Arbeitsgremien und Institutionen diente. Da inzwischen die Bildung einer Arbeitsgruppe Lebensordnung in Auftrag gegeben wurde, wird die Kommission ihre Überlegungen und Erkundungen dieser Arbeitsgruppe zur Verfügung stellen in der Erwartung, daß die aufgeführten Fragen Beachtung finden. In der Kommission bestehen allerdings erhebliche Zweifel, daß für die Arbeit an einer gesamten Lebensordnung schon genügende Voraussetzungen bestehen, um in einer vertretbaren Frist zu befriedigenden Ergebnissen zu kommen.

3.3. In Aufnahme der Studienarbeit der Faith-and-Order-Kommission „Wie lehrt die Kirche heute verbindlich?“ befaßt sich eine Arbeitsgruppe der Kommission mit den Fragen des verbindlichen Lehrens. Sie wird einen Bericht vorlegen, der die Fragen breiter in das Bewußtsein unserer Kirchen rücken soll.

### Gemeindekommission

Vorsitzender: Dietrich Mendt

Stellv. Vorsitzende: Dieter Görtler / Siegrid Steckel

Sekretär: Ursula Radke

21 Mitglieder (6 Laien, 3 kirchliche Mitarbeiter, 11 Theologen, als ständiger Mitarbeiter der Leiter der Theologischen Studienabteilung).

1. Im Berichtszeitraum hat die Gemeindekommission die – durch Synodalaufräge mehrfach unterbrochenen – Erkundungen und Auswertungen zum Projekt „Gemeinde in der Kleinstadt“ beendet. An den Besuchen, die sie als letztes im Rahmen einer Klausurtagung in Kleinstädten machte, beteiligte sich auch der Leiter der ÖRK-Kommission für Gemeindeleben, David Gill. Zur Zeit ist man dabei, das Projekt in einer doppelten Weise abzuschließen:

a) Beobachtungen werden in einem Papier zusammengestellt mit dem Ziel, verantwortliche Gruppen in Kleinstadtgemeinden (Gemeindekirchenräte, Mitarbeiterkreise) anzuregen, ihre eigene Situation zu bedenken und daraus Schlußfolgerungen für die Gemeindearbeit zu ziehen.

b) Es werden Konsultationen für Kleinstadtgemeinden angeboten mit dem Ziel, durch Begegnungen zu Erfahrungsaustausch und Reflexion zu verhelfen. Für Oktober 1979 sind solche Treffen in Kooperation zwischen Görlitz und Sachsen geplant. 1980 sollen weitere in anderer regionaler Zusammenarbeit folgen.

2. Eine Arbeitsgruppe hat im Auftrag von Gemeindekommission und Ausbildungskommission (vgl. Vorlage 25, Bundessynode Görlitz) über Dienstfunktion ehrenamtlicher Mitarbeiter nachgedacht, besonders über ihre Zurüstung als „Bezugspersonen“. Sie stand dabei in Kontakt mit einer von der Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens eingesetzten Gruppe, die einen ähnlichen Auftrag bearbeitete. Die bisherigen Ergebnisse liegen bei dieser Synodaltagung vor.

3. Der Landesausschuß der Kirchentagskongresse der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat die auf der Bundessynode in Görlitz ausgesprochene Bitte, den Fernkurs „stud. christ.“ allen Landeskirchen anzubieten, positiv aufgenommen. Nach Absprache mit den Verantwortlichen für den Fernkurs in Sachsen und unter bestimmten Bedingungen können in Zukunft auch andere daran interessierte Gliedkirchen diese Laienqualifizierung für ihr Gebiet übernehmen.

4. Den Auftrag der Konferenz zu prüfen, wie Erwachsenenbildung (abgesehen von Gemeindeseminaren) stärker auf der Gemeindeebene praktiziert werden kann, will sich die Gemeindekommission in der ihr noch verbleibenden Arbeitsperiode widmen. Leider ist die Publikation „Der Laie in Gemeinde und Kirche“ (Material der „Börse der Möglichkeiten“ Bundessynode Görlitz 1977), die für das IV. Quartal 1978 vorgesehen war, noch immer nicht auf dem Büchermarkt erschienen.

5. Im Blick auf Gemeindeseminare für den Winter 1979/80 ist eine Gruppe aus allen Gliedkirchen gebildet worden, die die Arbeit koordiniert (Thematik „Dein Reich komme“) und Absprachen für die Zukunft trifft. Ein gedrucktes Heft für die Hand der Teilnehmer wird erwartet, ebenso eine Arbeitsmappe über Seminarmethodik. Die Regionalgruppe Süd ist bereits an der Arbeit für die Thematik 1981/82.

6. Die Kooperationsgruppe „Werke und Aktivitäten“ ist an ihrem Auftrag, Werke und Aktivitäten in eine verbindlichere Kooperation zu führen, gescheitert. Sie hat der Gemeindekommission ausführlich über die Problemlage berichtet. Die Kommission hat den Bericht bearbeitet und legt das Ergebnis auf dieser Synodaltagung vor.

7. Auf eine Anregung der EKU hin ist ein Erfahrungsaustausch über partnerschaftliche Leitung von Kirchenkreisen zunächst auf der Ebene der gliedkirchlichen Referenten für Gemeindeaufbau eingeleitet worden.

#### **Arbeitsgruppe Kirchbau**

##### **9 Mitglieder (Leiter der gliedkirchlichen Bauämter)**

Geschäftsführer: Lewek, ab 1. April 1979 Hafa

Die Arbeitsgruppe setzte im Berichtszeitraum ihre koordinierende und konzeptionelle Tätigkeit für das Neubauprogramm sowie das Sonderbauprogramm fort. Sie entwickelte Gesichtspunkte für die Aufnahme von kirchlichen Gebäuden in das Sonderbauprogramm und legte Kriterien für die Setzung von Prioritäten bei Neubauten sowie Verfahrensregelung für die innerkirchliche Bestätigung der Projekte fest.

Im Oktober 1978 führte die Arbeitsgruppe in Herrnhut eine zweite Tagung zum Neubauprogramm „Bauen für die Gemeinden im Neubauwohngebiet“ durch, die Baufachleute und Gemeindepfarrer aus den Gliedkirchen zusammenführte. Auf ihr wurden unter anderem die Ergebnisse der Studienreise von Architekten und Leitern kirchlicher Verwaltungsdienststellen nach Skandinavien, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ausgewertet.

Mit Wirkung vom 1. April 1979 hat Oberkirchenrat Hafa die Funktion des Geschäftsführers der Arbeitsgruppe übernommen.

#### **Ausschuß „Kirche und Gesellschaft“**

Vorsitzender: Dr. Heino Falcke

Stellv. Vorsitzende: Dr. Sabine Rackow

Referent: Christa Lewek

13 Mitglieder (8 Laien, 5 Theologen)

Der Ausschuß arbeitet entsprechend seiner Aufgabenstellung (Berufungsbeschuß vom 8. März 1975) daran, „die Konkretisierung des christlichen Zeugnisses in einer sozialistischen Gesellschaft zu bedenken und Rolle und Auftrag der Kirche angesichts des gesellschaftlichen Wandels zu untersuchen“. Er beriet die Konferenz in grundsätzlichen und praktischen Fragen seines Verantwortungsbereiches und nahm an der Entscheidungsvorbereitung auf diesen Gebieten teil.

Das Hauptthema des Ausschusses im Berichtszeitraum im Blick auf Grundorientierungen lautete: „Die Verantwortung der Christen in der sozialistischen Gesellschaft für Umwelt und Zukunft des Menschen“. Im Januar 1978 führte der Ausschuß Kirche und Gesellschaft eine Konsultation in Buckow mit Teilnehmern aus allen Gliedkirchen des Bundes zu diesem Thema durch. Den Gliedkirchen wurde ein umfassender Bericht zugeleitet, der der gezielten Weiterarbeit dienen soll und Aufgabenschwerpunkte sowie Kooperationsmöglichkeiten aufzeigt.

Gemäß einem Auftrag der Konferenz erarbeitete der Ausschuß einen ausführlichen Sachbeitrag für die Konsultation, die der Ökumenische Rat der Kirchen im August 1978 zu diesem Thema für die Kirchen aus sozialistischen Ländern in Erfurt durchführte. Der Ausschuß beteiligte sich darüber hinaus an der Vorbereitung und der Nacharbeit zu dieser Konsultation, die gleichzeitig der Vorbereitung der ÖRK-Weltkonferenz „Glaube, Wissenschaft und die Zukunft“ (Juli 1979, Boston) diente. Als eine von der Tagung in Erfurt her inspirierte Veranstaltung führte der Ausschuß im April 1979 eine Konsultation mit Vertretern des Niederländischen Kirchenrates (Theologen und Ökonomen) durch. Sie war dem Gedankenaustausch über ökonomische Fragen auf dem Wege zu einer gerechten, partizipatorischen und überlebensfähigen Gesellschaft gewidmet und diente ebenfalls der Vorbereitung der Weltkonferenz in Boston, indem sie die unterschiedlichen Situationen, Sichtweisen und Aufgabenstellungen in sozialistischen und nichtsozialistischen Ländern und die entsprechende Verantwortung der Christen erörtern half.

Der Ausschuß betrieb mit großer Intensität die Vorbereitung der von der Konferenz der Ev. Kirchenleitung benannten Delegation für Boston und hat die Aufarbeitung der Weltkonferenz übernommen.

Zur Bearbeitung seines derzeitigen Hauptthemas steht der Ausschuß in enger Kooperation mit dem Kirchlichen Forschungsheim Wittenberg und der Theologischen Studienabteilung.

#### **Friedenszeugnis und Friedensdienst der Kirche**

Der Ausschuß arbeitet an den von der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen beschlossenen Studien- und Aktionsprogramm „Erziehung zum Frieden“ mit. In einer ad-hoc-Gruppe für das Gemeindeprojekt „Was macht uns sicher?“ war er durch drei Mitglieder vertreten.

Im Blick auf die mit der Einführung des Wehrunterrichts in den 9. Klassen der allgemeinbildenden Schulen der DDR aufgeworfenen Fragen und ausgelösten Aktivitäten nahm der Ausschuß Beratungsfunktion wahr.

Im Auftrag der Konferenz entwickelte der Ausschuß die Grundkonzeption einer Besinnung zum 40. Jahrestag des Kriegsausbruchs 1939 und arbeitete an der Erstellung eines „Wortes zum Frieden“ mit. Der Ausschuß setzte in Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung seine Mitarbeit am Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen gegen Militarismus und für Abrüstung fort. Er führte hierzu Spezialkonsultationen durch.

Das im Auftrag der Konferenz vom Ausschuß in Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung erarbeitete Abrüstungspapier für die Gemeinden steht kurz vor seinem Abschluß. Der Ausschuß arbeitet weiter an den Ergebnissen der 1. Runde des Dialogs mit dem Nationalrat der Kirchen Christi in den USA zu Abrüstungsfragen. An der Fortsetzung des Dialogs ist der Ausschuß mit zwei seiner Mitglieder beteiligt (Kramer, Lewek). Auch hierfür organisiert der Ausschuß eine sachdienliche Vorbereitungsarbeit.

Im Auftrag der Konferenz hat der Ausschuß ein Votum „zur Gesprächssituation von Repräsentanten aus Staat und Gesellschaft und Vertretern aus den Kirchen“ erarbeitet, das zur Einführung in ein Gespräch zu diesem Thema unter den Konferenzmitgliedern dienen soll.

#### **Facharbeitskreis „Zusammenarbeit von Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft“**

Vorsitzender: Dr. Hans-Jürgen Schulz

Schriftführer: Christa Lewek

8 Mitglieder (4 Laien, 4 Theologen)

Der Facharbeitskreis befaßte sich insbesondere mit der Stellung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft sowie mit der Stellung der Frau in der Kirche. Diese thematischen Schwerpunkte ergaben sich durch Anfragen des Ökumenischen Rates der Kirchen im Zusammenhang mit der Studie „Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche“. Der FAK organisierte die Weiterarbeit an dieser Studie, für die jetzt ein ausführliches Programm vorliegt, und koordinierte entsprechende Aktivitäten der Gliedkirchen.

Ferner nahm der Ausschuß an dem ÖRK-Projekt „Familiale Situation und sozialer Wandel“ teil. Er setzte drei Basis-Bezugsgruppen

zum ORK ein und betreute ihre Arbeit.

Die Orientierung 4 des FAK zum Thema „Familie“ steht kurz vor ihrem Abschluß.

#### Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nixdorf

Stellv. Vorsitzender: Hans Roch

Referent: Lutz Borgmann

9 Mitglieder (6 Theologen, 3 Laien)

Der Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit kam im Berichtszeitraum sechsmal zusammen. Schwerpunkt der Beratungen bildete die Überarbeitung und Verabschiedung der Ausarbeitung „Information als Dienst der Kirche“. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Überlegungen zur kirchlichen Informationsarbeit, die mit einem dreiteiligen Anhang (Informationsmittel, Umgang mit Informationen, Empfehlungen für kirchliche Presse- und Informationsstellen) versehen sind. Die Ausarbeitung wurde im Juli 1979 in die Konferenz eingebracht und den Gliedkirchen zur Stellungnahme übergeben.

Der Ausschuß ließ sich ferner über die Arbeit der Facharbeitskreise berichten und beschäftigte sich mit dem Problem der Heranbildung von Nachwuchs für die kirchliche Presse.

Breiten Raum nahmen Struktur- und Personalfragen im Zusammenhang mit der seit März 1978 möglichen kirchlichen Rundfunk- und Fernseharbeit ein. Der Ausschuß erarbeitete einen Nominierungsvorschlag für den Medienbeirat.

Pastor Johannes Adler (Evangelische Verlagsanstalt) schied nach einem Eintritt in den Ruhestand aus dem Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit aus. Eine Nachberufung wurde bisher nicht vorgenommen.

#### Facharbeitskreis Kirchliche Presse

Vorsitzende: Dr. Brigitte Grell

10 Mitglieder (8 Theologen, 2 Laien)

Der Facharbeitskreis kam dreimal zusammen. Aktuelle publizistische Vorhaben, Probleme der Nachwuchsförderung für die kirchliche Presse sowie die mangelhafte Pressebeteiligung bei Delegationsreisen bildeten den Inhalt der Beratungen. Der Facharbeitskreis stellte erste Überlegungen zur künftigen Arbeit der Pressestelle des Sekretariats an.

Am Montag nach jeder Tagung der Konferenz fanden Begegnungen der Chefredakteure zu einem Informationsgespräch statt.

#### Facharbeitskreis Information

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nixdorf

Mitglieder 9 (Soll), zur Zeit 5 Mitglieder (5 Theologen)

Der Facharbeitskreis kam dreimal zusammen und beschäftigte sich vor allem mit der Endfassung des Grundsatzpapiers und der Erarbeitung eines 3. Anhanges „Empfehlungen für landeskirchliche Informations- und Pressestellen“. Die Arbeit des FAK war im Berichtszeitraum durch personelle Veränderungen stark beeinträchtigt. Alle Mitarbeiter der Pressestellen in Anhalt, Magdeburg, Berlin-Brandenburg und Dresden schieden nach Aufgabe ihrer Tätigkeit in diesen Pressestellen aus dem FAK aus. Die Pressestelle des Bundes war aus personellen Gründen nicht in der Lage, die geplanten Arbeitsvorhaben (z. B. Information über die Bundessynode 1978) zu realisieren.

#### Facharbeitskreis Verlage und Buchhandel

Vorsitzender: Johannes Adler (bis 31. März 1979)

8 Mitglieder (1 Theologe, 7 Laien)

Der Facharbeitskreis trat viermal zusammen, um fachspezifische Fragen des evangelischen Buchhandels und Verlagswesens zu beraten. Die Rüstzeiten für die evangelischen Jungbuchhändler fanden in bewährter Weise statt.

Mitglieder des FAK waren an der Durchführung des „Ersten Seminars für christliche Verleger aus sozialistischen Ländern“ beteiligt, das Ende April 1979 in Herrnhut stattfand und von der WACC (Weltvereinigung für christliche Kommunikation) und dem Kirchenbund gemeinsam veranstaltet wurde.

#### Facharbeitskreis Buchgewerbe

Vorsitzender: Horst Räcke

6 Mitglieder (6 Laien)

Die Arbeit des Facharbeitskreises erstreckte sich im wesentlichen auf die Vorbereitung und Gestaltung der beiden jährlichen Buchgewerbetagungen, die für den Zusammenhalt der im Buchgewerbe tätigen engagierten Christen außerordentlich bedeutsam sind.

#### Stelle für Presse und Information

Referent: Lutz Borgmann

Die Pressestelle verschickte im Berichtszeitraum aus aktuellem Anlaß fünf „Schnellinformationen“. Die Beratung in- und auslän-

discher Journalisten sowie die Vermittlung von Interviews und Gesprächen mit kirchlichen Persönlichkeiten wurde fortgesetzt; desgleichen die Pressearbeit während der Bundessynode.

Aus aktuellem Anlaß wurden 1978 34 Pressemeldungen herausgegeben (1977: 31; bis 1. Juli 1979: 15).

Durch den in der Pressestelle tätigen Fotografen Bernd Bohm konnten zu zahlreichen kirchlichen Anlässen aktuelle Pressefotos den Redaktionen der Kirchenzeitungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus war er an dem Werbematerial zu den Spendendaktionen für das Gesundheitszentrum des Kindes in Warschau und für den kirchlichen Wiederaufbau beteiligt.

Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe ökumenische Information“ erarbeitete zusammen mit dem Informations-Referat der Theologischen Studienabteilung verschiedene Informationen für ausreisende Delegationen, für ökumenische Gäste sowie zur Vorbereitung ökumenischer Tagungen (u. a. KEK-Vollversammlung Kreta 1979).

#### Rundfunk und Fernsehen

Beirat für kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit

Vorsitzender: Dr. Christian Bunner

Stellv. Vorsitzender: Günter Bransch

16 Mitglieder (14 Theologen, 1 kirchlicher Mitarbeiter, 1 Laie)

Verantwortlicher Redakteur: Lutz Borgmann

Der im Juli 1978 von der Konferenz berufene Medienbeirat kam zu drei Tagungen (darunter eine zweitägige Klausurtagung) zusammen. Er beschäftigte sich mit inhaltlichen und formalen Problemen kirchlicher Fernseharbeit, dem Empfängerkreis kirchlicher Sendungen sowie mit Fachfragen der Drehbuchgestaltung. Er legte die Themenplanung für 1979 fest und setzte die Arbeitsgruppen für die jeweilige Drehbuchgestaltung ein.

Mitglieder des Beirates wurden zur Beratung ausländischer Sendeanstalten bei Dreharbeiten im Bereich ihrer Gliedkirche hinzugezogen, gestrahlt:

13. 5. 1978 (Pfingsten) — „Grund zum Feiern“

9. 9. 1978 (Diakonie) — „Bewährung der Liebe“

4. 11. 1978 (Reformation) — „Glaubensbuch Bibel“

26. 12. 1978 (Weihnachten) — „So hat Gott die Welt geliebt“

14. 4. 1979 (Ostern) — „Vom Sieg des Lebens“

2. 6. 1979 (Pfingsten) — „Gemeinschaft des Glaubens“

Bei Redaktionsschluß dieses Berichtes waren in Vorbereitung: „Zur Antwort bereit“ — Sendung zur diakonischen Arbeit; „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“ — Sendung zum Reformationsfest; „Weil dieses Kind lebt“ — Weihnachtssendung.

Im Hörfunk (Sender „Stimme der DDR“) wird seit April 1978 an jedem letzten Sonnabend im Monat von 7.45 bis 8.00 Uhr die Sendung „Berichte aus dem kirchlichen Leben“ ausgestrahlt.

#### 3. Ökumene

##### Ökumenische Kommission

Vorsitzender: Ulrich von Brück

Stellv. Vorsitzender: Hans-Eberhard Fichtner

Sekretär: Walter Pabst

13 Mitglieder

12 Mitarbeiter

(darunter drei Laien)

In der Ökumenischen Kommission arbeiten die ökumenischen Referenten der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse mit den Leitern ökumenisch relevanter gesamtkirchlicher Werke und mit weiteren ökumenischen Experten zusammen.

Im Sommer 1978 stellte die Ökumenische Kommission ihre Studie fertig, in der sie Fundamente, Aufgabe und Ziel, aber auch die noch offenen Probleme der ökumenischen Arbeit des Bundes darlegte. Als „Grundprobleme der ökumenischen Arbeit des Bundes und seiner Gliedkirchen“ lag diese Studie der Synode 1978 zur Beratung vor. Gegenwärtig arbeitet die Ökumenische Kommission an den im Schlußteil dieser Studie aufgeworfenen offenen Fragen. Dabei geht es unter anderem um das Problem der Delegierung von bilateralen ökumenischen Beziehungen an die Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, um die enge Zusammenarbeit mit den Freikirchen und um die Koordinierung der Catholica-Aktivitäten.

Für das Frühjahr 1980 ist eine 3. gemeinsame Sitzung der Ökumenischen Kommission des Bundes und der Römisch-katholischen Kirche geplant. Ferner ist vorgesehen, eine Seminartagung für die DDR-Mitglieder in ORK- und KEK-Gremien durchzuführen. In besonderer Weise aber will sich die Ökumenische Kommission der

Umsetzung von Sachergebnissen ökumenischer Arbeit auf die Ebene der Gemeinde zuwenden.

Seit dem 1. Januar 1979 besteht die Gemeinsame Einrichtung Ökumene, in deren Gremien (Koordinierungsausschuß und Referentenberatung) der Bund, die EKU, die VELK und das Nationalkomitee gemeinsam ihre ökumenischen Vorhaben beraten, koordinieren und bearbeiten. Dadurch wird die Ökumenische Kommission von ihren administrativen Aufgaben entbunden und erhält die Möglichkeit zu verstärkter Sacharbeit.

Im Berichtszeitraum war der Sekretär der Ökumenischen Kommission gleichzeitig Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR. Die Arbeitsgemeinschaft gab im Auftrag ihrer Mitgliedskirchen eine Handreichung zur örtlichen ökumenischen Zusammenarbeit heraus. Gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in anderen deutschsprachigen Ländern beteiligt sie sich an der Publizierung des vom Ökumenischen Rat der Kirchen verantworteten Ökumenischen Fürbittkalenders.

#### Ökumenische Beziehungen

Referenten: Walter Pabst, Joachim Franke, Maria Herrbrück

Die ökumenischen Beziehungen nehmen seit Jahren an Umfang und Intensität zu. Gegenwärtig sind 22 Vertreter aus den Mitgliedskirchen des Bundes Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des ÖRK und der KEK. Sachbeiträge aus unseren Kirchen sind bei den internationalen ökumenischen Gremien gefragt. Verschiedene Tagungen und Konsultationen auf welt- bzw. europäischer Ebene fanden in den letzten Jahren in der DDR statt. Im Jahre 1981 wird der Zentralausschuß des ÖRK in Dresden tagen.

Im vergangenen Jahr wurden mit dem Austausch von Delegationen offizielle Kontakte zu den Kirchen Japans aufgenommen. Eine zehnköpfige Delegation des Bundes folgte einer Einladung in die CSSR, um die Kontakte zu den dortigen Kirchen zu festigen. Nachfolgeprogramme sind in Beratung. Auf seiner Reise zu den Kirchen in der Volksrepublik Ungarn stattete der Erzbischof von Canterbury, Dr. Coggan, dem Bund einen Kurzbesuch ab. Die Römisch-katholische Kirche, das Exarchat des Moskauer Patriarchen und die evangelischen Freikirchen waren beteiligt.

Die ÖRK-Kommission Erneuerung und Gemeindeleben führte im April dieses Jahres einen dreiwöchigen Gruppenbesuch in zwanzig Gemeinden unserer Kirchen durch. Das Ergebnis hat die Besuchergruppe in Form eines Briefes an die besuchten Kirchen festgehalten, der durch mutmachende Feststellungen, aber auch durch klare Anfragen zum Nachdenken über unsere kirchliche Situation anregen will.

Mit dem Protestantischen Schweizerischen Kirchenbund besteht ein Austauschprogramm zu Fragen der Pfarrerweiterbildung, Familiенarbeit und Bibelarbeit in der Gemeinde, die Beziehungen zum Französischen Protestantischen Kirchenbund werden durch die Arbeitsgruppe „Begegnung von Christen der DDR und Frankreich“ lebendig gestaltet.

Ein gemeinsam mit der EKU und dem Nationalkomitee des LWB erarbeitetes Programm zum Stipendiataustausch ist in Gang gesetzt worden. Dabei geht es um die Einladung von Stipendiaten aus der Ökumene zu Qualifizierungsstudien in der DDR, aber auch um die Entsendung von Stipendiaten unserer Kirchen an ausländische theologische Ausbildungsstätten.

Gegenwärtig bereiten sich die Delegierten der DDR-Mitgliedskirchen zur VIII. Vollversammlung der KEK auf Kreta vor. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung eine Vorbereitungstagung durchgeführt.

#### Facharbeitskreis für Glauben und Kirchenverfassung, Catholica- und Orthodoxiefragen

Vorsitzender: Dr. Ulrich Kühn

Schriftführer: Kommissarisch Dr. Christoph Demke  
ab Sommer 1979 Christa Grengel

8 Mitglieder (8 Theologen)

2 ständig mitarbeitende Gäste

##### 1. Faith-and-Order-Arbeit

Der Facharbeitskreis wertete die Stellungnahme der Gliedkirchen zu den Dokumenten „Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt“ aus und stellte den Gliedkirchen darüber einen Bericht zur Verfügung mit Hinweisen für die Weiterarbeit. Einen eigenen Studienbeitrag plant der Facharbeitskreis zur Frage des Bischofsamtes. Ständig ist der FAK mit der Auswertung der Arbeiten der Faith-and-Order-Kommission befaßt, wobei die Verbreitung der Ergebnisse der Studie „Rechenschaft über die Hoffnung“ im Vordergrund stand.

Der Facharbeitskreis hat — nach anfänglichem Zögern — die Bitte der Ökumenischen Kommission um einen Beitrag zur Debatte um

die ökumenischen Einheitsmodelle (Konziliarität, versöhnende Verschiedenheit, organische Einheit) in begrenzter Weise aufgenommen und die sogenannte Ökumenische Konzeption auf die Frage dieser Einheitsmodelle hin geprüft und die Bedeutung dieser Modelle für das Selbstverständnis des Bundes diskutiert. Im Zuge dieser Arbeit wurde das Defizit in der Bestimmung des Verhältnisses des Bundes zu den einzelnen Freikirchen besonders deutlich. An die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen wurde die Anregung gegeben, das Ökumene-Verständnis einzelner Freikirchen zum Gegenstand der Beratung zu machen.

##### 2. Catholicafragen

1979 wurde nach einjähriger Pause wieder eine Catholica-Konsultation durchgeführt, die der Frage der Anerkennung der Augustana durch die Römisch-katholische Kirche galt. Sonst beschränkte sich der Facharbeitskreis auf beratende und koordinierende Tätigkeiten. Die Ökumenische Kommission hat jetzt eine neue Beratung über die Zuordnung und Koordinierung der Catholica-Aktivitäten veranlaßt.

##### 3. Orthodoxe Kirchen und Theologie

In diesem Aufgabenbereich hat der Facharbeitskreis die Ergebnisse von Sagorsk III und des theologischen Gespräches mit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche ausgewertet. Er schenkt den Beiträgen der Orthodoxen Kirchen zu der theologischen Arbeit des ÖRK besondere Aufmerksamkeit.

Die Verhandlungen über die Überführung der bisher von der EKU getragenen Aktivitäten in der Orthodoxie-Arbeit an den BUK sind nicht weiter vorangetrieben worden. Mit der Berufung von Frau Kirchenrätin Grengel zur Schriftführerin des Facharbeitskreises soll die Verbindung zu diesen Aktivitäten auch auf der Ebene der Dienststellen sichergestellt werden.

#### Ökumenisch-missionarischer Verbindungsausschuß

Vorsitzender: Eberhard Natho

Stellv. Vorsitzender: Dr. August Kimme

Sekretär: Rudolf Schulze

17 Mitglieder

Der Ausschuß hat in Aufnahme der Ergebnisse der Weltmissionskonferenz von Lausanne 1974 und der Vollversammlung von Nairobi 1975 das Verständnis von „Evangelisation“ im Blick auf die gemeinsame missionarische Verantwortung in unserem Lande erörtert. Diese Beratung diente zugleich der Klärung der im Ausschuß vertretenen Positionen. Das Ergebnis wurde den Landes- und Freikirchen als ein erster Beitrag zur Vorbereitung der ÖRK-Weltkonferenz für Weltmission und Evangelisation 1980 übergeben.

Auch 1978 wurde den Gemeinden eine Handreichung für die ökumenisch-missionarische Gemeindearbeit zur Verfügung gestellt: „Gelebter Glaube zuhause“.

Die ökumenisch-missionarische Studientagung des OMVA galt 1978 dem Thema „Buddhismus“ und wurde von der Lutherischen Mission Leipzig durchgeführt. Der Ausschuß beteiligte sich an der Vorbereitung und Durchführung einer Konsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Fragen der Evangelisation heute, die in Prag für die Mitgliedskirchen aus den sozialistischen Ländern Europas im März 1979 stattfand und an der aus der DDR 11 Delegierte teilnahmen, die der Ausschuß im Einvernehmen mit den Landes- und Freikirchen nominiert hatte.

Ausführlich beschäftigte sich der Ökumenisch-missionarische Verbindungsausschuß mit dem Plan eines „Missionarischen Jahres 1980“. Seiner Verantwortung für Koordination der Aktivitäten gemäß wurden Absprachen getroffen, die an die Stelle dieses Konzeptes ein anderes treten lassen werden, an dem noch gearbeitet wird und das die Aufgabe der Evangelisation für die gesamten achtziger Jahre in der DDR in Angriff nehmen will. Die gegenseitige Information über laufende Arbeitsvorhaben bildete ein wesentliches Element jeder Sitzung des Ausschusses.

Der Ausschuß stellte mit Unterstützung durch die Konferenz beim Ökumenischen Rat der Kirchen den Antrag auf Aufnahme als „angegliederter Rat“ (affiliated body) bei der Abteilung für Weltmission und Evangelisation des ÖRK. Diesem Antrag wurde auf der Tagung der Abteilung in Wuppertal im Mai 1979 positiv entsprochen.

Die Beteiligung an der Vorbereitung der Weltmissionskonferenz in Melbourne 1980 liegt weiterhin verantwortlich beim OMVA.

Nach kommissarischer Betreuung durch Dr. Demke wurde mit Wirkung vom 1. September 1978 Oberkirchenrat Rudolf Schulze zum neuen Sekretär berufen.

### Facharbeitskreis „Ökumenische Diakonie“

Vorsitzender: Ulrich von Brück

Stellv. Vorsitzende: Elisabeth Adler

Schriftführer: Christa Lewek

9 Mitglieder (5 Laien, 4 Theologen)

Die Aufgabe des Facharbeitskreises bestand in Beratung der Leitungsgremien, Grundorientierung, Koordinierung und Aktion auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie.

Zu seinen Hauptaufgaben gehörten:

#### Entwicklungsfragen

Der Facharbeitskreis führte eine Multiplikatorenkonferenz mit Vertretern der Gliedkirchen und auf diesem Gebiet tätigen kirchlichen Arbeitszweigen zu Fragen der Entwicklung durch, die Rezeption und Aktion miteinander zu verbinden versuchte und Gleise für weitere Kooperation im Berichtszeitraum legte. Im Anschluß an diese Multiplikatorenkonferenz fand in Verantwortung der ÖRK-Kommission der Kirchen für Teilnahme an Entwicklungsfragen (CCPD) unter Mitwirkung des Facharbeitskreises eine Konsultation in der DDR mit Kirchen aus sozialistischen Ländern zu Entwicklungsfragen statt, deren Ergebnisse im FAK aufgearbeitet werden. Der Facharbeitskreis bezog das Projekt des Lutheranischen Weltbundes „Soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit“ in seine Arbeit ein. Er bereitet eine Auswertung der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD V), Manila Mai 1979, unter Informationsgesichtspunkten für die Gemeinden vor. Im Anschluß an den Besuch von OLKR von Brück und OKR Lewek in der sozialistischen Republik Vietnam, Dezember 1978, prüft der Facharbeitskreis die Realisierung weiterer Möglichkeiten ökumenischer Diakonie für Vietnam. Das Besuchsprojekt für Mozambique wird vom Facharbeitskreis weiter dringlich verfolgt.

#### Programm zur Bekämpfung des Rassismus (PBR)

Der Facharbeitskreis beschäftigte sich eingehend mit dem vom Direktor des PBR, Dr. Baldwin Sjollema, herausgegebenen Hintergrunddokument „Südafrika heute – Hoffnung um welchen Preis?“. Im Auftrag der Konferenz erarbeitete er ein theologisches Votum zur Frage des Gebrauchs von Gewalt im Kampf für Gerechtigkeit.

Als Information 12 zum Antirassismusprogramm erstellte er ein ausführliches Material zu dem Fall der „Wilmington 10“. Information 13 ist ein Fazit des Programms nach 10 Jahren Tätigkeit und der Situation im südlichen Afrika gewidmet.

In Verbindung mit dem Solidaritätskomitee bemüht sich der Facharbeitskreis um Kontakte zu den in der DDR ansässigen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika, um konkrete Hilfsmöglichkeiten vor Ort zu erschließen.

#### Kinderkrankenhaus Warschau

Der Stand des Spendenaufkommens beträgt 1 654 200,06 Mark (Ende Juli). Die Realisierung in Form von Einrichtungsgegenständen, Textilien, medizinischen Geräten, optischen Geräten usw. wird entsprechend den Wünschen der polnischen Empfänger in Zusammenarbeit mit der Zentrale von IMHW fortgesetzt.

Im Sommer 1979 leisteten wiederum zwei Gruppen evangelischer Gemeindeglieder aus der DDR Arbeitseinsätze auf dem Gelände des Gesundheitszentrums.

### 4. Zurüstung zum kirchlichen Dienst

#### Kommission Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden

Vorsitzender: Dr. Dieter Reiher

Stellv. Vorsitzender: Roland Degen

Sekretär: Eckart Schwerin

18 Mitglieder (8 Dezerrenten, 3 Praktiker, 6 Fachberater / 15 Theologen)

Für den Bericht über die Arbeit der Kommission werden Schwerpunkte ausgewählt.

#### 1. Internationales Jahr des Kindes

In Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, gesamtkirchlichen und gliedkirchlichen Einrichtungen und kirchlichen Publikationsorganen konnten im Internationalen Jahr des Kindes für die Arbeit in den Gemeinden vielfältige Materialien und Anregungen bereitgestellt werden. Die technischen und personellen Möglichkeiten ließen eine Berücksichtigung aller Anforderungen und Wünsche nicht zu.

Von besonderer Bedeutung waren:

1. ein interdisziplinäres Arbeitsgespräch am 2. Mai 1979 zum Thema „Toleranz als Erfahrungswirklichkeit der Heranwachsenden in Kirche und Gesellschaft“. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden 1980 in der Kommission weiter diskutiert.

2. der Besuch und die Tagung der Regionalsekretäre für Christliche Erziehung und Bildung beim Weltrat der Kirchen am 3. bis

12. Mai 1979 in der DDR. Der Besuch in den Gliedkirchen des Bundes und die Tagung in Wittenberg mit der Schwerpunktproblematik „Die Rolle des Kindes in Kirche und Gesellschaft“ haben sowohl für die Fortführung der Überlegungen zum Internationalen Jahr des Kindes, als auch für unsere Beteiligung an der Arbeit des Weltkirchenrates wesentliche Impulse vermittelt. Für die Regionalsekretäre waren Besuch und Tagung überhaupt die erste Erfahrung von kirchlicher Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer sozialistischen Gesellschaft. Außerdem wird diese Form einer Routinetagung in einem konkreten kirchlichen Kontext exemplarische Bedeutung für die weitere Arbeit der Regionalsekretäre haben.

3. die Beteiligung des Bundes der Evangelischen Kirchen an dem Lesotho-Fonds „Rettet die Kinder“, weil aus Gemeinden und kirchlichen Gruppen nach Möglichkeiten der Unterstützung eines ökumenischen Projektes gefragt worden war.

#### 2. Publikationen

Erfahrungen bei der Arbeit mit dem „Rahmenlehrplan für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Konfirmanden)“ zeigen, daß die Herstellung von Materialien für die Mitarbeiter und die Kinder und Jugendlichen ein wesentlicher Schwerpunkt der Kommissionsarbeit in den nächsten Jahren bleiben muß. Schwierigkeiten treten dort auf, wo geeignete Mitarbeiter für diese Arbeit gefunden werden müssen und die Aufgabe zu lösen ist, die biblische Botschaft mit der Situation der Kinder und Jugendlichen zu verschränken.

Bisher konnten realisiert werden:

1. „Ich möchte Leben haben“ (ein Konfirmandenbuch)

1. Auflage 1978 (14 500); 2. Auflage 1979 (25 000)

2. „Jesus von Nazareth“ – ein Sachbilderbuch

1. Auflage 1979 (15 000)

3. „Christliche Unterweisung und Gemeinde“ (Aufsätze zur Arbeit mit Kindern und Konfirmanden)

1. Auflage 1979 (3000)

4. „Familie und Gottesdienst“ – (Aufsätze und Modelle)

1. Auflage 1979

Für 1980 sind vorgesehen:

5. „Paulus aus Tarsus“ – ein Sachbilderbuch

Vorgesehene Auflagenhöhe 15 000

6. „Wir sind nicht allein“ – ein Buch für Eltern mit kleinen Kindern  
Vorgesehene Auflagenhöhe 15 000

7. „Texte zum Rahmenplan – Altersgemischte Gruppen“  
Vorgesehene Auflagenhöhe 5000

8. Zur Zeit wird an Arbeitsbüchern für die Kurse II bis IV des Rahmenplanes gearbeitet. Vor Ende 1980 wird kaum mit der Fertigstellung eines Manuskriptes zu rechnen sein.

In Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jungmännerwerk Magdeburg werden Materialien für die Mitarbeiter zu dem Thema „Gott“ und „Schöpfung“ vorbereitet, die möglichst noch 1979 bereitgestellt werden sollen (Auflagenhöhe 1500).

Insgesamt hat sich herausgestellt, daß die Auflagenhöhe nicht ausreichend, ein höherer Ansatz zur Zeit aber nicht möglich ist.

9. Demnächst erscheint die 3. „Handreichung für Gottesdienste mit Kindern“, die vom Facharbeitskreis Kindergottesdienst verantwortet wird. Hier wird versucht, den Gottesdienst mit Kindern als vollwertigen Gottesdienst zu entwickeln, gottesdienstliche Gestaltungen im Rahmen von Kindertagen, Familienrützen und in der laufenden Arbeit mit den Kindern vorzuschlagen und die Kinder an der Verkündigung aktiv zu beteiligen. Die Mitarbeiter der Evangelisch-methodistischen Kirche im Facharbeitskreis hat mit der Entwicklung des „Blocksystems“ für Gottesdienste mit Kindern dazu geführt, daß für die Arbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche die Handreichung bezogen wird. Die Auflage beträgt 6000 und ist überzeichnet.

#### 3. Evangelische Kinderarbeit

Die Kommission und der Facharbeitskreis Evangelische Kinderpflege haben der Konferenz im Juli das Ergebnis ihrer konzeptionellen Überlegungen „Aufgabe und Ziel im Evangelischen Kindergarten“ vorgelegt. Der Hauptakzent liegt auf einer stärkeren Einbeziehung des Evangelischen Kindergartens in die ganze Gemeinde und auf der Verschränkung des sozial-pädagogischen mit dem religions-pädagogischen Auftrag.

Für die Ausbildung von Kinderdiakoninnen wird zur Zeit an einem Rahmenplan gearbeitet.

#### 4. Gemeindepädagogische Ausbildung

Die Kommission war an der Konzipierung der Ausbildung des Gemeindepädagogen beteiligt.

Sie befaßt sich zur Zeit mit den Fragen:

1. Wie gestaltet sich der Einsatz des Gemeindepädagogen im Verhältnis zu den anderen kirchlichen Mitarbeitern?
2. Wie sind die Arbeit des Gemeindepädagogen und die Arbeit anderer Mitarbeiter in der Kinderarbeit einander zuzuordnen?
3. Möglichkeiten und Gestalt einer gemeindepädagogischen Qualifizierung.
5. Erziehung zum Frieden

Die Kommission ist an dem Gesamtprogramm „Erziehung zum Frieden“ beteiligt.

Es wurde ein sofortiger Materialaustausch zwischen den Gliedkirchen verabredet. Darin ist die Römisch-katholische Kirche einzubezogen.

#### 6. Pädagogischer Kongreß 1978

Die Kommission hatte eine Analyse der Ergebnisse des Kongresses in Auftrag gegeben und sieht die Notwendigkeit, insbesondere die Entwicklung zur „Erziehung der kommunistischen Persönlichkeit“ zu verfolgen.

#### Kommission Kirchliche Jugendarbeit (KKJ)

Vorsitzender: Peter Müller

Stellv. Vorsitzender: Volker Kreß

Sekretär: Ulrich Mönch

Geschäftsführer: Gerhard Bemm

15 Mitglieder

1. Die personelle Besetzung der Kommission hat sich aus Gründen des Dienstwechsels einiger Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit geringfügig geändert.

Gegenwärtig sind in der Kommission alle Gliedkirchen und Werke der kirchlichen Jugendarbeit vertreten (durch 5 Landesjugendpfarrer, 2 Mitarbeiter in Landesjugendpfarrämtern, einen Landeswart, 2 Vertreter aus Werken der kirchlichen Jugendarbeit, einen Kreisjugendwart, den Jugendbeauftragten des Gnadauer Gemeinschaftswerkes). Weiter gehören zur Kommission ein Vertreter der Geschäftsstelle der Evangelischen Studentengemeinden in der DDR, der Vorsitzende (Präsident des Oberkirchenrates in Schwerin) und der Sekretär der Kommission.

Die 7 Fachreferenten der Arbeitszweige und der Geschäftsführer nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen der Kommission teil. Die Kommission hat im Berichtszeitraum in sechs Sitzungen kontinuierlich ihre Beratungs-, Beobachtungs-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahrgenommen.

1.1. Auch nach Weiterleitung eines Papiers über Ziele, Inhalte und Verfahren einer Ausbildung von Gemeindepädagogen in der Kombination Jugend- und Erwachsenenarbeit an die Ausbildungskommission befaßte sich die Kommission mit gemeindepädagogischen Fragen in Vorbereitung auf eine gemeinsame Tagung mit der Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden.

1.2. Der von der Kommission angeregte Beitrag zum Thema „Jugendgemäße Verkündigung“ wurde durch die Kommission ausführlich beraten und den Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit, den Ausbildungsstätten und anderen Interessenten als Impuls für ein weiteres Bedenken dringend empfohlen.

In diesen Beitrag wurde speziell der Frage nachgegangen, welche Kriterien für eine altersspezifische Anrede Jugendlicher und junger Erwachsener zu beachten sind.

1.3. Die Kommission hat ihre Beratungsaufgabe gegenüber der Konferenz durch die Erarbeitung eines Votums für die Einführung des neuen Schulfaches „Wehrunterricht“ wahrgenommen.

1.4. Ferner wurden von der Kommission unterschiedliche Voten zum Glaubensbuch „Aufschlüsse“ gesammelt und der Synode des Bundes vermittelt.

1.5. Die Kommission mühete sich um die Koordinierung von Aktivitäten im Bereich sozialdiakonischer Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit und steht dazu in Kontakt mit dem Diakonischen Qualifizierungszentrum der Inneren Mission.

2. Im Berichtszeitraum hat es sich erneut als vorteilhaft erwiesen, daß spezielle Aufgaben in Untergruppen erarbeitet wurden. So legte zum Beispiel die AG der KKJ einen Zweijahresplan zur Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit für den Zeitraum 1980/81 vor, der schwerpunktmaßige Lehrgänge in Seelsorge, Didaktik, Gruppendynamik, Gruppenpädagogik und Praxis der Jugendarbeit vorsieht. Mit der Durchführung ist das Burckhardtthaus beauftragt. Ein 10-Wochen-Lehrgang wird vom Evangelischen Jungmännerwerk verantwortet.

Die AG Christenlehre leistete thematische und fachspezifische Zuarbeit für die Redaktion der Zeitschrift. Das Thema „Verantwor-

tung für Gottes Schöpfung — Umweltschutz“ wurde erarbeitet und in der Zeitschrift veröffentlicht.

3. Die Kommission hat im Berichtszeitraum kontinuierlich ihre Verantwortung für die zentralen Arbeitszweige der kirchlichen Jugendarbeit wahrgenommen.

Aus der Arbeit dieser Bereiche ist besonders zu nennen:

#### 3.1. Arbeit auf dem Lande

Einer der Schwerpunkte der Arbeit ist die Zurüstung von Mitarbeitern im jährlich stattfindenden Studienkurs, der 1978 unter dem Motto „Die anderen und wir — Versuch einer Ortsbestimmung christlicher Existenz in der Gegenwart“ stand. 1979 wurde der Problembereich „Gemeinschaft — ihre Bedingungen — ihre Hoffnungen — ihre Möglichkeiten“ bearbeitet.

Das Problem der Abwanderung von Gemeindegliedern aus landwirtschaftlich geprägten Gegenden in städtische Gebiete ist für den Arbeitsbereich Anlaß zu Überlegungen.

#### 3.2. Mittelstelle für Werk und Feier

Neben einer Vielzahl von Arbeitsmaterialien für die Arbeit in Gemeinden und Ausbildungsstätten sind besonders die Materialien zum Internationalen Jahr des Kindes zu nennen.

Die jährlich stattfindende Werkwoche ist eine wichtige Einrichtung zur Schulung von Mitarbeitern zum qualifizierten Umgang mit gestalterischen Elementen in der Verkündigungsarbeit.

Zwei Spielschartreffen boten Beratungsmöglichkeiten für Laienspiel- und Verkündigungsspielgruppen.

#### 3.3. Ökumenischer Jugenddienst (OJD)

Mit dem Problem einer umfassenden Verarbeitung ökumenischer Erfahrungen hat sich die Kommission Kirchliche Jugendarbeit ausführlich beschäftigt.

Der Ökumenische Jugenddienst hat unter Leitung eines Beirates (Vorsitzender: Sekretär der Kommission) und in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Jugendrat in der DDR die Beziehungen zu den Ökumenischen Jugendräten in den Kirchen anderer europäischer Länder weiter intensiviert. In diesem Zusammenhang war der OJD durch die Kommission und den Ökumenischen Jugendrat damit beauftragt, den Besuch einer Delegation des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West vorzubereiten. Mit dem Besuch dieser Delegation vom 23. bis 25. April 1979 konnten die Beziehungen zur AEJ intensiviert werden. Im Abschlußkommuniqué wurde das Interesse an einer Vertiefung der Beziehungen betont. Der Ökumenische Jugenddienst war 1978 mit der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung des Europäischen Jugendrates (EYCE) in Eisenach betraut. Während dieser Konferenz wurde der bisherige Schülerparrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, Giselher Hickel, zum Generalsekretär des Europäischen Jugendrates gewählt. Das Büro des Generalsekretärs befindet sich für die Dauer seiner Tätigkeit in 104 Berlin, Auguststraße 80.

#### 3.4. Schülerarbeit

Die Schülerarbeit hat kontinuierlich an der Ergänzung der Modelle zum Problemfelderkatalog gearbeitet, die als Vorbereitungsmaterial zur Durchführung von Bibelrüstzeiten herausgegeben wurden. Die jährlich stattfindende Hauptmitarbeitertagung „Kirchliche Woche“ geht in diesem Jahr der Fragestellung „Romantik — Resignation — Hoffnung: Nachdenken über Zukunft heute“ nach.

#### 4. Die Mitarbeiterversammlung

für Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit, die auf gliedkirchlicher Ebene und Bundesebene arbeiten, führt jährlich eine Tagung durch, die vorrangig dem Informationsaustausch über inhaltliche und organisatorische Vorhaben in allen Gliederungen und Gruppierungen der kirchlichen Jugendarbeit dient.

1979 beschäftigte man sich mit der „Erziehung zum Frieden“. Es fand ein kritischer Austausch über Arbeitsmodelle statt, die in der kirchlichen Jugendarbeit praktiziert wurden.

#### Kommission für Ausbildung

Vorsitzender: Folkert Ihmels, seit 14. Juni 1979 Dr. Jürgen Henkys  
Stellv. Vorsitzender: Dr. Jürgen Henkys, seit 14. Juni 1979 Walter Schulz (Schwerin)

Mitglieder: zur Zeit 14

Ständige Berater: 3

Sekretär: Dr. Konrad von Rabenau

Seit der konstituierenden Tagung der 3. Synode im Oktober 1977 in Herrnhut ist die Kommission für Ausbildung zu fünf Plenartagungen zusammengetreten.

Der Kommission war ein Facharbeitskreis (Theologische Weiterbildung) zugeordnet. Er hat seine Arbeit inzwischen einstellen müssen. Eine Arbeitsgruppe der Kommission nimmt seine Ergebnisse auf und führt seine Aufgaben weiter. Zahlreiche Teilaufgaben aus

dem Arbeitsbereich der Kommission sind durch andere Arbeitsgruppen der Kommission behandelt worden bzw. werden noch weiter verfolgt. Außerdem delegierte die Kommission Mitglieder in mehrere Gremien, die zwischen den Kommissionen arbeiten.

Hauptaufgabe der Kommission für Ausbildung im Berichtszeitraum war die Verwirklichung der die Ausbildung betreffenden Beschlüsse der Görlitzer Synode vom Mai 1977, der Konferenz vom 9. Juli 1977 und der Berliner Synode vom September 1978.

Abgeschlossen wurden

- der Rahmenlehrplan für die Ausbildung von Gemeindepädagogen, der eine wesentliche Voraussetzung für die inzwischen erfolgte Gründung einer gemeindepädagogischen Ausbildungsstätte war;
- eine zur Vorlage vor der Synode bestimmte Rahmenordnung für die Ausbildung hauptamtlicher Kirchenmusiker;
- Konzeption und Planung für einen ersten langfristigen Intervallkurs zur Dozentenqualifizierung;
- Richtlinien für die Arbeit einer Fachgruppe Englisch, die die Englischausbildung an kirchlichen Ausbildungsstätten und die entsprechende Qualifizierung von Dozenten zu fördern hat;
- eine Ausarbeitung über Dienst- und Zurüstungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Ausbildungskonzeption. (Federführung: Gemeindekommission).

Zur Zeit arbeitet die Kommission vor allem an der

- Auswertung der Stellungnahmen zu einer von ihr erstellten Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Bewerber an kirchlichen Ausbildungsstätten;
- Auswertung einer von ihr erarbeiteten Übersicht über die kirchlichen Ausbildungsstätten mit dem Ziel, gegebenenfalls Vorschläge zur Eröffnung, Zusammenlegung oder Schließung von Ausbildungsstätten zu machen;
- Planung eines umfassenden Gesprächs zwischen zuständigen bzw. interessierten Gruppen und Institutionen über die Reform des Theologiestudiums;
- Vorbereitung einer europäischen Konsultation des ÖRK über Ausbildungsfragen 1980 in Herrnhut.

Die Kommission für Ausbildung ist durch Vertreter beteiligt unter anderem an der

- AG Ordination von Gemeindepädagogen
- AG Dienstrechte Konsequenzen (Rahmengesetz für den Dienst von Gemeindepädagogen)
- AG Gliedkirchliche Stellenplanung (Aspekt Ausbildungskonzeption).

Sie beobachtet die Entwicklung im Bereich der Seelsorgeausbildung, der Ausbildung von Gemeindefürsorgern und der Verwaltungsausbildung.

## 5. Recht, Organisation, Finanzen

### Ausschuß für Organisations-, Verwaltungs- und Rechtsfragen

Vorsitzender: Dr. Gerhard Krause (bis 30. April 1979)

Hartmut Mitzenheim (ab 1. Mai 1979)

Stellv. Vorsitzender: Willi Kupas

Referent: Barbara Kuntscher

15 Mitglieder (3 Theologen, 12 Laien)

1. Entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses hat die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in ihrer Zusammenkunft vom 9. bis 11. März 1979 beschlossen, den Entwurf eines Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik an die Gliedkirchen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. Dezember 1979 weiterzuleiten. Es ist zunächst beabsichtigt, das Gesetz der Bundessynode 1980 zur Beratung und Beschußfassung vorzulegen. Die Evangelische Kirche der Union im Bereich DDR sowie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR haben Bereitschaft erkennen lassen, einer Regelung des Pfarrerdienstrechts durch den Bund zuzustimmen.

2. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß ein Disziplinargesetz des Bundes nur als Folgegesetz zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes verabschiedet werden sollte. Gesichtspunkte zu einer möglichen Vereinfachung der geltenden Disziplinargesetze werden schon jetzt gesammelt.

3. a) Im Hinblick auf das neue Arbeitsgesetzbuch bereitete der Rechtsausschuß mit der Untergruppe Arbeitsrecht eine entsprechende Änderung der arbeitsrechtlichen Ordnungen für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vor. Die Konferenz hat den Gliedkirchen am 12. Januar 1979 empfohlen, diese Änderung für ihren Bericht mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen.

Der Rechtsausschuß hat sich zur Zeit nicht in der Lage gesehen, der Konferenz vorzuschlagen, den Lohnausgleich fortfallen zu lassen. Entsprechend der staatlichen Regelung ist grundsätzlich eine Erhöhung des Urlaubs um 3 Arbeitstage vorgenommen worden.

Eine einheitliche Urlaubsregelung für Pfarrer und Kirchenbeamte innerhalb aller Gliedkirchen des Bundes ist gegenwärtig leider nicht zu erreichen.

b) Der Rechtsausschuß hat die Untergruppe Arbeitsrecht gebeten, sich jetzt mit einer umfassenden Überarbeitung der Vergütungsordnung zu befassen und eine Regelung betr. Dankrente auszuarbeiten.

4. Hinsichtlich der Zivilverteidigung (insbesondere Eigenschutz und Katastropemaßnahmen) hat der Rechtsausschuß für den Bischofskonvent eine Materialsammlung angefertigt. Es ist beabsichtigt, diese auch der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zuzuleiten.

5. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben festgestellt, daß weiterhin Interesse an einer einheitlichen Kirchenbuchordnung auf Bundesebene besteht. Zur Vorbereitung einer weiteren Behandlung ist zunächst ein Vergleich zwischen der Regelung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen und den Entwürfen der EKD sowie der EKU in Aussicht genommen worden.

6. Die jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen für Kirchenjuristen und Verwaltungsseminaristen sind fortgesetzt worden.

7. Der Rechtsausschuß befaßte sich weiter insbesondere mit folgenden Problemen:

- a) der Durchführung von nichtkirchlichen Konzerten in den Kirchen
- b) Grundstücksfragen
- c) der Stellvertretung von Synodalen in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen
- d) der Vorbereitung des Textes einer Empfehlung zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR angehören
- e) der Kodifizierung der Rot-Kreuz-Konvention
- f) der Beschußfassung über den Haushalt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
- g) Fragen der Vereinbarung über eine Gemeinsame Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik
- h) des Konsultationsausschusses AgcK
- i) der Gesellschaft für ökumenische Forschung
- j) kirchliche Dienstreisen aus dem und in das Ausland.

## Ausschuß für Finanzen und Vermögen

Vorsitzender: Dr. Gerhard Heimbold

Stellv. Vorsitzender: Klaus Meyer

Referent: Manfred Stolpe

Geschäftsführer: Burghard Winkel

15 Mitglieder

Der Finanzausschuß führte im Berichtszeitraum neben der ihm obliegenden Koordinierung einer Vielzahl von Einzelfragen eine Reihe grundsätzlicher Aufgaben weiter. Darüber hinaus war er an der Beratung und Lösung grundsätzlicher Fragen beteiligt, soweit das Arbeitsgebiet des Finanzausschusses tangiert wurde.

Die Überlegungen zu methodischen Fragen der Planung der in den Gliedkirchen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wurden im Berichtszeitraum zu einem Beschuß der Konferenz verdichtet.

Die Konferenz bestätigte die Zielsetzung der weiteren Arbeit des Finanzausschusses und gab konkrete Aufträge für die Weiterarbeit. Als ein Schwerpunkt dieser Arbeit wird gegenwärtig die Frage der Vergleichbarkeit von Eckpositionen finanzieller Planung in den Gliedkirchen in Angriff genommen.

Der Bericht der Konferenz auf der letzten Tagung der Synode unterstrich die Notwendigkeit der Klärung des Umfangs gesamtkirchlicher Arbeit auf die vorangegangenen Überlegungen und unterstrich die Notwendigkeit der verstärkten Kooperation der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und ihrer Dienststellen. Der Finanzausschuß hat unter Auswertung der Empfehlungen der Delegiertenversammlung in Eisenach eine Gruppe aus seiner Mitte damit beauftragt, die Überlegungen weiterzuführen. Diese Bemühungen werden durch einen Beschuß der Konferenz zum Haushaltsentwurf des Bundes für 1980 ergänzt, der den Auftrag enthält, die Überlegungen zur „Finanzkonzeption“ möglichst soweit zu treiben, daß bereits für das Rechnungsjahr 1980 konkrete Auswirkungen für den Bundeshaushalt sichtbar werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit des Finanzausschusses war die Vorbereitung der Beratung in der Konferenz über den Haushaltplan des Bundes für 1980. Gemäß der erreichten Übereinstimmung zwischen dem Rechtsausschuß und dem Haushalts-

ausschuß der Synode hat die Konferenz den Haushaltsplanentwurf in die Synode einzubringen. Der Finanzausschuß hat sich der damit für ihn entstandenen Aufgabe intensiv zugewandt.

Unter Beteiligung des Finanzausschusses ist in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission der Entwurf einer Stipendienordnung ausgearbeitet worden, die den Gliedkirchen mit der Bitte um Stellungnahme vorliegt.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe über die dienstrechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Ausbildungskonzeption hat sich insbesondere auf die zu lösenden Fragen der gemeindepädagogischen Ausbildung konzentriert und führt ihre Arbeit weiter.

Der Finanzausschuß hat sich wiederholt in die Beratungen zu Besoldungs- und Vermögensfragen eingeschaltet. An den Beratungen für eine Regelung mit der Staatlichen Versicherung über Versorgungsfragen wurde er kontinuierlich beteiligt.

Die Konferenz hat auf Vorschlag des Finanzausschusses im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR und dem Rat der EKU — Bereich DDR — eine Neuregelung des Reisekostenrechts beschlossen.

#### Facharbeitskreis Kirchensteuer

Schriftführer: Hans-Georg Hofa

Der Facharbeitskreis Kirchensteuer tagt aus Ersparnisgründen nur einmal jährlich. Trotzdem versucht er, Aktivitäten im Kirchensteuerwesen zu erfassen und zu begleiten. 1978 war es erstmalig möglich, daß Vertreter der katholischen Kirche an der Arbeit des Facharbeitskreises teilnahmen; dies konnte 1979 fortgesetzt werden. 1979 konnte auch in ein Gespräch mit einem Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen eingetreten werden. Die Gespräche mit diesen Kirchen sollen fortgesetzt werden.

#### Kirchliche Landwirtschaft

Referent: Joachim Nischwitz

Für die eigenbewirtschaftete kirchliche Landwirtschaft hat es seit der Begegnung vom 6. März 1978 eine Reihe spürbarer positiver Veränderungen gegeben.

So wurde der mit der Einführung einheitlicher Erzeugnispreeise im Jahr 1969 erhobene sogenannte Rückführungsbetrag ab 1. Januar 1978 an die ökonomisch begründete Abgabe der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe angeglichen. Desgleichen erfolgte der Einbezug der kirchlichen Landwirtschaftsbetriebe in den staatlichen Futtermittelauftausch, wodurch die Versorgung der Viehbestände mit hochwertigen Konzentratfuttermitteln möglich wird. Darüber hinaus konnten im begrenzten Umfang Erleichterungen bei der Bereitstellung von Landmaschinen und Traktoren verzeichnet werden. Noch nicht befriedigend geklärt ist das Problem der Umsatzbesteuerung.

Insgesamt kann im Hinblick auf die genannten Fortschritte und auf das, was im Berichtszeitraum in den Betrieben vor Ort geschehen ist, von einer weiteren Konsolidierung der kirchlichen Landwirtschaft im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung gesprochen werden.

Von den Witterungsunfällen des vergangenen Winters blieb die kirchliche Landwirtschaft, besonders in den Nordbezirken, nicht verschont. Sie hat sich aber als erstaunlich wenig störfällig erwiesen, nicht zuletzt dank der hohen Einsatzbereitschaft aller Mitarbeiter. Erhebliche finanzielle Mehrbelastungen durch zusätzliche Arbeit, Ertragsausfall und Wasserschäden konnten freilich nicht vermieden werden.

Die diakonische Arbeit der kirchlichen Landwirtschaft konnte noch nicht weiter ausgedehnt werden. Die grundsätzlichen Überlegungen hierzu wurden aber ein ganzes Stück weiter vorangetrieben, so daß konkrete Schritte zur Erweiterung dieser Arbeit zu erwarten sind.

#### Kirchliche Forstwirtschaft

Referent: Dr. Hans-Joachim Bormeister

Die Fläche der eigenbewirtschafteten evangelischen Kirchenforsten hat sich durch Übernahme von rund 1300 ha aus bisheriger staatlicher Betreuung bei gleichzeitiger Gründung von zwei neuen Kirchlichen Waldgemeinschaften auf insgesamt 28 200 ha vergrößert. Damit wird praktisch der gesamte kirchliche Waldbesitz durch kirchliche Forstangestellte bewirtschaftet.

Die Zusammenarbeit zwischen den Forstdienststellen bei den leitenden Verwaltungsbehörden der Gliedkirchen und mit dem Forstamt der Kircheneigenen Land- und Forstwirtschaft im Bistum Meißen hat sich in der schon gewohnten Weise weiterhin erfreulich entwickelt. Sie findet ihren Ausdruck z. B. in überregionalen Hilfseinsätzen, wie sie nach der Sturmkatastrophe von 1972, nach den

Waldbränden 1975/76 und nun nach schweren Schneebrechschäden des vergangenen Winters durchgeführt wurden.

Durch erstmalige Bereitstellung staatlicher Bilanzanteile für die Kirchenforsten konnten einige größere Maschinen auf dem Inlandsmarkt gekauft werden.

Der Einsatz von Behinderten bei Walddarbeiten hat sich weiter entwickelt, ohne daß aber sein Umfang schon unseren Vorstellungen entspricht. Hier sind weitere Möglichkeiten zu erschließen, um auch die eigenbewirtschafteten Kirchenforsten noch mehr in diaconische Aufgaben einzubeziehen.

#### Bericht über die Arbeit von Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

(Ergänzungsbericht zum Jahresbericht des Werkes 1978/79, siehe Handreichung „Fröhlich helfen“ 1979, S. 57 ff) erstattet vor der 3. Tagung der 3. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik 21. bis 25. September 1979

1.1. „Diakonie morgen — Überlegungen aus seelsorgerlicher Verantwortung“ (Gesamtthema der Arbeitstagung des Internationalen Verbandes für Innere Mission und Diakonie im März 1979 Gallneukirchen, Österreich)

„In Search of Wholeness“ („Auf der Suche nach Ganzheit“ — Leitwort der Arbeit der Christlichen Gesundheitskommission des Weltkirchenrates — CMC — auf ihrer Arbeitstagung im April 1979 in Bad Saarow)

„Wie missionarisch ist die Diakonie?“ (Gesamtthema der Arbeitstagung der Hauptversammlung von IMHW/DDR im Juni 1979 in Berlin-Weißensee)

„In der Diakonie geht es ums Evangelium“ (Visitationsbericht des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsen, zitiert auf der Frühjahrstagung 1979 der Sächsischen Landessynode in Dresden)

Dieser Themenkatalog, der sich fortsetzen ließe, zeigt an, welche Orientierung heute bei denen gefragt ist, die den diaconischen Dienst in der vom Neuen Testament vorgegebenen Einheit von „predigen“ und „heilen“ (Lk. 9,2) ausüben möchten.

Während bei der ersten der genannten Tagungen, einer Fortbildungswöche für leitende Mitarbeiter der Diakonie aus 25 Kirchen in 12 Ländern Europas, der besondere Akzent auf einer strukturell und perspektivisch wirksamen Gründung des praktischen diaconischen Vollzuges im Zentrum der Botschaft des Evangeliums lag, („Diakonie wird deshalb so viel Zukunft haben, als sie ihre Kraft aus der Vergebung unserer Schuld durch Jesus Christus zieht“ — Bischof Sakrausky, Wien) ging es bei den Verhandlungen der CMC, an der Gäste aus der DDR und der VR Polen teilnehmen konnten, um die Frage nach der „Ganzheit“ eines medizinischen, sozialen oder entwicklungspolitischen Dienstes, der im Evangelium gegründet ist. Im Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern der Kommission aus allen Kontinenten wurde deutlich, wie sehr wir einerseits als evangelische Diakonie in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung angefragt sind nach praktikablen und bewährten Modellen ganzheitlichen Handelns (Heil und Heilung) und wie sehr wir uns andererseits — insbesondere hinsichtlich anthropologischer Einsichten — von unseren Freunden aus der Ökumene hilfreiche Korrekturen einer manchmal immer noch zu intellektualistischen Engführung gefallen lassen müssen.

Die Plenar- und Gruppendifiskussionen der in der Hauptversammlung aus den Gliedkirchen des Bundes und den Evangelischen Freikirchen vereinten Mitarbeiter führen das seit langem in Gang befindliche Gespräch mit neuer Intensität fort: welche konkreten Schritte im Miteinander der evangelischen Kirchen und ihrer diaconischen Werke sind getan worden und sind noch zu tun, damit „Diakonie als zentrale Form der Verkündigung des Evangeliums“ (Visitationsbericht, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen) geübt werden kann. Dieses Gespräch hatte vor allem das Hauptreferat „Diakonie in unserer Zeit — Chancen und Versuchungen“ zur Grundlage (Referent: Pfr. Ziegler, Direktor vom IMHW-Berlin-Brandenburg). Die Teilnehmer nahmen dieses Referat mit großer Dankbarkeit auf und gaben die Empfehlung, den Text allen ev. Kirchenleitungen als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen im Gespräch mit der Diakonie zuzuleiten.

Es ist hier nicht möglich, einen Überblick über die in großer Dichte formulierten Aussagen dieses Referates zu geben. Zwei

Zitate sollen für das Ganze sprechen: „Diakonie ist missionarisch, soweit sie in unserer Gesellschaft, die von humanitären Motivationen unterschiedlicher Herkunft beeinflußt ist, als Teil der christlichen Kirche identifizierbar bleibt.“ ... „Die Diakonie muß immer wieder feststellen, daß die kirchlichen Organisationsformen und Verwaltungsstrukturen, wenigstens was die Diakonie der Einrichtungen betrifft, ihren Aufgaben und Erfordernissen nicht gerecht werden. Die Kirche vermerkt es mit Mißfallen, wenn in der Diakonie schnelle selbständige Entscheidungen getroffen werden, ohne daß ihre Leitungsgremien gebührend daran mitgewirkt haben. Allerdings sind sie auch meistens so belastet, daß sie nicht die Zeit haben, sich in die diffizilen Einzelfragen einzuarbeiten und sie sachkundig zu entscheiden. Es entsteht durch solche Erfahrungen auf beiden Seiten ein Gefühl des Unbehagens. Das führt dazu, daß mitunter nicht die Sachfragen, sondern die Machtfragen in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zu rücken drohen. Es ist eine Versuchung für beide Seiten, sich dahin abdrängen zu lassen. Es ist eine Versuchung für beide Seiten, sich über solchen Erfahrungen miteinander mit grundsätzlichen Proklamationen der Zusammengehörigkeit von Kirche und Diakonie zu begnügen, im übrigen aber die Zusammenarbeit auf das Allernotwendigste zu beschränken, den Kräfteaufwand, den Zusammenarbeit fordert, zu spüren und nebeneinander her zu arbeiten.“

Kirche und Diakonie haben die Chance und sind vor die Aufgabe gestellt, Ordnungen zu finden und zu praktizieren, die den Zusammenhalt garantieren und zugleich den Spielraum für die legitime Handlungsfreiheit, die die Sache der Diakonie erfordert, belassen.“

Wir können nur hoffen, daß dort, wo es noch nicht geschehen ist, die Chancen, von denen dieses Referat spricht, ergriffen werden.

Eine günstige Voraussetzung für das gegenseitige Verstehen von Gesamtkirche und Diakonie ist erfahrungsgemäß in den Kirchen gegeben, in denen der Leiter des diakonischen Amtes (bzw. des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission o. ä.) als ordentliches Mitglied oder auch als Mitglied mit beratender Stimme in die Arbeit der Kirchenleitung, kontinuierlich einbezogen ist. Nicht nur, daß dann der notwendige Informationsfluß viel besser gewährleistet werden kann, sondern es tut auch der Arbeit der Diakonie gut, wenn der für die Diakonie in einer Kirche Verantwortliche in die Entscheidungsfindungsprozesse der Gesamtkirche mit all ihren Problemen fortlaufend mit hineingenommen wird. Auf Grund unserer Erfahrungen im Gesamtwerk der Diakonie wünschten wir uns sehr, daß auch die Kirchen, in denen dies noch nicht der Fall ist, eine diesbezügliche Regelung treffen möchten. Für unsere Zusammenarbeit von den zentralen Organen und von der Geschäftsstelle unseres Werkes her können wir auch künftig nur davon ausgehen, daß der jeweilige Leiter des diakonischen Amtes der von seiner Kirche voll legitimierte und verbindlich aussagefähige Gesprächspartner für uns ist, was sich vor allem auch auf die Aufnahme und Abgabe von Informationen bezieht.

Jene schlichte Feststellung im Bericht des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsen schließlich ist als Ergebnis der Visitation eines Bereiches der Inneren Mission im Zusammenhang zu lesen. Dort wird unter anderem Landesbischof Dr. Hempel zitiert: „Hier werden zentrale christliche Dinge getan! „Diakonie“ steht oft unter dem Verdacht, „bloße Aktivität zu sein“ oder das „Wohl“ einseitig zu Ungunsten des „Heils“ zu betonen oder sich in „bloßem sozialen Engagement“ zu erschöpfen. Aber in unserer Landeskirche ist deutlich geworden: in der Diakonie geht es ums Evangelium.“

Diese Zitate und kurze berichtenden Hinweise sollten deutlich machen: Die Richtung ist klar. Das Programm ist in seinem innersten Anliegen unverändert das des Neuen Testaments im Sinne von Lukas 9, Vers 2.

Wir wissen sehr wohl, daß hinsichtlich der Verwirklichung dieses Programms Anspruch und Wirklichkeit, Vollmacht und Schwäche, Treue und Trägheit unterschiedlich verteilt sind. Aber es wäre Undank gegen den Herrn der Kirche, wenn wir über verständliche Fragen und berechtigten kritischen Feststellungen übersehen wollten, was an glaubwürdigem Zeugnis durch die Tat der Liebe vorhanden ist.

1.2. Dabei zeichnen sich nach unserer Übersicht folgende Entwicklungen ab: Die Zahl der Gruppen, die mit ihren besonderen Problemen mit Recht die Aufmerksamkeit der Gemeinde beanspruchen und sachkundige Zuwendung benötigen, nimmt nicht ab sondern zu.

Nach wie vor fordert der älterwerdende Mensch einen, wenn nicht den wesentlichen Anteil der diakonischen Potenz. Als vor-

dringliche Aufgaben stehen hier Hilfe gegen Einsamkeit und Resignation sowie vorbereitende Zurüstung für eine bewußte Bewältigung des Älterwerdens an. (1.2.4.)

Nach dem grundlegenden Wandel von 1945 stellt sich das Problem der Integration der Geistigbehinderten in die Gesellschaft und in die Gemeinde sowie ihre fördernd-rehabilitative Begleitung vor allem als die Frage „Was soll mit den nun älter gewordenen Geistigbehinderten geschehen? Wo bleiben die Anschlußeinrichtungen für die, die aus Kindertagesstätten oder psychiatrischen Kindereinrichtungen (längst) hinausgewachsen sind?“ Solchen und anderen schwerwiegenden Fragen, von denen die belasteten Eltern besonders betroffen sind, dürfen wir – soweit es in unseren Kräften steht – nicht ausweichen. (1.2.2.3.)

Nicht weniger bedrängend sind Schicksale Körperbehinderter, deren Eltern infolge zunehmenden Alters die (sie oft physisch weit überfordernde) Betreuung nicht mehr bewältigen können. (1.2.2.2.)

Die psychisch Erkrankten in ihrer Isolation rufen nach sachkundiger Liebe.

Die sozial nicht Angepaßten stellen Gemeinden besonders hart vor die Frage nach den tragenden Gruppen, die die Mitarbeiter in diesem so schwierigen und in kein bisheriges Schema passenden Arbeitsgebiet nicht allein lassen. Das bedeutet konkret nicht selten die Frage nach der Bereitschaft zum Risiko offener Türen in Gemeindehäusern, Familienwohnungen und Menschenherzen. (1.2.3.2)

Ganz ähnlich sieht es bei den Suchtgefährdeten aus: Wieviel zunächst vom Mediziner als gelungen zu bezeichnende Therapie verpufft, weil die fortlaufende Begleitung (Vermittlung von Annahme, Bestätigung, Geborgenheit und Wärme bei gleichzeitiger Gewährung von Freiheit) in den Gemeinden so schwer zu verwirklichen ist. (1.2.3.1.)

1.3. Insgesamt kann man sagen, daß die Zahl der Gemeinden zunimmt, die zu punktuell Einsatz bereit sind oder auch – in aller Vorsicht – Arbeitsformen mehr kontinuierlicher Art entwickeln (Altenseminare, Rentnerrüsten, Körperbehinderten-Chronisch-Krankentage – oder Rüstzeiten, Förderstunden, spezielle katechetische Unterweisung, Konfirmandenunterricht für Geistigbehinderte, Familienrüstzeiten, Bewußtseinsbildung, Besuchsdienste, Rüstzeiten für psychisch Kranke usw.).

Die Zahl der Gemeindeglieder, die sich bereit finden und (gegebenenfalls unter bewußter Hintenanstellung anderer Verpflichtungen, Interessen oder Konsumgewohnheiten) sich frei machen zum Einsatz, ist im Verhältnis zu den Aufgaben fast überall viel zu gering. Um so mehr ist denen zu danken, die in den Gemeinden durch ihren Einsatz an Zeit und Kraft helfenden Dienst der Liebe ermöglichen. Auch für die immer wieder eindrucksvolle finanzielle Opferbereitschaft soll der Dank nicht vergessen sein.

Dennoch stellt sich als dringliche Aufgabe das Bemühen um die Beantwortung der Frage: Wie müßte eine Verkündigung des Wortes Gottes aussehen, die diakonische Aufgaben nicht als („nun auch noch“) zu erfüllendes Soll angreifen, sondern als Chance neuen Lebens ergreifen läßt, im Sinne der beglückenden Vergewisserung, wie sie etwa 1. Joh. 3,14, ausdrückt: „Wir wissen, daß wir aus dem Tode ins Leben gekommen sind; denn wir lieben die Brüder.“ Die Pointe dieses Bibelwortes liegt im Perfectum! Wenn Diakonie heißt „Glaube, der durch die Liebe tätig ist“ (Gal. 5,6), Glaube aber aus der Verkündigung kommt (Röm. 10,17), dann sind Fragen an die Möglichkeit der Diakonie nicht zuletzt immer auch Fragen an die Verkündigung. Dabei weiß jeder, daß solche Wirksamkeit des Wortes nicht in unsere Hand gegeben ist (Matth. 13,1–23). Dennoch bleibt diese Frage als Bitte, als hoffnungsvolle Bitte der Diakonie an ihre Kirche, insbesondere auch an alle ihre Ausbildungen, die zum Dienst der Verkündigung vorbereiten.

2.1. Vom 24. bis 31. Januar 1979 fand die Konferenz des Weltbundes von Schwesternschaften und Verbänden der Diakonie – DIAKONIA – in Manila/Philippinen statt. Zu diesem weltweiten Bund diakonischer Gemeinschaften gehören nach der Aufnahme des „Bundes der Gemeinschaftsdiakonissenhäuser in der DDR“ bei dieser Tagung mit einer Ausnahme alle in unserem Lande ansässigen evangelischen Schwesternverbände.

Wir sind dankbar, daß allen unseren Delegierten die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht worden ist und somit bei dieser erstmals im asiatisch-südpazifischen Raum tagenden Versammlung sowohl unser geistlicher und fachlicher Beitrag eingebracht werden, wie auch der Erkenntnishorizont unserer Teilnehmer in der Begegnung mit der Diakonie der Kirchen dieser Region eine wesent-

liche Bereicherung erfahren konnte. Die Studienbesuche in Gemeinden unterschiedlichster Prägung des philippinischen Inselreiches vermittelten nicht nur solche Einblicke, die nur vor Ort zu gewinnen sind, sondern hatten auch Anfragen nach praktischen Konsequenzen im ökumenischen „Miteinanderteilen“ zur Folge, die z. Z. durch „Brot für die Welt“ geprüft werden.

2.2. Als Guest unseres Werkes führte eine Untergruppe von „DIAKONIA“ mit dem Namen „KAIRE“ eine Woche der geistlichen Besinnung in Güstrow durch. Diese Gruppe, die zuvor in Nordirland getagt hatte, setzt sich aus Diakonissen und Vertreterinnen von Glaubengemeinschaften aus der anglikanischen, der orthodoxen, den protestantischen und der römisch-katholischen Kirche zusammen, um sie durch Studien, Gespräche und Anbetung ergrün- den zu lassen, was es heißt, „das Evangelium zu leben“. (DIAKONIA-Nachrichten, Juli 1979) (2.4.2.2.)

2.3. Über die bereits erwähnte CMC-Tagung in Bad Saarow wird berichtet („Contact“ Nr. 51, das von der CMC herausgegebene Informationsblatt): Das „Angebot, diese Sitzung zu Lasten von IMHW zu halten, wurde mit Begeisterung aufgenommen, da sich die Chance bot, die Solidarität von CMC mit den Kirchen der DDR darzustellen und wegen der speziellen Bedeutung der Arbeit der evangelischen Kirchen im Hinblick auf einen wichtigen Aspekt für die CMC-Studie „Die Rolle der Behinderten im Leben der Kirche und Gemeinde“. In der DDR hat die Kirche in starkem Maße Verantwortung für die Fürsorge Behindeter und Alter übernommen. Der Kommission war Gelegenheit gegeben worden, verschiedene kirchliche Einrichtungen zu besuchen, unter anderen die Samariter-Anstalten in Fürstenwalde. Bei diesen Besuchen machten die umfassende, ausgezeichnete, liebevolle und erfinderische Art, in der behinderten Menschen gedient wurde... durch beides, die medizinische und fördernde Behandlung, einen tiefen Eindruck auf alle. Die Einbeziehung geistig und körperlich behinderter Menschen in das Leben der Gemeinde ist ein Hauptanliegen im Auftrag der evangelischen Kirchen für ihre Arbeit mit behinderten Menschen. Der Glaube, daß die Fürsorge für Behinderte keine Last, sondern eine Quelle der Bereiche- rung und der Freude ist... weit über das Maß der Anstrengungen hinaus... wurde in den besuchten diakonischen Einrichtungen deutlich.“

Sowohl für Besucher als für Besuchte war die gottesdienstliche Gemeinschaft mit einigen Gemeinden des Kirchenkreises Beeskow wichtig.

Unser Anliegen war es auch – ebenso wie bei der ein Jahr zuvor ergangenen Einladung an den ÖRK, die Konsultation über den Dienst an den Behinderten bei uns durchzuführen, die im ÖRK nach unserem Empfinden unzureichenden Kenntnisse über den Charakter der Arbeit evangelischer Diakonie in einer sozialistischen Gesellschaft durch Anschauung vor Ort zu ergänzen. (1.2.2.1.)

3.1. Mit dem Ministerium für Gesundheitswesen konnten in der bewährten sachdienlichen und vertrauensvollen Form die laufenden Arbeitsfragen kontinuierlich beraten und eine Anzahl besonderer Probleme geklärt werden.

Am 18. Juni 1979 fand ein Gespräch mit dem Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen, Frau OMR Dr. Toedmann, statt, das erneut mit der Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit der Diakonie ein hohes Maß an Bereitschaft erkennen ließ, einige spezielle Anliegen von besonderer Bedeutung verständnisvoll aufzunehmen und die damit anstehenden Fragen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. So konnte die seit langem von uns erbetene Regelung der Altersversorgung unserer Ärzte und anderer Hochschulkader in dem Sinne getroffen werden, daß dieser Personenkreis künftig bei der Aufnahme des Dienstes in einer konfessionellen Einrichtung nicht mehr eine Schlechterstellung in Fragen der Altersversorgung in Kauf nehmen muß. Diese Regelung wurde Ende August vom Minister für Gesundheitswesen und unserem Werk unterzeichnet und ist rückwirkend ab 1. Januar 1979 gültig, wobei auch bereits im Ruhestand befindliche Mitarbeiter mit einbezogen werden.

Ebenso wurde uns in diesem Gespräch zugesagt, daß ein Weg gefunden werden wird, die Wünsche von Absolventen des Medizinstudiums, die in einem kirchlichen Haus arbeiten möchten, zu berücksichtigen.

Ebenfalls wurde eine endgültige Bereinigung der mit der Verordnung vom 1. März 1978 (Feierabend- und Pflegeheime) bestätigten Ungleichheit in der Behandlung des Unterhaltskostenbeitrages der Heimbewohner in Aussicht gestellt. Während, wie bereits zuvor in der Dienstselle des Staatssekretärs für Kirchenfragen, so

nun auch durch den Stellvertreter des Ministers mit klaren Zusagen hinsichtlich der unveränderten Entscheidungsbefugnisse der Heimleitungen bzw. der kirchlichen Rechtsträger unsere bei Bekanntwerden der Verordnung entstandenen Bedenken ausgeräumt werden konnten, bleibt vorläufig noch die Beschwerlichkeit bestehen, daß in den meisten Bezirken unserer Republik unsere Feierabend- und Pflegeheimbewohner einen höheren Unterhaltskostenbeitrag zahlen müssen als ihre Altersgenossen in den entsprechenden staatlichen Heimen. Wir hoffen sehr, daß durch Bereitstellung der nötigen Finanzmittel diese auch durch die Staatsorgane als ungerechtfertigt eingeschätzte unterschiedliche Behandlung baldmöglichst behoben sein wird.

3.2. Hinsichtlich der angestrebten Regelung der Umstellung der Altersversorgung kirchlicher Amtsträger hoffen wir, daß es nicht beim derzeitigen Stand der Gespräche bleibt, nach dem Diakonissen zunächst ausgeschlossen sind und erst später eine Regelung für sie getroffen werden soll. Wir erbitten eine Einbeziehung unserer Diakonissen im Zuge der jetzigen Verhandlungen.

3.3. In den Berichten aus der diakonischen Arbeit der Gliedkirchen und der Freikirchen wird übereinstimmend von der in der Regel guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen gesprochen. Wir möchten dies unsererseits insbesondere auch im Blick auf die Kontakte mit dem Staatssekretär für Kirchenfragen und den leitenden Mitarbeitern seiner Dienststelle uneingeschränkt mit Dankbarkeit bestätigen.

Kritisch wird freilich in jenen Berichten immer wieder die unbefriedigende Zuweisung von Bilanzkennziffern für Reparaturen, Rekonstruktionen und Investitionen im Baubereich beklagt. Es wirkt sich als nicht geringe Belastung für den Dienst am Menschen aus, wenn Patienten, Heimbewohner und Mitarbeiter vielerorts noch unter Bedingungen leben und arbeiten müssen, die nur als unzureichend bezeichnet werden können. Bei allem Verständnis für die angespannte Situation unserer Bauwirtschaft möchten wir die Aufmerksamkeit der zuständigen Leitungsorgane unserer Gesellschaft erneut auf diese Probleme richten und darum bitten, die Situation hinsichtlich der Zuweisung von Bilanzkennziffern an Einrichtungen der Diakonie zu überprüfen.

4.1. Während der Direktor unseres Werkes bereits im vergangenen Jahr vom Rat der Vereinigung evangelischer Freikirchen zu einem Bericht und Gespräch eingeladen worden war, kam das ebenfalls schon seit längerem ins Auge gefaßte Gespräch des Vorstandes der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen mit leitenden Vertretern unseres Werkes, Vorsitzender der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, Direktor und Justitiar aus terminlichen Gründen erst jetzt zustande. Wir erhoffen uns von weiteren Gesprächen eine Fortführung dieses offenen, die unterschiedlich nuancierten Standpunkte nicht verschweigend, viel stärker aber noch die gewachsene Gemeinsamkeit bekräftigenden Gedankenaustausches. Es geht uns wie bisher um eine Vertiefung des gegenseitigen Verstehens mit dem Ziel, Auftragserteilung mit Vertrauen zu respektieren, dort aber zu verbindlicher Zusammenarbeit zu kommen bzw. diese Zusammenarbeit sorgsam zu pflegen, wo Alleingänge nicht sachgemäß sind.

4.2. Die gemeinsamen Arbeitsvorhaben und Koordinierungsanstrengungen mit den Gliedkirchen des Bundes und dem Sekretariat des Bundes sowie mit den evangelischen Freikirchen und der diakonischen Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Freikirchen führten zu weiteren erfreulichen Ergebnissen. Dessen ungeachtet bleiben noch manche Fragen offen, denen mit Geduld nachgegangen werden muß. Eine Übersicht über die Zusammenarbeit in einzelnen Gremien ist als Anhang beigelegt.

Zum Erfreulichen zählt die von unserem Werk in Gang gebrachte und nun vom Bund und IMHW gemeinsam verantwortete Ausbildung von Seelsorgeberatung.

Des weiteren konnte den Bitten mehrerer Kirchen entsprochen werden und bei unserem Diakonischen Qualifizierungszentrum ein erster Fürsorgerischer Fernunterricht, beginnend am 26. Oktober 1979 ausgeschrieben werden. Er sieht einen Grundkursus vor, der allen interessierten Mitarbeitern und Gemeindegliedern Elementarkenntnisse im Umgang mit den beratungs- und hilfsbedürftigen Menschen vermitteln soll. In neun Lehrbriefen erfolgt eine praktisch-theologische Einführung in die gegenwärtigen Fragen der Gemeindediakonie und des Gemeindeaufbaus, ein Eingehen auf Fragen biblisch-diakonischer Anthropologie sowie Darstellung der Arbeitsfelder gemeindediakonisch-fürsorgerischer Dienste mit praktischen Aufgaben. Dieser Grundkursus ist ein in sich geschlossenes Weiterbildungsangebot. Daran schließt sich ein Oberkursus

an, der über spezielle Probleme der im Grundkursus behandelten Personengruppen in exemplarischer Auswahl informieren, diese vertiefter sehen und verstehen lernen und Grundfertigkeiten im Bereich der Gemeindediakonie und Sozialarbeit festigen und erweitern möchte. Dieser Oberkursus schließt mit einer Prüfung zum „Mitarbeiter im fürsorgerischen Gemeindedienst“ ab. Die entsendenden Stellen können nach zweijähriger praktischer Mitarbeit für Absolventen dieses Oberkursus die Anerkennung als „Kirchlicher Fürsorger“ bei IMHW/DDR beantragen.

Hinsichtlich der Vorstellungen über das Berufsbild des kirchlichen Fürsorgers bzw. der kirchlichen Fürsorgerin konnte bisher zwischen der Ausbildungskommission des Bundes und den zuständigen Gremien unseres Werkes noch keine vollständige Übereinstimmung gefunden werden.

4.3. Im Bereich aller unserer Ausbildungen gilt dem biblisch-diakonischen Unterricht unsere besondere Aufmerksamkeit. Unterstützt durch ansprechende geistlich geprägte Lebens- und Gemeinschaftsformen im Internat und eine ständige Einübung diakonischer Haltung im Arbeitsbereich unter Anleitung bewährter

- diakonischer Mitarbeiter soll er den jungen Menschen helfen
- in ihrem persönlichen Christsein zu reifen und gewisser zu werden,
- über ihren Glauben überzeugend und werbend Auskunft zu geben,
- ihr persönliches Leben und besonders die Aufgaben und Probleme ihres Berufes im Lichte des Evangeliums zu sehen und zu bestehen,
- ihr Zusammenleben mit den anderen Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten Menschen vom christlichen Gedanken her zu gestalten.

Um diesen Zielen möglichst nahe zu kommen, erfolgt der Unterricht in drei Bereichen:

Im Bibelseminar sollen die jungen Menschen motiviert und befähigt werden, die Bedeutung der Bibel für ihr Leben zu erkennen und sie persönlich und in Gruppen mit Freude zu lesen und zu bedenken.

Im Fach Diakonik sollen sich die jungen Menschen Klarheit verschaffen über Beweggründe, Zielstellungen und Besonderheiten diakonischen Handelns und diakonischer Berufe sowie über die geschichtlichen Wurzeln und Entwicklungen des diakonischen Handelns der Kirche.

Im themen- und problemorientierten theologischen Unterricht sollen die jungen Menschen lernen, ihr Leben und Handeln in Familie, Beruf und Freizeit vom christlichen Glauben her zu bedenken und darin zu bewußten persönlichen Entscheidungen und christlichen Lebensformen zu finden.

Von Arbeitsgruppen erstellte Rahmenlehrpläne, Themenkataloge und Materialsammlungen helfen zur notwendigen Einheitlichkeit des Unterrichts in allen Ausbildungsbereichen der Diakonie, ohne dabei die ebenso wichtige Situationsbezogenheit und Themenvielfalt außer acht zu lassen.

Methodische Empfehlungen, Konferenzen und Trainingskurse für Dozenten helfen dazu, den Unterricht interessant, gruppenbezogen, alters- und bedarfsgerecht und persönlichkeitsprägend zu gestalten.

Nach mehrjähriger Durchführung des Unterrichts erfolgt nun eine erste gründliche Überprüfung und Auswertung der mit Lehrplänen und Materialien gemachten Erfahrungen. Der Auswertung wird eine Überarbeitung bzw. teilweise Neubearbeitung des Programms folgen.

## Anhang

Institutionell geordnete Zusammenarbeit und zusätzliche regelmäßige Arbeitskontakte zwischen dem Bund der Ev. Kirchen in der DDR und Innere Mission und Hilfswerk der Ev. Kirchen in der DDR:

1. Geschäftsführerkonferenz von IMHW/DDR monatlich  
Leiter des Sekretariats des Bundes bzw. Vertreter mit beratender Stimme
2. Hauptversammlung von IMHW/DDR jährlich zweimal  
Vertreter der Synode des Bundes, der KKL, als Mitglieder, Leiter des Sekretariats des Bundes mit beratender Stimme
3. Hauptausschuß von IMHW/DDR ca. fünfmal jährlich  
Vertreter der KKL als Mitglied, Leiter des Sekretariats des Bundes mit beratender Stimme
- 4a. Ausbildungsausschuß von IMHW/DDR  
Sekretär der Ausbildungskommission des Bundes

- 4b. Untergruppe Ausbildung für Gemeindediakonie und kirchliche Sozialarbeit  
desgleichen
5. Beirat des Diakonischen Qualifizierungszentrums von IMHW/DDR  
desgleichen
- 6a. Ausbildungskommission des Bundes  
2 Vertreter der Geschäftsstelle von IMHW
- 6b. Unterausschuß Dozentenweiterbildung  
desgleichen
7. Gemeindekommission des Bundes  
1 Vertreter der Geschäftsstelle IMHW/DDR
8. Studienausschuß der Theologischen Studienabteilung  
desgleichen
- 9a. Ökumenische Kommission des Bundes  
desgleichen
- 9b. Facharbeitskreis Ökumenische Diakonie  
desgleichen
10. FAK Kinderpflege  
2 Vertreter der Geschäftsstelle von IMHW
11. Synode des Bundes  
Direktor von IMHW/DDR als Mitglied
12. Konferenz der Kirchenleitungen  
desgleichen als Berater
13. Rechtsausschuß der KKL  
Justitiar von IMHW/DDR
14. Untergruppe Arbeitsrecht  
desgleichen
15. AG Pfarrerdienstrecht  
desgleichen
16. Koordinierungsausschuß – Sekretariat des Bundes – Geschäftsstelle IMHW/DDR mehrmals jährlich
17. Begegnung Referenten Sekretariat des Bundes / IMHW-DDR jährlich einmal
18. Beratungen Leiter des Sekretariats des Bundes – Direktor IMHW/DDR kontinuierlich, etwa monatlich oder häufiger nach Bedarf
19. Ökumenisch-missionarischer Verbindungsausschuß  
1 Vertreter der Geschäftsstelle

## Bericht des Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen

### 1. Ziel des Berichtes

#### 1.1. Aufgabenstellung

Die Kommissionen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sind sachorientierte Arbeitsgemeinden der Synode und der Konferenz der Kirchenleitungen. Die Synode hat ihnen gegenüber folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- 1) Einsetzung der Kommissionen und ihre Auflösung (BO 9 (4))
- 2) Festlegung der Grundlinien für die Arbeit der Kommissionen (GO 14 (3))
- 3) Zuweisung von Arbeitsaufträgen an die Kommissionen (GO 14 (3))
- 4) Überprüfung der Tätigkeit der Kommissionen (GO 14 (2))
- 5) Empfehlungen für die personelle Zusammensetzung der Kommissionen (GO 14 (3))
- 6) Vorschlagsrecht für die Beteiligung von Synodalen und Stellvertretern an der Arbeit der Kommissionen (GO 14 (3))
- 7) Benennung von Gesichtspunkten für die Besetzung der Stellen des Leiters des Sekretariats und der Sekretäre der Kommissionen (GO 14 (3)).

Die Bildung der gegenwärtig existierenden sechs Kommissionen geht auf Beschlüsse der Synode von 1969, 1973 und 1974 zurück. 1974 sind auch die Aufgabenbereiche für die einzelnen Kommissionen benannt worden. Die Berufungen der Kommissionen hatte die Konferenz der Kirchenleitungen 1975 für die Dauer von 5 Jahren vorgenommen. Zu Beginn des Berufungszeitraumes hatte die Synode Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen beschlossen (30. September 1975 – MBL. 75.59/60).

Um ihren Aufgaben gegenüber den Kommissionen besser gerecht werden zu können, hat die Synode den Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen (AAK) eingesetzt. Er besteht aus sieben Synodalen. Zusätzlich arbeiten zwei Mitglieder der Konferenz der Kirchenleitungen, ein Mitglied des Präsidiums der Synode und ein Vertreter des Sekretariats (als Sekretär des AAK) mit.

## 1.2. Ziel des Berichtes des AAK

Die Berufungsduer für die personelle Zusammensetzung der zur Zeit bestehenden Kommissionen endet im Jahre 1980.

Die Synode steht vor der Aufgabe, zu entscheiden:

- ob die bestehenden Kommissionen beibehalten werden sollen,
- ob ihre Aufgabenbestimmung zu verändern ist
- und welche Gesichtspunkte für die personelle Zusammensetzung bei der Neuberufung zu berücksichtigen sind.

Der vorliegende Bericht faßt vor allem im Hinblick auf diese Entscheidungen Beobachtungen und Erfahrungen des AAK zur Arbeit der Kommissionen zusammen. Dabei werden auch die Arbeitsergebnisse des AAK der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR berücksichtigt, die in einem Abschlußbericht der Synode 1977 in Görlitz vorgelegt worden waren (Vorlage 9). Darüber hinaus sind auch die Folgen zu bedenken, die sich für die Arbeit der Kommissionen aus den Empfehlungen der Delegiertenversammlung von Eisenach 1979 ergeben können.

## 1.3. Arbeitsweise des AAK

Die Kommissionen wurden von Mitgliedern des AAK besucht. Die AAK-Mitglieder nahmen an Sitzungen teil und hatten auch Gelegenheit, sowohl mit den Kommissionen insgesamt als auch mit einzelnen Mitgliedern Gespräche zu führen. Die Eindrücke wurden im Ausschuß ausgewertet. Zusätzlich wurden alle Kommissionen schriftlich befragt.

Die Vorsitzenden und Sekretäre der Kommissionen wurden zu jährlichen Zusammenkünften mit den Mitgliedern des AAK eingeladen. An diesen Zusammenkünften nahmen auch der Leiter des Sekretariats und der Leiter der Theologischen Studienabteilung teil. Damit wurde eine Empfehlung des AAK der 2. Bundessynode erfüllt und die Möglichkeit gegeben, sich gegenseitig über den Stand der Sacharbeit zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und die eigene Arbeit zu reflektieren.

Die Zuständigkeit des AAK beschränkt sich auf die Kommissionen. Die Ausschüsse sind als Beratungsgremien allein von der Konferenz gebildet worden. Dennoch hat der AAK insbesondere im Rahmen konzeptioneller Überlegungen zur künftigen Kommissionsarbeit die Ausschüsse in seine Arbeit einbezogen.

## 2. Analyse der bisherigen Arbeit der Kommissionen und Folgerungen daraus

Die Analyse beschränkt sich auf ausgewählte Probleme im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Kommissionen. Es ist nicht Aufgabe dieses Berichtes, die Arbeit zu würdigen, mit der die Kommissionen in den vergangenen Jahren das gemeinsame Handeln der Evangelischen Kirchen in der DDR gefördert und den Gemeinden Hilfen und Impulse vermittelt haben. Dazu wird auf den 2. Teil des Berichtes der Konferenz der Kirchenleitungen (Vorlage Nr. 3) verwiesen.

### 2.1. Aufgaben und Funktionen der Kommissionen

2.1.1. Zwischen den Kommissionen bestehen beachtliche Unterschiede, die bisher in der Synode zu wenig beachtet wurden: Im Sachbereich einiger Kommissionen bestehen in den Gliedkirchen institutionalisierte Aktivitäten (z. B. Kommission für Kirchliche Jugendarbeit (KKJ), Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden (KKKK)). Dementsprechend nimmt die Steuerungsaufgabe einen großen Teil der Kommissionsarbeit ein. Für andere Kommissionen gilt das nicht in gleicher Weise (z. B. Theologische Kommission, Gemeindekommission). Dementsprechend tritt die Arbeit an Grundorientierungen mehr in den Vordergrund.

Die Beurteilung der Kommissionen kann daher nicht nach einem einheitlichen Raster vorgenommen werden.

Es ist zu fragen, ob diese Unterschiede nicht auch in differenzierten Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen zum Ausdruck gebracht werden sollten.

2.1.2. Die Aufgabenbeschreibung für die Kommissionen erwies sich generell als recht global. Das gibt den Kommissionen die Chance, die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst zu setzen (KKKK und Gemeindekommission), zugleich führt das zu Konflikten, wenn konkrete kurzfristige Aufträge erteilt werden (z. B. Gemeindekommission).

Obwohl die Eigeninitiative der Kommissionen nicht verloren gehen darf, sollten doch die Aufgaben künftig konkreter bezeichnet und nach Möglichkeit terminiert werden.

2.1.3. In den Fällen, in denen ähnliche Aufgaben sowohl für Kommissionen als auch für andere Gremien oder Gruppen benannt werden, ist eine deutlichere Abgrenzung von Funktionen und Kompetenzen erforderlich. Das traf insbesondere zu

- für die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen durch die Theologische Kommission, die Lehrgesprächskommissionen und den Bischofskonvent,
- für das Verhältnis zwischen Theologischer Studienabteilung und Kommissionen.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Programme mit der Theologischen Studienabteilung in jährlichen Zusammenkünften vorzunehmen, an denen neben den Kommissionen auch die Ausschüsse beteiligt sein sollten.

2.1.4. Der generelle Eindruck einer Auftrags- und Aufgabenexplosion läßt sich für die Kommissionen im einzelnen nicht ohne weiteres bestätigen. Die Ausweitung der Aufgaben der Ökumenischen Kommission ist eine Folge der Zunahme der ökumenischen Aktivitäten des Bundes und der Gliedkirchen. Die Ausbildungskommission hatte im Zusammenhang mit der Ausbildungskonzeption und ersten Schritten zu ihrer Realisierung ein hohes Maß an Aufträgen auch durchaus erwartet. Das Schlagwort von der Auftrags- und Aufgabenexplosion drückt offenbar auch ein vielfältiges Unbehagen aus. Die Vielzahl der Arbeitsergebnisse übersteigt das Aufnahmevermögen in den Gliedkirchen, so daß manche guten Arbeitsergebnisse unwirksam bleiben.

Die Kommissionen müßten die Frage der Umsetzung mehr beachten. Zugleich müssen deutlicher Prioritäten bestimmt werden, damit dieses Unbehagen abgebaut werden kann.

### 2.2. Zur Arbeitsweise und Struktur der Kommissionen

2.2.1. In fast allen Kommissionen haben sich Vorbereitungsgruppen gebildet. Ihre Tätigkeit hat sich bewährt. Sie nehmen im allgemeinen folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Nacharbeit der Sitzungen,
- Wahrnehmung kurzfristiger Beratungsaufgaben,
- Verbindung zu Leitungsgremien, anderen Kommissionen und Gremien der Gliedkirchen.

Den Vorteilen von Vorbereitungsgruppen:

- Entlastung der Plenumsarbeit von Detailfragen,
  - effektivere Entscheidungsvorbereitung,
  - höhere Flexibilität,
- stehen die folgenden Gefahren gegenüber:

- Verselbständigung der Vorbereitungsgruppe,
- Informationsgefälle innerhalb der Kommission.

2.2.2. Zur Bearbeitung konkreter Teilaufgaben hat sich in der Kommissionsarbeit die Bildung kleinerer, in ihrem Auftrag zumeist zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen allgemein bewährt.

### 2.3. Personelle Zusammensetzung und Verzahnung

2.3.1. Für die operative Arbeit der Kommissionen hat sich die stärkere Berücksichtigung der gliedkirchlichen Dezerenten in der personellen Zusammensetzung der Kommissionen als vorteilhaft erwiesen. Schwierigkeiten ergeben sich aber für die Mitarbeit der Dezerenten kleinerer Gliedkirchen. Umstritten ist die Frage, ob alle gliedkirchlichen Dezerenten jeweils in den Kommissionen als Vollmitglieder vertreten sein können.

Es wird empfohlen, für die gliedkirchliche Beteiligung an der Kommissionsarbeit Alternativen anzubieten.

2.3.2. Die Beteiligung von Laien wird von den Kommissionen im allgemeinen begrüßt und geschätzt. Für die Gemeindekommission ist ein hoher Anteil von Laien geradezu konstitutiv. Die Mitarbeit der Laien wird aber erschwert durch

- das Informationsgefälle,
- die Sitzungstermine,
- den Arbeitsstil der Kommissionen, der den Laien oft nicht genügend Möglichkeiten bietet, ihren spezifischen Beitrag einzubringen.

Es wird empfohlen, Laien stärker als bisher in die Arbeit der Kommissionen einzubeziehen. Es muß aber genauer überlegt werden, in welchen Arbeitsvollzügen ihre Mitarbeit sachgerecht wirksam werden kann.

2.3.3. Die Komplexität der Aufgabenbereiche der Kommissionen erfordert personelle Verzahnungen mit anderen Gruppen und Gremien. Die Erfahrungen zeigen aber, daß die damit erhoffte Rückwirkung für die Arbeit der Kommissionen im allgemeinen nicht stattfindet.

Konkrete Aufträge berühren meist die Arbeitsbereiche mehrerer Kommissionen, so daß kombinierte Gruppen aus mehreren Kommissionen geschaffen werden. Das führt zu einer hohen Mehrbelastung der Kommissionsmitglieder. Durch vermehrtes Reisen und „Steuerungsarbeit“ wird Zeit und Arbeitskraft der unmittelbaren Sacharbeit entzogen.

Daher wird empfohlen:

- ständige Verzahnungen sehr kritisch unter dem Gesichtspunkt ihrer Effektivität zu bedenken,

- andere Möglichkeiten von Teamarbeit zwischen Gruppen zu suchen.

#### 2.4. Verhältnis der Kommissionen zu den Leitungsgremien

2.4.1. Die einzelnen Kommissionen werden von den Leitungsgremien unterschiedlich in Anspruch genommen. Stark beansprucht wurden die Ökumenische Kommission, die Ausbildungskommission und zeitweise auch die Theologische Kommission. Andere Kommissionen (Gemeindekommission, KKJ, KKKK) gerieten nur selten in das Blickfeld der Konferenz der Kirchenleitungen oder traten aus eigener Initiative an sie heran. In anderen Fällen, speziell in kirchenpolitischen Fragen, wurden Entscheidungen getroffen, ohne die Kommissionen in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen § 2 (2) (Regelmäßige Berichte der Kommissionen in der Konferenz und Synode) wird nicht praktiziert.

Es wird empfohlen, daß die Kommissionen regelmäßig, etwa zweimal innerhalb von fünf Jahren, die Gelegenheit erhalten, vor der Konferenz über ihren Sachbereich zu berichten.

Auch im Blick auf die Synode ist zu prüfen, ob für jede Tagung der Bericht einer Kommission vorgesehen werden kann.

2.4.2. Arbeitsergebnisse aus den Kommissionen, die der Entscheidungsvorbereitung und Beratung dienen, bieten gewöhnlich nur eine einzige Lösungsmöglichkeit an, die von den Entscheidungsgremien dann im wesentlichen nur noch bestätigt oder abgelehnt werden kann.

Es wird empfohlen, stärker als bisher in den Arbeitsergebnissen Alternativen deutlich zu machen und damit echte Entscheidungsmöglichkeiten zu eröffnen.

#### 2.5. Kräftepotential und Arbeitsergebnisse

2.5.1. Das Problem, wie Aufgaben und Aufträge an die Kommissionen und das zur Verfügung stehende Potential an Kräften in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden können, ist offengeblieben.

Klare Prioritäten sind notwendig, wobei unter Umständen auch Aufgaben zurückgestellt werden müssen, die zwar notwendig, aber gegenwärtig nicht erfüllbar sind.

2.5.2. Die stärkere Beteiligung der Dezerrenten hat die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in gliedkirchliche Gremien hinein verbessert. Bei der Umsetzung treten aber Hemmnisse auf,

- weil inhaltliche Gegenpositionen erst bei den praktischen Konsequenzen wirksam werden,
- weil die Klärung und Einigung in Grundfragen für gemeinsame praktische Vorhaben sich verzögert (z. B. Ordination, Dienstrecht für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Zusammenhang mit der Ausbildungskonzeption).

### 3. Folgerungen aus den Empfehlungen der Delegiertenversammlung

Der AAK hat bei seinen Überlegungen zur Weiterführung der Arbeit der Kommissionen nicht nur die Arbeit der Ausschüsse und anderen Beratungsgremien im Bund einbezogen, sondern sich auch einen Überblick verschafft über die Beratungsgremien der EKU – Bereich DDR – und der VELK und des Nationalkomitees. Möglichkeiten der Koordinierung oder Zusammenführung sollten in den Blick genommen werden, damit durch Entscheidungen des Bundes solche Möglichkeiten nicht verbaut oder ihre Realisierung nicht unnötigerweise verzögert werden. Der AAK möchte damit zugleich zur Prüfung der Eisenacher Empfehlungen im Blick auf die Arbeit der Beratungsgremien (V./1.) beitragen.

#### 3.1. Übersicht über den gegenwärtigen Bestand in den drei Zusammenschlüssen

Der allgemein verbreitete Eindruck, daß es eine größere Anzahl parallel arbeitender Beratungsgremien in den drei Zusammenschlüssen gibt, trügt. Die Funktion der Gremien ist zum Teil so unterschiedlich, daß sie nicht ohne weiteres miteinander verrechnet werden können. Die EKU verfügt über eine größere Anzahl von Studiengremien, die die Aufgabe der Forschung und Forschungsförderung haben (z. B. TARF, Orthodoxer Studienausschuß, Melanchthon-Arbeitskreis). Ihnen ist auf Seiten der VELK bzw. des Nationalkomitees nur die Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Judentum“ vergleichbar. In der Struktur parallel wäre dazu auf Seiten des Bundes die Studienabteilung zu sehen, aber eben in der Struktur, nicht ohne weiteres in der Thematik.

Die VELK hat eine Reihe von Beratungsgremien, die der Entscheidungsvorbereitung für die Kirchenleitung (Rechtsausschuß, z. T. Liturgischer Ausschuß, Theologischer Ausschuß) bzw. für die Generalsynode (Finanzausschuß) dienen und jeweils für die Legislaturperiode der Entscheidungsgremien gebildet werden. (Eine Neu-

bildung des Theologischen Ausschusses wurde mit Rücksicht auf die Empfehlungen der Delegiertenversammlung vorläufig zurückgestellt). Diesen Gremien entsprechen in der Struktur bei der EKU Liturgischer Ausschuß, Besoldungsausschuß, Ausschuß für Verfassungsrecht, Pfarrerdienstrechtsausschuß, Finanzausschuß und Kollektenausschuß. Die beiden zuletzt genannten sind in der Ordnung der EKU verankert.

Daneben verfügt die EKU – Bereich DDR – über Gremien, deren Aufgabe hauptsächlich in der Ausarbeitung von Grundorientierungen besteht. Sie sind als Beratungsgremien dem Rat zugeordnet (Theologischer Ausschuß, Ökumenischer Ausschuß, Missionsausschuß). Sofern ihre Zusammensetzung zeitlich begrenzt ist, ist diese zeitliche Begrenzung mit der Erledigung des Sachauftrages gesetzt (Theologischer Ausschuß).

Diese Gremien sind auf Seiten der VELK am ehesten vergleichbar mit dem Theologischen Studienausschuß des Nationalkomitees und dem Ausschuß für Haushalterschaft und Gemeindeaufbau des Nationalkomitees. Für beide Gremien ist aber der Zusammenhang mit dem Lutherischen Weltbund zu beachten. Auf Seiten des Bundes wären hier die einschlägigen Kommissionen (Theologische Kommission, Ökumenische Kommission und Gemeindekommission) zu berücksichtigen.

#### 3.2. Folgerungen

3.2.1. Einige Beratungsgremien sind bei Fortdauer der gegenwärtigen Rechtsstruktur notwendig, teils weil sie in der Ordnung verankert sind (Finanzausschuß und Kollektenausschuß der EKU), teils weil sie zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung für die Entscheidungsgremien notwendig sind (EKU: Liturgischer Ausschuß, Besoldungsausschuß, Ausschuß für Verfassungsrecht, Pfarrerdienstrechtsausschuß; VELK: Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Theologischer Ausschuß, Liturgischer Ausschuß). Diese Ausschüsse begrenzen tatsächlich ihre Arbeit weitgehend auf die unmittelbare Entscheidungsvorbereitung, während Grundsatzarbeit entweder in einem Gemeinsamen Ausschuß (GLA, GA Pfarrerdienstrecht) oder in dem entsprechenden Bundesgremium wahrgenommen wird. (Rechtsausschuß der Konferenz). Aber auch bei der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung für verschiedene Entscheidungsgremien kann die Zusammenarbeit noch intensiviert werden.

3.2.2. Für die Fortführung der mit ökumenischen Themen befaßten Gremien werden Folgerungen, die sich aus der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene ergeben, abzuwarten sein (s. u.).

3.2.3. Für die Studienaktivitäten, die der Forschung und Forschungsförderung dienen, würde für eine Zusammenführung das Verhältnis zur Theologischen Studienabteilung zu klären sein, um entscheiden zu können, ob diese Aktivitäten gesondert fortgeführt oder an die ThSA überführt oder an eine Gliedkirche bzw. Einzelinstitution delegiert werden können. Unabhängig von den Eisenacher Empfehlungen haben die Dienststellen diese Frage für die Fortführung der Orthodoxiestudienarbeit diskutiert, denen die EKU schon seit längerer Zeit die Neuordnung dieser Arbeit auf Bundesebene angeboten hat.

Der AAK empfiehlt der Synode, die Dienststellen zu bitten, diese Überlegungen fortzuführen und eine Lösung auszuarbeiten, die die zukünftige Gestalt der Arbeit aller Gremien im Blick hat, die Studien zur Forschung und Forschungsförderung betreiben.

3.2.3. Es verbleibt dann als nächster Schritt die Klärung der Koordinierung bzw. Zusammenführung der Arbeiten des Theologischen Ausschusses der EKU, der Theologischen Kommission des Bundes und des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees. Die Entscheidung über die Fortführung der Arbeit der Theologischen Kommission muß diese Frage im Blick haben.

Der AAK empfiehlt der Synode, das Nationalkomitee, die Konferenz der Kirchenleitungen und den Rat der EKU zu bitten, die strukturellen Voraussetzungen zu klären, unter denen diese Zusammenführung möglich wird.

3.2.4. Ferner kann die Frage geprüft werden, ob über die bereits versuchte Koordinierung der Arbeit des Ausschusses des Nationalkomitees für Haushalterschaft und der Gemeindekommission des Bundes eine Zusammenführung beider Gremien möglich ist.

Der AAK empfiehlt der Synode, das Nationalkomitee und die Konferenz der Kirchenleitungen zu bitten, diese Prüfung vorzunehmen. Auch für den Ausschuß Kirchliche Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit der Zusammenführung bedacht werden.

#### 4. Grundtendenz für die Weiterführung der Kommissionsarbeit

Aus den Einzelbeobachtungen und einzelnen Empfehlungen leitet der AAK einen Grundvorschlag ab, der die Richtung der Weiterarbeit bestimmen sollte:

Die Struktur der Funktionen stellt sich bei den verschiedenen Kommissionen recht unterschiedlich dar (s. 2.1.1.). Das ist sachgemäß, da die Aufgabenlage strukturell in den verschiedenen Aufgabengebieten unterschiedlich ist. Aus dem Überblick über die Vielzahl der Beratungsgremien nicht nur beim Bund, sondern auch bei der Evangelischen Kirche der Union und der VELK lassen sich folgende Funktionen von Beratungsgremien unterscheiden:

1. Grundorientierung
  2. Beratung (Entscheidungsvorbereitung)
  3. Steuerung (Koordinierung)
  4. Forschung und Forschungsförderung\*)
  5. Leitung von Einrichtungen\*)
- (\*) nur in der EKU ausgeprägt

Die Kommissionsarbeit des Bundes ist von Anfang an durch das Ziel gekennzeichnet, daß in ein und demselben Beratungsgremium die ersten drei Funktionen komplex wahrgenommen werden sollen. Sachkompetenz und Leitungsfunktion sollten besser miteinander in Verbindung gebracht werden. Dementsprechend war die Erwartung leitend, daß Kommissionen Grundorientierungen für die Sachbereiche auszuarbeiten haben. Diese Bündelung der Funktionen hat in der Praxis zu einer Vielzahl von Problemen geführt, die oben beschrieben worden sind.

Vor allem darf der Verschleiß von Sachkompetenz durch übermäßige Reise- und Sitzungsanforderungen an die immer gleichen Personen nicht fortgesetzt werden.

**4.1. Im Gegenzug zu der bisher leitenden Erwartung empfiehlt der Ausschuß, daß der Schwerpunkt der Kommissionsarbeit zukünftig bei den Funktionen Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) liegen sollte.**

Die Arbeit an Grundorientierungen, die nicht das alltägliche Geschäft in jedem Bereich sein kann, sollte in der Form von zeitlich begrenzten Projekten durchgeführt werden, über die die Synode zu entscheiden hat. Begründung:

- Wird gleichzeitig an zu vielen Grundorientierungen gearbeitet, so wird das Rezeptionsvermögen der Kirchen und Gemeinden überfordert, so daß der Ertrag nicht wirksam wird.
- Es ist erforderlich, daß die Kirchen sich auf Prioritäten einigen, in welchen Sachfragen sie eine Grundorientierung in der nächsten Zeit wünschen, aus der dann auch entsprechende Folgerungen und Auswirkungen zu erwarten sind.

Natürlich erfordert die Funktion der Beratung und der Steuerung, daß sich die jeweiligen Gremien über ein Konzept verständigen; konzeptionelle Arbeit und Studienarbeit wird zu den Arbeitsvollzügen jedes Beratungsgremiums in irgendeiner Weise gehören. Aber die Arbeitsvollzüge, die zur Lösung einer Aufgabe notwendig sind, sind nicht ohne weiteres identisch mit den Funktionen, die die Kommission gegenüber den Leitungsgremien, den Gliedkirchen und Gemeinden wahrzunehmen hat.

Wird der Schwerpunkt der Arbeit der Kommissionen auf Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) gelegt, dann bedarf die Zuordnung zu den Entscheidungsgremien einer genaueren Klärung (s. 2.4.). Daran sollte weitergearbeitet werden.

**4.1.1. Mit der Aufgabe der Steuerung nehmen die Kommissionen für diesen Sachbereich indirekt an der Leitungsfunktion teil. Es wäre dann zu fragen, in welchen Bereichen und Umfang Verantwortung delegiert werden kann.**

**4.1.2. Mit der Aufgabe der Beratung sind die Kommissionen ganz auf Zuarbeit für die Entscheidungsgremien eingestellt. Dann müssen auch die Arbeitsergebnisse entsprechend aufbereitet sein und Entscheidungen vorbereitenden Charakter haben (s. 2.4.2.).**

**4.1.3. Auch das Verhältnis zur Studienabteilung müßte noch einmal überdacht werden.**

Wird das Schwergewicht der Kommissionsarbeit auf Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) gelegt, dann werden die Kommissionen auf die vorlaufende Studienarbeit der ThSA zurückgreifen. Dabei wird deutlich, daß auf Grund der Geschichte der Studienabteilung manche Sachbereiche, wie Gemeindeaufbau, Pädagogik, bisher zugunsten des Sektors „Ökumene“ vernachlässigt werden mußten.

**4.2. Soll die Kommissionsarbeit des Bundes in dieser Richtung entwickelt werden, dann ist es notwendig, daß genau überlegt wird, durch welche Gremien auf welche Weise die Entscheidung zu treffen ist, für welche Fragen Grundorientierungen zu erarbeiten sind. Dafür wird es eines Ausschusses der Synode bedürfen, der eng in Abstimmung mit der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen arbeitet. Die Kommissionen sollten aufgrund ihrer Beratungs-**

und Steuerungsaufgabe Vorschläge für Projekte zur Grundorientierung diesem Ausschuß zuleiten. Die Theologische Studienabteilung muß eingeschaltet werden.

Dabei muß die Ausarbeitung der Aufgabenstellung für eine Grundorientierung sorgfältiger vorgenommen werden als bisher. Denn nur, wenn die Aufgabe einer Grundorientierung deutlich ausgearbeitet ist, läßt sich auch abschätzen, ob diese Aufgabe in einem absehbaren Zeitraum sinnvoll zu lösen ist.

**4.3. Eine Profilierung der Kommissionsarbeit des Bundes in dieser Richtung erfordert eine Überarbeitung der Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen. Erst wenn diese Richtlinien vorliegen, kann über die Fortführung der Kommissionsarbeit des Bundes fundiert entschieden werden. Da die Frage der Beratungsgremien in EKU und VELK mit berücksichtigt werden muß, die Rechte und Möglichkeiten dafür sich aber jetzt noch nicht abschätzen lassen, empfiehlt der Ausschuß, daß die Synode zunächst eine Neubearbeitung der Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen in der oben empfohlenen Grundrichtung in Auftrag gibt. Diese neuen Richtlinien sollten der Synode 1980 vorgelegt werden.**

## 5. Empfehlungen

Der Ausschuß gibt im folgenden für die einzelnen Kommissionen differenzierte Empfehlungen, wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Synode über die Weiterarbeit befinden sollte. Diese Empfehlungen gehen von der Absicht aus, die Kommissionsarbeit in der oben genannten Grundrichtung auszustalten.

### 5.1. Kommission für theologische Grundsatzfragen

Die Kommission wurde in den zurückliegenden beiden Auftragsperioden vor allem mit denjenigen Grundsatzfragen befaßt, die unmittelbar mit dem Kirchenverständnis und der Kirchengemeinschaft zusammenhängen. Wichtige theologische Grundsatzfragen wurden außerhalb der Kommission in den beiden Lehrgesprächskommissionen und in den Arbeiten zur Grundorientierung des Ausschusses Kirche und Gesellschaft bearbeitet. Auf dem Gebiet der theologischen Grundsatzfragen sollte in Zukunft deutlicher zwischen ständigen Beratungs- und Steuerungsaufgaben und der Arbeit an Grundorientierungen unterschieden werden. Zugleich steht die Klärung der Frage an, wie die Arbeit der Kommission des Bundes und die entsprechender Gremien bei EKU und VELK bzw. Nationalkomitee zusammengeführt werden kann.

In der Übergangssituation empfiehlt der AAK der Synode, vorerst (bis Ende 1981) die Bildung einer kleineren theologischen Kommission, die für kurzfristig anfallende Beratungsaufgaben zur Verfügung steht (8 Personen). Sie soll zugleich in enger Zusammenarbeit mit der ThSA die theologische Gesamtentwicklung im Bereich des Bundes beobachten mit dem Ziel, diejenigen Aufgaben zu erkunden und auszuarbeiten, für die die Erarbeitung von Grundorientierungen durch befristete Gremien (Ausschüsse) erforderlich wird.

Der AAK empfiehlt der Synode gleichzeitig, EKU und VELK zu bitten, mit dem Bund in Beratungen einzutreten, wie die Weiterarbeit der theologischen Beratungsgremien nach 1981 gestaltet werden kann. Ziel soll die Bildung einer theologischen Kommission sein, die die Aufgabe der Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) wahrnimmt und zugleich die theologische Gesamtentwicklung beobachtet.

**Gesichtspunkte zur Zusammensetzung:** Die Mitglieder sollten sowohl nach Sachkompetenz als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Teilhabe an gliedkirchlichen Entscheidungsprozessen berufen werden.

### 5.2. Kommission „Zeugnis und Gestalt der Gemeinde“

Der AAK empfiehlt der Synode, eine Gemeindekommission des Bundes beizubehalten und für die Dauer von 5 Jahren neu zu berufen.

Die Aufgaben der Kommission sollen stärker als bisher bei der Beratung und Steuerung liegen. Deswegen soll bei der Zusammensetzung die Mitwirkung gliedkirchlicher Beauftragter (Referenten) berücksichtigt werden. Nicht berufene Referenten können die Gliedkirchen zur ständigen Teilnahme als Berater entsenden (Kosten bei den Gliedkirchen). Ebenso sind die Vertreter von Werken einzubeziehen. Wichtig bleibt die Beteiligung von Laien. Denn von der Kommission werden auch weiterhin Hilfen für die Arbeit in den Gemeinden erwartet. Dafür sollte die Kommission befristete Projektgruppen (Untergruppen der Kommission) bilden: in ihnen wird besonders der Beitrag der Laien zur Wirkung kommen können.

Die Kommission sollte beauftragt werden, ihre Vorstellungen für die Zusammenarbeit und Zusammenführung mit dem Ausschuß für Haushalterschaft und Gemeindeaufbau des Nationalkomitees vorzulegen.

### 5.3. Ökumenische Kommission

Der Koordinierungsausschuß der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene ist beauftragt, in Jahresfrist Empfehlungen für die Fortführung der Beratungsgremien in den beteiligten Institutionen vorzulegen. Der AAK hofft, daß diese Vorschläge zu einer gemeinsamen Ökumenischen Kommission führen.

Darum schlägt der AAK der Synode vor, die bestehende Kommission bis auf weiteres beizubehalten und der Konferenz zu empfehlen, den Berufungszeitraum der Mitglieder zu verlängern, bis die Vorschläge des Koordinierungsausschusses vorliegen, längstens aber bis zum 31. Dezember 1980. An der Neubestimmung der Aufgabe der Kommission sollte die Kommission selbst mitwirken.

Nach Auffassung des AAK sollte das Ziel sein, daß die Kommission die Aufgaben der Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) in Fragen der Sacharbeit wahrnimmt, so daß die Aufgaben des Facharbeitskreises für Faith and Order, Orthodoxie- und Catholica-Fragen schließlich in die Kommission überführt werden können. Das wird eine Veränderung der Struktur der Zusammensetzung erforderlich machen. Die organisatorisch-technischen Aufgaben, die sich aus der Funktion der Kommission ergeben, werden an die Gemeinsame Einrichtung Ökumene übergeben.

Der AAK empfiehlt der Synode, den Koordinierungsausschuß zu bitten, vorrangig die Möglichkeiten für die Bildung einer gemeinsamen Ökumenischen Kommission zu prüfen, bei der Klärung der Funktion der Beratungsgremien die vom AAK empfohlene Tendenz zu berücksichtigen und seine Empfehlungen auch dem AAK und der Synode zuzuleiten.

### 5.4. Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden

Für den Arbeitsbereich der Kommission gibt es bei den anderen Zusammenschlüssen keine parallelen Gremien. Die Kommission diskutiert zur Zeit ihre Aufgabenstellung neu.

Der AAK empfiehlt der Synode, eine Kommission auf diesem Arbeitsgebiet beizubehalten und die Konferenz um Neuberufung für 5 Jahre zu bitten. Über die Aufgabenbestimmung sollte nach 2 Jahren neu beschlossen werden. Die Kommission sollte gebeten werden, dafür Vorschläge auszuarbeiten.

Gesichtspunkte zur Zusammensetzung: Erfahrene Praktiker sollten stärker beteiligt werden. Dafür sollte die Zahl der gliedkirchlichen Referenten auf 3 bis 4 begrenzt werden. Die anderen Referenten können entsandt werden, wenn sie sich zu regelmäßiger Teilnahme verpflichten.

### 5.5. Kommission für Kirchliche Jugendarbeit

Auch für das Arbeitsgebiet dieser Kommission bestehen bei den anderen Zusammenschlüssen keine entsprechenden Gremien.

Der AAK empfiehlt der Synode, für dieses Arbeitsgebiet eine Kommission beizubehalten und die Konferenz um Neuberufung für weitere 5 Jahre zu bitten. Dabei sollte die Struktur der bisherigen Zusammensetzung erhalten bleiben.

### 5.6. Ausbildungskommission

Ein Beratungsgremium zur Entscheidungsvorbereitung und zur Steuerung bleibt in diesem Arbeitsbereich notwendig.

Der AAK empfiehlt der Synode die Beibehaltung einer Kommission. Die Konferenz sollte um Neuberufung auf 5 Jahre gebeten werden.

Bei der Zusammensetzung sollte auf die Beteiligung der Vorausbildungsstätten, der Ausbildenden sowie der Gemeinde geachtet werden. Alle gliedkirchlichen Beauftragten sollten an der Kommissionsarbeit beteiligt werden, um die operativen Aufgaben besser bewältigen zu können — möglicherweise z.T. mit Beraterstatus.

Im Unterschied zur Kommission selbst ist der AAK der Auffassung, daß die Arbeit an Grundorientierungen, z.B. für einzelne Berufszweige bzw. Berufsbilder, in Zukunft aus der Kommissionsarbeit ausgegliedert werden und besonderen befristeten Gremien (Ausschüssen) übertragen werden sollte, über deren Einsetzung die Synode im Benehmen mit der Konferenz zu entscheiden hätte. Dadurch könnten deutlicher Prioritäten gesetzt werden.

### 5.7. Ausschüsse

Aus den oben dargelegten Gründen hat der AAK auch die Arbeit der Ausschüsse der Konferenz in seine Überlegungen einbezogen. Generell herrscht bei diesen Ausschüssen die Aufgabe der Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) vor. Insofern entsprechen sie dem hier vorgetragenen Konzept für die Arbeit der Kommissionen.

Mit Rücksicht auf die Übergangsphase, die bevorsteht, sollte die Synode die Konferenz bitten, gegenwärtig keine Neuberufung der Ausschüsse vorzunehmen, sondern Auftrag und Mandat der

bestehenden Ausschüsse bis Ende 1981 zu verlängern mit der Maßgabe, daß alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit etwa entsprechenden Ausschüssen in den anderen Zusammenschlüssen genutzt werden. Eine entsprechende Bitte sollte die Synode an die EKU und VELK richten.

Eine gesonderte Stellung nehmen der Ausschuß Kirche und Gesellschaft und der Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit ein.

#### 5.7.1. Ausschuß Kirche und Gesellschaft

Der Ausschuß hat neben Beratungsaufgaben auch sehr stark Studienaufgaben wahrgenommen. Der AAK gibt zu bedenken, ob nicht zukünftig Studienaufgaben stärker an vorhandene Aktivitäten oder eigene Untergruppen delegiert werden könnten. Der Ausschuß würde dadurch freier für akute Beratungsaufgaben und für die Beobachtung der Gesamtentwicklung im Bereich des Bundes auf dem Feld von Kirche und Gesellschaft. Für diese Beobachtungsaufgabe müßte das Zusammenwirken mit der Theologischen Studienabteilung besonders geregelt werden.

#### 5.7.2. Ausschuß für Kirchliche Informationsarbeit

Auch für diesen Ausschuß einschließlich der bestehenden Facharbeitskreise hält der AAK eine Verlängerung des Auftrages und Mandates bis Ende 1981 für angebracht. Dabei könnte zugleich der Auftrag erteilt werden, Vorschläge für die spätere Gestaltung der Arbeit in diesem Sachbereich auszuarbeiten.

Der Synode wird eine entsprechende Bitte an die Konferenz empfohlen.

## Beschluß der Synode zum Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, zur Delegiertenversammlung und zum Bericht IMHW vom 25. September 1979

Der Synode lag der Bericht der Konferenz in zwei Teilen vor, deren erster Schwerpunkte setzte und deren zweiter die Mannigfaltigkeit der Arbeit des Bundes widerspiegelt.

Die Synode dankt der Konferenz und dem Sekretariat des Bundes für die geleistete Arbeit und begrüßt die vorgenommene Zweitteilung der Berichterstattung.

Die Synode ist der Meinung, daß der Bericht der Konferenz das erste Jahrzehnt der Arbeit des Bundes in angemessener Weise würdigt. Aus der Fülle des vorgelegten Materials greift die Synode Schwerpunkte heraus und bezieht sich damit zugleich auf die weiteren, dem Berichtsausschuß zugewiesenen Unterlagen.

### I. Delegiertenversammlung

1. Die Bundessynode ist eine der Trägergruppen der Delegiertenversammlung von Eisenach, die sich Gedanken über den Weg zu einer neuen Gemeinschaft zwischen den evangelischen Landeskirchen in der DDR zu machen hatte. Sie hat die Empfehlungen der Delegiertenversammlung von Eisenach und seither bekanntgewordenen Stellungnahmen aufmerksam zur Kenntnis genommen. Der Bericht der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen äußerte sich sehr zurückhaltend über diese Empfehlungen; die Bundessynode versteht dies wohl richtig in dem Sinn, daß die Konferenz einer Meinungsbildung der Bundessynode selbst nicht voreignen wollte.

Die Bundessynode bejaht die den Eisenacher Empfehlungen zugrunde liegende Tendenz, aus den bisher bestehenden drei kirchlichen Zusammenschlüssen eine neue Gemeinschaft zu entwickeln (Arbeitstitel: Vereinigte Evangelische Kirche). Die Bundessynode ist dankbar für die in Eisenach geleistete Arbeit.

2. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen lassen erkennen, — auch dort, wo konstruktiv-kritische Stimmen zu hören sind, — daß Bereitschaft vorhanden ist, zügig weiter zu arbeiten, um bald zu Ergebnissen zu kommen. Die Bundessynode erklärt auch ihrerseits ihre Bereitschaft hierzu und hofft, daß alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse diesen Weg mitgehen.

Wenn die Bundessynode richtig sieht, sind vielerorts auf Gemeindeebene die Erwartungen weitergehend als bisherige Arbeitsergebnisse widergespiegeln. Es darf dabei nicht verkannt werden, daß auf dem Weg zum Ziel noch erhebliche Probleme einer Lösung harren, damit diese neue Gemeinschaft eine tragfähige Basis erhält. Insofern helfen weder übersteigerte Erwartungen noch gar Desinteresse an der hier vorliegenden Aufgabe.

3. Der von den drei bisherigen Zusammenschlüssen in Aufnahme der Eisenacher Empfehlungen gebildeten Vorbereitungsgruppe kommt für die nächste Zeit eine große Verantwortung zu. Wir sollten alles tun, daß deren Arbeit hilfreich begleitet und mit

föderlichen Impulsen versehen wird. Die Bundessynode meint, daß die Lösung folgender Fragen für das Zustandekommen der neuen Gemeinschaft von grundsätzlicher Bedeutung ist:

3.1. Wie kann das Selbstverständnis dieser neuen Gemeinschaft klar umschrieben werden?

Hierhin gehört auch eine Klärung über die Relevanz der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse einerseits und ihre gemeinsame Bedeutung für unser Bekennen heute andererseits.

3.2. Was bedeutet föderativ gegliederte Gemeinschaft und wie ist sie darstellbar?

Hier ist zu klären, wie einerseits der Gefahr einer Entwicklung zum Zentralismus und wie andererseits der Gefahr einer Unverbindlichkeit oder Blockierung der Gemeinschaft gewehrt werden kann. Ohne eine Bereitschaft zur Abgabe von Kompetenzen zu Gunsten der Gemeinsamkeit wird es nicht gehen, aber auch die Delegierung von Aufgaben auf einen oder mehrere Träger der Gemeinschaft in der Verantwortung für die Gesamtheit wird notwendig sein.

4. Unabhängig von diesen beiden Grundsatzfragen sieht die Synode die beiden folgenden Probleme als dringlich zu lösen an:

4.1. Was muß bewußter schon jetzt gemeinsam getan werden?

Rückblickend auf zehn Jahre Arbeit des Bundes kann man zu dem Ergebnis kommen, daß wir schon mehr an Gemeinsamkeit hätten erreichen können, wenn zum Zeitpunkt der Bildung des Bundes schon entschlossener die Bereiche bezeichnet worden wären, in denen wir nicht mehr getrennt arbeiten dürfen.

Die Bundessynode nimmt auf, was der Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen an Folgerungen aus den Empfehlungen der Delegiertenversammlung vorgeschlagen hat, nämlich:

4.1.1. Die Zusammenführung der bei den verschiedenen Gliedkirchen und Zusammenschlüssen vorhandenen Aktivitäten in Fragen der Forschung und Forschungsförderung;

4.1.2. die Zusammenführung der Arbeiten des Theologischen Ausschusses der EKU, der Theologischen Kommission des Bundes und des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des LWB in der DDR;

4.1.3. die Zusammenführung der Arbeit des Ausschusses des Nationalkomitees für Haushalterschaft und Gemeindeaufbau und der Gemeindekommission des Bundes.

Die Bundessynode bittet die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, das Gespräch mit den hierfür zuständigen Gremien aufzunehmen, damit die strukturellen Voraussetzungen geklärt und die Zusammenführungen in die Wege geleitet werden.

4.2. Welche Bedeutung haben Zielsetzungen in der allernächsten Zeit?

Die Aufstellung eines Zeitplanes in den Eisenacher Empfehlungen scheint für manchen ein wichtiger Ansatzpunkt für Kritik geworden zu sein. Ein Zeitplan darf gewiß nicht überschätzt, aber er sollte auch nicht unterschätzt werden. Wir dürfen uns einerseits in einer solchen wichtigen Sache gewiß nicht unter Zeitdruck setzen lassen, doch muß auch vermieden werden, daß wesentliche Kräfte auf unabsehbare Zeit gebunden sind.

Der Konferenzbericht verzeichnet zu Recht das Problem, daß die Auftragszeit einiger Mitarbeiter in den zentralen Dienststellen 1980 abläuft. Sowohl hinsichtlich der anstehenden Sachaufgaben wie im Blick auf den einzelnen Mitarbeiter muß entschieden werden, ob und wo seine Arbeit fortgesetzt werden soll.

Die Legislaturperiode dieser Bundessynode läuft 1981 aus. Es muß also rechtzeitig geklärt werden, wie im Blick auf die anzustrebende neue Gemeinschaft 1981 verfahren werden soll.

5. Die Synode bittet die Konferenz, diese Meinungsbildung der Vorbereitungsgruppe zuzuleiten.

## II. Beziehungen zwischen Kirche und Staat

In den Beziehungen zwischen Kirche und Staat hat sich in den letzten Jahren die Form des Gesprächs bewährt. In unserer Gesellschaft besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Gleichberechtigung, Gleichachtung und Chancengleichheit aller Bürger unabhängig von ihrer Weltanschauung einerseits und dem erklärten Erziehungsziel der kommunistischen Persönlichkeit in allen Lebensbereichen andererseits. Diese Spannung ist nicht grundsätzlich lösbar. Deshalb muß sie im Gespräch über die Lebensfragen von Gesellschaft und Kirche immer wieder ausgetragen werden. Nur so kann das Miteinander von Menschen verschiedener Weltanschauung erreicht werden.

In diesem Gespräch haben wir uns an der Hoffnung zu orientieren, für die Christus sich mit seinem Leben verbürgt hat. Es wird unsere Chance und Aufgabe bleiben, diese Hoffnung in die konkreten Situationen, Probleme und Zielsetzungen unserer Gesell-

schaft hineinzutragen. Aus der Gewißheit und Erfahrung, daß Gottes Wege weiter führen, ermutigen wir dazu, das Gespräch in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu suchen und zu führen.

Schon jetzt können wir dankbar feststellen, daß dieser Gesprächsprozeß — besonders seit dem 6. März 1978 — in verschiedenen Bereichen zu Klärungen und Ergebnissen geführt hat. Wir begrüßen es besonders, daß die Sachgespräche der Regierung mit der Konferenz der Kirchenleitungen zunehmend dem Dialog zwischen eigenständigen Partnern entsprechen.

Die Synode bittet die Konferenz, den Gesprächsprozeß fortzusetzen und darin besonders folgende Themen weiterzuverfolgen bzw. anzusprechen:

— Im Zusammenhang unserer Friedensverantwortung bleibt der eingeführte Wehrunterricht ein Problem. Es sollte vor allem darüber gesprochen werden, wie die Zusicherung der Regierung, Einfluß auf die Gestaltung des Wehrunterrichts zu nehmen, im Sinne der Einübung friedlicher Verhaltensweisen und des Vorranges von Gesichtspunkten der Vertrauensbildung verwirklicht werden kann.

— Die Synode begrüßt, daß sich die Konferenz mit der Materie des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes weiter befaßt. Wir unterstreichen den Gesichtspunkt, daß das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und das politische Verantwortungsbewußtsein, zu dem konstruktive Kritik gehört, unabdingbare Elemente der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte der Bürger sind. Es muß unser Bemühen sein, in unserer Gesellschaft Ursachen von Resignation, aber auch Fehlhaltungen zu erkennen und abzubauen und alles zu tun, was Offenheit und persönliche, schöpferische Mitverantwortung fördert. Dazu wird es nötig sein, daß wir dies auch innerhalb unserer Kirchen zu verwirklichen suchen und besonders berücksichtigen, was im Bericht der Konferenz über die Jugendlichen in unseren Gemeinden ausgeführt ist (3.3.).

— Der Bund der Evangelischen Kirchen hat im Rahmen des ORK-Programms zur Bekämpfung des Rassismus die Befreiungsbewegung in Mosambique, zu der auch Christen gehören, unterstützt. Jetzt fragen die Gemeinden nach einer Aufnahme und Entwicklung von Kontakten zwischen unseren Kirchen und dem Nationalen Christenrat von Mosambique. Die Synode bedauert, daß der Besuch einer Delegation des Bundes beim Nationalen Christenrat in Mosambique noch immer nicht ermöglicht worden ist und bittet die Konferenz, diesen Plan weiter zu verfolgen.

— Immer wieder gibt es in der Welt Schwerpunkte der Not, die unsere besondere Hilfe herausfordern. Die Synode hat auf ihrer vorigen Tagung die Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer der Flutkatastrophe in Vietnam befürwortet und ist dankbar, daß und wie diese Hilfe verwirklicht werden konnte. Die Synode bittet jetzt die Aktion „Brot für die Welt“, im Kontakt mit den zuständigen Stellen zu prüfen, wie weit eine humanitäre Hilfeleistung für die Menschen in Kampuchea zu realisieren ist.

## III. Einzelfragen

Die Synode nimmt erfreut zur Kenntnis, daß die Möglichkeiten zu ökumenischen Kontakten weiter ausgebaut werden konnten. Ihr ist zugleich deutlich, daß damit die Belastungen kirchenleitender Persönlichkeiten und die Inanspruchnahme haushaltspolitischer Mittel erheblich zugenommen haben. Sie bittet die kirchenleitenden Persönlichkeiten, zunächst ihre Reisetätigkeit einzuschränken und sich verstärkt der Aufarbeitung dringend anstehender Fragen und Nöte in unseren eigenen Kirchen und der seelsorgerlichen Begleitung der Mitarbeiter zuzuwenden. Die Synode unterstützt die Bemühungen des Bundes, bilaterale ökumenische Beziehungen sowohl seinerseits wie auch von Gliedkirchen zu ökumenischen Partnern zu entwickeln. So könnte konkrete Zuordnung und sachgemäße Arbeitsteilung erreicht werden.

Die Synode hat erfreut zur Kenntnis genommen, daß ein ökumenischer Fürbittkalender erarbeitet worden ist. Sie hofft, daß dieser sehr bald für den Gebrauch in unseren Gemeinden zur Verfügung steht. Die Synode ist sehr betroffen durch die Nachricht, daß der Generalsekretär der Mekane-Yesus-Kirche in Äthiopien durch Unbekannte entführt worden ist. Dadurch ist für ihn wie für seine Familie und die ganze Kirche eine erneute bedrohliche Situation entstanden. Die Synode unterstützt die Aufforderung der KKL zur Fürbitte in den Gemeinden.

Die Bundessynode ist wie die KKL der Meinung, daß die Arbeit des Bundes dann am effektivsten ist, wenn sie den Gemeinden unmittelbar dient. Sie befürwortet daher, daß weitere gemeinsame Projekte in Angriff genommen werden, an denen die Gemeinden direkt beteiligt sind und die sie auch untereinander in Kontakt bringen (z. B. Kinderkrankenhaus Warschau, Weltjahr des Kindes,

Gemeindeseminare, regionale Gemeindetage). Die Entwicklung weiterer solcher Projekte muß einen Schwerpunkt der Arbeit des Bundes und seiner Organe bilden.

Für die Arbeit des Bundes und der Gemeinden ist die Dokumentation der Arbeitsergebnisse von beispielsweise Lehrgesprächen, bilateralen ökumenischen Gesprächen u. ä. unerlässlich. Die Synode kann sich nicht damit abfinden, daß durch Verzögerung von Druckgenehmigungen der Informationsfluß behindert oder unterbrochen wird, da damit der Prozeß einer theologischen Selbstklärung innerhalb der Gemeinschaft des Bundes beeinträchtigt wird.

Die Synode bittet die KKL nachdrücklich, um eine Verbesserung der Situation bemüht zu sein und der Synode Bericht zu erstatten.

Angesichts der in bedrängender Weise wachsenden Vielfalt von Arbeitsaufgaben und Arbeitsformen im Bund sieht die Synode die Gefahr einer Aufsplitterung der Kräfte und eines Verlustes an Konzentration auf Schwerpunkte.

Die Synode bittet die KKL, um eine deutlichere Konzentration auf Schwerpunkte bemüht zu bleiben.

#### IV. Diakonisches Werk – IMHW –

Die Synode stellt mit Dank fest, daß in den Diakonischen Einrichtungen und in der Diakonie der Gemeinden das christliche Zeugnis in Wort und Tat auf vielfältige Weise ausgerichtet wird. Besonderes Gewicht sollte weiterhin auf die geistliche Ausrichtung des Dienstes gelegt werden. Dazu bedarf es einer intensiven Zurrüstung der Mitarbeiter. Im Interesse der Patienten, der Heimbewohner und der Mitarbeiter bitten wir alle Verantwortlichen, auch künftig dafür Sorge zu tragen, daß in den Einrichtungen der Diakonie die notwendigen materiellen, insbesondere räumlichen Voraussetzungen für diesen Dienst geschaffen und erhalten werden. Dabei muß alle Mühe darauf gerichtet werden, daß die Belastungen durch Bauaufgaben und andere wirtschaftliche Vorhaben nicht zur Vernachlässigung des christlichen Zeugnisses, insbesondere der Seelsorge führen. Die Synode möchte sich aber auch an die Gemeinden mit der Bitte wenden, den Mitarbeitern der Diakonie bestmögliche Hilfe zuteil werden zu lassen, damit sie trotz der starken pflegerischen und hauswirtschaftlichen Beanspruchung das christliche Zeugnis und die Seelsorge wahrnehmen können.

Die Synode schlägt vor, daß auf einer der nächsten Synodaltagungen der Bericht des Diakonischen Werkes – IMHW – zum Anlaß genommen werden sollte, das Verhältnis von Diakonie und Gemeinde zu erörtern.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR  
Wahrmann

#### Beschluß der Synode zur Frage der Stationierung von Mittelstreckenraketen in Europa vom 25. September 1979

Die Synode fühlt sich beunruhigt durch Berichte über anstehende Entscheidungen in der Frage der Stationierung von Mittelstreckenraketen in Europa (sogenannte eurostrategische Waffen). Sie sieht darin eine sehr aktuelle Herausforderung für unser Zeugnis heute. Die Fortsetzung des Entspannungsprozesses und die Notwendigkeit der gleichen, unverminderten Sicherheit aller Staaten in Europa verlangt von den Staaten des Warschauer Vertrages wie von der NATO den Verzicht auf Entscheidungen, die einer Eskalation des Wettrüstens in Europa Vorschub leisten.

Da sich die KEK in ihren Nach-Helsinki-Konsultationen der Frage des Friedens in Europa besonders angenommen hat und angesichts der Tatsache, daß die Kirchen in den beiden deutschen Staaten an der Nahtstelle im Zentrum Europas sich in besonderer Weise der Aufgabe der Förderung des Friedens verpflichtet wissen, beschließt die Synode:

1. Die Synode bittet die KEK-Delegation unserer Kirchen, sich auf der Vollversammlung der KEK vom 18. bis 25. Oktober 1979 für die kurzfristige Einleitung von Verhandlungen zwischen den Regierungen Europas einzusetzen und der Vollversammlung vorzuschlagen, sich für ein Moratorium (Zurückstellung) der Entscheidungen zu den eurostrategischen Waffen auszusprechen.

2. Die Synode bittet die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in dieser Frage auch mit dem Rat der EKD Fühlung zu nehmen.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR  
Wahrmann

#### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 29. Juni 1970 (MBI. 1971 S. 18) vom 24. September 1979

##### § 1

Die Überschrift des Kirchengesetzes vom 29. Juni 1970 erhält folgende Fassung:

Kirchengesetz über das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 2

§ 1 des Kirchengesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird als Werk der Kirchen anerkannt und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert.

##### § 3

§ 5 Satz 1 des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:

Der Bund entsendet drei von der Synode zu wählende und einen von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu wählenden Vertreter in die Hauptversammlung.

##### § 4

Die von den Vertretern der diakonischen Arbeit in den Kirchen, kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Juni 1969 beschlossene Ordnung des Werkes trägt in der Fassung vom 28. Februar 1979 die Bezeichnung „Ordnung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“.

##### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.  
Dessau, den 24. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR  
Wahrmann

#### Beschluß der Synode über die Vorbereitung der Synodaltagungen vom 25. September 1979

Das Präsidium wird gebeten dafür zu sorgen, daß das Informationsdefizit der Laiensynoden nach Möglichkeit verringert wird.

Deshalb sollte der Tagesordnung, die im voraus verschickt wird, eine kurze Kommentierung wichtiger Punkte angefügt werden, bei der auf anstehende Probleme und zu erwartende strittige Punkte hingewiesen wird, oder auch alternative Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Es sollte jedoch auch das Bemühen verstärkt werden, wichtige Vorlagen den Synoden vor Beginn der Synodaltagung zugänglich zu machen.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen  
in der DDR  
Wahrmann

#### Beschluß der Synode zur Weiterarbeit der Kommissionen vom 25. September 1979

##### 1. Kommission für Theologische Grundsatzfragen

1.1. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen wird gebeten, mit der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR in Beratungen einzutreten, wie die weitere Arbeit der Kommission für Theologische Grundsatzfragen nach 1980 gestaltet werden kann. Ziel soll die Bildung einer Theologischen Kommission sein, die die Aufgabe der Beratung (Entscheidungsvorbereitung) und Steuerung (Koordinierung) wahrnimmt und zugleich die theologische Gesamtentwicklung beobachtet.

1.2. Die Kommission steht für kurzfristig anfallende Beratungsaufgaben zur Verfügung. Sie soll zugleich in enger Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung die theologische Gesamtentwicklung im Bereich des Bundes beobachten mit dem Ziel, diejenigen Aufgaben zu erkunden, für die die Erarbeitung von Grundorientierungen durch befristete Gremien (Ausschüsse) erforderlich wird.

1.3. Die Konferenz wird gebeten, für die Übergangszeit bis läng-

stens Ende 1981 acht Personen in die Kommission für Theologische Grundsatzfragen zu berufen. Sie sollen sowohl nach Sachkompetenz, als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Teilhabe an gliedkirchlichen Entscheidungsprozessen ausgewählt werden.

## **2. Kommission „Zeugnis und Gestalt der Gemeinde“**

2.1. Die Kommission „Zeugnis und Gestalt der Gemeinde“ wird beibehalten und die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren neu berufen.

2.2. Die Aufgaben der Kommission sollen vorwiegend bei der Beratung und Steuerung liegen.

Weitere Arbeitsschwerpunkte müssen durch Prioritätensetzung gefunden werden, wobei Vorschläge von der Kommission erwartet werden.

2.3. Die Konferenz wird gebeten, bei der Zusammensetzung darauf zu achten, daß Laien, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, kirchliche Mitarbeiter verschiedener Ebenen, Vertreter von Werken und gliedkirchliche Beauftragte in der Kommission vorhanden sind und daß eine Verzahnung mit der Theologischen Studienabteilung gewährleistet ist.

Von den 15 Mitgliedern sollen acht Nichttheologen sein.

Gliedkirchen, deren Beauftragte nicht in die Kommission berufen werden, sollen die Möglichkeit haben, einen ständigen Vertreter mit beratender Stimme bei Übernahme der Kosten durch die Gliedkirchen in die Kommission zu entsenden.

2.4. Die Synode bittet die Konferenz, mit dem Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes Voraussetzungen für eine Zusammenführung dieser Kommission mit dem Ausschuß für Haushaltung und Gemeindeaufbau des Nationalkomitees zu klären.

2.5. Die Kommission wird beauftragt, ihre Vorschläge für eine Zusammenführung der Konferenz bis Frühjahr 1980 vorzulegen.

## **3. Ökumenische Kommission**

3.1. Die Konferenz wird gebeten, den Berufungszeitraum für die Mitglieder der Ökumenischen Kommission bis zum 31. Dezember 1980 zu verlängern.

3.2. Die Ökumenische Kommission wird beauftragt, bei ihren Überlegungen zur Neubestimmung ihrer Aufgaben den Bericht des Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen Ziffer 5.3. einzubeziehen und ihre Arbeitsergebnisse auch dem Ausschuß selbst zuzuleiten.

3.3. Der Koordinierungsausschuß der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene wird gebeten

- mit Vorrang die Möglichkeit für die Bildung einer gemeinsamen Ökumenischen Kommission der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu prüfen,
- bei der Klärung der Funktionen der Beratungsgremien die vom Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen empfohlene Tendenz zu berücksichtigen und seine Empfehlungen auch diesem Ausschuß zuzuleiten.

## **4. Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden**

4.1. Die Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden wird beibehalten, und die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren neu berufen.

4.2. Die Konferenz wird gebeten, über die genaue Aufgabenbeschreibung dieser Kommission erst in zwei Jahren neu zu beschließen.

4.3. Die neu berufene Kommission wird beauftragt, bis zum Frühjahr 1981 Vorschläge für eine neue Aufgabenbestimmung auszuarbeiten. Dabei ist die festgelegte Grundtendenz — Wahrnehmung von Steuerungs- und Beratungsaufgaben und Ausgliederung von Grundorientierungen — aufzunehmen. Die Vorschläge sind dem Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen zuzuleiten.

4.4. Die Konferenz wird gebeten, bei der Zusammensetzung erfahrene Praktiker zu berücksichtigen und bis zu vier gliedkirchliche Referenten zu berufen. Gliedkirchen, deren Beauftragte nicht in die Kommission berufen werden, sollen die Möglichkeit haben, einen ständigen Vertreter mit beratender Stimme bei Übernahme der Kosten durch die Gliedkirchen in die Kommission zu entsenden.

## **5. Kommission für Kirchliche Jugendarbeit**

Die Kommission für Kirchliche Jugendarbeit wird beibehalten, und die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren neu berufen. Dabei sollte die Struktur der bisherigen Zusammensetzung erhalten bleiben.

## **6. Kommission für Ausbildung**

6.1. Die Kommission für Ausbildung wird beibehalten, und die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren neu berufen.

6.2. Bei der Zuweisung von Aufgaben an die Kommission soll die Tendenz des Berichtes (Ziffer 5.6.) beachtet werden.

6.3. Die Konferenz wird gebeten, bei der Zusammensetzung auf die Beteiligung von Vertretern aus Vorausbildungsstätten und Gemeinden zu achten. Um dies zu gewährleisten, ist die Zahl der gliedkirchlichen Referenten zu reduzieren.

Gliedkirchen, deren Beauftragte nicht berufen werden, sollen die Möglichkeit haben, einen ständigen Vertreter mit beratender Stimme bei Übernahme der Kosten durch die Gliedkirchen in die Konferenz zu entsenden.

Die Mitarbeit von Vertretern der Auszubildenden ist sicherzustellen.

## **Hinweise zum Berufungsverfahren:**

Bei einer Berufung für die Dauer von fünf Jahren kann der Vorbehalt gemacht werden, daß im Falle einer Zusammenführung von Beratungsgremien der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse eine frühere Beendigung des Berufungszeitraumes eintreten kann.

Wir bitten die Konferenz, bei allen Berufungen sowie Beschreibungen und Zuweisung von Aufgaben die Intention des Beschlusses der Synode zu den Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen vom 25. September 1979 zu beachten.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präses der Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

## **Beschluß der Synode zu den Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen vom 25. September 1979**

Die Synode beauftragt den Ausschuß für die Arbeit der Kommissionen, die Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen (Beschluß vom 30. September 1975; MBI. 75.59) bis zur nächsten Synodaltagung zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ist im Sinne des Berichts des Ausschusses für die Arbeit der Kommissionen vorzunehmen. Dabei sind besonders folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Konzentration der Aufgaben der Kommissionen auf die Funktionen Beratung und Steuerung
- Notwendigkeit der Prioritätenentscheidung im Aufgabenbereich der Grundorientierung
- Wahrnehmung dieser Funktion durch das der Synode zur Verfügung stehende Instrumentarium
- Beachtung der jeweiligen Eigenart der Kommissionen hinsichtlich ihrer Struktur und Sachbereiche
- Benennung von Kriterien für die personelle Zusammensetzung der Kommissionen, insbesondere Klärung der Beteiligung von Laien und von gliedkirchlichen Vertretern, die an den Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen beteiligt sind
- Realistische Regelung der Berichterstattung der Kommissionen aus ihren Sachbereichen vor der Synode und der Konferenz
- Regelmäßige Abstimmung der Arbeitsprogramme zwischen Kommissionen, Ausschüssen und Theologischer Studienabteilung.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präses der Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

## **Beschluß der Synode zum Abschlußbericht der Kooperationsgruppe „Werke und Aktivitäten“ vom 25. September 1979**

1. Die Synode hat den Abschlußbericht der Kooperationsgruppe „Werke und Aktivitäten“ (hier nicht abgedruckt) entgegengenommen und dankt für die eingehenden Bemühungen, die den Reichtum dieser Formen kirchlicher Arbeit erhellt, aber auch ihre Grenzen und Probleme aufgezeigt haben.

Die Kooperationsgruppe wird von ihrem Auftrag entlastet.

2. Die Synode sieht es weiterhin als ihren Auftrag an,

1. auf eine verbindliche Kooperation der Werke und Aktivitäten hinzuwirken und ihnen partnerschaftlich Wege des Zusammenwirkens anzubieten;
2. dafür zu sorgen, daß bei der Entscheidung über Unterstützung, Fortbestand, entscheidende Veränderungen oder Beendigung der Arbeit eines Werkes oder einer Aktivität kirchliche Schwerpunkttaufgaben den Vorrang haben.
3. Die Synode beauftragt die Gemeindekommission mit der kontinuierlichen Wahrnehmung dieses Auftrages.
4. Die Gemeindekommission beobachtet die Kooperation der Werke und Aktivitäten, regt zu verbindlicher Zusammenarbeit an und fördert Bemühungen in dieser Richtung.

2. Die von der zweiten Synode des Bundes herausgestellten Kriterien der Situationsbezogenheit, der Zukunftsorientierung und des Gemeindebezuuges der Arbeit sollen konkretisiert und weiterentwickelt werden.
3. Die Gemeindekommission soll bei wesentlichen Entscheidungen gemäß Ziffer 2.2. gehört werden.
4. Bei Beratungen und Entscheidungen gemäß Ziffer 3. zieht die Gemeindekommission einen Vertreter der Konferenz sowie Vertreter von Rechts- und Finanzausschuß hinzu.
5. Die Synode erwartet von der Gemeindekommission in zwei Jahren einen Bericht über Vorgänge und Entscheidungen im Bereich „Werke und Aktivitäten“.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

### **Beschluß der Synode zum Bericht der Arbeitsgruppe Laienqualifizierung vom 25. September 1979**

1. Die Synode nimmt zur Kenntnis:  
Der Tagungsausschuß unterstützt nachdrücklich das Anliegen der Qualifizierung von Laien. Unsere Gemeinden sind dabei zu entdecken, daß Gemeinde nicht allein durch Pfarrer und hauptberufliche Mitarbeiter repräsentiert wird und nicht allein von deren Gaben lebt. Das gilt es vor allem im Blick auf solche Gemeinden zu bedenken, in denen keine hauptberuflichen Mitarbeiter tätig sind oder in denen eine Vakanz zu erwarten ist.

Die Erfahrung zeigt: Es gibt Gemeindeglieder, die bereit und in der Lage sind, begrenzte Aufgaben zu übernehmen, wenn ihnen eine ihrer Situation entsprechende Anleitung vermittelt wird.

Die vorhandenen Angebote sind jedoch für diesen Personenkreis in der Regel zu umfassend. Deshalb ist es erforderlich, kleine Ziele anzusteuer, die im Nahbereich zu verwirklichen sind. Der Ausschuß sieht im Bericht über die Zurüstung von Laien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde (hier nicht abgedruckt), Teil 1, einen empfehlenswerten Vorschlag zu solcher Anleitung und dankt der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit.

2. Die Synode beschließt:

Laienzurüstung im Nahbereich bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

1. Der Bericht über die Zurüstung von Laien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde (hier nicht abgedruckt) mit Anlagen wird den entsprechenden gliedkirchlichen Gremien (z. B. Ämter für Gemeindedienst) als Material zugeleitet mit den Anregungen,

- den Bedarf zu erkunden,
- Material zu sammeln und aufzuarbeiten,
- Zurüstungsangebote und Fachleute zu vermitteln,
- Versuche zu begleiten,
- Erfahrungen auszuwerten.

2. Die Gemeindekommission wird gebeten,

- einen Austausch der gliedkirchlichen Erfahrungen zu ermöglichen,
- gelungene Versuche weiter zu vermitteln,
- der Synode 1981 über die bis dahin gesammelten Erfahrungen zu berichten.

3. Die Synode erbittet für ihre Tagung 1980 einen Bericht über die Durchführung und Auswertung des in Anlage 2 vorgestellten Projektes („Ausbildung von Mitarbeitern zu Bezugspersonen“).

Die Synode beschließt:

Die Ausbildungskommission wird gebeten,

1. dafür Sorge zu tragen, daß in Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter dem Einüben von Zusammenarbeit genügend Raum gegeben wird;

2. sich in geeigneter Weise der Probleme anzunehmen, die in Absatz 2.2. bis 2.4. des Berichts genannt sind.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

### **Beschluß der Synode zur Information über Laienqualifizierung vom 25. September 1979**

Die Synode erbittet für die Synodaltagung 1980:

1. einen Bericht über die Qualifizierung von Laien in den Gliedkirchen des Bundes

2. ein Informationsblatt über die Wege zur Laienqualifizierung.  
Dabei ist an eine Ergänzung des Informationsblattes „Wege zur

„Laienqualifizierung“ anläßlich der Bundessynodaltagung von 1977 in Görlitz gedacht, erweitert um die Anschriften der Bildungseinrichtungen und unter Aufnahme weiterer Möglichkeiten, wie nebenberufliche Kirchenmusiker-Ausbildung, Lektorenzurüstung, Fürsorgerischer Fernunterricht, nebenberufliche Katecheten-Ausbildung. Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

### **Beschluß der Synode zur Auswirkung des Rollenverständnisses von Mann und Frau im kirchlichen Dienst vom 25. September 1979**

Im Rahmen des Themas „Zeugnis heute“ befaßte sich eine Arbeitsgruppe der Synode mit Problemen unseres Zusammenlebens, die das christliche Zeugnis herausfordern. Sie unterstrich die Bedeutung, die gute Partnerbeziehungen für die Ausrichtung des Zeugnisses haben.

Dabei wurden die Auswirkungen des Rollenverständnisses auf die Ordnung des kirchlichen Dienstes diskutiert. In diesem Zusammenhang hat die Synode folgenden Beschuß gefaßt:

Die Synode bittet darum, daß die mit Pfarrer- und Mitarbeiterdienstrecht befaßten Ausschüsse prüfen, inwieweit kirchliche Berufsbilder von überholten Rollenverständnissen von Mann und Frau bestimmt werden. In diesem Zusammenhang regt die Synode an, dafür Möglichkeiten zu schaffen, daß Eheleute künftig auch gemeinsam eine Stelle übernehmen (zu je 50 Prozent oder in anderen Relationen der Teilbeschäftigung) — pastoral, pädagogisch, musisch oder diakonisch.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann

### **Beschluß der Synode zur Ausbildung von Kirchenmusikern vom 25. September 1979**

1. Die Synode hält die vorgelegte Rahmenordnung für die Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker (Entwurf hier nicht abgedruckt) mit ihrem Kern einer vierjährigen integrierten Ausbildung grundsätzlich für den geeigneten Weg, die Ausbildung hauptamtlicher Kirchenmusiker den Aufgaben gegenwärtiger und künftiger Gemeindearbeit anzupassen.

2. Die Synode hält es für wesentlich, daß der Förderung und Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

3. Im Blick auf die Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker hält es die Synode für notwendig, daß in der Zielangabe der Rahmenordnung das Singen mit der Gemeinde und die Unterweisung als wesentliche Tätigkeiten, auf die sich die Ausbildung ausrichten soll, hervorgehoben werden.

4. Die Synode wünscht, daß in der Ausbildung hauptamtlicher Kirchenmusiker die Voraussetzungen geschaffen werden, daß später

- regionaler Einsatz zur Förderung ehren- und nebenamtlicher kirchenmusikalischer Kräfte und
- pädagogische Tätigkeit vergleichbar dem bisherigen Kantorkatecheten möglich werden.

5. Bei der weiteren Beratung sollen ferner folgende Fragen geklärt werden:

- a) das Aufnahmealter sowie Umfang und Gestaltung der sogenannten Vorausbildung
- b) Gestaltung und Durchführung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes
- c) Präzisierung des Lehrplanes
  - theologisch-pädagogischer Lehrbereich
  - Verhältnis zwischen dem kirchenmusikalischen und dem theologisch-pädagogischen Lehrbereich
  - zeitliche Strukturierung des Lehrplanes
- d) Status und Besoldung der Absolventen dieser Ausbildung.

6. Die Synode beauftragt die Ausbildungskommission, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten, damit er den Gliedkirchen zur Stellungnahme zugeleitet und dann der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Dessau, den 25. September 1979

Der Präs des Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR  
Wahrmann